

# Zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der mittelalterlichen Frauenabtei Schmerlenbach im Spessart (1218–1400)

Von Franziskus Büll OSB – Münsterschwarzach

## I. Die Gründungsgeschichte der Abtei Schmerlenbach

Die Gründung der Frauenabtei Schmerlenbach<sup>1</sup> fällt mit der Hochblüte der Zisterzienserinnenklöster in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zusammen<sup>2</sup>. Die Integrierung der Neugründungen in den Zisterzienserorden vollzog sich auf verschiedenste Weise. Aus dem Spannungsverhältnis zwischen grundsätzlicher Ablehnung der Inkorporation von Frauenkonventen in den Zisterzienserorden durch das Generalkapitel einerseits und dem Drängen auf Angliederung von Frauenklöstern an den Orden durch Päpste<sup>3</sup>, Bischöfe<sup>4</sup> und

- 
- 1) Der vorliegende Artikel ist eine formale Überarbeitung der Seiten 818–1027 aus: Quellen und Forschungen zur Geschichte der mittelalterlichen Frauenabtei Schmerlenbach im Spessart. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Theologischen Fakultät der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg, vorgelegt von Franziskus Lotar Büll, Würzburg 1970. Die Arbeit wurde betreut von Univ.-Prof. Dr. phil. Alfred Wendehorst. Der Korreferent war Univ.-Prof. Dr. theol. Theobald Freudenberger. Der Quellenteil enthält im I. Teil die Edition von 375 Urkunden (Diplomatarium Smerlebacense [DS] S. 8–669) und im II. Teil die Edition des Urbars (Urbarium Smerlebacense [US] S. 670–751), des Kalendariums (Kalendarium Smerlebacense [KS] S. 752–777), des Nekrologiums und des Anniversariums (Necrologium Smerlebacense [NS] S. 778–817). Exemplare dieser Dissertation befinden sich in: Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg, im Institut für Mainzer Kirchengeschichte in Mainz, in der Abteibibliothek und im Abteiarchiv von Münsterschwarzach, in der Universitätsbibliothek Würzburg.
  - 2) Vgl. Krenig E.-G., *Mittelalterliche Frauenklöster nach den Konstitutionen von Cîteaux unter besonderer Berücksichtigung fränkischer Nonnenkonvente* (Analecta Sacri Ordinis Cisterciensis, 10. Jhg. 1954 Fasz. 1–2 S. 12) (Krenig, *Frauenklöster*), Grundmann H., *Religiöse Bewegungen im Mittelalter*, Darmstadt 1961, bes. 203–207, Felten, Franz J., *Die Zisterzienserorden und die Frauen* (Schwillus, Harald u. Hölscher, Andreas [Hg.], *Weltverachtung und Dynamik* [Studien zur Geschichte, Kunst und Kultur der Zisterzienser Bd. 10], Berlin 2000, 34–135).
  - 3) Vgl. Canivez J., *Statuta Capitulum Generalium Ordinis Cisterciensis 1–3, Löwen 1933–1935* (Canivez, *OCist-Statuten*), nach der Liste bei Krenig, *Frauenklöster*, S. 21 Anm. 4.
  - 4) Vgl. Krenig, *Frauenklöster*, S. 21 Anm. 5.

Fürsten<sup>5</sup> andererseits ergaben sich drei Formen der Zugehörigkeit zum Orden von Citeaux. Zunächst finden wir solche Frauenklöster, die auch nach dem Jahr 1228<sup>6</sup> – in diesem Jahr wurde die Aufnahme weiterer Frauenklöster in den Orden durch das Generalkapitel verboten – iure pleno inkorporiert wurden<sup>7</sup>, d. h. sie hatten Anspruch auf seelsorgliche Betreuung durch den Orden<sup>8</sup>. Der vom Generalkapitel ernannte Weiserabt hatte die Pflicht, den Nonnen in geistlichen und wirtschaftlichen Fragen zur Seite zu stehen. Ferner hatten sie teil an den Ordensprivilegien, besonders an dem Privilegium commune, das von der Kurie eigens für sie verfasst worden war<sup>9</sup>.

Die zweite Gruppe umfasste Klöster, die zwar nicht inkorporiert waren, die aber einen Vaterabt hatten und im Genuss verschiedener Ordensprivilegien<sup>10</sup> waren oder doch zumindest den einen oder anderen päpstlichen Schutzbrief besaßen<sup>11</sup>.

Zur dritten Gruppe gehörten jene Klöster, die ebenfalls nicht inkorporiert waren, unter keinem Vaterabt standen und auch keine Ordensprivilegien besaßen. Sie mussten nach dem Statut von 1228<sup>12</sup> auf jede Beziehung zum Orden verzichten. Sie unterstanden ganz der Jurisdiktion des Sprengelbischofs und dem Landesherrn. Lediglich der Versuch, das monastische Leben nach den Konstitutionen von Citeaux auszurichten, verband sie mit dem Zisterzienserorden. Gerade bei den Klöstern dieser Gruppe gestalteten sich die rechtlichen Beziehungen zu den verschiedenen geistlichen und weltlichen Instanzen sehr mannigfaltig. Auch in der inneren Entwicklung ließ dieser Modus den Klöstern einen umfangreichen Spielraum. Zu dieser Gruppe gehörte die Abtei Schmerlenbach. Welche Entwicklung Schmerlenbach innerhalb der ersten 200 Jahre seiner Geschichte genommen hat, soll nun nach dem vorhandenen Quellenmaterial dargestellt werden.

Das Kloster Schmerlenbach verdankte sein Entstehen der Initiative des Archidiakons und Domherrn von Würzburg und Propstes zu Obermockstadt Gottfried von Kugelnberg<sup>13</sup>. Um ein Vergehen<sup>14</sup> zu sühnen, beabsichtigte er „Gott, dem Allmächtigen, und seiner Mutter“ ein Kloster zu errichten. Während seines Lebens versuchte er sein ganzes Erbe und alle seine erworbenen Besitzungen für eine Klostergründung zu dotieren. Ebenso bat er öfters den Erzbischof von Mainz, Siegfried II. (1200–1230), „zur Ehre Gottes und der hl.

5) Vgl. Krenig, Frauenklöster, S. 21 Anm. 6.

6) Vgl. Krenig, Frauenklöster, S. 13 Anm. 1.

7) Vgl. Krenig, Frauenklöster, S. 21–29.

8) Vgl. Krenig, Frauenklöster, S. 22.

9) Vgl. Tangl M., Die päpstl. Kanzleiordnungen von 1200 bis 1500, S. 232 Nr. 11.

10) Vgl. Krenig, Frauenklöster, S. 22 Anm. 5.

11) Vgl. Krenig, Frauenklöster, S. 30–34.

12) Wie Anm. 6.

13) 1/1218/60 u. 2/1218/63 (Urk. 1 vom Jahr 1218 S. 60 im DS (wie Anm. 1)).

14) S. Urk. Nr. 3/1218–1219/64.

Jungfrau die – offensichtlich von ihm schon gebaute<sup>15</sup> – Kapelle, die sich an der Stelle befindet, die man Hagen nennt, „monasticis regulis informare“<sup>16</sup>. Doch konnte er sein Vorhaben nicht mehr zu Ende führen. In schwerer Krankheit<sup>17</sup> übertrug er mit Einwilligung der Familiensenioren (mundiburdi) Konrad, Ritter von Kugelnberg, und Heinrich von Waldenberg seinem Neffen und Prokurator<sup>18</sup> Konrad von Kugelnberg, Kanoniker am Dom zu Würzburg, das Patronatsrecht der Kirche zu Hösbach und sein väterliches Erbgut in Hagen, damit er es für die Fundation eines Klosters in Hagen verwende. Am 16. Februar<sup>19</sup> 1218 oder 1219<sup>20</sup> verstarb Gottfried.

Die weiteren Geschehisse der Neugründung lagen jedoch nicht allein in der Hand des Domherrn Konrad von Kugelnberg. Die ganze Sippe der Kugelnberger dotierte und unterstützte die Neugründung<sup>21</sup>. Ohne die einzelnen Mitglieder des Ministerialengeschlechtes<sup>22</sup> im Einzelnen beschreiben zu wollen, da dies schon M.B. Kittel unternommen hat<sup>23</sup>, soll hier lediglich die Familie der Kugelnberger nur insoweit geschildert werden, als ihre Mitglieder zur Konsolidierung der Neugründung beigetragen haben.

Der eigentliche Vertrauensmann des Propstes Gottfried, der nach dessen Tod die Gründung fortsetzte, scheint sein Neffe Konrad, Kanoniker am Dom zu Würzburg, gewesen zu sein. Er erhält<sup>24</sup>, wie schon berichtet, das Patronat von Hösbach und das väterliche Erbgut des Gottfried, um es als Testamentsvollstrecker und Prokurator des Gottfried<sup>25</sup> dem neuen Kloster zuzuwenden. Nach seinem Willen und Vorhaben soll die neue Gründung weiter unterstützt werden, wenn sie einen guten Fortschritt nimmt. Er ist es auch, der als Erster von den Bittstellern des Hauses Kugelnberg genannt wird, die von Erzbischof Siegfried II. von Mainz die Konfirmation der Neugründung erbitten<sup>26</sup>. Dass das spätere Schmerlenbach um Konrads Verdienste wusste, kommt dadurch zum Ausdruck, dass unter den fünf Mitgliedern, die lediglich von der großen Familie der Kugelnberger im *Necrologium Smerlebacense* genannt werden, auch er eingetragen ist (25. Juli).

15) Wie Anm. 59.

16) 4/1219/67.

17) 1/1218/61.

18) 3/1218–1219/65.

19) S. NS S. 780.

20) 3/1218–1219/64.

21) 7/1225/74; 18/1252/93; (21/1254/97).

22) Wie Anm. 1015.

23) Kittel M. B., Die Letzten der Edlen von Kugelnberg bei Aschaffenburg (Kittel, Kugelnberg) (Archiv des Historischen Vereines von Unterfranken und Aschaffenburg [AUfr] 13,3, 1855, 92–115).

24) 1/1218/60.

25) 3/1218–1219/65.

26) 4/1219/67.

Ähnlich wie Konrad, der Kanoniker, war auch sein Bruder Gottfried, Domizellar am Dom zu Würzburg, Testamentsvollstrecker des Oheims Gottfried<sup>27</sup>. Er trat wieder in den Laienstand<sup>28</sup>.

Propst Gottfried hatte noch vier weitere geistliche Verwandte, die an der Gründung Schmerlenbachs beteiligt waren. Von ihnen verdient besonders Albert von Kugelberg, Kanoniker und später Kantor am Dom zu Mainz<sup>29</sup>, genannt zu werden. Mit dem Würzburger Domherrn Konrad von Kugelberg<sup>30</sup> hatte er die erste Stelle in der Gründungsgeschichte Schmerlenbachs inne. Auf seine Bitte hin hatte vermutlich Erzbischof Siegfried II. (1200–1230) die Neugründung bestätigt. Daneben erwies sich Albert auch als ein großer Wohltäter der jungen Kommunität. Er schenkte zahlreiche Güter dem neuen Kloster<sup>31</sup>. Seiner hat Schmerlenbach am 22. März gedacht. Mit Alberts großen Schenkungen wird noch sein Bruder Burkard, Kanoniker am Stift zu Aschaffenburg, genannt<sup>32</sup>. Als weiteres geistliches Mitglied der Familie Kugelberg tritt noch Konrad, Kantor am Stift zu Aschaffenburg, als Zeuge in der Exemtionsurkunde<sup>33</sup> der Klosterkirche zu Hagen von der Muttergottespfarre in Aschaffenburg auf. Ebenso war der von Gottfried als Fidecommissarius bezeichnete Theoderich, Propst vom Stift Haug in Würzburg, ein Verwandter des Propstes<sup>34</sup>.

Unter den Verwandten des Propstes Gottfried, die im Laienstand lebten, ist Ritter Konrad von Kugelberg aus der Aschaffener Linie besonders zu erwähnen. Zusammen mit Heinrich von Waldenberg gibt er als Mundiburdus, d. h. als Familienoberhaupt, seine Zustimmung zur Übertragung des Patronatsrechtes über die Kirche von Hösbach an das neue Kloster. Das ist umso beachtlicher, da er damit auch auf ein persönliches Recht verzichtet. Gewiss hatte Propst Gottfried als Erster ein Recht auf das Hösbacher Patronat<sup>35</sup>. Dennoch muss auch Konrad, allein schon auf Grund seiner Stellung als Mundiburdus, ein gewisses Recht auf das Patronat gehabt haben, da er von diesem schreibt, dass es „in nostra proprietate sita dinoscitur“<sup>36</sup>. Da er zusammen mit Heinrich von Waldenberg<sup>37</sup> als Mundiburdus über dem Patrimonium des Propstes Gottfried<sup>38</sup> stand, dürfte er dies auch weiterhin über der Neugrün-

27) 1/1218/61; 3/1218–1219/65.

28) NS I: 16.Nov.; 3/1218–1219/65.

29) 10/1232/77.

30) 4/1219/67.

31) 6/1224/72.

32) 6/1224/72 u. 11/1240/78.

33) 5/1221/70.

34) 3/1218–1219/64; 1/1218/61.

35) 1/1218/61: quia eiusdem ecclesie existo verus patronus.

36) 18/1252/93: nobiles viri Cunradus, Gotefridus et Cunradus de Cugelemburg ius patronatus ... de Hostebach et de Sualebach comuniter [!] obtinebant.

37) 1/1218/61.

38) 2/1218/63.

dung gewesen sein<sup>39</sup>. Er muss jedoch de facto allein das Recht eines Mundiburdus ausgeübt haben: Er wird in der Donationsurkunde (von 1218) des Propstes Gottfried als erster Mundiburdus genannt<sup>40</sup>. Ferner bezeichnet sein Vetter Albert, Kantor zu Mainz, ausschließlich ihn als Mundiburdus<sup>41</sup>. Auch scheint diese Funktion nicht an die Nebenlinie derer von Waldenberg übergegangen zu sein, nachdem er kinderlos gestorben war<sup>42</sup>. Dass die Waldenberger dieses Amt nicht übernahmen, dürfte auch damit zusammenhängen, dass sämtliche Güter der Kugelberger, die um ihre Stammburg, die Kugelburg, lagen, Schmerlenbach übereignet worden sind, so dass für einen Schutzherrn bzw. „Vogt“ auf der Kugelburg kein Lebensraum mehr vorhanden war. Tatsächlich verfiel<sup>43</sup> die Stammburg nach dem Tod des kinderlos gestorbenen Ritters Konrad von Kugelberg<sup>44</sup>. Von einem Mundiburdus oder gar Vogt ist seitdem in den Schmerlenbacher Quellen nicht mehr die Rede<sup>45</sup>. Ritter Konrad fungierte aber nicht nur als Schutzherr der Neugründung, er erwies sich auch als Wohltäter. Zusammen mit seiner Frau Friderunis vermachte er seinen Hof in Goldbach<sup>46</sup> und in Hösbach<sup>47</sup> dem Kloster Hagen mit dem Vorbehalt einer lebenslänglichen Rente. Ein Streit, der zwischen der Abtei und ihm wegen des Patronats in Schwalbach und verschiedener anderer Güter ausbrach, wurde im Sinne der beiden oben genannten Schenkungen beglichen<sup>48</sup>.

Die letzte Urkunde, die ihn erwähnt<sup>49</sup>, zeigt ihn nochmals als Familienoberhaupt und als Wohltäter von Schmerlenbach zugleich: Er bestätigte die Schenkung der Güter in Ravolzhausen, die seine Verwandten Albert und Burkard unternommen hatten, und übergab selbst alle Rechte, die er an den Gütern und Menschen von Ravolzhausen hatte, dem Kloster Schmerlenbach.

Ein weiterer Ritter aus dem Hause Kugelberg – ebenso mit dem Namen Konrad – (und zwar aus der Würzburger Linie), zeigte sich gleichfalls als großer Wohltäter der neuen Stiftung. Er schenkte zusammen mit seiner Frau Irmentrud Schmerlenbach 10 Morgen Weinberg in Randersacker<sup>50</sup>. Schmer-

39) Vgl. S. 163.

40) Wie Anm. 37.

41) 11/1240/80.

42) Vgl. Kittel, Kugelberg (AUfr 13,3, 1855, 103–107).

43) Vgl. Christ G., Aschaffenburg, Grundzüge der Verwaltung des Mainzer Oberstifts und des Dalbergstaates, München 1963 (Historischer Atlas von Bayern, Teil Franken, Reihe I, Heft 12) (Christ, Aschaffenburg) S. 23.

44) Wie Anm. 31.

45) Mainzische Amtsvögte sind erst für das 18. Jhd. belegt, vgl. Christ, Aschaffenburg, S. 61.

46) 9/1229/76.

47) 13/1240/85.

48) 15/1250/88; zu Schwalbach s. auch 7/1225/74; 15/1250/88; 18/1252/92.

49) 17/1252/91; 24/1256/99; 27/1258/103; 28/1258/105.

50) 21/1254/96.

lenbach hat offensichtlich dieses Konrads am 5. Juli<sup>51</sup> und seiner Frau Irmentrud am 5. Oktober<sup>52</sup> gedacht.

Somit erweist sich die Gründung unseres Klosters als das Werk einer ganzen Familie<sup>53</sup>. Das Zusammenwirken der gesamten Familie war schon deshalb für die Gründung notwendig, da die Besitzungen dieses Geschlechts nicht genau unter die Sippenangehörigen aufgeteilt waren<sup>54</sup>. Die neue Gründung am Schmerlenbach reiht sich damit in jene Gründungen ein, die durch Adelsfamilien – und zwar in unserem Fall durch ein Ministerialengeschlecht<sup>55</sup> – unternommen worden sind.

Mit der Fundation und den Dotationen ist eine Klostergründung noch nicht vollzogen<sup>56</sup>. Sie bedarf noch der Bestätigung durch den Bischof<sup>57</sup> und ferner der „Institutio“ und „Dedicatio“<sup>58</sup>. Über die „Dedicatio“, die Weihe also, erfahren wir nichts. Über die Bestätigung und die „Institutio“ sind wir jedoch unterrichtet. Schon zu Lebzeiten hatte Propst Gottfried mit dem Erzbischof von Mainz wegen einer Gründung in Verbindung gestanden und von ihm verschiedene Schreiben erhalten<sup>59</sup>. Jetzt, am 25. April 1219, erlaubte Erzbischof Siegfried II. von Mainz auf Bitten der Erben des Propstes, bei der von diesem in Hagen gestifteten Kapelle einen Konvent von Klosterfrauen zu gründen. Diese Nonnen sollten „sub habitu et professione ordinis Cisterciensis“<sup>60</sup> leben.

Wie wir aus der Schenkungsurkunde von 1240<sup>61</sup> erfahren, kamen die Nonnen aus Wechterswinkel. Hier sei ein kurzes Wort über Wechterswinkel eingefügt, da es für die rechtliche und monastische Stellung Schmerlenbachs nicht ganz belanglos ist. Wechterswinkel wurde als erstes Zisterzienserin-

51) Vgl. NS I S. 780 u. S. 803: dass Ritter Konrad der Würzburger Linie damit gemeint sein dürfte, liegt nahe, da auch seine Frau Irmentrud „de Culinberc lc.“ genannt wird, ein weiterer Konrad v. Kugelnberg jedoch nicht.

52) Wie Anm. 51.

53) Wie wir aus der Urkunde 10/1232/77 wissen, muss es jedoch innerhalb der Familie derer von Kugelnberg zu Auseinandersetzungen um die an Hagen/Schmerlenbach dotierten Güter gekommen sein (vgl. Kittel, Kugelnberg [AUfr 13,3, 1855, 110–111]), da sich Irmengard v. Rabensburg, Nichte des Propstes Gottfried, einen Teil der Schmerlenbach übergebenen Güter angemäht hatte; zugleich zeigt dieser Vorfall, dass die Kugelnberger ihre Güter nicht eindeutig unter die Familienangehörigen aufgeteilt hatten. Somit darf die Gründung Schmerlenbachs als eine Familienstiftung verstanden werden.

54) Wie Anm. 53.

55) Wie Anm. 1015.

56) Vgl. Meyer O., Die Klostergründung in Bayern u. ihre Quellen vornehmlich im Hochmittelalter (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. XX 51, 1931, 145, 191–199).

57) Krenig, Frauenklöster, S. 25 u. 28.

58) Wie Anm. 56.

59) 4/1219/68.

60) Wie Anm. 59.

61) 11/1240/79.

nenkloster auf deutschem Boden bereits in den Jahren 1126–34 gegründet<sup>62</sup>. Wechterswinkel erhielt zwar eine größere Anzahl von Privilegien, darunter sogar das große Ordensprivileg der Zisterzienser<sup>63</sup>, auch wurde es von einem Pater immediatus, dem Abt von Bildhausen<sup>64</sup>, betreut, doch die Inkorporation in den Zisterzienserorden gelang ihm nicht<sup>65</sup>. Somit konnte auch von daher kein Anstoß für die Inkorporation der Tochtergründung erfolgen, zumal auch die Verbindung mit Wechterswinkel nicht sehr lange angehalten zu haben scheint<sup>66</sup>. Im Gegensatz zu Wechterswinkel besaß Schmerlenbach nicht einmal päpstliche Schutzbriefe und Besitzbestätigungsurkunden. Ein Gesuch um das Privilegium commune<sup>67</sup> und um die Inkorporation wurde offensichtlich schon gar nicht unternommen. Vielleicht hätte Schmerlenbach mit Hilfe des Erzbischofs, der Schmerlenbach sehr gewogen war<sup>68</sup>, die Inkorporation erreichen können. Doch wird auch die neue klösterliche Niederlassung noch nicht den Stand gehabt haben, um sie vor 1228<sup>69</sup> dem Orden für eine Inkorporation vorstellen zu können<sup>70</sup>. 1228<sup>71</sup> bestimmte dann der Orden: „Nulla monasteria monialium de cetero sub nomine aut sub iurisdictione ordinis nostri construantur vel ordini socientur“<sup>72</sup>. Lediglich durch päpstliche, bischöfliche und fürstliche Bittgesuche wurden noch ausnahmsweise Nonnenklöster inkorporiert. Diese Periode ging dann aber auch im Jahr 1251 zu Ende, als die Kurie versicherte, von weiteren Inkorporationsaufforderungen Abstand zu nehmen<sup>73</sup>.

Überschaut man die gesamte Gründungsgeschichte Schmerlenbachs, so darf wohl behauptet werden, dass die Gründung Schmerlenbachs als Zisterzienserinnenkloster durch ein Ministerialengeschlecht<sup>74</sup> Ostfrankens auf jene religiöse Bewegung unter dem ostfränkischen Adel zurückzuführen ist, welche durch die Tätigkeit des berühmten Zisterziensers und Kardinallegaten Graf Konrad von Urach ausgelöst worden ist, der in den zwanziger Jahren

62) Himmelstein F. X., Das Frauenkloster Wechterswinkel (AUfr 15, 1, 1860, 115–176).

63) Staatsarchiv Würzburg (StAW) Standbuch 654 (alte Nr. 238) Kloster Wechterswinkel, fol. 76.

64) Vgl. Agricola J., Auctuarium, T. III, Ms. 23 S. 421 (StAW: Ms. f. 383), vgl. Kengel R.P. Joseph Agricola der Geschichtsschreiber Ebrachs im 17. Jhd. (90. Bericht des Historischen Vereins von Bamberg, Jb. für 1950, Bamberg 1951, 332–338).

65) Krenig, Frauenklöster, S. 19.

66) Weder Himmelstein (s. Anm. 62) noch das Kopialbuch und das Kalendarium von Wechterswinkel (StAW Standbuch 654) erwähnen Schmerlenbach bzw. Hagen oder lassen wenigstens eine Beziehung erkennen.

67) Wie Anm. 9.

68) 8/1226/74.

69) Canivez, OCist-Statuten, 2. S. 68, 1228: 16.

70) Das Generalkapitel von 1225 (Canivez, OCist-Statuten, 2. S. 36, 1225: 7) legte fest, dass erst dann inkorporiert werden sollte, „donec peractis competenter aedificiis et ita possessionibus et rebus necessariis sufficienter dotatae fuerint et ditatae.“

71) Wie Anm. 69.

72) Anm. 70.

73) Krenig, Frauenklöster, S. 13 Anm. 4.

74) Wie Anm. 1015.

des 13. Jahrhunderts in Deutschland das Kreuz gepredigt hat<sup>75</sup>. Diese Bewegung soll zu einer Reihe von Gründungen von Zisterzienserinnenklöstern in Ostfranken geführt haben<sup>76</sup>. Dies wird noch mehr dadurch nahe gelegt, dass – wie bei der Gründung der Zisterzienserinnenklöster Himmelthal und Frauenthal – auch bei der Gründung Schmerlenbachs der einflussreiche Würzburger Domherr Magister Salomon, Gehilfe des Kardinallegaten Konrad von Urach, beteiligt war<sup>77</sup>. Dieser Domherr war Treuhänder, ja ein besonderer Berater des Propstes Gottfried<sup>78</sup> gewesen. Er war in Schmerlenbach vielleicht sogar so etwas wie ein geistlicher Leiter<sup>79</sup>. Durch ihn mögen Gottfried und damit die Kugelberger zu der Gründung einer Frauenzisterze bewegt worden sein.

Es sei noch kurz auf die alte Streitfrage über das Verhältnis von Hagen und Schmerlenbach eingegangen<sup>80</sup>. Es ist auffallend, dass in den ersten Urkunden bis 1240<sup>81</sup> nur von dem Ort Hagen, nach 1240<sup>82</sup> jedoch immer – mit einer Ausnahme<sup>83</sup> – von Schmerlenbach die Rede ist. Dazu entwickelte Dahl im Jahr 1818<sup>84</sup> die These, dass Kloster Hagen in den Ruinen zu suchen sei, welche an der Stadtmauer von Aschaffenburg im ehemaligen kurfürstlichen Tiergarten am Sandtor gelegen haben, und dass im Jahr 1240 die Nonnen des Klosters Hagen nach Schmerlenbach versetzt worden seien. Dieser These schloss sich 1858 Jandebeur<sup>85</sup> an. Darauf hat M. B. Kittel 1858<sup>86</sup> überzeugend nachgewiesen, dass die Behauptung und die Argumente Dahls falsch seien. Er stellte dem die These entgegen, dass Hagen und Schmerlenbach auch lokal dasselbe seien. Sind zwar Kittels Argumente sehr scharfsinnig und widerlegen sie

75) Vgl. Konrad v. Kugelberg 2/1218/63.

76) Vgl. Riecke V., Frauenklöster des Zisterzienserordens im ehem. Bistum Würzburg, Stuttgart 1944 (Diss.), S. 3.

77) Krenig, Frauenklöster, S. 29 Anm. 3.

78) 3/1218–1219/65.

79) Vgl. 9/1229/76 u. Amrhein, A., Reihenfolge der Mitglieder des adeligen Domstiftes zu Würzburg, St. Kilians-Brüder genannt, von seiner Gründung bis zur Säkularisation 742–1803 (AUfr 32, 1889, S. 103 Nr. 326 u. S. 113 Nr. 371).

80) Vgl. Reicke S., Zum Rechtsvorgang der Klosterverlegung im Mittelalter (Kirchenrechtliche Abhandlungen. 117/118, 1938, 74).

81) 1/1218/60; 2/1218/63; 3/1218–1219/65; 4/1219/68; 5/1221/70; 6/1221–1224/72; Indago: 7/1225/74 u. 8/1226/75; 11/1240/80; 12/1240/82; 18/1252/92.

82) 13/1240/84.

83) 18/1252/92.

84) Dahl J.C., Geschichte und Beschreibung der Stadt Aschaffenburg, des vormaligen Klosters Schmerlenbach und des Spessarts, Darmstadt 1818 (Dahl, Schmerlenbach), S. 73 u. 97–107.

85) Jandebeur S. J., Die vorhinnigen Frauenklöster in Hagen und Schmerlenbach bei Aschaffenburg, Aschaffenburg 1858 (Jandebeur, Frauenklöster), S. 7.

86) Kittel M. B., Erörterung der historischen Streitfrage über die Lage des adeligen Frauenklosters im Hagen bei Aschaffenburg (Kittel, Hagen) (AUfr 14,3, 1858, 227–253).

Dahl, so dürften sie doch nicht ganz der Wirklichkeit entsprechen. Ihm hätte auffallen müssen, dass in der Überschrift, die Würdtwein<sup>87</sup> der Urkunde von 1221<sup>88</sup> gibt, von der „familia cenobii Smerlebach, quod *quondam* fuit in Hagen“ die Rede ist<sup>89</sup>. Freilich konnte für ihn zunächst nicht sicher sein, ob die Überschrift von Würdtwein oder aus der Vorlage, die Würdtwein benutzte, stammte. Der mittelalterliche Regestenstil und der Vergleich mit dem Kopialbuch von Schmerlenbach<sup>90</sup> hätten Kittel erkennen lassen können, dass diese Überschrift historisch glaubwürdig ist, stammt sie doch aus der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts, in dem die Translation noch bekannt gewesen sein dürfte. Was jedoch Kittel kaum wissen konnte, ist die Bemerkung des Aschaffenburgers Jesuitenpaters Gamans<sup>91</sup> zum Verhältnis Hagen – Schmerlenbach: „... in pede huius montis (scilicet Kugelberg) prima initia coenobii coepta (sc. sunt) fabricari et condi, sed noctu ligna omnia – idque saepius – translata sunt in eum locum, ubi hodie visitur coenobium, eadem causa [!] ibi constructum. Et quia inter fruteta et dumeta erat, dictum est aliquando Zum Hag, dein Schmerlebach a rivulo, qui hodiernum monasterium perlabens molam agit; ita dictus a copia fundulorum, quos aliqui Schmerlen, alii Grundel vocant.“ Diese legendäre Schilderung über die Anfänge Schmerlenbachs, die Gamans bei seinem Besuch 1661 in Schmerlenbach erfahren hatte, enthält sicher einen historischen Kern: zunächst, dass eine Translation vorgekommen ist, zweitens, dass sich mit dem neu gegründeten Kloster zwei Namen verbinden. Unklar bleibt aus der Schilderung Gamans', ob sich die beiden Namen auf den zweiten Ort am Schmerlenbach oder der Name Hagen auf den ersten und der Name Schmerlenbach auf den zweiten Ort beziehen. Aus dem Regest des Kopialbuches<sup>92</sup> bzw. aus dem Rückvermerk der Urkunde von 1221<sup>93</sup> wissen wir aber, dass das „cenobium“ einst in Hagen als einem von Schmerlenbach getrennten Ort gewesen ist. Gamans bestimmt den ersten Ort des Klosters noch näher: „Auf dem Berg gegen Aschaffenburg hin, wo jene zwei Höfe (die Gartenhöfe, die sich noch heute dort befinden) liegen, da waren die Anfänge des

87) Würdtwein S. A., *Diplomataria Maguntina* 1., Mainz 1788 (Würdtwein, *Diplomataria Maguntina*), 282 Nr. 136.

88) 5/1221/70

89) Vgl. auch 21/1254/97: ... monasterium in Smerlebach; quod quondam vocabatur Hagen ...

90) Kittel, der das Aschaffenburgers Stiftsarchiv kannte, müsste auch von dem Kopialbuch Kenntnis gehabt haben, vgl. Kittel, Kugelberg (AUFr 13,3, 1855, 100 Anm. 1); zum Kopialbuch allgem. s. DS I. Teil S. 15–19.

91) StAW Kl. Himmelthal 304/2 fol. 1; dazu vgl. Büll F., Zwei bisher unbekanntes Handschriftenkonvolute des Johannes Gamans S. J. (*Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst [MJb]* 19, 1967, 95–98).

92) StAW SF .A. 5987 Kopialbuch S. 180 Nr.: XXVI.

93) Wie Anm. 88.

Klosters“, d. h. also westlich am Fuß des Kugelberges auf dem freien Feld in Richtung zum Untergartenhof, südlich der heutigen Straße Am Kugelberg<sup>94</sup>.

## II. Zur Wirtschaftsgeschichte der Abtei Schmerlenbach

Das wirtschaftsgeschichtliche Quellenmaterial der Abtei wird nur insoweit ausgeschöpft, als dies zur Charakterisierung der Abtei beiträgt. Wirtschaftswissenschaftliche Fragen – insbesondere des Aschaffener Raumes –, zu deren Klärung die Schmerlenbacher Quellen beitragen können, werden nicht behandelt. Hierzu würden zum Beispiel Untersuchungen des Währungswe-  
sens, des Maß- und Münzwesens<sup>95</sup> und des gegenseitigen Verhältnisses von Landgut (praedium), Hof (curia, curtis), Hube (mansus) und Hofreit (area) gehören<sup>96</sup>.

94) Übersetzung nach: Roth E., Kloster Schmerlenbach 1218–1803. 750. Gedenkjahr seiner Gründung (Spessart 5, 1968, 3).

95) Zum Verständnis der in den Quellen vorkommenden Maß- u. Münzeinheiten vgl. Koch J., Die Wirtschafts- u. Rechtsverhältnisse der Abtei Seligenstadt im Mittelalter (Archiv für Hessische Geschichte und Altertumskunde NF 22, 1941/42, 127–135); außerdem sei noch auf Folgendes hingewiesen: 157/1322/285: ... tribus hallensibus pro denario computatis ...: 3 Heller = 1 Pfg. (s. Anm. 1 zu US IX (I); 358/1391/632: 20 Gulden = 42 Pfd. Heller);

Zum Lesen der Maße u. Münzen sei ferner bemerkt: 237/1349/417: „eyn summern kornes dru malder (ewiges korngeldes)“ = 3 1/4 Mltr. (Malter) Korn: da 1 Mltr. = 4 Sümmer, ergibt „eyn summern kornes dru malder“ (= 3 Mltr. plus 1/4 Mltr.) = 3 1/4 Mltr.; Ebenso ist „sebindehalb phunt heller“ = 6 1/2 Pfd. Heller (dies kann auch ausgedrückt werden: sechs phunt und eyn halb phunt hellir, vgl. 302/1364/522).

Zum Verständnis des Aschaffener Malters seien folgende Angaben gemacht: 1 Malter = 4 Sümmer = 8 Maß = 32 Sechter (vgl. Streiter M., Das wahrscheinlich der teutschen Nation angehörende Urmaß, aufgefunden in dem Fürstenthume Aschaffenburg, Aschaffenburg 1811, S. 14). Da 1 Korn-Malter“ 0,628 bayer. Scheffel (vgl. [Huberti F.], Hubertische Vergleichung der im Unter-Mainkreise bestehenden Getreid-Früchten-Gemäße gegen das nunmehr eingeführte altbayerische Schäffel-Gemäß, Würzburg 1832, S. 10) und 1 Scheffel = 222 Liter (vgl. Grebenau, H., Tabellen zur Umwandlung des bayerischen Maßes u. Gewichtes in metrisches Maß u. Gewicht u. umgekehrt, München 1870, S. 62) (heute jedoch 1 Scheffel“ (nur!) 54,96 Liter) und 1 Liter etwa 0,71 kg Korn betragen, ergeben sich für 1 Aschaffener Malter 100 kg (1 dz) Korn; analog dazu: 109 kg Weizen (0,78:1) und 84 kg Hafer (0,48:1) (1 Hafer-Malter = 0,785 bayer. Scheffel I). Da das MA noch eine 95 %-Ausbeute des Getreides kannte, bedeutete dies, dass 1 Malter Weizen = 207 Pfd. Weizen- bzw. 190 Pfd. Korn-Brote ergeben hätte.

96) Die größte Einheit ist das Landgut (praedium). Eine Hube (mansus) bemisst man gewöhnl. mit 30 Morgen. Zum Verhältnis Hufe – Mansus vgl. Schmieder E., Hufe u. Mansus. Eine quellenkritische Untersuchung (Vierteljahresschrift für Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte 31, 1938, 348–356).

## 1. Grundlegung, Aufbau und Sicherung des Vermögensstandes

## a) Schenkungen

Wohl jede Klostergründung des Mittelalters verdankte Schenkungen Anfang und Grundlage ihres Besitzstandes. Sie waren gleichsam die Mitgift des neuen Konventes, und seine Sache war es, diese nicht nur zu erhalten, sondern, auf sie gestützt, den Klosterbesitz weiter auszubauen. Dabei spielten weitere Schenkungen, die zum Teil durch den Eintritt neuer Klosterinsassen bedingt waren, eine Rolle.

Die Motive, der Abtei Schenkungen zu machen, bilden religiöse und auch allgemein menschliche Überlegungen. So leitet die Begine Hedwig Monetaria von Seligenstadt ihr Testament ein: „Cum varii rerum eventus et inopinati contra propositum hominum pluries soleant evenire et, qui in vespertis vitam ducit incolumem, hunc in mane magno discrimine anime subrepat desperatio inprovisa<sup>97</sup>“. Als religiöser Beweggrund kommt vielfach – neben dem Anliegen „pro remissione peccatorum<sup>98</sup>“ – die Sorge um das ewige Heil zum Ausdruck. So wird die Schenkung einer Witwe mit folgenden Worten eingeleitet: „Noscat igitur tam presens etas hominum, quam successura posteritas, quod domina Adilheidis ... illud sacre paginule verbum, quod dicitur: ‚Media vita in morte sumus‘ et ita: ‚Vigilare omnes et orare nescitis enim‘ et cetera, cogitans et in corde suo assidue retractans. ...<sup>99</sup>“. Meist finden wir Formulierungen wie: „pro nostrarum animarum necnon parentum nostrorum remedio<sup>100</sup>“, „animarum salutem prospicere ac terrena in celestia felici commercio commutare volentes<sup>101</sup>“ oder einfach: „divine mercedis intuitu<sup>102</sup>“. Aber auch der „zelus pietatis<sup>103</sup>“ und das erbauliche Leben der Nonnen sind Beweggrund, Schenkungen an das Kloster zu machen. So heißt es in einer Urkunde von 1283<sup>104</sup>: „Quia monasterii vestri religionem deo amabilem, virtutum candore nitentem in puritate fidei et observancia regulari purgatis maculis eam obfuscantibus oculata fide perspeximus elucere ...“ Lautere Gottesverehrung drückt die Arenga einer Schenkungsurkunde des Ritters Konrad von Kugelberg und seiner Frau Friderunis aus<sup>105</sup>. Sie offenbart gleichzeitig etwas von dem Geist der Gründerfamilie: „Cum homo non habeat, quid pro receptis retribuatur creatori, hoc unum et singulare presidium generi mortalium superna pietate relictum est, ut ex rebus temporalibus, que illi pro carnis necessitatibus largitas divina concessit, puro liberalitatis affectu pro posse consurgat ad ope-

97) 100/1302/210.

98) 9/1229/76.

99) 31/1261/110.

100) 6/1224/72.

101) 215/1344/376.

102) 39/1267/121.

103) 8/1226/75.

104) 57/1283/143.

105) 13/1240/85.

ra karitatis, ad summi donatoris honorem et commodum laudantium nomen suum.“

Als Stifter und Donatoren treten Kleriker, Adelige, Bürger, ja auch Hörige und selbst Nonnen auf. Unter den Klerikern sind es – neben den Erzbischöfen von Mainz<sup>106</sup> für die Anfangszeit – besonders Kanoniker des Stiftes St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg, die vorwiegend in Testamenten das Kloster oder einzelne Nonnen bedacht haben<sup>107</sup>. Außerdem vermachten noch Bischof Siegfried von Chur eine Rente von 8 Malter Korn<sup>108</sup> und verschiedene Kleriker aus Großwallstadt<sup>109</sup>, von Zeil<sup>110</sup>, von Gelnhausen<sup>111</sup> und von Hösbach<sup>112</sup>.

Aus dem Stand der Adelligen sind es vor allem die Kugelberger. Ihrer wurde schon im I. Kapitel gedacht. Hier soll nochmals die bedeutendste der kugelbergischen Schenkungen erwähnt werden<sup>113</sup>. In einer Schenkung auf Todesfall vermachten Albert von Kugelberg, Kantor am Dom zu Mainz, und sein Bruder Burkard, Kanoniker am Stift zu Aschaffenburg, Güter, Höfe, Mühlen und Weinberge in Steinbach<sup>114</sup>, Damm<sup>115</sup>, Goldbach<sup>116</sup>, Hösbach<sup>117</sup>, die Gartenhöfe am Kugelberg<sup>118</sup>, die Holzmühle, den Dörnhof<sup>119</sup>, ferner Güter in Ebersbach<sup>120</sup>, Oberbessenbach<sup>121</sup>, Winzenhohl<sup>122</sup> und Sulzbach<sup>123</sup>. Unter den Adelligen finden sich als Stifter weiterhin die Geschlechter derer von Babenhausen<sup>124</sup>, Bessenbach<sup>125</sup>, Dieburg<sup>126</sup>, Düdelsheim<sup>127</sup>, Hanau<sup>128</sup>, Hohen-

106) 8/1226/75; 58/1284/146; Ablässe: 37/1265/116; 87/1296/188.

107) 161/1324/288; 184/1331/321; 187/1334/324.

108) 108/1305/223.

109) 79/1294/178.

110) 148/1318/271.

111) 165/1325/295; 177/1329/311.

112) 211/1343/371.

113) 11/1240/78.

114) Wie Anm. 113.

115) Wie Anm. 113.

116) Wie Anm. 113.

117) Wie Anm. 113.

118) Wie Anm. 113.

119) Wie Anm. 113.

120) Wie Anm. 113.

121) Wie Anm. 113.

122) Wie Anm. 113.

123) Wie Anm. 113.

124) 166/1325/297.

125) 22/1255/97.

126) 25/1256/101.

127) 192/1336/355.

128) 160/1323/288.

berg<sup>129</sup>, Laufach<sup>130</sup>, Merlau<sup>131</sup>, Schelm von Bergen<sup>132</sup>, Schweinsberg<sup>133</sup>, Seckbach<sup>134</sup>, Waldeck<sup>135</sup>, Wasen<sup>136</sup> und Weiler<sup>137</sup>. Teilweise sind es auch Schenkungen, die den Charakter einer Mitgift haben<sup>138</sup>.

Unter den Bürgern, die Schmerlenbach beschenkt haben, stammen wiederum die meisten aus Aschaffenburg<sup>139</sup>. Auch hier sind es vornehmlich die Verwandten der Nonnen des Klosters Schmerlenbach<sup>140</sup>. Daneben stifteten noch Bürger aus Frankfurt<sup>141</sup>, (Groß(?))-Umstadt<sup>142</sup>, Groß<sup>143</sup>- und Kleinwallstadt<sup>144</sup>, Gelnhausen<sup>145</sup>, Hösbach<sup>146</sup>, Mainz<sup>147</sup> und Seligenstadt<sup>148</sup>.

Auch Hörige befinden sich vereinzelt unter den Wohltätern<sup>149</sup>. Ferner sind zwei Fälle bekannt, in denen Nonnen von Schmerlenbach dem Kloster Güter vermachten<sup>150</sup>.

Was die Gegenstände der Schenkungen anbelangt, so sind vor allem die Höfe, Felder, Wiesen, Weiden usw. zu nennen. Teilweise wurden Höfe mit den zugehörigen Äckern, Wiesen und Weiden geschenkt, teilweise auch nur Feldstücke. Solche Liegenschaften erhielt Schmerlenbach in Bornheim<sup>151</sup>, Büdingen<sup>152</sup>, Damm<sup>153</sup>, Dörnhof<sup>154</sup>, Ebersbach<sup>155</sup>, Fechenheim<sup>156</sup>, Gartenhöfe<sup>157</sup>,

129) 40/1267/123.

130) 67/1288/159.

131) 36/1265/116.

132) 109/1305/224; 139/1315/260.

133) 212/1343/372.

134) 73/1291/166.

135) 170/1327/302.

136) 207/1341/364.

137) 81/1294/180.

138) 73/1291/166; 81/1294/180; 109/1305/224; 166/1325/297; 192/1336/335; 207/1341/364; 212/1343/372.

139) 34/1263/114; 39/1267/121; 96/1299/205; 106/1303/219; 221/1345/391 u. 222/1345/392.

140) Z. B. 39/1267/121.

141) 98/1299/205.

142) 35/1264/115.

143) 214/1344/377.

144) 350/1387/&12.

145) 223/1347/394.

146) 236/1349/415(?); 375/1400/654.

147) 120/1309/237.

148) 23/1255/98; 31/1261/110; 100/1302/210.

149) 134/1314/255; 200/1339/347; 218/1345/385.

150) 29/1258/107; 30/1259/108.

151) 73/1291/166.

152) 30/1259/108.

153) 11/1240/80.

154) 11/1240/80.

155) 11/1240/80.

156) 15/1250/88.

157) 11/1240/80.

Goldbach<sup>158</sup>, Grünmorsbach<sup>159</sup>, Harheim<sup>160</sup>, Hausen<sup>161</sup>, Hörstein<sup>162</sup>, Hösbach<sup>163</sup>, Huckelheim<sup>164</sup>, Kleinwallstadt<sup>165</sup>, Mittlau<sup>166</sup>, Niedernberg<sup>167</sup>, Oberbesenbach<sup>168</sup>, Ravolzhausen<sup>169</sup>, Riehen<sup>170</sup>, Rohrbach<sup>171</sup>, Seligenstadt<sup>172</sup>, Sulzbach<sup>173</sup>, Schweinheim<sup>174</sup>, Steinbach<sup>175</sup>, Winzenhohl<sup>176</sup>. Schmerlenbach erhielt auch Obstgärten in Großwallstadt<sup>177</sup> und am Rodenwasser<sup>178</sup> und Weinberge am Pfaffenberg<sup>179</sup>, in Gelnhausen<sup>180</sup>, Groß<sup>181</sup>- und Kleinwallstadt<sup>182</sup>, Randersacker<sup>183</sup>, am Rodenwasser<sup>184</sup>, auf den Rodern<sup>185</sup>, Rohrbach<sup>186</sup>, Schweinheim<sup>187</sup> und Sulzbach<sup>188</sup>. Außerdem erhielt Schmerlenbach einen Wald in Ravolzhausen<sup>189</sup>, einen Fischweiher<sup>190</sup>, eine Mühle in Sulzbach<sup>191</sup> und die Holzmühle<sup>192</sup> und Häuser in Aschaffenburg<sup>193</sup>.

---

158) 9/1229/75; 11/1240/80.

159) 34/1263/114; 227/1348/403.

160) 109/1305/224.

161) Lk Obernburg; 23/1255/98.

162) 89/1296/191.

163) 13/1240/84; 34/1263/114; 211/1343/371; 236/1349/416.

164) 53/1282/139.

165) 350/1387/612.

166) 30/1258/108.

167) 98/1299/207.

168) 11/1240/80.

169) 21/1254/97.

170) 29/1258/107.

171) 22/1255/98.

172) 31/1261/110.

173) 11/1240/80.

174) 8/1226/74; 81/1294/180; 134/1314/255.

175) 11/1240/80.

176) 11/1240/80.

177) 214/1344/377.

178) 236/1349/416. die örtl. Lage unbestimmt. viell. in Ostheim, vgl. 205/1340/357; möglicherweise auch in Hösbach, vgl. 236/1349/416 oder auch Aschaffenburg, vgl. 333/1373/577.

179) FIN (Flurname) v. Aschaffenburg: 98/1299/207.

180) 55/1283/141; 165/1325/295; 177/1329/311.

181) 214/1344/377.

182) 350/1387/612.

183) 17/1252/91; 27/1255/103.

184) Vgl. Anm. 178 u. 236/1349/416.

185) FIN v. Hösbach?: 146/1317/270.

186) Lk Büdingen: 36/1265/116.

187) 8/1226/74; 137/1315/258.

188) 11/1240/80. am Waltersberg: 78/1294/170 u. 97/1299/205.

189) 11/1240/80.

190) 57/1283/143.

191) 11/1240/80.

192) 11/1240/80.

193) Z. B. 98/1299/107.

Unter den Schenkungen spielen – gerade für eine Frauenabtei – die Stiftungen der Renten eine große Rolle. Auch hiermit wurde Schmerlenbach reichlich bedacht<sup>194</sup>. Eine weitere Einnahmequelle für das Kloster waren die Anniversarstiftungen<sup>195</sup>. Zur Stärkung der Wirtschaft dienten auch die gewährten Privilegien<sup>196</sup> und Ablässe<sup>197</sup>.

Die Schenkungen an das Kloster erfolgten teilweise mit Auflagen. Es finden sich solche Schenkungen, die erst nach dem Tod des Donators<sup>198</sup> oder gar erst nach dem Tod eines weiteren eindeutig bestimmten Erben<sup>199</sup> in Kraft traten, ohne dass Schmerlenbach schon irgendein Recht hinsichtlich des Objektes hatte. Daneben wurden auch Schenkungen gemacht, in deren vollen Besitz Schmerlenbach zwar auch erst nach dem Tod des Stifters kam, auf die es aber schon während der Lebenszeit des Schenkers gewisse Rechte hatte<sup>200</sup>, und sei es nur dieses, dass der Stifter jährlich über das nach seinem Tod zwar erst fällige Gut schon zu seinen Lebzeiten Rechenschaft ablegen musste<sup>201</sup>. Viele Schenkungen traten zwar schon mit dem Ausstellungstermin der Urkunde in Kraft, doch wurden an sie verschiedene Bedingungen geknüpft, die schon zu Lebzeiten der Stifter erfüllt werden mussten<sup>202</sup> – sogar unter Androhung der Konfiszierung<sup>203</sup> – wie die Zahlung einer Rente bis zum Tod<sup>204</sup>. Andere Urkunden sprechen von Verpflichtungen erst nach dem Tod, wie das Abhalten eines Jahrtages<sup>205</sup>. Eine Schenkung konnte auch sehr detaillierte Angaben über den Verwendungszweck haben<sup>206</sup>. Auch wurde Schenkungen die Bedingung beigefügt, den geschenkten Gegenstand im Falle einer Verkaufsabsicht erst unter vorheriger Berücksichtigung der Verwandten zu verkaufen<sup>207</sup>.

194) 24/1256/100; 25/1256/101; 35/1264/115; 106/1303/219; 108/1305/222; 115/1307/231; 120/1309/236; 141/1316/263; 148/1318/271; 160/1323/288; 165/1325/295; 166/1325/196; 177/1329/311; 184/1331/321; 187/1334/324; 192/1336/335; 207/1341/363; 209/1341/366; 211/1343/370; 212/1343/372; 213/1344/373; 216/1345/381; 218/1345/385; 221/1345/391; 222/1345/392; 223/1347/393; 227/1348/402; 261/1356/459; 264/1356/464; 304/1364/526.

195) 95/1298/202; 109/1305/224; 148/1318f272; 177/1329/311; 184/1331/331; 187/1334/324; 200/1339/348; 212/1343/372; 213/1344/373; 218/1345/386; 222/1345/392; 227/1348/403; 346/1380/601; 356/1389/622; 358/1391/625; vgl. auch S. 154.

196) S. S. 159–165.

197) 38/1265/116; 39/1265/119; 86/1296/187; 87/1296/188.

198) 17/1252/91; 236/1349/415.

199) 211/1334/371.

200) 11/1240/78; 214/1344/377.

201) 350/1387/612.

202) 108/1305/223.

203) 57/1284/146.

204) 9/1229/76; 11/1240/78; 98/1299/207.

205) 57/1284/146; 109/1305/223; 148/1318/272; 177/1329/311; 211/1343/371; 221/1345/391.

206) 109/1305/223.

207) 31/1261/110.

## b) Käufe

Die Abtei mehrte ihr Vermögen auch selbst durch Käufe. War zwar der durch eigenen Kauf erworbene Besitzstand an Höfen mit deren zugehörigen Ländereien oder auch nur an einfachen Äckern, Wiesen und Weiden geringer als der durch Schenkungen erworbene Besitz, so war er dennoch nicht unbedeutend. So kaufte Schmerlenbach Liegenschaften in Damm<sup>208</sup>, Dörnhof<sup>209</sup>, Großwallstadt<sup>210</sup>, Grünmorsbach<sup>211</sup>, Hörstein<sup>212</sup>, Niedernberg<sup>213</sup>, Oberissigheim<sup>214</sup>, Rüdighheim<sup>215</sup>, Schmerlenbach<sup>216</sup>, Sulzbach<sup>217</sup>, Unterbessenbach<sup>218</sup> und Wenighösbach<sup>219</sup>. Neben den Kauf von Grund und Boden trat auch der käufliche Erwerb von Rechten. Er war jedoch in Schmerlenbach nicht sehr groß. Die Urkunden sprechen lediglich vom Erwerb von Zehntrechten. So erwarb die Abtei käuflich Zehntrechte in Schmerlenbach selber<sup>220</sup> und in Schweinheim<sup>221</sup>. Mit Abstand den größten Umfang aller Käufe nahmen die Rentenkäufe<sup>222</sup> in Anspruch. 124 Käufe sind überliefert. Sie setzen 1290 ein und ziehen sich fast kontinuierlich bis zum Ende des 14. Jahrhunderts fort<sup>223</sup>. Von den Käufen sollen auch zwei Rückkäufe kurz erwähnt werden. 1248 kaufte Schmerlenbach eine Hube in Ravolzhausen zurück, die es dem Ritter Helfrich von Rückingen

---

208) 71/1291/163.

209) Felder: 77/1293/174.

210) 1 Weinberg: 19/1298/198.

211) Hube: 277/1358/486.

212) 1 Weinberg: 19/1252/94.

213) Hube: 72/1291/164.

214) Hube: 176/1329/309 u. Äcker: 175/1329/307.

215) 2 Huben: 26/1257/102.

216) 3 Huben: 75/1291/170.

217) 1 Weinberg: 97/1299/205.

218) Hof mit Zubehör: 90/1296/192.

219) Hof mit Zubehör: 116/1308/231..

220) 75/1291/169.

221) 119/1308/234 u. 151/1320/276.

222) Unter Rentenkauf versteht man ein Geldgeschäft, wobei der Geldgeber (= Rentenkäufer, in unserem Fall der Konvent bzw. im 14. Jhd. die einzelne Nonne) durch Hingabe eines Kapitals eine wiederkehrende, auf einem Grundstück als Reallast haftende Rente erwarb, die durch einen Rentenbrief ausgestellt wurde (Verändert nach Haberkern E. – Wallach J. F., *Hilfswörterbuch für Historiker*, München 1964 S. 533).

223) Von den Rentenkaufurkunden werden ledigl. die Nummern des DS angegeben; 65, 70, 93, 94, 99, 131, 155, 157, 162, 164, 167, 168, 169, 171, 172, 173, 174, 175, 178, 180, 182, 188, 190, 191, 195, 210, 224, 226, 228, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 238, 239, 241, 242, 243, 244, 246, 247, 250, 251, 252, 254, 255, 257, 258, 260, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 275, 276, 279, 280, 281, 282, 284, 285, 286, 287, 288, 290, 291, 292, 294, 295, 297, 300, 302, 300, 302, 303, 304, 308, 310, 315, 317, 318, 322, 323–331, 335, 336, 338, 342–345, 349, 366, 359, 360–363, 365, 370, 372.

„iure hereditario“ verpachtet hatte<sup>224</sup>. Den Rückkauf eines ebenfalls verpachteten Hofes, des Verlisenhofes, berichtet eine Urkunde von 1350<sup>225</sup>.

### c) Tauschgeschäfte

Außer den Schenkungen und Kaufgeschäften dürften auch die urkundlich festgehaltenen Tauschgeschäfte einen Gewinn für das Kloster bedeutet haben. 1282 ertauschte Schmerlenbach mit Friedrich Ungefüge von Gelnhausen „bona“ in Huckelheim, Weysluthera (Western?) und Blankenbach gegen zwei Häuser in Gelnhausen<sup>226</sup>. Einen weiteren Gütertausch tätigte Schmerlenbach 1308<sup>227</sup>: 1 Morgen Acker und 1/4 „terre arabilis“ in Alzenau für 2 Morgen Acker in Hörstein. Um einen Gütertausch dürfte es sich auch bei der Urkunde vom 16. Juni 1315 handeln<sup>228</sup>. Hier wissen wir nur, dass Alheid, Witwe des Ritters Johann Schelm von Bergen, Güter, die sie zunächst Schmerlenbach vermacht hat, dem Kloster Arnsburg überwies, dafür aber Schmerlenbach andere Güter zusprach, wozu der Propst und der Konvent von Schmerlenbach ihre Zustimmung gaben. Welche Güter aber Schmerlenbach erhielt, ist unbekannt. Neben dem Tausch von Gütern kam auch der von Zinsen vor. So gaben Äbtissin Bertradis und der Konvent des Klosters dem Johanniterhospital in Rüdigheim eine jährliche Abgabe von 8 Malter Korn und erhielten von ihm das Versprechen, eine Abgabe von 7 Malter Korn von Rüdigheim nach Gelnhausen geliefert zu bekommen<sup>229</sup>. Zugleich zeigt die Quelle, dass die Regelung des Rententransportes eine nicht geringe Rolle spielte. Rentenzinse bzw. die mit den Rentenzinsen belasteten Güter tauschte Schmerlenbach mit Ritter Rudolf von Rükkingen<sup>230</sup>. Leider sind bei all diesen Tauschgeschäften die dahinter stehenden Beweggründe nicht mitgeteilt. Möglicherweise ging die Anregung zu den Tauschgeschäften – mit Ausnahme des Tausches, den Äbtissin Bertradis vollzog – nicht von Schmerlenbach aus.

### d) Prozessstreitigkeiten

Als ein weiteres Mittel der wirtschaftlichen Stabilisierung dürfen – jedenfalls im Falle Schmerlenbachs – die Zivilprozesse angesehen werden. Sie zeugen von einer straffen, die Rechte des Klosters währenden Wirtschaftsführung. Mit ihrer Hilfe wurden fragliche oder strittig gemachte Besitzungen und Rechte der Abtei zugesprochen. Interessanterweise haben wir nur ein Dokument, das uns Schmerlenbach als Verlierer zeigt<sup>231</sup>. Einen großen Raum unter den Prozessen nehmen die Streitigkeiten über Liegenschaften ein. Schon

224) 15/1248/86.

225) 240/1350/422.

226) 55/1282/140.

227) 117/1308/233.

228) 139/1315/260.

229) 114/1307/229.

230) 158/1323/286; 116/1329/309.

231) 12/1240/81.

mit einem der bedeutendsten Mitglieder der Gründerfamilie, dem Ritter Konrad von Kugelberg aus der Aschaffener Linie<sup>232</sup>, führte Schmerlenbach einen Prozess um das Patronatsrecht von Schwalbach, um die Gartenhöfe, Güter in Fechenheim, um die Brulswiese in Praunheim und um eine Rente von 50 Schilling Pfennig<sup>233</sup>. Durch einen weiteren Prozess von 1295<sup>234</sup> erhielt Schmerlenbach einen großen Hof mit Zubehör in Damm zugesprochen; ebenso durch Prozesse Güter, d. h. Höfe, Äcker, Wiesen, Weiden und Weinberge bei dem Dörnhof<sup>235</sup>, in Schmerlenbach<sup>236</sup>, Schweinheim<sup>237</sup>, Sulzbach<sup>238</sup> und am Uler<sup>239</sup>. Außer dem Prozess mit Ritter Konrad von Kugelberg<sup>240</sup>, durch den Schmerlenbach zwar in den Besitz sämtlicher strittiger Güter kam, jedoch dem Ritter eine Rente zahlen musste, brachte nur noch ein Prozess um Liegenschaften, der Güter in Winzenhohl betraf, für Schmerlenbach eine Belastung; Schmerlenbach erhielt zwar, nachdem ein Ehepaar verschiedene Güter zwei Jahre besessen hatte, diese Güter für immer zugesprochen, musste sie aber mit einer einmaligen Abfindung von 6 Pfund Heller ablösen<sup>241</sup>. Ein weiterer Prozess mit Kloster Retters<sup>242</sup> betraf wahrscheinlich Objekte in Schwalbach. Wie er ausgegangen ist, konnte nicht ermittelt werden. Lediglich aus dem Urbar<sup>243</sup> wissen wir, dass Schmerlenbach noch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Zinsen von Weinbergen der Nonnen von Retters bezog.

Nicht allein um die Liegenschaften, auch um die Zinsen wurde gestritten; so um Pachtzinsen von Weinbergen am Bischofsberg<sup>244</sup>, um die Rentenzinsen mit einem Hof in Hösbach<sup>245</sup> und um einen Zins von Gütern in Wächtersbach<sup>246</sup>. Hier muss auch noch ein Prozess von 1350 erwähnt werden, in dem Schmerlenbach von der Verpflichtung, eine Pfründe für eine Nonne zu schaffen, durch Schiedsspruch befreit wurde<sup>247</sup>.

Einen auffallend breiten Raum nehmen die Prozesse um Zehntrechte ein. Hier sind es vor allem die Zehntrechte in Schwalbach. Mit dem Schenkungsakt des Patronatsrechtes über die Kirche von Schwalbach bekam Schmerlenbach von den Herren von Kugelberg offensichtlich auch das Zehntrecht.

---

232) S. S. 4.

233) 15/1250/88.

234) 82/1295/181.

235) 20/1253/95.

236) 40/1267/122; 41/1268/124.

237) 150/1320/273.

238) 78/1294/176.

239) Westl. v. Glattbach?: 74/1291/168.

240) Wie Anm. 233.

241) 126/1310/247.

242) 50/1279/135.

243) US VIII.

244) 219/1345/387.

245) 269/1357/473.

246) 102/1302/214.

247) 244/1350/431

Dies muss vor dem 25. September 1225 geschehen sein, da zu diesem Termin Erzbischof Siegfried II. von Mainz die Überweisung des Patronatsrechtes an das Kloster Schmerlenbach bestätigt<sup>248</sup>. Doch bereits vor 1240<sup>249</sup> wurden Einnahmen des Zehnten an den Mainzer Bürger Ber. verkauft, wie die Urkunde berichtet, die von Dignitären von St. Stefan in Mainz anlässlich eines Prozesses ausgestellt wurde, den Schmerlenbach verloren hatte. Das Patronatsrecht verblieb jedoch unangetastet Schmerlenbach, wie aus einer Prozessurkunde von 1250 zu entnehmen ist<sup>250</sup>. Um 1279 ging es mit Kloster Retters schon wieder um Rechte in Schwalbach<sup>251</sup>. Leider ist nicht überliefert, um welche Rechte es sich genau handelte und wie der Prozess ausging. Dem Urbar zufolge<sup>252</sup> könnte es sich u. a. um Zehntrechte gehandelt haben. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ist jedenfalls der Zehnt in Schwalbach von Weinbergen der Nonnen von Retters an Schmerlenbach abgeliefert worden. Aus dem Jahr 1284 haben wir genaue Kunde<sup>253</sup>: Der Komtur des Deutschen Hauses in Sachsenhausen und der Schultheiß von Frankfurt sprechen Schmerlenbach den Neurottzehnt zu. Dem Prozessgegner muss jedoch eine einmalige Abfindungssumme von 6 Mark gezahlt werden. Drei Jahre später prozessiert Schmerlenbach schon wieder um Zehntrechte in Schwalbach<sup>254</sup>. Die Abtei bekommt sie abermals zugesprochen, doch muss auch diesmal ein Vitalzins von 18 Schilling Aachener Pfennig an den Prozessgegner ausgezahlt werden. Noch im gleichen Jahr ist ein weiterer Prozess um Zehntrechte in Schwalbach fällig. Auch er geht zu Gunsten Schmerlenbachs aus. Auch in diesem Fall muss das Kloster noch eine Rente auszahlen<sup>255</sup>. Ebenso um Zehntrechte – jedoch von 8 Morgen am Rosenberg und Uler – ging es im Jahr 1251<sup>256</sup>. Scholaster Ortolf und der Cellerar des Stiftes zu Aschaffenburg schlichteten diesen Streit zwischen dem Kloster und dem Aschaffener Bürger Wolfram Quidenbaum. Diesmal gewann Schmerlenbach eindeutig.

Schließlich sei noch auf einige Güter und Renten aufmerksam gemacht, von denen entweder nicht gesagt werden kann, wie sie an die Abtei kamen, oder deren Zugehörigkeit zum Schmerlenbacher Besitz nicht einmal absolut sicher ist. Vielfach sind es lediglich Dorsalnotizen, durch die wir auf Schmerlenbacher Besitzverhältnisse hingewiesen werden.

So ist vom Jahr 1303 eine Urkunde überliefert, in der Johannes Vus einem Hermann Zum Zolltürlein für eine Mark Kölner Pfennig ein Haus in Aschaffenburg, eine Hube in Schweinheim (?) und einen Weinberg in Sulzbach ver-

---

248) 7/1225/73.

249) 12/1240/81.

250) 15/1250/88.

251) 50/1279/136.

252) US VIII.

253) 61/1284/150.

254) 65/1287/156.

255) 66/1287/158.

256) 16/1251/89.

mietet<sup>257</sup>. Da in der Quelle schon ausdrücklich vermerkt ist, dass Hermann den Pachtzins an jene Stelle abliefern sollte, an die eventuell die gepachteten Güter übereignet werden würden, darf angenommen werden, dass Johann Vus sich mit dem Gedanken befasst hat, diese Güter zu verkaufen. Schmerlenbach war dann offenbar der Käufer geworden. Ebenfalls von Gebäuden in Aschaffenburg erfahren wir in einer Urkunde von 1370: Heinrich Keßler verkauft von zwei Häusern in Aschaffenburg eine Rente an Ulrich Armbruster<sup>258</sup>. Wahrscheinlich kamen aber später nicht die Häuser, sondern die Zinsen an Schmerlenbach. Der Rückvermerk von: „A Aschaffenburg zinß“ bezeichnet in dieser Form – verglichen mit anderen Urkundenrückvermerken – jeweils die Ablieferung an die Abtei<sup>259</sup>. Um einen Gütertausch bzw. um den Besitzerwechsel eines Ackers in Hörstein, der neben dem des Klosters lag, geht es in einer Urkunde von 1339<sup>260</sup>. Möglicherweise gelangte Schmerlenbach in den Besitz dieses Ackers und damit auch in den Besitz der diesen Acker betreffenden Dokumente. Fraglich sind weiterhin Güter in Eisenbach<sup>261</sup>, die die Begine Alheid Truder von Aschaffenburg gekauft hatte, und eine Hube in Rothenbergen<sup>262</sup>. Letztere wurde vielleicht von Irmengard Ungefuge von Gelnhäusen der Abtei überwiesen<sup>263</sup>.

Auch kann die eindeutige Erwerbsweise bzw. Zugehörigkeit von manchen Zinsen nicht immer bewiesen werden; so von Zinsen aus Ulversheim<sup>264</sup> und Ringenheim bzw. Wallstadt<sup>265</sup>. Ebenfalls kann auch nicht die Art der Erwerbung des Gros der Zinseinträge des Urbars ermittelt werden<sup>266</sup>.

Im Anschluss an die Darlegung über die wirtschaftliche Existenzgrundlage der einzelnen Nonne im III. Kapitel<sup>267</sup> wird eine Gesamtüberschau über die Einnahmen des Konvent- und Präbendalgutes im 14. Jahrhundert gegeben.

257) 105/1303/218.

258) 319/1370/551.

259) DS S. 12.

260) 199/1339/346.

261) 63/1285/152.

262) 47/1275/132.

263) Vgl. 52/1280/137; DS S. 10; ferner S. 142.

264) 42/1269/125.

265) 202/1340/353.

266) Durch Vergleich des Urkundenbestandes mit den Urbareinträgen (vgl. Vorwort zum US) wissen wir nur in den wenigsten Fällen von den näheren Umständen und der Art der Erwerbungen der im US verzeichneten Zinsen. Aber auch eine genaue Bestimmung der Zinsen selber – ob Pacht- oder Rentenzinse – ist nicht möglich. Der Hinweis, wenigstens die Besthauptabgaben seien Zeichen für Grundherrschaft, ist nicht stichhaltig, da Grundherren Besthauptabgaben, die sie von ihren Pächtern bzw. Hörigen erhalten haben, als Rentenzinse an SB (Schmerlenbach) verkauft haben (vgl. 288/1360/509; 293/1361/516; 338/1374/597).

267) S. S. 126–129.

## 2. Vermögenseinbußen durch Verkäufe, Tauschgeschäfte, Steuern und Lasten

Zunächst sei kurz der Verkauf von Gütern erörtert. 1273 verkaufte die Abtei ihre Güter und Abgaben in Fechenheim an das St. Bartholomäusstift in Frankfurt/Main. Möglicherweise waren – zumindest für diese frühe Zeit – die Besitzungen zu weit von Schmerlenbach entfernt<sup>268</sup>. Etwa zehn Jahre später verkaufte die Abtei einen Hof bei Eisenbach an Jutta, Mundschenk des Stiftes zu Aschaffenburg. Da es sich um einen Rückkauf handelte, war das Rückkaufsrecht möglicherweise schon in der Verkaufsurkunde ausdrücklich ausbedungen worden<sup>269</sup>. 1351 hören wir noch von dem Verkauf eines Weinberges. Er dürfte im eigentlichen Sinne nicht unter den verkauften Stücken aufgeführt werden, da er von vornherein für einen Jahrtag in Schmerlenbach gestiftet worden ist. Schmerlenbach verwandelt hier lediglich den Stiftungsfonds in eine für einen Jahrtag angemessene Form um, d.h. der Erlös des verkauften Weinbergs wird für den Kauf einer Rente verwandt<sup>270</sup>. Schließlich erwähnt noch das Urbar den Verkauf eines Hauses<sup>271</sup>. Dieses besaß der Käufer nur auf Lebenszeit und musste sogar laufend eine Art Miete zahlen. Es handelt sich also mehr um den Kauf eines Mietrechtes.

Dass mit Tauschgeschäften auch Abgänge verbunden sind, versteht sich von selbst. Von ihnen wurde bereits gesprochen<sup>272</sup>. Außer dem Verkauf von Gütern spielte in Schmerlenbach – allerdings nur für die ersten Jahrzehnte – der Verkauf von Zehntrechten eine Rolle. So verkaufte Schmerlenbach vor 1240 Zehntrechte in Schwalbach<sup>273</sup>. Ebenso veräußerte Schmerlenbach vor 1251 den Zehnten am Rosenberg und am Uler dem Wolfram Quidenbaum, seiner Frau und seiner Tochter Margarete aus Aschaffenburg, doch nur für die Zeit ihres Lebens<sup>274</sup>.

Außer der Veräußerung von Liegenschaften und Rechten spielten die Abgaben von Geld und Naturalien eine Rolle. So musste die Abtei im Jahr 1364 einen einmaligen Steuerbetrag von 5 Gulden von dem 6. Teil der „fructus“ an die Apostolische Kammer zahlen<sup>275</sup>. Hinsichtlich der Leistung von Pachtzinsen sind nur zwei Fälle bekannt: Nach dem Urbar<sup>276</sup> zahlte Schmerlenbach 2 Schilling Heller an Konrad Calcifex für einen in Wenighösbach gepachteten Wammeisesberg. Ebenfalls musste die Abtei einen hohen Pachtzins von 2 Pfund und 5 Schilling Heller und 1 Fastnachtshuhn, den Schmerlenbach wiederum von einem Hof in Aschaffenburg von Peter Zimmermann und seiner

268) 43/1273/128.

269) Vgl. z. B. 162/1324/291.

270) 246/1351/435.

271) US II 54.

272) S. S. 61.

273) 12/1240/82.

274) 16/1251/89.

275) 61/1284/150.

276) US XII 5.

Frau Else erhielt, an das Stift überweisen<sup>277</sup>. Der nähere Grund ist nicht angegeben.

Den größten Raum unter den Ausgaben nehmen die Rentenzinsen ein. Zunächst seien die erwähnt, die sich aus Schenkungsverträgen bzw. aus Schenkungen mit Bedingungen ergaben. Im Jahr 1240 zahlte Schmerlenbach einen Vitalzins an den Kantor Albert von Kugelnberg und an seinen Bruder Burkard, Kanoniker des Stiftes zu Aschaffenburg<sup>278</sup>, ferner ebenfalls einen Vitalzins an Ritter Konrad von Kugelnberg<sup>279</sup> und an Heinrich, Kaplan von St. Nikolaus in Aschaffenburg<sup>280</sup>. Eine Rente überwies – allerdings ohne einen angegebenen Grund – die Abtei an Irmengard, Witwe des Siegfried von Bus-eck, während der Zeit ihrer „Zurückgezogenheit“ im Kloster Schmerlenbach<sup>281</sup>, Zinsen musste die Abtei auch an die Verwandten der beiden Laienschwestern Mechtildis und Mech. von Riehen zahlen, die zwar ihre Güter Schmerlenbach vermacht hatten, jedoch nicht die damit den Familienangehörigen geschuldeten Zinsen aufheben konnten<sup>282</sup>. Ebenfalls zahlte die Abtei eine Rente von 10 Schilling Pfennig ihrem Propst Gottfried I. für seine wirtschaftliche Unterstützung<sup>283</sup>, die nach seinem Tod als Jahrtagsstiftung dienen sollte. Einen großen Teil der Rentenzahlverpflichtungen ging Schmerlenbach mit den Kauf- und Verkaufverträgen ein. So zahlte die Abtei eine Rente von 4 Pfennig an Ludwig Slicher und seine Frau Gisela für Äcker beim Dörnhof<sup>284</sup>. Mehr im Sinne eines Rententausches nimmt sich Urkunde 95 vom 19. März 1298<sup>285</sup> aus: Die Abtei verkauft ihrem Kaplan Konrad eine Rente von 4 Pfund Heller, da er ihr einen Zins von 10 Malter Korn gekauft hat. Das Gleiche darf von einer Urkunde vom Jahr 1307<sup>286</sup> gesagt werden. Zwei Vitalzinsen von 3 Pfund bzw. 7 Malter Korn verkaufte die Abtei auch an ihren Propst Gottfried<sup>287</sup>. Vor 1324 musste die Abtei auch eine Rente an das Stift zu Aschaffenburg verkauft haben, die allerdings über die ehemalige Stiftsbäckerin Alheid durch den Kauf dreier Schmerlenbacher Nonnen wieder – zumindest indirekt – der Abtei zugute kam<sup>288</sup>. Einen weiteren Rentenverkauf Schmerlenbachs überliefert ein Affix zum Testament des Kanonikers Theoderich von Erlenbach<sup>289</sup>. Diese Rente hatte Schmerlenbach von den Eltern des Kanonikers erhalten. Nun kaufte er mit Erlaubnis seiner Eltern diese Rente wieder von

---

277) 351/1387/614.

278) 11/1240/80.

279) 12,/1240/84.

280) 12/1248/86.

281) 26/1257/102.

282) 29/1258/107.

283) 96/1298/202.

284) 77/1293/173.

285) 95/1298/201.

286) 114/1307/229.

287) 96/1298/203.

288) 162/1324/291.

289) 262/1356/460.

Schmerlenbach zurück, um sie seinen Geschwistern – ebenfalls Ordensleuten – zukommen lassen zu können. Schmerlenbach bzw. seiner Schwester Fia, Nonne in Schmerlenbach, übergab er aber nochmals zusätzlich – außer einer Kaufsumme – einen Geldbetrag, um sich eine Rente kaufen zu können<sup>290</sup>. Somit entstand Schmerlenbach in keiner Weise ein Nachteil. Möglicherweise erwarb der Kanoniker ausgerechnet diese Rente, weil die mit der Rente belasteten Güter in Sterzeinheim in der Wetterau<sup>291</sup> günstiger zu den Klöstern Seligenstadt und Thron<sup>292</sup> lagen.

Lediglich ein Rentenverkauf geschah aus einer Notlage heraus: Schmerlenbach verkaufte einem Heinrich Güffer aus Hanau eine Rente für einen Jahrtag. Da dieser in Schmerlenbach gefeiert wurde, stellte der Verkauf keinen eigentlichen Verlust dar<sup>293</sup>.

Neben den Rentenauszahlungen auf Grund von Schenkungs- und Kauf- bzw. Kaufverträgen stehen Rentenzahlungen bzw. Geldabgaben auf Grund von Gerichtsentscheiden. Einige dieser Entscheide mit den jeweiligen Zahlungsverpflichtungen wurden schon der besseren Übersicht wegen unter den Prozessstreitigkeiten behandelt<sup>294</sup>. Hier noch eine ergänzende Zusammenstellung. Durch Entscheid der Aschaffenburg Richter erhielt Schmerlenbach zwar Äcker beim Dörnhof zugesprochen, musste aber den „Colonis“ drei Scheffel der geernteten Frucht auszahlen<sup>295</sup>. Eine weitere Zinszahlung ergab sich durch einen Vergleich mit Abt Theoderich und Konvent von Seligenstadt. Seligenstadt verzichtete auf den Empfang eines Besthauptes, verlangte jedoch die Ablieferung zweier Käse im Wert eines Schilling Pfennig<sup>296</sup>.

Eine Belastung für die Schmerlenbacher Kasse stellte auch das Patronatsrecht in Hösbach dar: 1339<sup>297</sup> dotierte Äbtissin Ottilie die Pfarrei Hösbach mit einer Rente von 24 Malter Korn, 6 Malter Hafer und 3 Pfund Heller. Offensichtlich reichte dies noch nicht, da 1351 Schmerlenbach<sup>298</sup> abermals dem Pfarrer von Hösbach, Werner von Bleichenbach, eine Rente von 4 Malter Korn zukommen ließ. Keinen näheren Grund für die Zahlung einer Rente an Mechtild Schlewecker von Aschaffenburg gibt die Urkunde 129 von 1312<sup>299</sup> an. Ebenfalls ist nicht ersichtlich, warum Schmerlenbach Hartmann Fridag einen Ren-

---

290) 261/1356/459.

291) Wüstung in der Wetterau, vgl. Anm. 1 zu 262/1356/460.

292) NNW v. Bad Homburg v. d. H.

293) 358/1391/625.

294) S. S. 61.

295) 20/1253/95.

296) 130/1312/251: wie sich aus 33/1263/113 ergibt, hätte Seligenstadt so, wie es 130/1312/251 vorgibt, gar kein Recht gehabt.

297) 198/1339/345.

298) 249/1351/439.

299) 129/1312/250.

tenzins von 9 Malter Korn<sup>300</sup> und Eberhard Strube von Hösbach einen Zins von 5 Malter Korn<sup>301</sup> nachließ.

### 3. Grundzüge der wirtschaftlichen Handlungsweise der Abtei bei Einnahmen und Ausgaben

#### a) Bei Schenkungen, Tauschgeschäften und Verpachtungen

Bereits die Schenkungsurkunden, die an Schmerlenbach ausgestellt wurden, lassen eine geordnete Wirtschaftsführung erkennen. Zunächst sind es die üblichen Sicherheitsvorkehrungen, die auch die Abtei Schmerlenbach traf, um sich eines ungestörten Besitzes ihrer Güter und Rechte erfreuen zu können. So legte die Abtei Wert darauf, dass die Schenkungen „sponte, libere, non coacte<sup>302</sup>“, „sana mente et sensu<sup>303</sup>“ und „consensu filiorum et heredum<sup>304</sup>“ gemacht wurden, dass sogar ausdrücklich vermerkt wurde, dass die Erben keine Ansprüche auf die als verschenkt bezeichneten Güter haben sollten<sup>305</sup>. Der Grund für diese Versicherungen der Stifter waren Streitigkeiten, die das Kloster mit den leer ausgegangenen Erben führen musste, so zum Beispiel der Streit mit den Erben des Konrad Schwenzerich, der dahingehend entschieden wurde, dass das ganze Erbgut auf Kloster und Erben gleichmäßig aufgeteilt wurde<sup>306</sup>. Solche und ähnliche Fälle werden dann die Abtei veranlasst haben, selbst bei Schenkungsakten von den Stiftern zu verlangen, dass sie „promittentes ... prescriptam donacionem provide, ut prefertur, factam numquam revocare per se vel per alios publice vel occulte nec eidem contravenire seu contravenire volentibus consentire, nullam exceptionem opponere, fraudem, dolum vel ingratitude adicere, nullum privilegium allegare nec aliquo iuris canonici vel civilis prescripta revocare, irritare seu viciare<sup>307</sup>“. Versicherungen dieser Art ließ sich Schmerlenbach auch bei Verpachtungsverträgen<sup>308</sup> und Tauschgeschäften<sup>309</sup> geben.

#### b) Bei Kaufverträgen

Die umfangreichsten Sicherheitsmaßnahmen ergriff die Abtei bei Kaufverträgen. Außer der allgemeinen Aussage der Verkäufer „warandiam facere<sup>310</sup>“

300) 236/1349/416.

301) 127/1311/248.

302) 73/1291/166.

303) 375/1400/654.

304) 32/1261/110; 73/1291/166.

305) 89/1299/207; 211/1334/371.

306) 85/1295/185; als weiteren Erbschaftsstreit vgl. 200/1339/347.

307) 214/1344/377.

308) 128/1311/249.

309) 196/1338/340.

310) Hier und im Folgenden ledigl. Die Urkundennummern der Urkunden des DS: 20, 55, 72, 93, 94, 97, 99, 119, 134, 157, 164, 167, 178, 182, 188, 190, 191, 233, 235, 239, 258, 281, 325, 338, 342, 343.

finden sich ausführlichere Versprechen, keine Mittel wider den Kaufvertrag zu unternehmen<sup>311</sup>. Als Beispiel sollen die Versprechen einer Urkunde von 1296 dienen, in der die Verkäufer „renunciantes fori privilegio, novarum constitutionum et omni iuris auxilio, litteris apostolicis vel a quocumque alio impetratis vel eiam impetrandis, restitutioni in integrum et omni alii auxilio<sup>312</sup>“. Häufig stellten die Verkäufer der Abtei Gewährsmänner, so genannte „fideiussores“<sup>313</sup>.

Neben diesen Vorkehrungen der Abtei, die sich allgemein bei Kaufverträgen finden, hat der Rentenkaufvertrag noch eigene Sicherheitsmaßnahmen entwickelt. Diese mussten für die wirtschaftliche Stabilität einer Frauenabtei, die in erster Linie von der Rentenwirtschaft lebte, eine große Bedeutung haben. So finden sich in diesem Wirtschaftszweig weitere und erhöhte Sicherheitsmaßnahmen, die ganz allgemein schon deshalb von Belang waren, da der Rentenkäufer (= die Abtei), der eine einmalige hohe Summe vorstreckte, einen hohen Verlust gehabt hätte, wenn der Rentenverkäufer nicht mehr gezahlt hätte. Die Abtei sicherte sich nun dadurch ab, dass sie sich bei Nichtzahlung der Rente entweder ein anderes als das mit der Rente belastete Grundstück anbieten ließ<sup>314</sup> oder das mit der verkauften Rente belastete Gut selber<sup>315</sup>. Vielfach wurde auch ausgemacht, dass bei Säumigkeit erst ein Teil des mit der Rente belasteten Gutes und bei weiterer Nachlässigkeit das ganze Gut eingezogen werden sollte<sup>316</sup>. Im Zuge der Bestrebungen der Abtei, für die beim Rentenkauf angebotene Summe ein Unterpand (subpignor) zu erhalten, ergaben sich einige interessante Fälle: So konnte auch von einem von der Abtei verpachteten Hof – bei Nichtzahlung des Pachtzinses – Pfand genommen werden<sup>317</sup>. Ebenfalls konnte ein von Schmerlenbach verpachtetes Gut mit einer Rente für die Abtei belastet und dazu noch als Pfand angeboten werden<sup>318</sup>. Außerdem konnte ein und dasselbe Gut mit einer Rente für Schmerlenbach belastet und sogar zweimal als Unterpand gesetzt werden<sup>319</sup>. Als Unterpand konnten bei einem Rentenverkauf auch andere Zinsen dienen, die von dem gleichen Gut kamen, von dem auch die verkaufte Rente geliefert

311) 75/1291/170; 77/1293/174; 183/1331/320; 342/1377/598; 370/1398/648.

312) 90/1296/193.

313) 75/1291/170; 77/1293/174; 90/1296/193; 116/1308/232; 176/1329/309; 180/1331/315; 234/1349/412; 247/1351/436 (sehr ausführlich).

314) 99/1299/209; 140/1316/262; 169/1327/301; 190/1335/333; 238/1349/420; 242/1350/426ff; 296/1362/514; 302/1364/522; 307/1365/533; 329/1372/568; 360/1391/629; 363/1394/635; 370/1398/648; US XIII 4, 52.

315) 167/1327/299; 173/1328/306; 174/1328/307; 234/1349/412; 243/1350/430; 297/1362/515; 317/1368/548; 322/1370/556; 329/1372/568; 331/1372/574; 338/1374/590; 342/1377/598; 343/1377/601; 370/1398/648.

316) 322/1370/556; 323/1371/558; 324/1372/559; 325/1372/561; 326/1372/563; 349/1385/610; 360/1391/629; 362/1394/633; 365/1396/639; 372/1400/650.

317) 352/1387/616.

318) 168/1327/300.

319) 304/1364/526.

wurde. Dies ist der Fall in einer Urkunde vom Jahr 1385: Heinrich von Weiler, Schultheiß zu Aschaffenburg, und seine Frau Gude verkaufen dem Kloster Schmerlenbach eine jährliche Korngülte, die er wiederum als Pachtzins bezieht. Da Heinrich von demselben Gut noch mehrere Pachtzinsen bezog, konnte er sie Schmerlenbach – nun als Rentenzinsen – als Unterpfand anbieten<sup>320</sup>. Ein weiterer Fall verdient erwähnt zu werden: Ein Verkäufer verspricht bei einem eventuellen Verkauf des Grundstücks, das mit einer an die Abtei verkauften Rente belastet ist, Ersatz zu schaffen<sup>321</sup>. Gerade die eben aufgeführten Fälle zeigen – wie dies dann noch später deutlicher hervortreten wird, dass man in Schmerlenbach peinlich auf die eigenen Rechte und auf eine –, gesicherte Wirtschaftsgrundlage bedacht war. Schließlich sei noch auf eine Urkunde von 1354 aufmerksam gemacht, die zeigt, wie ernst man es auch mit dem Unterpfand nahm. Mit ihr ließ man sich eine eigene Urkunde ausstellen, um lediglich den Wechsel eines Unterpfandes vertraglich zu regeln<sup>322</sup>.

Besondere Sicherheitsmaßnahmen ergriff die Abtei auch vor den Erben der zu zahlenden Renten. Verständlicherweise werden sie versucht haben, Zinsen abzuschütteln, deren Kapital sie nicht oder nur noch zu einem geringen Teil benutzen konnten. So verpflichteten sich die Verkäufer, im Falle eines späteren Widerspruchs durch die jetzt noch unmündigen Erben wenigstens teilweisen Ersatz leisten<sup>323</sup> oder Gewährsmänner nennen zu wollen<sup>324</sup>. Zumindest verpflichtete man sich, die Erben zum Zahlen der Renten anzuhalten<sup>325</sup>.

#### 4. Die Bewirtschaftung des Besitzes

##### a) Eigenwirtschaft

Über den Umfang und die Art der Eigenwirtschaft berichten die Quellen merkwürdigerweise nur sehr wenig. Wir wissen zunächst lediglich, dass die Abtei in Schmerlenbach selber Land besaß und anbaute. Das darf zunächst angenommen werden aus der Dotationsurkunde des Propstes Gottfried<sup>326</sup>. In ihr vermacht er dem neu zu gründenden Kloster das Patronatsrecht in Hösbach und sein väterliches Erbgut. Da die Kugelberger große Besitzungen um ihre Stammburg, die Kugelburg, besaßen, darf angenommen werden, dass Hagen und Schmerlenbach, da sie in der Nähe der Kugelburg liegen, auf dem Boden gegründet wurden, der als väterliches Erbgut dem Propst gehörte. Dass der Besitz des Klosters in seiner nächsten Nähe noch vermehrt wurde, darf aus der Schenkungsurkunde des Domkantors Albert und seines Bruders

320) 349/1385/610.

321) 141/1316/263.

322) 256/1354/451.

323) 141/1316/263.

324) 65/1287/156; 247/1351/436.

325) 169/1327/301; 183/1331/320.

326) 1/1218/60.

Burkard entnommen werden<sup>327</sup>. In ihr vermacht er „bona ... in Cogelenberc ad ortos“. Von weiteren Besitzvermehrungen in Schmerlenbach selber erfahren wir mit Sicherheit im Jahr 1267: Die Aschaffener Richter, Scholaster Ortolf und Magister Volrad, entscheiden zwischen dem Propst von Schmerlenbach und Emircho Gezzere wegen zweier Höfe in Schmerlenbach zu Gunsten des Klosters<sup>328</sup>. Einen größeren Besitzzuwachs muss ferner der Kauf von drei Hübten „sitas iuxta cenobium Smerlembach“ bedeutet haben<sup>329</sup>. 1331 wird dann noch ein „horreum curie nostre Smerlembach“ erwähnt<sup>330</sup>.

Wie das Land bewirtschaftet wurde, wird in keiner bekannten Urkunde erwähnt. Lediglich kann behauptet werden, dass die Abtei Viehwirtschaft betrieben hat: In einem Pachtvertrag von 1387 bedingt sich die Abtei aus, in Notzeiten ihr Vieh in einem Hof in Aschaffenburg in Sicherheit bringen zu können<sup>332</sup>. Außerdem scheint die Abtei auch eine Schäferei gehalten zu haben<sup>333</sup>. Ob aus einer Urkunde von 1349<sup>334</sup> landwirtschaftliche Arbeit entnommen werden darf, ist sehr fraglich: Eberhard Strube aus Hösbach vermacht nach seinem Tod dem Kloster Wein- und Obstgärten, jedoch nur unter der Bedingung: Wer iz, daz ich hude adir morne abeinge von todis wegen, hete ich dan an deme vorgeantent gude dy keyne erbeit getan adir gemacht darane, so sollin die dry juncfrawen des vorgeantent clostirs mins brudir touchtir Katherine, Gude unde Kunzele (den) wyngartin unde waz darin gehöret wurwercir machin und auch dy schare ufhebin daz erste iar ... Erst nach diesem Jahr sollten dann die Gärten an Schmerlenbach fallen. Nachdem „wurwerken“ gleich „Feld bestellen“ und „dy schare heben“ gleich „ernten“ bedeutet, könnte man annehmen, diese drei Nonnen hätten Feldarbeit geleistet. Wahrscheinlich ist aber lediglich gemeint, dass die drei Verwandten als die rechtmäßigen Erben erst für einen geordneten Zustand der Gärten sorgen sollten, bevor sie in den vollen Besitz des Klosters gelangten. Als Grundbesitzer – und dies waren die drei Nonnen in diesem Fall – für einen geordneten Zustand des Bodens zu sorgen, heißt jedoch keineswegs, dass das Gut auch durch eigene Handarbeit bewirtschaftet worden wäre. Abschließend kann festgestellt werden, dass die Abtei wohl in Schmerlenbach selber Landwirt-

327) 11/1240/80.

328) 40/1267/122; 41/1268/124.

329) 75/1291/169.

330) 181/1331/327.

331) Über weitere Besitzverhältnisse in Schmerlenbach vgl. Christ, Aschaffenburg, S. 112, ferner: Eckert C., Das Kloster Schmerlenbach zur Zeit der Säkularisation, Würzburg 1938/39 (Maschinenschrift, Archiv der Benediktinerabtei Münsterschwarzach Rep. A I 296), S. 9–13 u. 39–52. Anm. 328 u. 329 zeigen, dass SB nicht alle Kugelnbergischen Besitzungen eindeutig geerbt hatte; ferner, dass im 13. Jhd. mit dem Kloster zusammen noch andere Anwesen in SB gewesen sein müssen, vgl. Kittel, Hagen (AUfr 14,3, 1858, 236).

332) 351/1387/614.

333) 200/1339/347.

334) 236/1349/415.

schaft betrieben hat, wie dies auch durch das Vorhandensein von Laienbrüdern<sup>335</sup> nahe gelegt wird, dass aber außerhalb der Abtei keine Grangie bestanden hat mit Ausnahme vielleicht in Ravolzhausen<sup>336</sup>. Da das Quellenmaterial lückenhaft ist und auch nicht alle Rechtsgeschäfte schriftlich festgehalten worden sind<sup>337</sup>, kann grundsätzlich das Vorhandensein von Grangien nicht ausgeschlossen werden. Andererseits ist jedoch nie – auch nicht andeutungsweise – die Rede von einem eigenbewirtschafteten Hof mit Ausnahme vielleicht in Ravolzhausen<sup>338</sup>. Der überwiegende Teil der Bodenbesitzungen scheint vielmehr verpachtet worden zu sein, wie dies die nach Ortschaften zusammengestellte Liste<sup>339</sup> erkennen lässt. Von der Pachtwirtschaft sei im nächsten Abschnitt die Rede.

#### b) Pachtwirtschaft

Die Pachtwirtschaft beruhte auf der Verleihung der im Besitz der Abtei befindlichen Güter (*praedium, curia, mansus, area*). In unserem Fall handelte es sich fast ausschließlich um die niedere, unfreie bzw. hofrechtliche Leiheform, die eine wirtschaftliche und persönliche Abhängigkeit des Beliehenen bedingte. Der Pächter unterlag dem Gericht des Grundherrn<sup>340</sup>, andererseits hatte er am Gut ein dingliches Nutzungsrecht. Als Gegenleistung zahlte er Schmerlenbach lediglich Zins- bzw. Naturalabgaben und vielfach bei Sterbefall das Besthaupt. Von Dienstleistungen der Hörigen an die Abtei hören wir so gut wie nichts<sup>341</sup>. Lediglich die Hörigen in Ravolzhausen dürften zu Dienstleistungen herangezogen worden sein<sup>342</sup>. Der Zins, um den es sich in unserem Fall handelt, ist also kein Kapitalzins, sondern ein Grundzins bzw. ein Bodenzins, wie ihn die Urkunden bisweilen nennen<sup>343</sup>.

Die Pachtwirtschaft verlor immer mehr an Bedeutung. Hatte Schmerlenbach zu Beginn seiner Entwicklung sich reichlich Land schenken lassen und gekauft, um es durch Grundzinsen ausnützen zu können, so hören wir in spä-

335) Vgl. S. 144.

336) Liste von Hörigen, vgl. US XVII 5 b u. US XIX.

337) Vgl. DS S. 3: Das Klosterarchiv von Schmerlenbach vor der Aufhebung im Jahr 1804.

338) Vgl. Vorwort zum Urbarium Smerlebacense (US), S. 675.

339) S. S. 86–97.

340) 121/1309/238.

341) 43/1273/128.

342) XVII Sb u. US XVII 5b u. US XIX.

343) Vgl. z.B. 278/1358/487 u. 314/1367/543; zur Definition des Wortes „Grundzins“ vgl. Kötzschke R., Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des MA, Jena 1924, S. 236 u. Pauen H., Die Klostergrundherrschaft Heisterbach. Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums, Münster 1913, S. 86; ferner: Koch J., Die Wirtschafts- und Rechtsverhältnisse der Abtei Seligenstadt im Mittelalter (Archiv für Hessische Geschichte und Altertumskunde, NF 21/22, 1941/1942, 99): „Unter Grundzins verstehen wir den Leihezins, d.h. die Pachtabgabe, die dinglich darauf beruhte, dass der Grundherr sein Eigentum dem Pächter zur Nutzung überließ. Der Grundzins stellte also ein Entgelt für die Nutzung am grundherrlichen Boden dar“.

terer Zeit kaum mehr von Grundstückskäufen<sup>344</sup>. Dies mag seinen Grund zunächst darin gehabt haben, dass die Abtei als Nonnenkloster sowieso nicht das Land selber bestellen konnte, ferner, dass das Institut der Laienbrüder<sup>345</sup> im Rückgang begriffen war, und außerdem, dass ein mit Rentenzins belastetes Gut vielfach netto mehr Zinsen abwarf als ein gleiches mit Pachtzins belastetes<sup>346</sup>. Schmerlenbach bezog Grundzinsen in Aschaffenburg<sup>347</sup>, Blankenbach<sup>348</sup>, Bornheim<sup>349</sup>, Büdingen<sup>350</sup>, Fechenheim<sup>351</sup>, Goldbach<sup>352</sup>, Großwallstadt<sup>353</sup>, Grünmorsbach<sup>354</sup>, Hausen<sup>355</sup>, Hösbach<sup>356</sup>, Hohl<sup>357</sup>, Houckulla (Huckelheim)<sup>358</sup>, Jügesheim<sup>359</sup>, Meidengesäß<sup>360</sup>, Mittlau<sup>361</sup>, Niedernberg<sup>362</sup>, Hohenstadt (-berg)<sup>363</sup>, Oberissigheim<sup>364</sup>, Pflaumheim<sup>365</sup>, Randersacker<sup>366</sup>, Ravolzhausen<sup>367</sup>, Ringenheim<sup>368</sup>, Rohrbach<sup>369</sup>, Schmerlenbach<sup>370</sup>, Schweinheim<sup>371</sup>, Seligenstadt<sup>372</sup>, Sulzbach<sup>373</sup>, Umstadt bzw. im Umstadter Forst<sup>374</sup> und Western<sup>375</sup>.

344) In der Zeit von 1350–1400 stehen sich 87 Rentenkaufverträgen nur einem Kauf eines Hofes gegenüber, der verpachtet worden ist: 277/1358/486.

345) Im Jahr 1274 klagte das Generalkapitel in Citeaux über den Mangel an Konversen: vgl. Martene E. u. Durand U., *Thesaurus novus anecdotorum* 4, Paris 1717, S. 1442; in SB noch bis in die Mitte des 14. Jhdts. nachweisbar, s. S. 144.

346) Vgl. z. B. 273/1357/480. u. 277/1358/486; vgl. auch S. 86 Nr. 2.

347) 103/1302/216; 122/1309/241; 128/1311/249; 193/1336/336; 351/1387/614.

348) 53/1282/139.

349) 73/1291/166.

350) 30/1259/109.

351) 43/1273/128.

352) 67/1288/159.

353) 79/1294/178.

354) 277/1358/486.

355) 23/1255/99.

356) 123/1309/243; 143/1316/266; 259/1355/455; 314/1367/543.

357) 110/1306/225.

358) 171/1328/303.

359) 53/1282/139.

360) 31/1261/110.

361) 348/1384/609.

362) 30/1259/109.

363) 72/1291/164; 361/1392/631.

364) 175/1329/307.

365) 340/1375/602.

366) 80/1294/178.

367) 194/1336/338.

368) 357/1390/623.

369) 107/1304/221.

370) 40/1267/122.

371) 14/1248/86; 151/1320/277.

372) 135/1314/256.

373) 78/1294/176; 374/1400/653.

374) 133/1314/254.

375) 53/1282/139.

Die meisten dieser Besitzungen wurden in Erbbestand ausgegeben<sup>376</sup>. Daneben ist auch die Vitalpacht<sup>377</sup> und möglicherweise in der Form des Landsiedelrechtes auch die Zeitpacht belegt<sup>378</sup>.

Das Gros der Einnahmen – um dies schon hier zu erwähnen – bildeten jedoch für die Abtei bzw. für die einzelne Nonne<sup>379</sup> die Rentenzinsen<sup>380</sup>. Daneben liegen Zinsleistungen vor, von denen nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, ob es sich um Pacht- oder Rentenzinsen handelt. Zinsleistungen dieser Art wurden erhoben in Aschaffenburg<sup>381</sup>, Gelnhausen<sup>382</sup>, Hörstein<sup>383</sup>, Kleinwallstadt<sup>384</sup>, Rüdigheim<sup>385</sup> und Schweinheim<sup>386</sup>. Hierher gehört auch der überwiegende Teil der Zinseinträge des Urbars.

Eine Analyse der Pachtverträge lässt eine straffe und gewissenhafte Wirtschaftsführung der Abtei erkennen. Hinsichtlich des Pachtgutes bestimmte die Abtei, dass es „integraliter et complete“ zu verwalten sei<sup>387</sup> bzw. dass nichts veräußert werden dürfe<sup>388</sup>, dass es in „debitis edificii“ bzw. „in rechem nutzlichen bue“<sup>389</sup> und „sub cultura et melioracione debitibus“<sup>390</sup> unterhalten werden sollte. Auch wurde bestimmt, dass die Güter „apud unum tantum heredem indivisa“<sup>391</sup> bleiben sollten. In einem Fall hat die Abtei auch genau

376) Hier ledigl. die Urkundennummer zum DS: 15, 24, 73, 78, 80, 103, 107, 128, 133, 135, 193, 214, 219, 259, 265, 277, 351, 357, 361.

377) 28/1258/104; 68/1288/159; 79/1294/178; 110/1306/225; 123/1309/242; 159/1323/287; 214/1344/377.

378) Vgl. z. B. US XIII 2; 143/1316/265; 352/1387/616; Nach Rössler H. – Franz G., Sachwörterbuch zur Deutschen Geschichte, München 1958, S. 625 u. 626 ist: Die Landsiedelleihe ... eine im Erzbistum Mainz zur Steigerung des Zinsertrages von der Kirche eingeführte Leiheform. Die Pflichten des Landsiedels sind nicht Real-lasten wie des Erbleihers, sondern schuld-rechtliche, persönliche Verbindlichkeiten. Die Leiheform zu Landsiedelrecht kennt das Verbot der Güterteilung (vgl. dazu US XIII 2). Diese Leiheform hatte zudem die Besonderheit, dass sie für den Beliehenen einen Anspruch auf Besserung inbegriff.

Außerdem musste der Leiheherr eine Abfindung zahlen, wenn er die Leihe nicht erneuerte. Dass die Landsiedelleihe auch die Leihe auf Zeit einschloss, vgl. dazu Dertsch R., Die Urkunden des Stadtarchivs Mainz, 3. Teil (1365–1400), Mainz 1965, S. 241 Nr. 2451 v. 1393 Febr. 22.

379) S. S. 118–129.

380) S. Anm. 415.

381) 292/1361/508.

382) 332/1372/574.

383) 206/1341/363.

384) 350/1387/612.

385) 114/1307/229.

386) 154/1321/283; 219/1345/387; 295/1362/512; 368/1398/643.

387) 123/1309/243.

388) 364/1395/636..

389) 123/1309/243; 135/1314/256; 143/1316/266; 259/1355/455; 265/1357/466; 361/1392/631; 364/1395/631; 368/1398/643.

390) 193/1336/336.

391) 193/1336/337; 259/1355/455; 265/1357/466.

die Anbauweise von Weinbergen festgelegt<sup>392</sup>. Hinsichtlich der Abgaben vereinbarte die Abtei Geld und Naturalien; auch die Vereinbarung von Rechten ist überliefert: So vereinbarte Schmerlenbach mit dem Pächter eines Hofes in Aschaffenburg, das Vieh in Notzeiten in diesem Hof unterbringen und ihn als Absteigequartier benutzen zu können<sup>393</sup>.

Die Ablieferungsvorschriften, die ebenfalls Schmerlenbach sehr detailliert äußerte, sollen zusammen mit den Rentenzinsablieferungsvorschriften behandelt werden, da sie inhaltlich zusammenfallen<sup>394</sup>. Weitere Vorschriften konzentrierten sich vor allem auf die Entstehungsmöglichkeit oder das Vorhandensein der Rechte Dritter. So musste der Pächter die Abtei um Erlaubnis bitten, wenn er das Pachtgut mit einer Rente belasten wollte<sup>395</sup>. Teilweise wurde die Erlaubnis gegeben<sup>396</sup>, aber auch verweigert<sup>397</sup>. Ebenso musste die Abtei verständigt werden, wenn das Pachtgut weiter verpachtet werden sollte<sup>398</sup>. In einem Fall verlangte die Abtei ausdrücklich benachrichtigt zu werden, falls Forderungen Dritter einträten, um sie selber – unter Umständen gerichtlich – klären zu können. In diesem Fall wurde weiter ausgemacht, dass der Pächter die von einem Dritten geforderten Zinsabgaben leisten und von den an die Abtei zu zahlenden abziehen sollte, falls diese trotz Benachrichtigung nichts unternähme<sup>399</sup>. Für den Fall der Säumigkeit oder Missachtung der im Pachtvertrag festgelegten Vorschriften ließ sich die Abtei einen Bußzins zahlen<sup>400</sup> oder konfiszierte entweder die als Unterpfand gesetzten Güter<sup>401</sup> oder das Pachtgut selber<sup>402</sup>. Jedenfalls scheute die Abtei nicht davor zurück, gegen Vertragsbrüchige gerichtlich vorzugehen, entweder durch gewählte Schiedsrichter<sup>403</sup> oder – wie in den meisten Fällen – durch die Richter des Stiftes zu Aschaffenburg<sup>404</sup> oder gar durch den Erzbischof von Mainz<sup>405</sup>.

Andererseits genoss der Pächter auch Rechte und den Schutz durch die Abtei – sogar vor der Abtei. So räumte in einem Fall Schmerlenbach seinem Pächter ein, über die in die gepachteten Grundstücke hineingesteckten Investitionen testamentarisch frei verfügen zu können, falls er durch seinen vorzeitigen Tod die auf Grund der Investitionen erreichbaren Erträge nicht mehr

---

392) 111/1306/227.

393) 351/1387/614.

394) S. S. 77–79.

395) Vgl. etwa 314/1367/543.

396) 171/1328/303; 221/1345/391.

397) 277/1358/486.

398) 340/1375/595.

399) 357/1390/623.

400) 78/1294/176; 259/1355/455; 265/1357/466.

401) 193/1336/337.

402) 154/1321/283.

403) z. B. 122/1309/241.

404) S. S. 173.

405) 221/1345/389.

ernnten könnte<sup>406</sup>. Ebenfalls war es der Abtei – offenbar schon wegen der eventuellen Meliorationen – nicht einfach möglich zu kündigen, da sie ein verpachtetes Gut gleichsam zurückkaufen musste, wenn sie das Gut wieder zur anderweitigen Verwendung haben wollte<sup>407</sup>. Andererseits wurde auch dafür gesorgt, dass der Pächter nicht leichtfertig das gepachtete Gut aufgab, indem er sich ausdrücklich verpflichtete, noch ein weiteres Stück Land anzubieten, wenn er das Pachtgut der Abtei zurückgeben wollte<sup>408</sup>.

Die Unterstützung der Abtei richtete sich zunächst darauf, das Stiftungsgut in erster Linie dem Stifter wieder zu verpachten<sup>409</sup>. Die Abtei verringerte auch z. B. wegen Frostschäden den Pachtzins<sup>410</sup> oder sah sogar in Härtefällen wie Hagel, Heer und „potencia dominorum“ ganz von dem Pachtzins ab<sup>411</sup>. Ebenso verringerte die Abtei den Pachtzins für die ersten Jahre nach der Übernahme des Pachtgutes<sup>412</sup>. Zu seinem Schutz wurde dem Pächter auch eine von der Abtei ausgestellte Urkunde über den Pachtvertrag übergeben<sup>413</sup>. Auch verpflichtete sich die Abtei, den Pächter nicht einfach um eines höheren Zinsangebotes oder „umb eines liebern hofeman(s)“ wegen zu vertreiben. Falls Schmerlenbach den Hof selber „asten und buwen“ wollte – es handelt sich um die Gartenhöfe –, wollte sie dem Pächter eine für ihn günstigere Pacht anbieten<sup>414</sup>. So zeigt sich in Schmerlenbach hinsichtlich der Verpachtung des eigenen Grundes und Bodens eine straffe und geordnete Wirtschaftsführung. In keiner Urkunde kommt auch nur andeutungsweise eine Nachlässigkeit von Seiten der Abtei zum Ausdruck.

### c) Rentenwirtschaft

Der Hauptanteil der Einnahmen kam der Abtei bzw. der einzelnen Nonne – zumindest in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts – durch die Rentenwirtschaft zu<sup>415</sup>. Im Folgenden soll nun eine Analyse der Rentenwirtschaftsweise versucht werden.

406) 215/1345/380.

407) 240/1350/422.

408) 361/1392/631.

409) 72/1291/164.

410) 111/1306/227.

411) 123/1309/243.

412) 193/1336/336; 357/1390/623.

413) 135/1314/256.

414) 352/1387/616.

415) Hier ledigl. die Urkundennummern der Urkunden aus dem DS, in denen von Renten die Rede ist; 9, 13, 25, 26, 26, 100, 102, 106, 108, 120, 131, 136, 140, 144–149, 151, 155, 157, 160, 161, 168–175, 177–180, 182–184, 187–192, 195, 207, 209, 210, 212, 213, 216, 218, 221–224, 226–236, 238, 239, 242, 244, 246–248, 250–255, 257, 261, 264, 266–273, 275, 276, 279–282, 284–288, 290–292, 294, 295, 298, 300, 302–305, 308, 310, 315, 317, 318, 321–331, 335, 336, 338, 342–345, 347, 349, 350, 355, 359–363, 370, 372, 373.

Wie den Pachtzinszahlern hatte die Abtei auch ihren Rentenzahlern gegenüber verschiedene Forderungen. Ein besonderes Augenmerk legte die Abtei beim Rentenkauf<sup>416</sup> auf das mit der Rente zu belastende Gut, besonders darauf, ob auf ihm Rechte Dritter ruhten. Deshalb ließ sich die Abtei angeben, ob das Gut noch mit weiteren Renten belastet sei<sup>417</sup> und welche Rente das Vorrecht habe<sup>418</sup>. Falls das Gut mit mehreren Renten belastet war, trachtete die Abtei danach, die restlichen Renten ebenfalls in ihren Besitz zu bekommen<sup>419</sup>, um dadurch eventuelle spätere Prozesse von vornherein auszuschalten. Zumindest verlangte sie, in Zukunft „nullam pensionem vendere super bona nominata<sup>420</sup>“. Ebenso ließ sich die Abtei bei dem Kauf einer Rente von einem Grundherrn, der mehrere Lehen vergeben hatte, bescheinigen, dass die gekaufte Rente kein Lehensverhältnis zwischen ihm und der Abtei bewirke<sup>421</sup>. Außer diesen besonderen Interessen, die für den Rentenkauf typisch sind, legte die Abtei – wie beim Pachtvertrag – allgemein Wert darauf, dass die mit der Rente belasteten Güter „in cultura debita<sup>422</sup>“ bzw. „in gudem buwe und beßerunge<sup>423</sup>“ zu halten seien und nicht geteilt werden sollten<sup>424</sup>. Aus dem eben Gesagten darf geschlossen werden, dass selbst schon durch einen Rentenkauf der Käufer auch über das mit der Rente belastete Gut gewisse Rechte hatte. Dies wird noch durch zwei weitere Urkunden nahe gelegt. 1398 verpflichtete sich ein Rentenzahler, die Abtei wissen zu lassen, wann er das mit der Rente belastete Gut verkaufen wolle<sup>425</sup>. Die Abtei wird daran interessiert gewesen sein, um dafür sorgen zu können, dass der Käufer des Gutes auch die Rentenverpflichtungen übernahm. In der zweiten Urkunde betonte die Abtei sogar, dass sie gerichtlich einschreiten würde, falls der Rentenzahler von einem anderen als von dem vereinbarten Gut die Rente entnehmen wollte<sup>426</sup>.

Hinsichtlich der Rentenzahlung verpflichtete die Abtei den Zinszahler – anders als bei der Pachtzinsleistung – auch bei „sterilitas terre aut exercitus generalis ope, in omnem eventum<sup>427</sup>“ die Gült zu zahlen. Andernfalls ging auch hier Schmerlenbach gerichtlich vor<sup>428</sup> bzw. konfisziierte die mit der Rente belegten Güter, wie es ja schon ausdrücklich im Vertrag festgelegt worden

---

416) Wie Anm. 222.

417) 241/1350/425; 247/1351/436.

418) 307/1365/533.

419) 269/1357/473.

420) 144/1317/267; 145/1317/269; 171/1328/303.

421) 349/1385/610.

422) 168/1327/300.

423) 362/1394/633.

424) 241/1350/426.

425) 368/1398/643.

426) 188/1335/330-.

427) 266/1357/468 bzw. 329/1372/568.

428) 269/1357/473.

war<sup>429</sup>. Bisweilen wurde auch schon zuvor eine Mahnung ausgesprochen, bevor Schmerlenbach eine Strafe verhängte<sup>430</sup>. Bei all dem lässt sich nicht nachweisen, dass Schmerlenbach die Rentenzinspflichtigen ausnutzen wollte. Es räumte ihnen zunächst das Recht ein, die Rente auch wieder zurückkaufen zu können<sup>431</sup> und verminderte sogar unter Umständen den Rentensatz<sup>432</sup>. Um den Rentenzinspflichtigen nicht von seinem Gut vertreiben zu müssen, falls er den Rentenzins nicht bezahlt, kam das Gut zwar an die Abtei, wurde aber – jetzt um einen geringeren Zinssatz – wieder an den Zinspflichtigen verpachtet<sup>433</sup>. Nicht allein hinsichtlich des mit der Rente belasteten Gutes und der Rentenzahlverpflichtung wurden Vereinbarungen getroffen; vielmehr auch hinsichtlich der Ablieferungsform, der Ablieferungszeit und des Ablieferungsortes. Letzteres gilt in gleicher Weise auch für das Ablieferungswesen der Pachtzinsen.

Die Transportkosten der Zinsen (Weizen, Korn, Hafer, Geld usw.) müssen im Mittelalter mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden gewesen sein, da in sehr vielen Rentenverträgen die Transportfrage eigens behandelt wird. Entweder kassierte die Abtei die Zinsen durch ihren Boten<sup>434</sup> oder der Zinspflichtige musste jährlich die Zinsen „sub (suis) vecturis<sup>435</sup>“ bzw. „sub suis laboribus, periculis et expensis<sup>436</sup>“ – oder wie es in deutschen Urkunden vielfach heißt: „uff (eigen) kost, arbeit, schaden und verlost<sup>437</sup>“ – abliefern.

Die Ablieferungstermine verteilten sich über das ganze Jahr: an Epiphanie (6. Januar) für Geld<sup>438</sup>, an Purifikatio (2. Februar) für Geld<sup>439</sup>, an Gertrud (17. März) für Naturalien<sup>440</sup>, am Markustag (25. April) für Geld<sup>441</sup>, an Walburg (1. Mai) für Geld<sup>442</sup> und Naturalien<sup>443</sup>, an Marzellinus und Petrus (2. Juni) für

429) Hier ledigl. die Urkundenummern der Urkunden aus dem DS: 133, 233 – 235, 242, 243, 244, 250, 252–254, 256, 257, 260, 266–268, 273, 275, 290, 297, 300, 303, 317, 322–326, 330, 331, 335, 336, 338, 342, 344, 345, 349, 360, 362, 365, 368, 372; US IV 8. XII 18.

430) 275/1358/483.

431) 155/1321/283; 162/1324/291; 189/1335/331; 255/1354/456; 322/1370/556.

432) 127/1311/248.

433) 361/1392/631.

434) S. S. 146.

435) 230/1348/407.

436) 72/1291/164; 107/1304/222; 123/1309/243; 133/1314/254; 178/1329/312; 182/1331/318; 190/1336/332.

437) Hier ledigl. die Urkundenummern der Urkunden aus dem DS.: 140, 189, 239, 241, 247, 257, 258, 275, 276, 277, 279, 280–282, 284, 288, 290, 294, 296, 298, 302, 307, 308, 322, 324–327, 329, 335, 336, 342, 345, 361–365, 368, 370, 372.

438) 158/1323/286.

439) 136/1315/257.

440) US VI.

441) 251/1352/442.

442) 70/1290/83; 111/1306/226; 154/1321/283; 334/1373/582; US II 22c, VII, XII 26.

443) 154/1321/283.

Geld<sup>444</sup>, am Annatag (26. Juli) für Geld<sup>445</sup> und Naturalien<sup>446</sup>, an Mariä Himmelfahrt (15. August) für Geld<sup>447</sup> und Naturalien<sup>448</sup>, an Bartholomäi (24. August) für Naturalien<sup>449</sup>, an Mariä Geburt (9. September) für Geld<sup>450</sup> und Naturalien<sup>451</sup>, an Matthäi (21. September) für Geld<sup>452</sup> und Naturalien<sup>453</sup>, an Michaeli (29. September) für Geld<sup>454</sup> und Naturalien<sup>455</sup>, an Martini (11. November) für Geld<sup>456</sup> und auch Naturalien<sup>457</sup> und an Weihnachten (24. Dezember) für Geld<sup>458</sup>. Die meisten Abgaben wurden zwischen den zwei Frauentagen (15. August bis 8. September) für Korn<sup>459</sup> und an Martini für Geld<sup>460</sup> geleistet: das Korn also im Herbst nach der Ernte und das Geld zwei Monate später, nachdem die Früchte auf dem Markt verkauft worden waren und Geld eingebracht hatten. Daneben gab es noch Zinstermine an beweglichen Tagen, wie an Quatember in der Fastenzeit (nach dem 1. Fastensonntag)<sup>461</sup> oder auch zu allen vier Quatemberzeiten des Jahres – 1. Fastensonntag, Pfingsten, Kreuzerhöhung (14. September) und Luzie (13. Dezember) – für Naturalien<sup>462</sup> oder an Ostern für Naturalien<sup>463</sup>. In der Übersicht im Anhang sind nochmals tabellarisch die einzelnen, auf einen bestimmten Tag treffenden Abgaben für die Jahre 1350 und 1400 aufgeführt.

Hinsichtlich der Ablieferungsorte können wir feststellen, dass sich Schmerlenbach an verschiedene Orte, die durch den Vertrag genau festgelegt worden

---

444) UX XII 22.

445) 275/1358/483.

446) 276/1358/484.

447) 106/1303/220; 171/1328/303; 259/1355/455; US IV 6.8.11.16.26, X, XIV 1.

448) US V, XIV 1.

449) US XII 9.

450) 120/1309/237; 143/1316/266; US II 39, X.

451) 120/1309/237; 143/1316/266.

452) 30/1259/109.

453) 30/1259/109; 148/1318/271.

454) 70/1290/83; US IV.

455) 107/1303/222; 224/1347/396; US IV.

456) Hier ledigl. die Urkundennummern der Urkunden des DS: 78, 106, 121, 135, 136, 141, 143, 159, 165, 168, 171, 173, 174, 177, 183, 190, 207–209, 215, 226, 228, 229, 254, 267, 270, 275, 292, 295, 297, 307, 310, 315, 317, 319, 328, 338, 343, 346, 374, US II, IV 2.4.8.11.16, IX passim, X, XII 18, XIII 4.9.56, XIV 1.

457) 78/1294/176; 375/1400/654 ; US II passim. XIV 1, XVII 14.

458) US XIII 4, 21b.

459) Hier ledigl. die Urkundennummern der Urkunden des DS: 72, 114, 133, 162, 167, 169, 178, 179, 182, 188–193, 209, 212, 222, 230, 231, 233–235, 237, 239, 241–244, 247, 250, 252, 253, 257, 258, 260, 265, 268, 271, 273, 276, 277, 279–282, 284, 286–291, 294, 296, 298, 380, 302, 304, 307, 308, 312, 318, 322–327, 329–331, 335, 336, 338, 342, 344, 345, 349, 352, 355, 357, 361, 363–365, 368, 372; US X, XII 2.

460) Wie Anm. 456.

461) US III 5.6.

462) US IV 8.16. US XVII 18.

463) US XX.

waren, die Zinsen bringen ließ; so nach Frankfurt<sup>464</sup>, Gelnhausen<sup>465</sup>, Hörstein<sup>466</sup>, wo auch Zinsen von Alzenau<sup>467</sup> abgeliefert wurden; ferner nach Hösbach<sup>468</sup>, Seligenstadt (Ablieferungsort von Hausen)<sup>469</sup>, Schweinheim (Ablieferungsort von Reichenbach)<sup>470</sup>, Sulzbach (Ablieferungsort für Ebersbach, Dornau, Ruhenheim und Soden)<sup>471</sup> und Winzenhohl<sup>472</sup>. Die bedeutendsten Ablieferungsorte waren Aschaffenburg und Schmerlenbach. Nach Aschaffenburg lieferten Zinspflichtige von Aschaffenburg<sup>473</sup>, von Glattbach<sup>474</sup>, Großwallstadt<sup>475</sup>, Grünmorsbach<sup>476</sup>, Hörstein<sup>477</sup>, Niedernburg<sup>478</sup>, Ringenheim<sup>479</sup>, Schweinheim<sup>480</sup> und Umstadt<sup>481</sup>. Nach Schmerlenbach lieferten die Zinspflichtigen von Goldbach<sup>482</sup>, Großwallstadt<sup>483</sup>, Hösbach<sup>484</sup>, Grünmorsbach<sup>485</sup>, Niedernberg<sup>486</sup>, Ostheim<sup>487</sup>, Sadelbach<sup>488</sup> und Wenighösbach<sup>489</sup>. Vielfach konnte der Zinspflichtige wahlweise in Aschaffenburg oder Schmerlenbach die Zinsen zahlen<sup>490</sup>. In einem Fall ist auch die Möglichkeit angeboten, in Schmerlenbach oder Winzenhohl zu zahlen<sup>491</sup>. In vielen Fällen wird lediglich erwähnt,

---

464) 189/1335/331.

465) 52/1280/138; 54/1282/140; 157/1322/285; 253/1352/447.

466) 172/1328/304.

467) 192/1336/335.

468) 204/1340/355.

469) 24/1255/99.

470) Dies nur eine Annahme: Follant von Reichenbach (US XIII 4. 25) liefert offensichtlich in Schweinheim ab (vgl. US IV 61).

471) Vgl. US XII 18.

472) 298/1363/517.

473) 103/1302/216; 342/1377/598.

474) US II 16.17.18.

475) 239/1350/421.

476) 290/1361/505.

477) 182/1331/318.

478) 361/1392/631; 372/1400/650.

479) 287/1360/501.

480) 344/1377/603; 363/1394/635; 368/1398/648; US II 15.

481) 133/1314/254.

482) 280/1358/491.

483) 310/1366/537.

484) 230/1348/407; 231/1349/408; 235/1349/414; 267/1354/452; 276/1358/484; 294/1361/511.

485) 277/1358/486.

486) 370/1398/647.

487) 291/i364/507.

488) 279/1358/489.

489) 281/1359/492; 296/1362/514; 365/1396/639.

490) Hier ledigl. die Urkundennummern der Urkunden des DS: 103, 302, 308, 318, 322, 336, 338, 345, 348, 352, 357.

491) 298/1363/517.

dass die Gült in einem Schmerlenbach gehörigen „Kornhaus“ abzugeben sei, ohne dass eine bestimmte Scheune bzw. ein Hof angegeben ist<sup>492</sup>.

Soweit aus diesen Angaben ersichtlich ist, darf angenommen werden, dass die besonders weit von Schmerlenbach wohnenden Zinspflichtigen in einer ihnen nächstliegenden Stadt bzw. Gemeinde ablieferten, wenn die Abtei dort einen Hof (s. Alzenau-Hörstein)<sup>493</sup> hatte. Innerhalb der größeren Ortschaften lieferten die westlich von Aschaffenburg gelegenen im Allgemeinen im Hof von Aschaffenburg<sup>494</sup>, die östlich von Aschaffenburg gelegenen in Schmerlenbach ab. Die große Anzahl von Abgaben in Aschaffenburg darf dahingehend gedeutet werden, dass Schmerlenbach einen großen Teil seiner Naturalien auf dem Markt in Aschaffenburg verkauft hat. Aschaffenburg und Schmerlenbach waren die beiden Sammelstellen und die Orte, in denen auch die Renten gekauft und Güter verpachtet wurden<sup>495</sup>.

### 5. Die Siegel der Abtei Schmerlenbach

Zu einer ordnungsgemäßen Ausfertigung der schriftlich festgehaltenen Verträge bedurfte die Abtei eines eigenen Siegels. Erst die Besiegelung verschaffte der Urkunde ihre Rechtsgültigkeit<sup>496</sup>. Die Siegel der Abtei wurden bereits beschrieben<sup>497</sup> und abgebildet<sup>498</sup>. Das Siegelbild zeigt die thronende Mutter Jesu mit dem Kinde auf dem linken Arm. Damit drückt es zunächst eine für die Klöster des Zisterzienserordens typische Eigenheit aus<sup>499</sup>. Nach den Bestimmungen des Ordens musste das Siegel das Bild der Jungfrau tragen<sup>500</sup>. Dennoch stehen die Schmerlenbacher Siegel völlig außerhalb der zisterziensischen Statuten.

Zunächst durfte bei den Zisterziensern nur der Abt bzw. die Äbtissin ein Siegel führen, das gleichzeitig als das offizielle Klostersiegel galt, während dem Konvent der Gebrauch eines eigenen Konventsiegels noch 1218 aus-

492) 188/1335/329; 233/1349/411; 234/1349/412; 247/1351/436; 325/1372/561.

493) Wie Anm. 467.

494) 72/1291/165; 363/1394/635.

495) 234/1349/412; 235/1349/414 = Schmerlenbach; 359/1391/627; 360/1391/629 = Aschaffenburg.

496) Vgl. Bresslau H., Handbuch der Urkundenlehre 1, Berlin 1958, S. 717.

497) S. DS S. 656 Nr. I. a u. b.

498) S. Tafel I Nr. I. a u. b.

499) Über die Siegelbilder der mainfränkischen Zisterzienserinnenklöster, vgl. Hoffmann H., Urkundenregesten zur Geschichte des Zisterzienserinnenklosters Himmelspforten (1231–1400) (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und des Hochstifts Würzburg [QFW] 14, 1962, 60 Nr.1).

500) Vgl. Libellus novellarum definitionum distinctio IX, 1, s. dazu Sealon H., Nomasticon Cisterciense seu antiquiores ordinis Cisterciensis constitutiones a R. P. D. Juliano Paris collectae ac notis et observationibus adornatae, Editio nova, Solesmes, 1892, S. 518.

drücklich verboten wurde<sup>501</sup>. Erst 1335 gestattete Papst Benedikt XII. dem Konvent ein eigenes Siegel. Dieses Siegel nun sollte das Bild der Gottesmutter tragen<sup>502</sup>. Es musste neben dem Siegel des Abtes oder der Äbtissin an allen Urkunden hängen, die Verkäufe, Aufnahme von Darlehen und überhaupt Verträge betrafen, zum Zeichen der Mitwirkung und Zustimmung des Konvents<sup>503</sup>.

Im Gegensatz z. B. zu Himmelsporten, wo sich die Bestimmungen des Ordens genau hinsichtlich der Siegelverhältnisse widerspiegeln<sup>504</sup>, verlief die Entwicklung in Schmerlenbach völlig anders. Statt eines Äbtissinnensiegels finden wir in Schmerlenbach zunächst nur ein gemeinsames Klostersiegel, das mehr den Charakter eines Konventsiegels trägt. Dieses Siegel wird bereits 1248<sup>505</sup> und 1257<sup>506</sup> als das Klostersiegel schlechthin erwähnt. Von einer Urkunde aus dem Jahr 1273 ist noch ein sehr gutes Exemplar erhalten<sup>507</sup>. Dieses Siegel stellt bereits das typische Zisterziensersiegel dar, das doch erst 1335 erlaubt<sup>508</sup> und von dem erst um 1340 die Bestimmung hinsichtlich des Bildes erlassen wurde<sup>509</sup>. Wie es in Schmerlenbach verstanden wurde, zeigt der Text der Urkunde von 1273. Dort wird es als das Siegel „nostri monasterii ac conventus“ bezeichnet. Es bildete also, da die Äbtissin und der Konvent die Urkunde gemeinsam ausstellten, das eine gemeinsame Siegel. Das eben erwähnte Siegel von 1273 wird von einem zweiten Exemplar abgelöst. Dieses ist zum ersten Mal für das Jahr 1317<sup>510</sup> belegt. Es unterscheidet sich lediglich in der Legende von dem älteren Exemplar. An der juristischen Lage änderte sich jedoch nichts. Diese kommt vielmehr in den Legenden der beiden Siegeltypen zum Ausdruck: *Sigillum sancte Marie in Hagen* bzw. *sigillum sanctimonialium in Smerlebach*<sup>511</sup>.

1391<sup>512</sup> trat, soweit überliefert ist, allerdings nur für kurze Zeit, noch ein drittes Siegel auf, ohne jedoch das zweite zu verdrängen, das noch Jahrhunderte weiterhin in Gebrauch war. Dieses dritte Siegel zeigt nun im Bild eine

501) Vgl. Canivez, OCist-Statuten, 1 S. 487. 1218: 17; ferner: Müller G., Von den Siegeln im Orden (Cist.-Chronik 31.Jhg., 1919, 1–11 u. 23–2).

502) Wie Anm. 500.

503) Vgl. Canivez, OCist-Statuten, 3 S. 411. 1335:2.

504) Vgl. Hoffmann. Himmelsporten (QFW 14, 1962, 58–60): Sobald übrigens der Konvent in Himmelsporten im Jahr 1340 ein eigenes Siegel hatte, tauchte auf dem Äbtissinnensiegel auch der Eigenname der Äbtissin auf; zuvor hieß die Legende einfach: *Sigillum abbatisse in Celiporta*.

505) 14/1248/87: *In cuius facti memoriam et munimen presentem paginam nostro et ecclesie Aschaffenburg(en)sis) sigillis fecimus (= Äbtissin u. Konvent) consignari.*

506) 26/1257/103: ... *has litteras presenti sigillo ...*

507) 43/1273/128; s. auch Tafel I Nr.1.a.

508) Wie Anm. 503.

509) Wie Anm. 309.

510) 144/1317/267; 145/1317/268.

511) S. auch Anm. 586, 593 u. 594.

512) 358/1391/625.

Äbtissin (?) und enthält die – zunächst leider stark beschädigte – Legende: *Sigillum abbatisse et conventus in Smierlenbach*<sup>513</sup>. Mit der Legende weist es sich ebenfalls als gemeinsames Siegel aus. Dennoch wurde an die Urkunde von 1391<sup>514</sup> noch das zweite (alte) Konvent- bzw. Klostersiegel angehängt mit der Legende: *Sigillum sanctimonialium in Smerlebach*<sup>515</sup>. Zum besseren Verständnis dieser merkwürdigen Lage sei noch der betreffende Text dieser Urkunde von 1391 zitiert: „Mit disem brieff zu Urkunde ... haben Katherin abtissen ... und Cristin priorissin und der convent gemeinlich ..., unser und uners closters eygin insigel gegangen an disen brieff<sup>516</sup>“.

Erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts<sup>517</sup> erfahren wir von einem eigenen Äbtissinnensiegel in den jeweiligen Korroborationen der Urkunden. Wie sie ausgesehen haben, ist leider nicht überkommen. In einer Urkunde von 1400<sup>518</sup> scheint sogar das Äbtissinnen- (und das Priorinnen-) Siegel stellvertretend für das Konventsiegel zu dienen. Somit erweisen sich bei näherem Hinsehen die Schmerlenbacher Siegelverhältnisse im Vergleich zu denen des Zisterzienserordens als völlig anders, ja geradezu umgekehrt.

#### *6. Zusammenfassung: Die Wirtschaftsgeschichte der Abtei Schmerlenbach von 1218 bis 1400*

Im Anschluss an die systematische Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Abtei Schmerlenbach seien nun ein chronologischer Überblick und eine abschließende Zusammenfassung versucht.

In den ersten Jahrzehnten der Schmerlenbacher Geschichte muss große Armut geherrscht haben. Die großen Schenkungen der Gründerfamilie wirkten sich noch nicht voll aus, da das Kloster vielfach erst nach dem Tod der Kugelberger in den vollen und alleinigen Besitz der Güter kam. Dazu kam noch, dass Schmerlenbach in den folgenden Jahrzehnten bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts um ehemalige Kugelbergische Besitzungen prozessieren musste, da die Kugelberger keine eindeutige Rechtslage ihrer Allodialgüter hinterlassen hatten. Die Notlage des Klosters wird zunächst offenbar aus der Prozessurkunde von 1240<sup>519</sup>. Aus ihr erfahren wir, dass die Abtei das 1225<sup>520</sup> geschenkte Zehntrecht in Schwalbach zumindest teilweise wieder verkauft hat – offensichtlich, um einen einmaligen und großen Geldbetrag zu erhalten – und dass die Abtei im Jahr 1240 schon nicht mehr ihren Zinsverpflichtungen dem Käufer gegenüber nachgekommen ist. 1248<sup>521</sup> hören wir

513) S. DS S. 657 u. DS Tafel I, Ic.

514) Wie Anm. 512.

515) S. DS S. 656 u. DS Tafel I, Ib.

516) Wie Anm. 512.

517) 352/1387/616; 373/1400/650.

518) 374/1400/653.

519) 12/1240/81.

520) 7/1225/73.

521) 14/1248/86.

wieder von Geldknappheit: Kaplan Heinrich von St. Nikolaus zu Aschaffenburg leiht dem Kloster Geld, um eine Hube in Ravolzhausen zurückkaufen zu können. Drei Jahre später erfahren wir, dass Schmerlenbach vor 1251 Zehntrechte am Rosenberg und Uler ebenfalls verkauft hat<sup>522</sup>. 1258 wird immer noch von den „sanctis ibidem (scilicet: in Schmerlenbach) degentibus“ geredet<sup>523</sup>. Auch noch 1265<sup>524</sup> war die wirtschaftliche Lage äußerst unbefriedigend: Da die „dilecte in Christo ... abbatissa et conventus dominarum apud Smerlibach ... inanxia egestate laborent, ita quod ad suam sustentationem et ad consummationem edificiorum suorum, quibus ex necessitate indigent, proprie ipsis non suppetant facultates“, verleiht Erzbischof Werner von Mainz dem Kloster einen Ablass, den Dekan Rudolf und das Stift zu Aschaffenburg mit warmen Worten den Pfarrern empfehlen, da sie mit eigenen Augen die „indigenciam monasterii“ in Schmerlenbach gesehen haben<sup>525</sup>.

In den folgenden Jahren muss sich die Lage allmählich gebessert haben. In den Kaufverträgen wird der Abtei von den Verkäufern immer bescheinigt, dass sie die Kaufsumme „integraliter et complete“ erhalten hätten<sup>526</sup>. Doch noch 1296 verleiht Weihbischof Inzelerius von Mainz dem Kloster einen Ablass, damit die Gläubigen „manum adiutricem porrexerint<sup>527</sup>“. Zur Hebung der allgemeinen Wirtschaftslage wird dann auch die Papstbulle Bonifaz VIII. beigetragen haben, in der er bestimmte, dass die Nonnen genauso (für das Kloster) Erbschaften antreten dürften, als wenn sie in der Welt geblieben wären<sup>528</sup>. Die letzte Nachricht auf lange Jahre hinaus, in der wir von einer gewissen Bedürftigkeit hören, stammt vom Jahr 1309: Ulmann von Landecken verkaufte der Abtei für seine beiden verwandten Nonnen in Schmerlenbach eine Rente „pro refectione earum vestimentorum, que eis a cenobio ad plenam ministrari non potuerit<sup>529</sup>“. Zwar muss die Abtei in diesen Jahren schon zu relativem Reichtum gekommen sein, doch war die Anzahl der Nonnen im Verhältnis zur Kapazität der Abtei zu groß. Erzbischof Peter von Mainz sieht sich jedenfalls vor 1320 genötigt, die Anzahl der Nonnen auf 32 herabzusetzen, da das Kloster „ultra facultates suas opprimatur onerosa multitudine personarum<sup>530</sup>“.

Die folgenden Jahrzehnte scheinen geradezu eine Zeit wirtschaftlicher Blüte gewesen zu sein. In keiner Urkunde wird von einer Notlage auch nur andeutungsweise gesprochen. Alle wirtschaftlichen Quellen lassen auf eine ge-

522) 16/1251/89.

523) 29/1258/107.

524) 37/1265/116.

525) 38/1265/119.

526) Hier ledigl. die Urkundennummern der Urkunden des DS: 72, 75, 77, 90, 93, 94, 97, 99, 116, 119, 157, 164, 167, 169, 171, 173, 174, 182, 183, 188, 190, 191, 226, 273.

527) 86/1296/187.

528) 88/1296/190.

529) 120/1309/237.

530) 152/1320/279.

ordnete, ja glänzende wirtschaftliche Prosperität schließen. Erst im Laufe des letzten Viertels des 14. Jahrhunderts bahnte sich ein wirtschaftlicher Rückgang an: Die Rentenkäufe werden seltener und die häufigen Randbemerkungen des Urbars: „dubium est“ und „vacat“ geben einen klaren Hinweis auf eine gewandelte wirtschaftliche Situation<sup>531</sup>. Der Wandel zeigt sich auch daran, dass die Abtei im 14. Jahrhundert kein neues Zinsregister mehr angelegt hat. Das erste nach dem Urbar StAW SF.A. 5986 angelegte Zinsregister, das überliefert ist<sup>532</sup>, stammt vom Jahr 1410. 1391 hören wir dann auch von des „closters notdurfft<sup>533</sup>“. Diese Notiz darf allerdings nicht zu hoch veranschlagt werden, da es sich zunächst um die einzige Notiz dieser Art handelt und ferner die Abtei selbst noch im gleichen Jahr im Anschluss an diese Urkunde noch mehrere Käufe unternahm. Schließlich kam diese verkaufte Rente – um eine solche geht es in der Urkunde von 1391 – der Abtei gleichsam durch eine Hintertür wieder zugute, da sie für einen Jahrtag, der in Schmerlenbach gefeiert werden sollte, verwandt wurde.

Von einem wirtschaftlichen Rückgang war Schmerlenbach jedoch nicht allein betroffen. Er war im Reich allgemein und betraf vor allem die Grundherrschaft<sup>534</sup>. Während jedoch öfters die Notlage der Verkäufer als Grund ihres Rentenverkaufes<sup>535</sup> angegeben wird, konnte die Abtei der allgemeinen Notlage der Grundherrschaft – verursacht durch den Verfall der Agrarpreise<sup>536</sup> und den Rückgang der Kaufkraft der in älterer Zeit nominal fixierten Geldzinsen<sup>537</sup> – verhältnismäßig gut widerstehen, ja sogar noch als Geldgeber in Erscheinung treten. Man darf sogar annehmen, dass durch die starke Nachfrage nach einmaligen Geldleistungen<sup>538</sup> nicht nur dem allgemeinen Bedürfnis der Abtei nach langfristiger Geldanlage entsprochen wurde, sondern die Abtei noch dazu durch verhältnismäßig geringen Geldaufwand hohe Zinssätze erreichen konnte. Als Gründe für eine relativ günstige Wirtschaftslage der Abtei und ihre Fähigkeit, laufend flüssige Gelder für die Rentenkäufe bereit zu haben – und zwar noch bis in die letzten Jahre des 14. Jahrhunderts hinein – dürfen wir zusammenfassend folgende Tatsachen anführen:

1. Die Abtei verfügte prozentual über mehr Natural- als Geldzinsen. Von 206 Zinsposten (Pacht- und Rentenzinsposten) aus dem 14. Jahrhundert, deren Abgabehöhe überliefert ist, stehen den etwa 151 Naturalabgaben nur etwa

531) S. auch US XVII la.

532) StAW SF.A. Zinsregister Nr.119 a–f.

533) 358/1391/615.

534) Vgl. Lütge F., Das 14. u. 15. Jahrhundert in der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 162, 1950, 201).

535) Z. B. 292/1361/508; 294/1361/511; 329/1372/568; 331/1372/574; 349/1385/610; 372/1400/650.

536) Vgl. Lütge (wie Anm. 534) S. 203.

537) Vgl. Lütge (wie Anm. 534) S. 202.

538) Vgl. Lütge (wie Anm. 534) S. 202–203.

55 Geldabgabeposten gegenüber<sup>539</sup>. Naturalzinsen dürften aber auch noch in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts nicht so verlustreich gewesen sein wie die in früheren Jahrzehnten vertraglich festgelegten Geldzinsen, die durch die starke Münzverschlechterung und allgemeine Senkung der Kaufkraft der Geldeinheit<sup>540</sup> noch mehr gefallen sein dürften als die Agrarpreise<sup>541</sup>.

2. Schmerlenbach bevorzugte als Einnahmequelle den Rentenzins: von 1350 bis 1400 stehen den 87 Rentenzinserwerbungen nur eine Pachtzinserwerbung<sup>542</sup> gegenüber! Mit der Rentenzinswirtschaft war die Abtei frei von Bauungslasten und der Auszahlung der gestiegenen Löhne<sup>543</sup>, so dass ein mit Rentenzins belastetes Gut netto in der Regel meist mehr Zinsen abwarf als ein gleiches mit Pachtzins belastetes, ganz zu schweigen davon, dass die Spanne zwischen den beiden Anschaffungskosten gar nicht so groß war<sup>544</sup>.

3. Als ein weiterer Punkt wird – außer einer geordneten Wirtschaftsführung<sup>545</sup>, die auch in der Krisenzeit aufrecht erhalten wurde<sup>546</sup> – die laufende Unterstützung durch die Gläubigen, besonders durch deren Jahrtagstiftungen, und die laufenden Mitgiftsbeträge der neu eintretenden Nonnen<sup>547</sup> anzusehen sein.

### 7. Die einzelnen Besitzungen der Abtei Schmerlenbach

Die folgende Zusammenstellung gibt an, inwieweit die Abtei in den jeweiligen Orten bzw. Höfen unter Angabe des betreffenden Landkreises<sup>548</sup> Rechte(R) (Zehntrechte, inkorporierte Pfarreien) und Grundbesitz (G) besaß und Zinsen (Z) bezog. Die Nummern beziehen sich auf die Urkunden des Urkundenbuches der Abtei Schmerlenbach<sup>549</sup> oder auf das Urbar der Abtei Schmerlenbach<sup>550</sup>.

539) Von den 151 Naturalabgabeposten sind allerdings etwa 15 gemischte Posten.

540) Vgl. Lütge (wie Anm. 534) S. 180–181.

541) Vgl. Lütge (wie Anm. 534) S. 203.

542) 1358 wurde ein Hof gekauft (277/1358/486), der wieder verpachtet wurde und diesen Pachtzinsposten bildete.

543) Vgl. Lütge (wie Anm. 534) S. 204.

544) Vgl. z. B. 273/1357/480 mit 277/1358/486; s. auch zur ganzen Nr. 2 S. 72–73. Als „Anschaffungskost“ des Pachtzinses ist der Kaufpreis des (dann verpachteten) Grundstückes zu verstehen.

545) Vgl. z. B. S. 72–76.

546) Vgl. 358/1391/625: Diese Urkunde darf sicher als ein Beispiel für eine geordnete innerklösterliche Verwaltungsweise angesehen werden.

547) Vgl. S. 118; s. auch 88/1296/190.

548) Abgekürzt mit LK.

549) Diplomatarium Smerlebacense (DS) S. 60–655, s. Anm. 1.

550) Urbarium Smerlebacense (US) S. 670–751, s. Anm. 1.

## 1. Albach (Lk Gießen)

R.: -

G.: -

Z.: 131.

## 2. Allenrod (Lk Büdingen)

R.: -

G.: -

Z.: US IX.

## 3. Aschaffenburg

R.: -

G.: 72, 82, 98, 103, 121, 201, 221, 236, 240, 309, 351, 359, 368,

SdAA (Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg) U 3120 v. 1378 Juli 16.

Z.: 99, 128, 133, 174, 193, 215, 221, 222, 226, 228, 232, 238, 246, 248, 254, 255,  
267, 270, 292, 303, 315, 317, 321, 328, 346, US II passim, III 4. 25. 28, IV 9.  
10. 13. 14. 39. 40. 41. 42. 44, IX, XII 2. 5, XIII 1, XIII 4, 4a-a. 11. 13.34, XVII  
1.

## 4. Alzenau

R.: -

G.: 117.

Z.: 192, US XII 23.

## 5. Bergen (bei Frankfurt/M)

R.: -

G.: -

Z.: 263, 311.

## 6. Blankenbach (Lk Alzenau)

R.: -

G.: -

Z.: 53.

## 7. Bleichenbach (Lk Büdingen)

R.: -

G.: -

Z.: 101.

## 8. Bornheim (bei Frankfurt/M)

R.: -

G.: 73.

Z.: US XVII 2.

## 9. Bruchhausen (Lk Alzenau)

R.: -  
G.: -  
Z.: 251.

## 10. (Wachen-)Buchen (Lk Hanau)

R.: -  
G.: -  
Z.: US XVII 3.

## 11. Büdingen

R.: -  
G.: 30.  
Z.: US XVII 10.

## 12. Bürgel (Lk Offenbach)

R.: -  
G.: -  
Z.: 189.

## 13. Damm (bei Aschaffenburg)

R.: -  
G.: 20,71,82.  
Z.: US II 29c. 46a. IX, XI, XII 2, XIII 4, 38. 53, XVII 18.

## 14. Diebach (Lk Büdingen)

R.: -  
G.: -  
Z.: US XVII 4.5b. 6c-h.

## 15. Dinghof (Lk Bad Homburg)

R.: -  
G.: -  
Z.: US II 25.

## 16. Dörnhof (Lk Aschaffenburg)

R.: -  
G.: 11, 20, 77.  
Z.: -

## 17. Ebersbach (Lk Obernburg)

R.: -  
G.: 11  
Z.: US XII 18.

## 18. Eidengesäß (Lk Gelnhausen)

R.: -

G.: 124.

Z.: -

## 19. Eisenbach (Lk Obernburg)

R.: -

G.: 63 (?).

Z.: -

## 20. Fechenheim (bei Frankfurt/M)

R.: -

G.: 15, 43.

Z.: -

## 21. Frankfurt/M

R.: -

G.: S. Anm. 1169 S. 1023.

Z.: -

## 22. Gailbach (Lk Aschaffenburg)

R.: -

G.: -

Z.: 347, 349.

## 23. Gartenhöfe (Lk Aschaffenburg)

R.: -

G.: 11.

Z.: 352.

## 24. Gelnhausen

R.: -

G.: 54, 165.

Z.: 176, 223, 332, US III 12, XVII 13.

## 25. Glattbach (Lk Aschaffenburg)

R.: 16 (?).

G.: 216.

Z.: 16(?), 74(?), US II 16. 17.18. 21. 26. 28. 41. 45, US III 9. 15. 16. 17, 18.19. 20.  
21. 24, US IV 5, IX, XI 4b-b, XIII, 4.

## 26. Goldbach (Lk Aschaffenburg)

R.: -

G.: 9, 11, 67, SdAA U 720 v. 1365, SdAA U 1176 v. 1363 Okt. 6.

Z.: 234, 242, 243, 250, 280, 318, 322, 336, US II 32a. 34. 42, XVII 18.

## 27. Großheubach (Heydebach) (Lk Miltenberg)

R.: -

G.: -

Z.: US V.

## 28. Groß-Ostheim (Lk Aschaffenburg)

R.: -

G.: -

Z.: 24, 108, 164, 242, 287, 291, 342, US II 11, III 13, IX, X, XII 8

## 29. (Groß-)Umstadt (Lk Dieburg)

R.: -

G.: 133.

Z.: 35, 133, US XII 12.

## 30. Großwallstadt (Lk Obernburg)

R.: -

G.: 79,93,214, 310(?).

Z.: 93, 239, 241, 244, 272, 275, 310, US XII 6. 7.

## 31. Großwelzheim (Lk Alzenau)

R.: -

G.: -

Z.: US XII 28.

## 32. Gründau (Lk Büdingen)

R.: -

G.: 158.

Z.: US XVII 11.

## 33. (Grün-)Morsbach (Lk Aschaffenburg)

R.: -

G.: 34,227,277.

Z.: 168, 201, 227, 273, 290, 297, US XIV.

## 34. Haibach (Lk Aschaffenburg)

R.: -

G.: -

Z.: 224, 266, US XV.

## 35. Harheim (Lk Friedberg)

R.: -

G.: 109.

Z.: -

36. Hausen (Lk Obernburg)

R.: –

G.: 23.

Z.: –

37. Hochstadt (Lk Hanau)

R.: –

G.: 110.

Z.: –

38. Hörstein (Lk Alzenau)

R.: –

G.: 19, 89, 96, SdAA Liber Praesentiarum I. fol. 77'–78' Nr. 52 v. 1348 Jan.12,  
III. fol. 80–82 v. 1399 April 29/30, fol. 220–220' v. 1347 Nov. 17.

Z.: 96, 172, 182, 183, 206, 288, US XII 25, XIII 1.

39. Hösbach (Lk Aschaffenburg)

R.: 1,2,4.

G.: 13, 34, 196, 211, 236, 314, 358, SdAA U 720 v. 1365, U 1238 v. 1387 Febr.11.

Z.: 13, 120, 123, 140, 143–147, 196, 230, 231, 235, 236, 242, 249, 257–260, 268,  
269, 271, 276, 282, 284, 285, 294, 314, 325, 330, 358, 375, US X, XI, XII  
3.3a. Pfarrei: 198, 204, 249, 299, 309, 369, US V.

40. Hohl (Lk Alzenau)

R.: –

G.: 171.

Z.: 106, 171.

41. Holzmühle (Lk Aschaffenburg)

R.: –

G.: 11, 162.

Z.: 169, US II 41, III 1, XII 2, XVIII.

42. Huckelheim (Lk Alzenau)

R.: –

G.: 53.

Z.: US XII 20.

43. Hüttengesäß (Lk Hanau)

R.: –

G.: –

Z.: US IV 61, XVII 5b, XIX.

## 44. Jügesheim (Lk Dieburg)

R.: -

G.: 31.

Z.: 115

## 45. Kleinkarben (Lk Friedberg)

R.: -

G.: -

Z.: US XVII 5b.

## 46. Kleinumstadt (Lk Dieburg)

R.: -

G.: -

Z.: US XII 11.

## 47. Kleinwallstadt (Lk Obernburg)

R.: -

G.: 350.

Z.: 106,350.

## 48. Langendiebach (Lk Hanau)

R.: -

G.: -

Z.: US XVII 6.

## 49. Leidersbach (Lk Obernburg)

R.: -

G.: -

Z.: 233, 247, US XII 19.

## 50. Meidengesäß (Wüstung bei Niedergründau) (Lk Gelnhausen)

R.: -

G.: -

Z.: 170.

## 51. Mensengesäß (Lk Alzenau)

R.: -

G.: 348.

Z.: US XVII 12.

## 52. Michelrot (bei Schafheim) (Lk Dieburg)

R.: -

G.: -

Z.: US XII 17d.

## 53. Mittlau (Lk Büdingen)

R.: -

G.: 30.

Z.: US XVII 15.

## 54. Mosbach (Lk Dieburg)

R.: -

G.: -

Z.: 290.

## 55. Niedernberg (Lk Obernburg)

R.: -

G.: 72,98,361.

Z.: 190, 212, 323, 361, 370, 372, 373, US III 12, XII 7.

## 56. (Ober ? -)Afferbach (Lk Aschaffenburg)

R.: -

G.: -

Z.: 207, 327, US III 18a-a, 19, V, XII 4, XIII 4, 24.24a.

## 57. Oberbessenbach (Lk Aschaffenburg)

R.: -

G.: 11.

Z.: 252, US III 11a-a, XIII 4, 59.

## 58. Oberissigheim (Lk Hanau)

R.: -

G.: 175, 176.

Z.: 158.

## 59. Oppenheim a. Rhein

R.: -

G.: -

Z.: 42(?), 179.

## 60. Pfaffenhausen (Lk Gelnhausen)

R.: -

G.: -

Z.: US XII 27.27a.

## 61. Pflaumheim (Lk Dieburg)

R.: -

G.: 340.

Z.: 25, 94, 167, 287, 304, 340, US XII 10.

## 62. Praunheim (bei Frankfurt/M)

R.: -  
G.: 16.  
Z.: -

## 63. Randersacker (bei Würzburg)

R.: -  
G.: 18,24.  
Z.: 80, 111, US VII.

## 64. Ravolzhausen (Lk Hanau)

R.: -  
G.: 6, 15, 21, 32, 194, US XVII 5b(?).  
Z.: 148, 157, 195, 210, 253, US XVII 5a-d

## 65. Reichenbach (Lk Alzenau)

R.: -  
G.: -  
Z.: US III 19a-a, IV 61, XIII 23.25.

## 66. Rembrücken (Lk Offenbach)

R.: -  
G.: -  
Z.: 166

## 67. Riehen (Lk Dieburg)

R.: -  
G.: 29, 30.  
Z.: US XII 6.16, XIV 13.

## 68. Riedbach (Lk Hanau)

R.: -  
G.: -  
Z.: US XII 14.

## 69. Ringenheim (Lk Aschaffenburg)

R.: -  
G.: 357, 371.  
Z.: 155, 242, 333, 357, 371, US XII 9, XVII 17.

## 70. Rohrbach (Lk Büdingen)

R.: -  
G.: 22.  
Z.: 107, US XVII 8.

71. Rothenbergen(?) (Lk Gelnhausen)

R.: -

G.: 47.

Z.: -

72. Rückersbach (Lk Alzenau)

R.: -

G.: -

Z.: US XIII 4 26.

73. Rüdigheim (Lk Hanau)

R.: -

G.: 26.

Z.: 114,253, US XVII 7.

74. Sadelbach (Lk Aschaffenburg ?)

R.: -

G.: -

Z.: 279, 302, US XVII 14.

75. Schafheim (Lk Dieburg)

R.: -

G.: -

Z.: US XII 17.

76. Schöllkrippen (Lk Alzenau)

R.: -

G.: -

Z.: US XII 22.

77. Schmerlenbach (Lk Aschaffenburg)

R.: 75.

G.: 1(?), 11(?), 40, 41, 75.

Z.: -

78. Schwalbach (Lk Höchst/M)

R.: 7, 12, 15, 18, 65, US VIII.

G.: -

Z.: -

79. (Langen-)Selbold (Lk Hanau)

R.: -

G.: -

Z.: US IX, XVII 5d.

## 80. Schweinheim (bei Aschaffenburg)

R.: 119, 151.

G.: 8, 14, 81, 134, 137, 151, 308, US IX.

Z.: 94, 132, 136, 151, 154, 173, 178, 180, 191, 219, 264, 295, 308, 335, 344, 345, 355, 363, 368, US II 15. 35. 38. 39a-a. 40, III passim, IV passim, IX, XIII 4, 17, XVI passim, XVIII.

## 81. Seligenstadt (Lk Offenbach)

R.: -

G.: 31, 135.

Z.: 312, US XII 26.

## 82. Sickenhofen (Lk Dieburg)

R.: -

G.: -

Z.: 141.

## 83. Soden (Lk Obernburg)

R.: -

G.: -

Z.: US IV 21, XII 18.

## 84. Sulzbach (Lk Obernburg)

R.: -

G.: 11,78,97,374.

Z.: US IV 32, VIII, XII 18, XX.

## 85. Steinbach (Lk Aschaffenburg)

R.: -

G.: 11

Z.: 188,331.

## 86. Unterafferbach (Lk Aschaffenburg)

R.: -

G.: -

Z.: 329, 338, 343, US V.

## 87. Unterbessenbach (Lk Aschaffenburg)

R.: -

G.: 57,90.

Z.: US XIII 4, 60.

## 88. Ursleben(?) (Urlybershusin) (Lk Hanau)

R.: -

G.: -

Z.: US XVII 9.

## 89. Wasserlos (Lk Alzenau)

R.: –

G.: –

Z.: US XII 24.

## 90. Wächtersbach (Lk Gelnhausen)

R.: –

G.: –

Z.: 102, 127, US XII 13.

## 91. Schlüchtern(?) (Weges Slucheren)

R.: –

G.: –

Z.: US XII 21.

## 92. Weiberhof (Lk Aschaffenburg)

R.: –

G.: 57,58.

Z.: –

## 93. Wenighösbach (Lk Aschaffenburg)

R.: –

G.: 116, 296, 314.

Z.: 218, 281, 362, 365, US XII 5.5a-b.5d.

## 94. Wenigumstadt(?) (Unnestad) (Lk Dieburg)

R.: –

G.: –

Z.: US XII 15.

## 95. Western(?) (Weysluthera) (Lk Alzenau)

R.: –

G.: 53.

Z.: –

## 96. Winkeln (bei Frankfurt-Ginnheim)

R.: –

G.: –

Z.: US IV 61.

## 97. Winzenhohl (Lk Aschaffenburg)

R.: US VI.

G.: 11, 126.

Z.: 286, 298, 300, 324, 359, 360, US VI.

### III. Ämter und Personen in Schmerlenbach

#### 1. Der Klosterverweser

##### a) Aufgabenbereich

Wie in anderen Frauenklöstern hatte auch in Schmerlenbach der Klosterverweser eine wichtige Stellung<sup>551</sup>. Ihm oblag die letztverantwortliche Leitung der Temporalia<sup>552</sup>. Daneben muss er auch auf Grund seiner Weihe die Spiritualia verwaltet haben. Leider erfahren wir darüber fast gar nichts<sup>553</sup>, lediglich, dass die Klosterkirche von Hagen ihm unterstellt wurde, nachdem sie von der Muttergottesparrei von Aschaffenburg eximiert wurde<sup>554</sup>. Ebenso wissen wir, dass er auch über die Angestellten des Klosters die Seelsorge innehatte<sup>555</sup>. Somit darf er auch, soweit dies aus diesen Angaben ersichtlich ist, als Parochus loci bezeichnet werden. Reichlich sind wir informiert über seine wirtschaftliche Tätigkeit. Dazu nun im Einzelnen:

Der Propst nimmt – auch über die Konversbrüder<sup>556</sup> – geschenkte Güter<sup>557</sup> an. In diesem Zusammenhang sind die Formulierungen des jeweiligen Urkundentextes bemerkenswert, da sie die rechtliche Stellung des Propstes zum Konvent beleuchten. 1288 schenkt Wirikus von Laufach „tres partes mansi ... preposito, abbatisse et conventui monasterii in Smerlenbach ... et ipsi monasterio ... possidendas renunciante eidem atque in manus dicti prepositi eas libere resignante<sup>558</sup>“. In einer Urkunde, in der von einem Verkauf von zwei Morgen Weinberg durch Heinrich Bedel an das Kloster Schmerlenbach die Rede ist<sup>559</sup>, verkauft Bedel „preposito, abbatisse et conventui“ die Weinberge, die Resignation aber, d.h. die rechtliche Übereignung, geschieht nur „in manus prepositi de Smerlembach vice et nomine abbatisse et conventus<sup>560</sup>“. Außer dieser Urkunde sind noch mehrere Kaufverträge überliefert, in denen der Verweser die Geschäfte mit vollzog<sup>561</sup>. Ebenso nimmt er Tauschgeschäfte vor<sup>562</sup>. Im 13. Jahrhundert vertritt er ausschließlich die Abtei bei Streitfällen.

551) Zum Aufgabenbereich, zur rechtlichen Stellung und Geschichte des Klosterverweseramtes vgl. Krenig, Frauenklöster, S. 55–57.

552) Vgl. Zeimt J., Die Cistercienserinnenabtei St. Katharinen bei Linz a. Rhein, Würzburg 1929 (Diss.), S. 128.

553) Dazu vgl. auch S. 148: Die Priester der Abtei SB.

554) 5/1221/70.

555) 5/1221/70.

556) 22/1255/98.

557) 32/1263/112; 36/1265/116.

558) 68/1288/160; vgl. auch 89/1296/191 und – allerdings bei einem Rentenkauf –: ... preposito, abbatisse et conventui ... redditus ... dandos ... dictos redditus in manus Godefridi prepositi ... resignantes (99/1299/209).

559) 93/1298/198.

560) Vgl. ferner 119/1308/235.

561) Von Gütern: 9/1240/83; von Renten: 132/1313/253; 157/1322/285.

562) 139/1315/260; 158/1323/286.

Er besitzt „ab abbatissa et conventu ... monasterii speciale mandatum nomine ipsius monasterii“ die Prozesse zu führen<sup>563</sup>. Der Propst war jedoch nicht alleine in der Anschaffung und Sicherung des Besitzes tätig. Seine zweite Hauptaufgabe war die Verwaltung der Besitzungen und Rechte. Er verpachtete die Güter „vice et nomine abbatisse et conventus“<sup>564</sup>. Er nimmt die Zinsen entgegen<sup>565</sup>. Er weiß, wo die Besitzungen liegen<sup>566</sup>. Er hat wohl auch das Urbar geschrieben<sup>567</sup>. Er weist auch der Äbtissin, der Priorin, der Magistra und der Cellerarin<sup>568</sup> eine besondere Rente zu. Für seine besondere Stellung zeugt auch der Besitz eines eigenen Siegels<sup>569</sup>. Aus dem vorliegenden Quellenmaterial darf man also sagen, dass der Schmerlenbacher Verweser – im Gegensatz zu den späteren Klosterschaffnern – nach außen die Legitimation und nach innen de facto die Jurisdiktion hinsichtlich der Spiritualia und Temporalia besaß.

Der Klosterverweser von Schmerlenbach führte den Namen „prepositus“ und nicht „procurator“, wie das Generalkapitel von 1267<sup>570</sup> ausdrücklich bestimmte. Zwar tauchte in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts auch der Name „procurator“ auf, doch hatte der Procurator, wie noch zu zeigen ist<sup>571</sup>, eine andere Funktion. Die Stellung des Propstes muss in Schmerlenbach bedeutend gewesen sein, was schon rein äußerlich dadurch zum Ausdruck kommt, dass er vor der Äbtissin und dem Konvent in den Urkunden erwähnt wird<sup>572</sup>. Möglicherweise wurde er vom Erzbischof konfirmiert<sup>573</sup>. Leider wissen wir nur andeutungsweise, woher die Klosterverweser kamen und welchem Stand sie angehörten. Es scheint, dass sie Weltgeistliche waren und vielfach Angehörige des Stiftes zu Aschaffenburg<sup>574</sup>. Für die Anfangszeit der weiblichen

563) 65/1287/156; vgl. ferner: 40/1267/122; 41/1268/125; 61/1284/150; 66/1287/158; 74/1291/167; 78/1294/175; 121/1309/238; 122/1309/241.

564) 67/1288/160; vgl. ferner: 103/1302/216; 123/1309/242; 128/1311/249; 133/1314/254; 135/1314/255.

565) 121/1309/238: 3. Artikel.

566) 78/1294/176.

567) S. Vorwort zum Urbar (US), S. 673.

568) S. bei den jeweiligen Ämtern.

569) Gottfried I.: 72/1291/165; 77/1293/173; Gottfried II.: 135/1314/256; Autzo: 158/1323/286; ein Siegel der Klosterverweser ist nicht mehr überliefert.

570) Vgl. Martene E., et Durand U., *Thesaurus novus anecdotorum* 4, Paris 1717, S. 1428 Nr. 9.

571) S. S. 145.

572) Hier ledigl. die Urkundennummern der Urkunden des DS: 62, 72, 75, 78, 79, 83, 84, 85, 89, 93, 94, 99, 102, 103, 116, 117, 129, 139, 157, 159, 164.

573) Vgl. Böhmer J.F. – Will C., *Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe* (1161–1288) 2, Innsbruck 1886, S. 393 Nr. 365.

574) Vgl. Amrhein A., *Die Prälaten und Canoniker des ehemaligen Collegiatstiftes St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg* (Amrhein, Kanoniker) (AUfr 26, 1882, 163 Nr. 174): Conrad, Priester, Canonikus und Propst im Kloster Schmerlenbach, gest. 8. Jan. (1324); kann jedoch nicht anhand der SB-Quellen als solcher belegt werden. Ledigl. s. NS I: 8. Jan.: Cunradus presbyter et canonicus. Vgl. auch Anm. 879.

Ordenszweige der Zisterzienser haben ja vielfach Weltgeistliche auch das Amt des Beichtvaters innegehabt<sup>575</sup>. Zum letzten Mal hören wir von einem Propst im Jahr 1324<sup>576</sup>. Das Verhältnis zwischen Konvent und Äbtissin einerseits und Verweser andererseits muss gut gewesen sein<sup>577</sup>.

*b) Liste der Schmerlenbacher Klosterverweser*

1. Magister Salomon (?)

1/1218/60; 2/1218/62; 3/1218/64; 9/1229/75; wahrscheinlich bis etwa 1221 Propst.

2. Gerungus

6/1224/73: „prepositus eiusdem loci“. Damit ist wahrscheinlich nicht der Propst von Aschaffenburg gemeint, da er in der Zeugenliste der Urkunde Nr. 6 nach den Kanonikern von Aschaffenburg aufgeführt wird. Außerdem ist kein Propst mit Namen Gerungus für diesen Zeitabschnitt bei Amrhein, Kanoniker (AUfr 26, 1882, 63) aufgeführt. Im NS I ist ein „Gerungus, presbyter et prepositus“ zum 24. Juli aufgenommen.

3. Konrad (I.)

14/1248/86 als „... provisoris nostri Cunradi prepositi ...“ bezeichnet.

4. Wigandus

32/1263/112.

5. Gottfried I.

65/1287/156; 66/1287/158; 77/1296/174; 78/1294/175; 94/1298/201; 95/1298/201; 96/1298/203; 99/1299/209; 103/1302/216; 119/1308/235; 122/1309/241; 123/1309/242; 127/1311/248: wird als verstorben bezeichnet.

6. Gottfried II.

127/1311/247; 128/1311/249; 132/1313/253; 133/1314/254; 135/1314/256; 139/1315/260; 151/1320/276(?).

7. Arnold I.

157/1322/284.

8. Autzo

158/1323/286: dessen Siegel enthält im Siegelbild ein Andreaskreuz.

575) Vgl. Kirchesch H., Die Verfassung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zisterzienserinnenklosters zu Namedy, Bonn 1916 (Diss.) S. 40 u. Zeimet, St. Katharinen (wie Anm. 552) S. 125.

576) Propst Arnold II.: 162/1324/290 s. S. 101 Nr. 9.

577) 96/1298/203.

9. Arnold II. 162/1324/290.

(10. Konrad II.)

Vgl. Amrhein, Kanoniker (AUfr 26, 1882, 63 Nr. 174): Conrad, Priester, Kanoniker und Propst im Kloster Schmerlenbach, gest. 8. Jan. (1324); kann jedoch nicht anhand der SB-Quellen als solcher belegt werden. Ledigl. das NS I hat auch zum 8. Jan. eingetragen: Cunradus presbyter et canonicus (NS S.783; vgl. auch den Text zur Anm. 879.).

## 2. Die Äbtissin

### a) Aufgabenbereich

Die Äbtissin hatte wie allgemein in monastischen Orden<sup>578</sup>, auch in Schmerlenbach de iure die Leitung der Abtei und, nachdem seit 1324 kein Propst mehr ihr zur Seite stand<sup>579</sup>, auch de facto. Der gebräuchliche Name war „abbatissa“. In einem Fall ist auch die Bezeichnung „magistra“ überliefert<sup>580</sup>. Damit ist wohl nicht die Novizenmeisterin gemeint, sondern die Klostersvorsteherin. Dies darf angenommen werden, da sie in der Intitulatio vor dem ganzen Konvent aufgeführt ist. Außerdem hieß die nächste namentlich genannte Äbtissin auch Gerdrudis<sup>581</sup>, womit dieselbe Person gemeint sein dürfte. Schließlich wurde allgemein in den Anfangszeiten der Zisterzienserinnenklöster die Klostersvorsteherin Meisterin genannt<sup>582</sup>. Diese Feststellung gilt für Schmerlenbach nicht ausschließlich. Zwar handelt es sich bei dieser Urkunde<sup>583</sup>, in der die Klostersvorsteherin „magistra“ genannt wird, um eine der frühen Urkunden (1257), doch ist die Bezeichnung „abbatissa“ schon vorher in Schmerlenbach üblich<sup>584</sup>.

Der Aufgabenbereich der Äbtissin umfasste – wie beim Propst – die Spiritualia und die Temporalia. Über ihre Tätigkeit als geistige Leiterin des Konvents haben wir fast keine Nachricht. Lediglich wissen wir, dass sie mit dem Konvent zusammen mit „vigiliis et missarum sollempniis annis singulis<sup>585</sup>“ die Jahrtage beging. Außerdem trat sie gemeinsam mit ihrem Konvent mit dem St. Bartholomäusstift zu Frankfurt in Gebetsverbrüderung<sup>586</sup>.

Auf ihre rechtliche Stellung und ihre Befugnisse können wir – auf Grund der Quellenlage – erst durch die Wirtschaftsgeschichte schließen. Im Einzelnen unternahm sie fast ausschließlich in Verbindung mit dem Konvent fol-

578) Vgl. Krenig, Frauenklöster, S. 58–62.

579) Letzter Propst: Arnold II. (162/1324/290).

580) 26/1257/102.

581) 43/1273/127.

582) Vgl. Krenig, Frauenklöster, S. 62 Anm. 8.

583) Wie Anm. 580.

584) 14/1248/86: Urk., die das Kloster ausstellte; 18/1252/92: Urk., die das Kloster empfing.

585) 178/1329/312.

586) 43/1273/127.

gende Rechtsgeschäfte: Sie empfing Schenkungen von Gütern<sup>587</sup> und Renten<sup>588</sup>. Sie nahm Übereignungen von Gütern entgegen<sup>589</sup>. Sie vollzog Tauschgeschäfte<sup>590</sup> und verkaufte Güter<sup>591</sup>. Sie kaufte<sup>592</sup> und tauschte Renten<sup>593</sup>. Außerdem führte sie auch – gemeinsam mit dem Propst – Prozesse<sup>594</sup>.

Auch an der Bewirtschaftung des Besitzes hatte sie maßgeblichen Anteil. Sie verpachtete Güter<sup>595</sup>, verringerte Pachtzinsen<sup>596</sup> bzw. wandelte Rentenzinse in Pachtzinse um<sup>597</sup>. Sie vidimierte und ratifizierte Urkunden<sup>598</sup>. Sie führte auch ein eigenes Siegel, das jedoch erst im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts erwähnt wird<sup>599</sup>. Nur ein Exemplar ist überliefert<sup>600</sup>. Wenn es die Rechtsgeschäfte erforderten, erledigte sie dieselben auch in Aschaffenburg<sup>601</sup>.

Dazu kamen noch weitere Rechte und Pflichten. Sie musste dem Propst von Aschaffenburg den Kaplan der von dem Kanoniker Heilmann Schwab gestifteten Vikarie am St. Katharinenaltar in Schmerlenbach präsentieren<sup>602</sup>. Außerdem lag es in ihrem Aufgabenbereich, in der vom Kloster inkorporierten Pfarrei Hösbach eine Vikarie zu errichten<sup>603</sup> und dem dortigen Vikar Renten zu vermachen<sup>604</sup>.

An dieser Stelle sei auch ihr Verhältnis zu den einzelnen Nonnen, zum ganzen Konvent und zum Propst dargelegt. Sie erlaubte der einzelnen Nonne den Erwerb von Renten<sup>605</sup>. Sie bestätigte auch der Nonne den Kauf von Renten<sup>606</sup>. Ebenso setzte sie die berechtigten Erbsprüche ihrer Nonnen durch,

587) 27/1258/103; 73/1291/166; 214/1344/377.

588) 148/1318/272; 218/1345/386; 221/1345/391; 222/1345/392; 243/1350/429.

589) 134/1314/255.

590) 54/1282/140.

591) 43/1273/127.

592) 64/1286/154; 157/1322/285; 167/1327/298; 183/1331/319; 188/1335/329; 191/1336/334; 226/1348/401; 230/1348/407; 241/1350/425; 242/1350/427; 244/1350/431; 250/1352/448; 252/1352/445; 258/1355/454; 267/1357/470.

593) 114/1307/229.

594) 96/1298/203.

595) 107/1304/222; 133/1314/154; 193/1336/336; 215/1345/380; 351/1387/614; 352/1387/616.

596) 111/1306/226.

597) 361/1392/631.

598) Vgl. z.B. 186/1332/322.

599) Erwähnungen finden sich erst im letzten Viertel des 14. Jhdts.: 352/1387/616; 358/1391/625; 373/1400/653.

600) S. Beschr. S S. 657 Nr.I.c; Abb .S. Tafel Nr. I Nr. I. c.

601) 361/1392/631.

602) 209/1341/368; s. auch S. 105.

603) 198/1339/344.

604) 198/1339/344; 204/1340/356.

605) 181/1331/317.

606) 144/1317/267; 149/1319/273; 237/1349/417.

selbst wenn unter der Strafe des Einzugs des Erbgutes dasselbe erst nach dem Tod der erbberechtigten Nonne dem Kloster zufallen konnte<sup>607</sup>.

Sie erlaubte auch die Vererbung der Renten<sup>608</sup> und verlieh Pfründen an einzelne Nonnen<sup>609</sup>.

Zu dem Verhältnis Äbtissin – Konvent können wir beobachten, dass sie hinsichtlich der wirtschaftlichen Unternehmungen von Anfang an mit dem Konvent zusammen handelte, eine Gegebenheit, die im Zisterzienserorden erst 1335 durch die Konstitution Papst Benedikt XII. üblich wurde<sup>610</sup>. Daraus dürfen wir vielleicht schließen, dass auch die Entscheidungen, die ausgesprochen innerklösterliche Anliegen betrafen, gemeinsam geregelt wurden. Erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts kam es dann – wenn auch selten – vor, dass die Äbtissin auch ohne den Konvent Rechtsgeschäfte vollzog<sup>611</sup>. Wie weit aber nicht auch in diesen Fällen der Konvent beteiligt war, lässt sich nach dem derzeit bekannten Quellenmaterial nicht feststellen.

Hinsichtlich des Verhältnisses von Äbtissin und Propst können wir beobachten, dass der Propst de facto über der Äbtissin stand, was schon rein äußerlich dadurch zum Ausdruck kommt, dass er in den Urkunden jeweils vor der Äbtissin und dem Konvent genannt wird<sup>612</sup>. Über seinen Aufgabenbereich und sein näheres Verhältnis zur Äbtissin und dem Konvent wurde schon weiter oben behandelt<sup>613</sup>.

Eine Schmerlenbacher Äbtissin hatte auch ihre eigenen Renteneinnahmen<sup>614</sup>, die sie legieren konnte<sup>615</sup>. Möglicherweise besaß sie noch eine mit dem Amt gegebene Pfründe, die man „appetie“ nannte<sup>616</sup>. Zum Schluss sei noch erwähnt, dass die Schmerlenbacher Äbtissinnen auch von dem Recht der Resignation Gebrauch machten<sup>617</sup>. So wissen wir, dass Äbtissin Ottilie<sup>618</sup>, Äbtis-

607) 179/1329/313.

608) 181/1331/317.

609) 337/1374/589.

610) Vgl. Canivez, OCist-Statuten, 3 S. 410–417, 1335: 2–12; s. auch Krenig, Frauenklöster, S. 61.

611) Vgl. z. B. 361/1392/631.

612) Hier ledigl. die Urkundennummern der Urkunden des DS: 61, 65, 66, 67, 70, 72, 75, 76, 77, 79, 80, 83, 84, 85, 90, 92, 94, 95, 99, 103, 116, 117.

613) S. S. 98–100.

614) 296/1362/514; 312/1366/540; 315/1367/545; US XIII 4, 28.

615) 296/1362/5–14; 312/1366/5.40; 315/1367/545.

616) Vgl. 361/1392/631: Abtei bzw. „appetie“ also nicht nur im weiteren Sinn als Bezeichnung für das ganze, von einem Abt bzw. Äbtissin regierte Kloster, sondern auch in einem engeren Sinn als das äbtl. Amt bzw. dann als dieses Amt tragende Abtsgut (abbatia), vgl. Plöchl W.M., Geschichte des Kirchenrechts, Wien 1953, S. 392. Für Kanonissenstifte ist es jedenfalls eindeutig belegt, dass die Amtsträgerinnen auf Grund ihres Amtes zu ihrer Pfründe eine besondere Zulage erhielten, vgl. Schäfer K. H., Die Kanonissenstifter im deutschen MA (Kirchenrechtl. Abhandlungen 43 u. 44, 1907, 195).

617) Dazu allgem. s. Krenig, Frauenklöster, S. 60 bes. Anm. 5.

618) 242/1350/428.

sin Fie von Erlenbach<sup>619</sup> und Äbtissin Else von Landecken (von Mainz)<sup>620</sup> resignierten. Letztere wickelte noch nach ihrer Resignation umfangreiche Rechtsgeschäfte ab und machte Stiftungen.

b) Liste der Schmerlenbacher Äbtissinnen

1. Äbtissin Gertrud (1257–1273)

Vgl. 26/1257/102; 43/1273/127. Nach Kittel, J., Urk. Kl. SB(AUfr 45, 1903, 97 Nr.1 u. 2 bzw. S. 98 Nr. 1 u. 2) sollten Gertrud und Jutta (s. Nr. 2 dieser Liste) Töchter des Ritters Johann Schelm von Bergen und seiner Frau Alheid gewesen sein. Dies halten wir für völlig abwegig, da die Mutter Alheid dann noch 1315 (vgl. 139/1315/259) gelebt haben müsste (!). Vergleiche auch 109/1305/223: die eigentliche Stütze der Behauptung Kittels. Hier werden jedoch Gertrud und Jutta keinesfalls als Nonnen, geschweige denn als Äbtissinnen von Schmerlenbach bezeichnet.

2. Äbtissin Jutta (1287–1306)

Vgl. 66/1287/158; 95/1298/201; 96/1298/203; 103/1302/216; 111/1306/226; vgl. ferner Anm. zu Nr. 1 dieser Liste.

3. Äbtissin Bertradis (1307–1309)

Vgl. 114/1307/229; 123/1309/242; viell. Bertradis Dorlohere, s. Nonnenliste S. 910 Nr. 16. Dieses Geschlecht konnte nicht weiter verifiziert werden. Lediglich Reg. Boica, 111, 1825, 151 unter Franconia führt einen Johannes dictus de Dorloh und seinen Onkel Magister Johannes de Dorloh auf. Sie stammen viell. aus Dorla in der Gegend von Erfurt. Magister Johannes de Dorloh ist auch noch belegt in Weller K., Hohenlohesches Urkundenbuch 1, Stuttgart 1899, S. 109, 30, S. 111, 20 u. S. 113, 18 als Kanoniker von Merseburg in Sachsen.

4. Mechtild von Wasen (1311–1332)(1)

Verw.: Vater: Friedrich I. v. Wasen (2).

Mutter: Gertrud (2).

Schw.: Hedwig (153/1321/281), Nonne in SB (2).

Nichten: Gerhuse u. Lise v. Wasen u. Mye v. Offenbach, Nonnen in SB (2).

Ort: Aschaffenburg (3).

Amt: –

(1) 127/1311/248; 130/1312/251; 132/1313/253; 133/1314/254; 149/1319/273; 153/1321/291; 157/1322/285; 162/1324/290; 167/1327/298; 176/1329/309; 181/1331/317; 183/1331/319; 186/1332/322; US XIII 4, 28; vgl. auch Anm. 1150.

619) 315/1367/545.

620) 326/1372/563.

(2) S. Nonnenliste S. 137 Nr. 42.

(3) 130/1312/251; vgl. ferner SdAA: Kittel, Wasen, 1894 MS.

5. Äbtissin Otilie (1335–1348)

Vgl. 188/1335/329; 191/1336/334; 193/1336/336- 194/1,339/344; 204/1340/355; 209/1341/368; 214/1344/377; 215/1345/380; 218/1345/386; 226/1348/401; 227/1348/402; 242/1350/428 als ehemalige Äbtissin bezeichnet.

6. Äbtissin Kunzele (1349–1351)

Vgl. 237/1349/417; 246/1351/435; 249/1351/439; viell. Kunzela v. Düdelsheim, vgl. Nonnenliste. Nr. 55.

7. Fie von Erlenbach (1361–1366)(?)

Vgl. 291/1361/507; 292/1361/508; 294/1361/511; 295/1362/512; 296/1362/514; nach Urk. 302/1364/522 scheint Fie nicht mehr Äbtissin zu sein, doch ist sie 309/1366/536 u. 312/1366/540 wieder eindeutig als Äbtissin belegt. Erst 315/1367/545 wird sie als ehem. Äbtissin bezeichnet. Zu ihrem Verwandtenkreis s. Nonnenliste Nr. 27

8. Elisabeth von Landecken (1370)

Vgl. 320/1370/553; s. ferner Nonnenliste Nr. 21. Ihr gewöhnlicher Name in den Urkunden lautet Else von Mainz (Elisabeth de Maguncia). Von 1372 bis 1389 wird sie meist als ehem. Äbtissin angegeben (326/13 72/563; 333/1373/577; 334/1373/582; 335/1373/586; 339/1374/593; 343/1377/601, 353/1389/618). Vereinzelt wird sie in diesem Zeitabschnitt auch einfach als Nonne bezeichnet (338/1374/590; 342/1377/598; 354/1389/619). 349/1385/610 wird wieder eine Äbtissin Else mit dem Konvent zusammen erwähnt. Vielleicht handelt es sich um ein und dieselbe Person. Möglicherweise aber auch um eine andere, nämlich Elisabeth von Schwalbach, s. Nonnenliste Nr. 23, da Letztere mit der Schwester ihres Vaters, Lukardis von Schwalbach, ein Rechtsgeschäft vollzieht. Schließlich wird Elisabeth von Schwalbach nur bis 1374 (339/1374/593) als Nonne bezeichnet. Lediglich. 359/1391/627 als die „alde“.

9. Fie von Breidenbach (1372–1374)

Vgl. 329/1372/568; 337/1374/589; s. Nonnenliste Nr. 26

10. Äbtissin Else (1385)

Vgl. 349/1385/610: Viell. Elisabeth von Landecken, s. Äbtissinnenliste Nr. 8 oder Elisabeth von Schwalbach, s. Äbtissinnenliste Nr. 8.

11. Katharina von Königstein (1387–1398)

Vgl. 351/1387/614; 352/1387/616; 353/1389/618; 358/1391/625; 361/1392/631; 368/1398/643.

12. Äbtissin Demud (1400)

Vgl. 373/1400/652.

### 3. Die Priorin

#### a) Aufgabenbereich

Mit dem Jahr 1313<sup>621</sup> hören wir zum ersten Mal von einer Priorin<sup>622</sup>. Sie tritt verhältnismäßig selten – meist bei bedeutsameren Rechtsgeschäften – und dann immer mit Äbtissin und Konvent auf. Einer dieser größeren Aktionen war die Errichtung einer Vikarie in der Schmerlenbach inkorporierten Pfarrei Hösbach<sup>623</sup>. In den Urkunden wird sie nach der Äbtissin und vor dem Konvent erwähnt. Sie bestätigte Verpachtungen<sup>624</sup>, kaufte Güter<sup>625</sup> und Renten<sup>626</sup> und nahm solche auch als Geschenke<sup>627</sup> für die Abtei entgegen. Sie bestätigte ein Verzeichnis von Korngülten für ein Seelgerät<sup>628</sup>. Auch vidimierte sie 11 Urkunden, die Rentengeschäfte von drei Nonnen betreffen<sup>629</sup>, und bestätigte den Kauf von Renten, die für Nonnen bestimmt sind<sup>630</sup>. Sie führte auch ein eigenes Siegel<sup>631</sup>, das jedoch nicht erhalten ist. Möglicherweise hatte sie – wie vielleicht auch die Äbtissin – ihre eigenen Einkünfte auf Grund ihres Amtes<sup>632</sup>.

#### b) Liste der Schmerlenbacher Priorinnen

1. Margareta (1313–1319)

Vgl. 132/1313/253; 149/1319/273.

2. Lukardis (1323)

Vgl. 158/1323/286.

3. Margareta (1324)

Vgl. 162/1324/290.

621) 132/1313/253.

622) Dazu allgem. s. Krenig, Frauenklöster, S. 62–63.

623) 198/1339/344; s. auch 249/1351/439.

624) 193/1336/336; 351/1387/614; 352/1387/623.

625) 176/1329/309.

626) 149/1319/273; 183/1331/319; 188/1335/329.

627) 218/1345/386.

628) 246/1351/435.

629) 186/1332/323.

630) 132/1313/253; 181/1331/317; 237/1349/417.

631) 352/1387/616; 373/1400/652.

632) US XIII 4,10; vgl. Schäfer K.H., Die Kanonissenstifter im deutschen MA (Kirchenrechtl. Abhandlungen 43 u. 44, 1907, 195).

## 4. Alheid (1329–1332)

Vgl. 176/1329/309; 181/1331/317; 183/1331/319; 186/1332/323.

## 5. Gele (1335–1345)

Vgl. 188/1335/329; 193/1336/336; 198/1339/344; 204/1340/355; 209/1341/368; 218/1345/386.

## 6. Gudela (1349–1351)

Vgl. 237/1349/417; 246/1351/435.

## 7. Barbara (1387)

Vgl. 351/1387/614; 352/1387/616.

## 8. Christina (1391)

Vgl. 358/1391/625.

## 9. Barbara (1391)

Vgl. 359/1391/627.

## 10. Christina (1400)

Vgl. 373/1400/652.

#### 4. Die Vermögensverwaltungsämter

In Schmerlenbach lassen sich drei Institutionen erkennen, die das Vermögen der Abtei verwaltet haben: Die Kuralitas, das Präsenzamt und die Kustodie. Sie gehen möglicherweise auf Einflüsse des Kollegiatstiftes zu Aschaffenburg zurück. Vom Stift wissen wir, dass das gemeinsame Vermögen von vier Ämtern verwaltet wurde: der Präbendkammer, der Präsenzkammer, der Oberbaufond- und der Unterbaufondverwaltung<sup>633</sup>. Die Präbendkammer des Stiftes verwaltete die Pfründen der Kanoniker, die Präsenzkammer verwaltete die Besitzungen der gestifteten Gottesdienste und verteilte an die beim Gottesdienst anwesenden Kanoniker das Stiftungsgeld. Das Oberbaufond diente für den baulichen Zustand der Stiftskirche und das Unterbaufond für die zur Abhaltung der Gottesdienste notwendigen Gegenstände wie Wein, Wachs, Paramente usw. In Schmerlenbach finden wir etwa die gleichen Einrichtungen. Lediglich eine eigene Oberbaufondverwaltung lässt sich nicht belegen und dürfte auch nicht als eigenes Amt bestanden haben. Die Reparaturen, die an der Schmerlenbacher Kirche anfielen und auch belegt sind<sup>634</sup>, werden wahrscheinlich von einer gemeinsamen Kirchenvermögensverwaltung, der Kustodie, verwaltet worden sein. Diese drei Verwaltungsämter waren nicht von Anfang an vorhanden. Sie haben sich vielmehr um die Wende vom 13.

633) Vgl. Amrhein, Kanoniker (AUfr 26, 1882, 34–35).

634) 261/1365/456.

zum 14. Jahrhundert – um einen groben Anhaltspunkt zu geben – gebildet. Hatten bis in das 1. Viertel des 14. Jahrhunderts der Propst, die Äbtissin, die Priorin und die Cellerarin die eigentliche wirtschaftliche Führung inne, so geht von da an, da ein Propst nicht mehr in Erscheinung tritt, die Verwaltung ausschließlich auf die Nonnen über: An die Seite der Äbtissin (und Priorin) treten in verstärktem Maß Cellerarin, Präsenzmeisterin und Kustodin.

a) *Die Kurialitas*

Die Kurialitas – der Name findet sich in der Einleitung, dem I. Kapitel des Urbars – war die eigentliche und erste Vermögensverwaltungsinstitution der Abtei. Sie nahm die gestifteten Güter, Renten und Rechte entgegen, sie kaufte und ertauschte Grundstücke, Höfe, Wälder, Weinberge, Fischteiche und Rechte, und sie wirtschaftete mit diesen Objekten durch Eigenwirtschaft, Verpachtung und Verkauf, wie dies zu Anfang in der allgemeinen Wirtschaftsgeschichte der Abtei dargelegt wurde. Sie war es auch, die die Abtei vor Gericht bei Prozessen verschiedener Art vertrat.

Außer der Verwaltung der allgemeinen Besitzungen oblag der Kurialitas auch die Verwaltung der zu einem Amt oder zu einer bestimmten Person gehörenden Pfründe. Zum besseren Verständnis sei hier ein kurzes Wort über das Pfründenwesen in Schmerlenbach eingefügt, über das in dem Kapitel über die Nonnen von Schmerlenbach noch im Einzelnen gehandelt wird. An dieser Stelle soll nur die allgemeine Stellung des Pfründenwesens innerhalb der gesamten Klosterstruktur behandelt werden.

Von einer Pfründe berichten die Quellen zum ersten Mal im Jahr 1302: die Begine Hedwig Monetaria vermachte ihren drei verwandten Nonnen drei Malter Korn „ad suam (!) prebendam emendandam“<sup>635</sup>. In einer Urkunde von 1305 hören wir, dass Alheid, Witwe des Ritters Johann Schelmen, auf Todesfall den dritten Teil ihrer an Schmerlenbach geschenkten Güter „conventui ad emendacionem sue prebende“ vermachte<sup>636</sup>. Das Wort „prebenda“ steht hier im Singular, was wohl andeutet, dass es sich um eine allgemeine, von einer gemeinsamen Stelle aus verwaltete Pfründeneinrichtung handelt. 1316 hören wir dann von den einzelnen Pfründen, die jede Nonne innehat<sup>637</sup>. 1335 gibt Johann von Offenbach der Äbtissin und dem Konvent eine Rente, da „si durch god Mien, myn Johannis dochtir, eyne prhunde hant gegeben in yerme klos-

635) 100/1302/210.

636) 109/1305/224.

637) 140/1316/262: German Hostebecher und seine Frau Jutta aus Hösbach verkaufen dem Präsenzamt eine Gült, um dadurch auch „allen jugfrauwen irn prohunden zu beszerungen“ beizutragen. Gewiss, die Gült ist an das Präsenzamt verkauft, doch tragen auch deren Einnahmen zur Besserung der einzelnen Nonnenpfründe bei. Dies kommt klar in der Urk. 286/1360/507 zum Ausdruck: Reinhard Roseman von Winzenhohl und seine Frau Gele verkaufen der Nonne Gele von Creynfelt eine Gült, die, falls „dy egenante jungfrauwe Gele abeinge von dodis wen und nit beschide, ... solle iz ewechlich darnoch dinen an das budirgelt (sc. der Präsenz)“, vgl. 140/1316/262) allin jugfrauwen irn pronden zu beßerunge“.

tere<sup>638</sup>. 1355 wird dann berichtet, dass nach dem Tod einer Nonne die für sie gekaufte Rente „uni officio ex officiis ... monasterii“ zukommen solle<sup>639</sup>. Damit die Tochter des Hans Gundelwin von Karsbach 1370 in Schmerlenbach aufgenommen werden konnte, musste er eine Pfründe um den hohen Betrag von 98 Pfund Heller kaufen<sup>640</sup>. 1387 erfahren wir, daß Conczechin und seine Frau Jutte aus Kleinwallstadt – ohne bestimmte Nonnen im Auge zu haben – dem Kloster eine große Anzahl von Gütern vermachen, damit dafür zwei Pfründen eingerichtet werden könnten<sup>641</sup>. Die Verteilung der Pfründen war dann Sache der Äbtissin<sup>642</sup>. Außer den Pfründen, die jeweils für einzelne Nonnen bestimmt waren, gab es noch die Pfründe, die mit einem offiziellen Amt des Klosters verbunden war, wie zum Beispiel mit dem Amt der Kantorin, der sogenannten „Sengerie“<sup>643</sup>. Die einzelne auf eine Nonne bezogene Pfründenstelle wurde „offizium“<sup>644</sup> bzw. „Amt“<sup>645</sup> genannt.

Noch weitere Belege<sup>646</sup> ließen sich anführen, anhand deren bewiesen werden kann, dass 1. im 14. Jahrhundert in Schmerlenbach zum Lebensunterhalt der einzelnen Nonne außer den Reichnissen aus dem Konventgut zumindest für einen Teil der Nonnen das Präbendalgut beitrug; 2. zumindest für die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts erst auf Grund eines Pfründenbesitzes der Eintritt möglich war, welcher offensichtlich einen nicht geringen Betrag kostete; 3. es eine Zentrale gegeben haben muss, die die Pfründen verwaltet hat, d. h. die z. B. die nicht durch die Nonnen vererbten Renten, die auf einer Pfründe ruhten, verteilte<sup>647</sup>, die frei gewordenen Pfründenstellen „verkauft“<sup>648</sup> und die – bei ihrer Rücknahme durch den Käufer – die dafür vorgelegten Gelder wieder auszahlte<sup>649</sup>. Weiterhin übernahm sie die zur Vermehrung einer Pfründe geschenkten oder gekauften Güter und verwaltete sie<sup>650</sup>.

Es sei jedoch schon hier erwähnt, dass in den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts die einzelne Nonne sich immer mehr am Erwerb und an der Verwaltung ihrer Pfründe beteiligte. Das bedeutete jedoch keinesfalls, dass die grundsätzliche allgemeine Verwaltung auch der Pfründen aufgehoben worden wäre, wie dies auch im Stift zu Aschaffenburg nicht der Fall war.

638) 189/1335/330.

639) 260/1355/457; 273/1357/480.

640) 320/1370/553.

641) 350/1387/612.

642) 337/1374/559.

643) 294/1361/518: zu „sengerie“ vgl. Lexer M., *Mittelhochdeutsches Taschenlexikon*, Stuttgart 1959, S. 192; vgl. auch unter Äbtissin S. 101–104 u. Priorin S. 106.

644) 260/1355/451; 273/1357/480.

645) 290/1361/505; 326/1372/563.

646) Vgl. noch 245/1350/433; 290/1361/505; 326/1372/563.

647) 260/1355/457; 273/1357/480.

648) 320/1370/563.

649) 320/1370/553.

650) 350/1387/612.

Der Verwaltung sowohl des allgemeinen Vermögens als auch der Pfründen diente die Kurialitas<sup>651</sup>. Dazu bediente sie sich außer der Ausstellung von Urkunden und der Anfertigung eines Kopialbuches auch der des Urbars, in dem sich zwar meist die allgemeinen Zinseinträge, aber auch die Einträge für bestimmte Nonnen befinden<sup>652</sup>. Die Zinsen, die zum Präsenzamt gehörten, aber aus irgendeinem Grund von der Kurialitas verwaltet wurden, sind im Urbar ebenfalls eigens als solche vermerkt<sup>653</sup>.

An der Spitze der Kurialitas stand bis etwa 1330<sup>654</sup> der Propst. Bis dahin war auch das Gros der Schmerlenbacher Erwerbungen vollzogen und die Administration eingerichtet. Über seine Stellung und Aufgaben in Schmerlenbach wurde schon gehandelt<sup>655</sup>. Mit ihm zusammen leiteten die wirtschaftlichen Fragen die Äbtissin, die Priorin und die Cellerarin. Die Cellerarin<sup>656</sup> scheint jedoch bis etwa 1330 offensichtlich nur für den innerklösterlichen Bereich, wie die Küche<sup>657</sup> usw., zuständig gewesen zu sein. Danach mag sie auch – wir haben allerdings keinen Beleg – mit der Äbtissin und der Priorin für die gesamten inner- und außerklösterlichen Wirtschaftsbelange zuständig gewesen sein. Da aber – bis auf einige Ausnahmen – keine größeren Stiftungen und wirtschaftlichen Unternehmungen mehr bis 1400 vorkamen, dürfte auch jetzt nicht ihr Betätigungsfeld zu umfangreich geworden sein.

#### b) Das Präsenzamt

Neben der Kurialitas sollte im 14. Jahrhundert zu einer immer größeren Bedeutung ein Amt heranwachsen, das dem Zisterzienserorden an sich völlig fremd war: das Präsenzamt. Dadurch und durch die Einrichtung des Pfründenwesens ergibt sich für die Beurteilung des monastischen Habitus der Abtei Schmerlenbach eine wichtige Perspektive<sup>658</sup>. Doch davon später. An dieser Stelle soll zunächst das Präsenzamt beschrieben werden.

Im Jahr 1316 taucht nach den vorhandenen Quellen in Schmerlenbach zum ersten Mal das Wort „presencie“ auf<sup>659</sup>. Schon bei dieser Erwähnung hat es die Bedeutung von „Amt“. Daneben gibt es die eindeutige Bezeichnung „presencieamt<sup>660</sup>“. Außerdem hat das Wort „presencia“ die Bedeutung von „Verteilung“. So wurde 1357 eine Gült „ad communes presencias sive distribuciones chori<sup>661</sup>“ vermacht. Damit ist eindeutig bewiesen, dass „presencia“ in

651) US I.

652) US IV 8, XII 2. 4. 10, XVII 2.

653) US II 55a–b, VI 17e, XIV 11; viell. auch XIII 4,4.

654) S. Liste der Pröpste S. 874 bzw. 162/1324/290.

655) S. S. 98–99.

656) Zum Amt der Cellerarin allgem. vgl. Krenig, Frauenklöster, S. 64.

657) Vgl. US XII 3.

658) S. S. 178, bes. S. 180–181.

659) 140/1316/261.

660) Vgl. z. B. 287/1360/501.

661) 266/1357/468.

Schmerlenbach die gleiche Bedeutung hatte wie am Stift zu Aschaffenburg bzw. wie im allgemeinen Sprachgebrauch: Zuteilung eines Betrages an Geld oder Naturalien für die Anwesenheit im Chor bei einer gestifteten Messe<sup>662</sup> durch ein eigenes Amt, das sogenannte Präsenzamt.

Das Präsenzamt hatte die Aufgabe, das Stiftungsvermögen (Güter, Zinsen usw.) zu verwalten mit dem doppelten Ziel, ein „ewiges Seelgerät“ für eine Person oder Personen zu ermöglichen und die Stiftungsgelder an die im Chor anwesenden Nonnen zu verteilen, um dadurch deren Pfründen „aufzubessern“. Dies wird in den Urkunden öfters ausgedrückt<sup>663</sup>. Viele Stiftungen bzw. Rentenkäufe, deren Kaufsumme offensichtlich gestiftet worden ist, werden, nachdem sie vorher vielfach einer bestimmten Nonne gedient hatten, nach deren Tod dem Präsenzamt vermacht mit dem einfachen Zusatz, dass sie für ein Seelgerät der Stifter oder für die Nonne, die vorher die Rente bezogen hatte, oder für die Verwandten der Nonne<sup>664</sup> bestimmt sei. Von einer allgemeinen Aufbesserung der Pfründen der Nonnen, die an dem Jahrtagsgottesdienst anwesend waren, ist bei diesen Urkunden nicht mehr ausdrücklich die Rede, da dies selbstverständlich gewesen sein dürfte.

Vielfach werden die Renten – um solche handelt es sich meistens – aber auch einfach für das Präsenzamt bestimmt, ohne dass noch eigens der Zusatz „für ein Seelgerät“ oder gar „zur Aufbesserung der Pfründen der Jungfrauen“ beigefügt ist. Dies war offensichtlich selbstverständlich. Dabei können wir solche Stiftungen unterscheiden, die sofort an das Amt abzuliefern waren<sup>665</sup> und solche, die zuvor noch einer bestimmten Nonne vermacht bzw. von ihr gekauft wurden<sup>666</sup>, wobei ihr allerdings die Kaufsumme von den Jahrtagstiftern geschenkt worden sein dürfte, wenn es sich nicht um den späteren Jahrtag der Nonne selber handelte. Dazu hätte nämlich die Nonne die Kosten für die Jahrtagstiftung aus eigenen Mitteln bestritten, wie später noch gezeigt werden soll<sup>667</sup>. Erwarb die Nonne im allgemeinen immer die Rente, die nach ihrem Tod an die Präsenzie fallen sollte, ohne die Präsenzmeisterin, so ist doch auch ein Fall überliefert, wo eine Nonne gleich mit dem Präsenzamt die Rente kauft, damit von vornherein das Anrecht der Präsenzie auf die später fällige Rente sicher feststeht<sup>668</sup>.

662) S. unter Jahrtagstiftungen, S. 154.

663) 140/1316/262; 249/1351/439; 254/1353/448; 288/1360/502; 334/1374/582.

664) 207/1341/364; 213/1344/373; 221/1345/391; 222/1345/392; 246/1351/435; 251/1352/442; 268/1357/471; 284/1359/497; 336/1373/587; 373/1400/652; US II 55a–b.

665) 267/1357/470; 287/1360/501; 292/1361/508; 308/1365/536; 349/1385/610; 355/1389/621; 370/1398/648; 372/1400/650.

666) 192/1336/335; 237/1349/418; 257/1354/452; 258/1355/454; 270/1357/476; 276/1358/484; 289/1360/504; 305/1365/527; 310/1366/537.

667) S. S. 126.

668) /1370/556.

Die Leiterin des Präsenzamtes war eine Nonne<sup>669</sup> und führte vielfach den Namen Präsenzjungfrau<sup>670</sup> oder einfach „Präsenzriere“<sup>671</sup>. Ihre Tätigkeit erstreckte sich nur auf die Verwaltung der Stiftungsgüter und ihre Verteilung an die im Chor bei der Seelenmesse anwesenden Nonnen. Der Erwerb der Stiftungsgüter bzw. die rechtliche Annahme der Güter aber war – wie noch zu zeigen ist – einzig Sache der Äbtissin, der Priorin und des Konvents. Die Tätigkeit der Präsenzmeisterin sei nun näher anhand der Quellenaussagen erläutert.

Im Präsenzamt wurden zwar die Stiftungen bzw. die Kaufverträge abgeschlossen<sup>672</sup>, den Erwerb des Stiftungsgutes aber<sup>673</sup>, die Festlegung, welche Güter mit einer gekauften Rente belastet werden sollten, bestimmte die Äbtissin und der Konvent. So heißt es z. B. bei Kaufverträgen, dass irgendjemand „den erbern geystlichin frauwen, der abtissin unde dem convente gemeinliche zu Smerlenbach an ir presencie“ eine Rente verkauft habe<sup>674</sup>. Umgekehrt bestimmte auch die Äbtissin und der Konvent, wem die Präzenzie eine Rente zu leisten hat. So musste das Präsenzamt an den Pfarrer Werner von Hösbach eine Rente zahlen – vielleicht für gelesene Jahrtagsmessen<sup>675</sup>. Dass Äbtissin und Konvent für die Annahme von Jahrtagsstiftungen und für die Rentenkäufe für das Präsenzamt zuständig waren, ist uns aus dem Jahr 1351<sup>676</sup> gleichsam protokollarisch überliefert: Äbtissin, Priorin und Konvent nehmen eine Jahrtagsstiftung für die Präzenzie an. Die Präzenzie erhält nun von der Äbtissin das Stiftungsgut, verkauft es und gibt den Erlös der Äbtissin. Die Äbtissin kauft nun daraufhin mit diesem Geld Renten für die Präzenzie. Dass Äbtissin und Konvent bzw. die einzelne Nonne Erwerbungen für das Präsenzamt machten, wird noch deutlich an zwei Urkunden, durch die jeweils eine Rente an die Abtei bzw. an Nonnen verkauft werden, ohne dass in der Käuferreihe das Präsenzamt genannt oder ihm die Rente in einer anderen Form ausdrücklich vermacht wird. Lediglich eine beiläufige Erwähnung macht deutlich, dass das Präsenzamt der eigentliche Empfänger der Rente ist. So wird in der Urkunde von 1372 gegen Schluss der Urkunde völlig unerwartet gesagt, dass die Präzenzie pfänden könne, wenn die Rentenzahler ihrer Verpflichtung nicht nachkämen<sup>677</sup>. In der zweiten Urkunde von 1396 erfahren wir ebenfalls völlig unerwartet, dass die Renten im Präsenzkornhaus abzuliefern seien<sup>678</sup>. Diese beiden zuletzt genannten Fälle bilden jedoch eine Ausnahme. Im Allgemeinen

669) 358/1391/625: Elisabeth von Mainz.

670) 373/1400/659: durch diese Urk. ist auch der Terminus „präsenzriörin“ belegt.

671) 322/1370/556; 336/1373/581.

672) 247/1351/436.

673) 249/1351/439.

674) 221/1345/391.

675) 249/1351/439.

676) 246/1351/435.

677) 325/1372/561

678) 365/1396/639.

wird immer schon in der Reihe der Empfänger auf das Präsenzamt verwiesen<sup>679</sup>.

Eindeutig war es Aufgabe der Präsenzmeisterin, die von der Äbtissin für die Präsenzie erworbenen Güter, Renten usw. zu verwalten<sup>680</sup>. Sie verkaufte im Rahmen dieser Verwaltungstätigkeit Güter<sup>681</sup>, erhob von Grundstücken die für die Präsenzie bestimmten Renten<sup>682</sup>, pfändete bei Säumigkeit<sup>683</sup> und schickte dafür einen eigenen Boten<sup>684</sup>. Die eingegangenen Naturalien lagerte sie in einem eigenen Kornhaus<sup>685</sup>, das ihr aber offensichtlich erst im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts zu Eigen ist. Zuvor hatte sie ihre Naturalien in den allgemeinen klostereigenen Kornhäusern deponiert, wie es vorher immer wieder berichtet wird<sup>686</sup>. Die zweite Aufgabe der Präsenziorin bestand im Verteilen der Jahrtagsgelder an die im Chor anwesenden Nonnen<sup>687</sup> und an den die Messe lesenden Priester<sup>688</sup>.

Schließlich sei noch auf eine Urkunde von 1391<sup>689</sup> verwiesen, durch die die administrative Selbstständigkeit des Präsenzamtes zum Ausdruck kommt: Äbtissin, Priorin und Konvent übergeben eine Gült an die Präsenzie, die von klostereigenem Boden entnommen wird. Da auch diese Rente gesichert sein muss, wird festgelegt, dass die Präsenzmeisterin bei Säumigkeit pfänden darf. Hier haben wir also den bemerkenswerten Fall, dass eine klösterliche Institution, das Präsenzamt, auf klösterlichem Gut pfänden konnte<sup>690</sup>.

679) Wie Anm. 674.

680) 296/1362/514: Güterverwaltung.

681) 246/1351/435.

682) 221/1345/391.

683) 336/1373/587.

684) 322/1370/556.

685) 362/1394/633; 365/1396/639; 370/1398/648.

686) 287/1360/501.

687) 266/1357/468; 334/1373/582.

688) Dies kann nicht direkt aus den Schmerlenbacher Quellen bewiesen werden, dürfte jedoch hinter der Urkunde 249/1351/439 stecken.

689) 358/1391/625.

690) Diese Urkunde (358/1391/625) stellt eine – wenn auch sehr interessante – Ausnahme dar. In allen anderen Rentenkäufen stiftet jemand für sein Seelgerät einen größeren Geldbetrag bzw. ein gleichwertiges Vermögen, das durch Verkauf in eine Geldsumme umgewandelt werden kann. Das Anlegen dieses Geldbetrages in eine Rente war, wie schon öfters betont, nicht Sache der Präsenziorin sondern der Äbtissin und des Konvents. Die Äbtissin bot jemandem – meist jemandem, der in Geldnot war –, diese Summe an, damit er – nun der Präsenzie – einen jährlichen Zinsbetrag abliefern, der dann wiederum am Todestag des Stifters den im Chor anwesenden Nonnen ausgezahlt wurde. In der Urkunde von 1391 wird nun berichtet, dass die Äbtissin, die sonst immer nur eine Mittlerfunktion hat und zunächst keinen Gewinn sondern erst am Jahrtag diesen erhielt, die gestiftete Geldsumme – „durch unser und unders [!] closters notdurfft“ – für das Kloster annimmt und sich dafür verpflichtet, der Präsenzkammer jährlich von einem dem Kloster gehörigen Hof, dem Münchhof, der wiederum verpachtet war, eine Rente

### c) Die Kustodie

Parallel zum Präsenzamt entwickelte sich im 14. Jahrhundert in Schmerlenbach auch das Amt der Kustodin, die Kustodie. Dies geschah möglicherweise ebenfalls in Anlehnung an das Stift zu Aschaffenburg, das, wie schon erwähnt, eine so genannte Ober- und Unterbaufondverwaltung besaß, von denen die Erste für die Erhaltung der Stiftskirche und Letztere für die Anschaffung und Erhaltung der zum Gottesdienst notwendigen Gegenstände zu sorgen hatte, wie Paramente, Wachs, Wein usw. Auch die Abtei Seligenstadt kannte das Amt der Kustodie mit einer eigenen Repositur<sup>691</sup>, so dass auch von hier aus Einflüsse möglich sind.

Anders als die Präsenziorin konnte die Kustodin, die ebenfalls eine Nonne war<sup>692</sup>, gegen Ende des 14. Jahrhunderts eigene Erwerbungen machen. Das kündigt sich schon in einer Urkunde von 1364 an, in der Gozo Schonebrot und sein Bruder Wyekl der Äbtissin, dem Konvent und „sonderlichen der custeren an dy custerie“ eine Rente von 1/2 Malter Korn für 6 Pfund und 6 Schilling Heller von einer Mühle und zwei Morgen Acker in Pflaumheim verkaufen<sup>693</sup>. Hier heißt es nicht wie bei den Käufen für das Präsenzamt: „... der Äbtissin usw. an die Präsenzie; vielmehr wird in der Urkunde von 1364 die Küsterin „gleichberechtigt“ in die Reihe der Äbtissin und des Konvents eingefügt. Diese Befugnis, Erwerbungen zu machen oder doch zumindest an ihnen mitzuwirken, zeigt sich auch an einer Urkunde von 1384: German und Metzze Brunnen von Gaulenbach verpflichten sich, an die Küsterei jährlich eine Wachsgült von 1 Pfund zu zahlen. Äbtissin und Konvent werden nicht mehr erwähnt<sup>694</sup>. Völlig eindeutig liegt diese Befugnis in einer Urkunde von 1391 zu Tage: Die Kustodin von Schmerlenbach kauft von Walther Rosemann und seiner Frau Gudichin eine Rente von 10 Schilling Heller von einem Hof und Äckern in Winzenhohl<sup>695</sup>. Äbtissin und Konvent werden ebenfalls nicht erwähnt. Außer der Erwerbstätigkeit oblag der Kustodin natürlich auch die Verwaltung der zu ihrem Amt gehörigen Besitzungen, Einkünfte und Rechte. So konnte die Kustodin zum Beispiel wie die anderen Schmerlenbacher Verwaltungsämter auch auf Grundstücken pfänden, falls der Rentenzahler säumig wurde<sup>696</sup>. Ein Verzeichnis ihrer Einkünfte ist uns vielleicht im Urbar ge-

---

auszuzahlen, damit der Jahrtag ordnungsgemäß gefeiert werden konnte. Mit dieser Urkunde wird auch zugleich sichtbar, wie sich ein dem Kloster bzw. der Kuralitas gehöriger Pachtzins in einen Rentenzins der Präsenzie verwandeln konnte.

691) 336/1396/587; Der Begriff „custodia“ im Sinne von Kirchenstiftungsvermögensamt war auch in anderen Klöstern üblich, vgl. Fuchs A., F., Die Urbare des Benediktinerstiftes Göttweig von 1302 bis 1536, Wien und Leipzig 1906, S. 643 (unter „custodia“).

692) Nonne Lise, vgl. 140/1316/261 u. 143/1316/265; zum. allgem. Aufgabenbereich der Kustodin vgl. Krenig, Frauenklöster, S. 63.

693) 304/1364/526.

694) 347/1384/608.

695) 360/1391/629.

696) 360/1391/629.

geben<sup>697</sup>. In vier Abschnitten, den so genannten Kustodien, die auf territorialer Basis beruhen, sind jeweils etwa zehn Weinrechnisse aufgezählt. Im Anschluss an die vierte Kustodie werden dann noch 51 Geldrechnisse angefügt. Dass die Einkünfte der Kustodie im Verwaltungsbuch der Kurialitas<sup>698</sup>, dem Urbar, aufgenommen sind, mag verwundern. Das kann damit zusammenhängen, dass in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts, der Entstehungszeit des Urbars, noch eine Verbindung von Kurialitas und Kustodie bestand; es könnte aber auch damit zusammenhängen, dass die Zinsen von dem gleichen Boten<sup>699</sup> einkassiert worden sind. Es mag ferner verwundern, dass in Kapitel XIII 4, 4 des Urbars ein Eintrag gemacht ist, der offensichtlich für das Präsenzamt bestimmt ist. Wie aber eine Urkunde von 1396<sup>700</sup> zeigt, kann die gleiche Sache zwei Verwaltungsämter betreffen. GleichermäÙen werden auch die beiden Einträge XIII 4, 10 und 12 beurteilt werden müssen<sup>701</sup>.

### 5. Die übrigen von Nonnen verwalteten Klosterämter

Außer den schon besprochenen Ämtern kannte Schmerlenbach das Amt der Magistra, Kantorin, Infirmarin und Archivarin.

#### a) Die Novizenmeisterin

Im Urbar lesen wir von einer Rente an die Magistra<sup>702</sup>. Damit ist sicher nicht die Äbtissin<sup>703</sup> gemeint, da das Urbar sonst das Wort „abbatissa“<sup>704</sup> gebraucht. Damit dürfte vielmehr die Novizenmeisterin<sup>705</sup> gemeint sein, zumal der Ausdruck „magistra“ für die Äbtissin nur für die Anfangszeit der Zisterzienserinnen<sup>706</sup> üblich war.

697) Vgl. US XIII 1–4 u. Karte I im Anhang. Dass es sich um Weinlagen der Kustodie handeln könnte, wird nahe gelegt durch die Tatsache, dass hier vier Weinlagen vorliegen. Der Begriff custodia für eine Weinlage meint den Bereich, den ein Weinbergswächter in den Wochen vor der Ernte zu beaufsichtigen hatte. Dass der Terminus custodia auch in anderen Klöstern für eine Weinlage üblich gewesen war, wird durch eine Urkunde von 1243 (Das Marienstift zu Aachen tauscht mit der Abtei zu Deutz die Zehnten zu Remagen und Sinzig, vgl. Elster L. – Goerz A., Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die Preußischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien 3, Koblenz 1874, S. 578 Nr. 768) bestätigt: „abbas et conventus ... dabunt ... tempore vindemiarum in crastino collectionis quarte custodie de ipsa decima quarte custodie 4 carratas vini ...“.

698) S. US 1.

699) S. unter Boten S. 146.

700) 366/1396/640.

701) Vgl. dazu den Text zu Anm. 690: Pachtzins für die Kurialitas verwandelt sich in einen Rentenzins für das Präsenzamt.

702) Vgl. US XII Si.

703) S. jedoch S. 875 bzw. 26/1257/102.

704) Vgl. US XIII 4,28.

705) Über ihren allgem. Aufgabenbereich s. Krenig,

706) Vgl. Krenig, Frauenklöster, S. 62 Anm. 8.

b) *Die Kantorin*

In einer Urkunde von 1361 wird nach dem Tod der Nonne Else Schelm einer „überstent sengern“ eine Rente vermacht<sup>707</sup>. Damit dürfte die Kantorin<sup>708</sup> gemeint sein<sup>709</sup>.

c) *Die Infirmarin*

Die Infirmarie scheint sogar fiskalisch ein eigener Verwaltungsbereich gewesen zu sein. An sie bzw. an die Kranken wird 1305 eine eigene Stiftung gemacht<sup>710</sup>. 1391 kaufte die Infirmarie eine Rente von 10 Schilling Heller. Ihr musste die Rente abgeliefert werden. Sie schickte auch einen eigenen Boten, der bei Nichtzahlung pfändete<sup>711</sup>.

d) *Die Archivarin*

Zwar nicht quellenmäßig belegt, muss schon im Mittelalter in Schmerlenbach das Amt der Archivarin bestanden haben, wie aus den Dorsalnotizen der Urkunden erschlossen werden kann<sup>712</sup>.

## 6. Die Nonnen der Abtei Schmerlenbach

a) *Allgemeine Beobachtungen*

In Schmerlenbach gab es Chor- und Laienschwestern. Interessanterweise treten die Konversschwwestern urkundlich überhaupt nicht auf. Lediglich 1258 werden zwei Nonnen mit dem gleichen Vornamen Mechtildis als „converse dicte de Rechene“<sup>713</sup> erwähnt. Sie vermachten nach ihrem Tod dem Kloster ihre Güter in Riehen. Sonst wissen wir nur aus dem Nekrolog aus der Mitte der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts, dass es in Schmerlenbach zumindest in der Anfangszeit eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Laienschwestern gegeben hat. In ihm werden 34 „moniales“ und 30 „converse“ aufgeführt. Aus der gleichen Zeit ist uns eine Urkunde des Erzbischofs Peter von Mainz überliefert, durch die er die Zahl der Nonnen auf 32 festsetzt, da sonst das Kloster über Gebühr belastet sei<sup>714</sup>. Aus den Urkunden – meist aus dem 14. Jahrhundert –

707) 294/1361/512.

708) Über ihren allgem. Aufgabenbereich s. Krenig, Frauenklöster, S. 63.

709) Sengerie = Amt, Pfründe eines Kantors. S. Krenig, Frauenklöster, S. 63 u. Lexer (wie Anm. 643).

710) 109/1305/224.

711) 359/1391/627; über den allgem. Aufgabenbereich der Infirmarin s. Krenig, Frauenklöster, S. 64.

712) S. DS S. 4 u.12: von ihr stammen für die Zeit v. 1218–1400 die Schriften  $\alpha$  u.  $\beta$ .

713) Riehen: 2 km westl. v. Dieburg; vgl. Urk. 29/1258/107. Viell. werden hier auch die beiden „spiritales sorores“ mit Namen Rilindis hergehören, die ebenfalls SB Güter vermacht haben (30/1259/108). Da sie jedoch Adelige waren und auch Besitz vermachen konnten, durchbrechen sie die gewönl. Vorstellung von Konversschwwestern (vgl. Krenig, Frauenklöster, S. 49–50).

714) 152/1320/278.

sind uns bis 1400 etwa 75 Nonnen bekannt. Genau lässt sich die Zahl nicht festlegen, da von manchen Nonnen nur der Familienname überliefert ist<sup>715</sup>. Auffallend häufig waren Verwandtschaftsverhältnisse gegeben. So waren Nonnen in Schmerlenbach aus der Familie der Bedel von Aschaffenburg<sup>716</sup>, derer von Breidenbach<sup>717</sup>, Brunninger<sup>718</sup>, Dorlohere<sup>719</sup>, Düdelsheim<sup>720</sup>, Erlenbach<sup>721</sup>, Landecken<sup>722</sup>, Ruschebusch<sup>723</sup>, Schellen<sup>724</sup>, Schwalbach<sup>725</sup>, Strube<sup>726</sup> und Wasen<sup>727</sup>. Hiermit zeigt sich, dass in Schmerlenbach die Generalkapitelsbeschlüsse der Zisterzienser von 1314<sup>728</sup> nicht eingehalten wurden, die bestimmten, dass nicht mehr als zwei leibliche Schwestern und nicht mehr als drei Nonnen aus einer Gegend oder einem Dorf stammen sollten. Wie die Zusammenstellung der Schmerlenbacher Nonnen<sup>729</sup> zeigt, stammte der größere Teil aus adeligen Häusern und der übrige Teil der „moniales“ aus bürgerlichen Familien. Vielfach sind es die gleichen Namen, die uns im Stift zu Aschaffenburg begegnen<sup>730</sup>, so die Namen Erlenbach, Gelnhausen, Gonsroth, Hanau, Schelm und Wasen. Daraus darf man mit einer gewissen Berechtigung schließen: Was für die nachgeborenen adeligen Söhne – vorwiegend des Unterraingebietes – das Stift zu Aschaffenburg, das bedeutete für die nachgeborenen Töchter Schmerlenbach. Auch darin zeigt sich eine Parallele zum Aschaffener Stift. Hinsichtlich der Benennung der Schmerlenbacher Nonnen lässt sich beobachten, dass die Nonnen zum Teil einfach nach ihrem Herkunftsort benannt worden sind (vgl. z. B. Mechtild von Aschaffenburg, Gele von Hanau, Katharina von Königstein, Else von Mainz, Mye von Offenbach). Daraus ergibt sich für die Frage nach dem gesellschaftlichen Stand der Nonnen die Schwierigkeit, jeweils eindeutig zu sagen, ob es sich um einen Adelsnamen oder nur um einen Herkunftsamen handelt.

715) Vgl. die Liste der Nonnen S. 132 Nr. 14 u. S. 136 Nr. 33.

716) Wie Anm. 715 Nr. 14, 15, 30, 35.

717) Wie Anm. 715 Nr. 26, 64, 75.

718) Wie Anm. 715 Nr. 17, 20, 50.

719) Wie Anm. 715 Nr. 10, 16, 41.

720) Wie Anm. 715 Nr. 29, 55.

721) Wie Anm. 715 Nr. 1, 27.

722) Wie Anm. 715 Nr. 3, 12, 19, 21, 58, 59.

723) Wie Anm. 715 Nr. 47, 71.

724) Wie Anm. 715 Nr. 38, 51.

725) Wie Anm. 715 Nr. 23, 60.

726) Wie Anm. 715 Nr. 39, 52, 56.

727) Wie Anm. 726.

728) Canivez, OCist-Statuten 3 S. 328, 1314:4

729) S. S. 126–142.

730) Vgl. Amrhein, Kanoniker (Aufr 26, 1882, 1–312 passim).

b) *Die wirtschaftliche Existenzgrundlage einer Nonne*

Nach dem 33. Kapitel der Mönchsregel Benedikts von Nursia<sup>731</sup> ist die vollständige Besitzlosigkeit, ja selbst die Aufgabe des freien Verfügungsrechtes über Leib und Willen gefordert. Alles Notwendige sollen die Mönche von ihrem Abt erwarten. Auch die Zisterzienser legten großen Wert auf dieses Armutsideal, wie die Generalkapitelsbeschlüsse<sup>732</sup> beweisen. Dieser Forderung nach bedingungsloser Armut waren auch die Nonnen unterworfen. Dies wird ersichtlich aus den Beschlüssen für die Frauenklöster, so 1218, wo ausdrücklich betont wird: „... et nullum habeant proprium“<sup>733</sup>. Die spätmittelalterlichen Generalkapitelsstatuten hielten an dieser Forderung fest und schärften sie immer wieder ein, da das Armutsideal in den Frauenklöstern oft nur sehr wenig beachtet worden ist<sup>734</sup>. Dies gilt auch für Schmerlenbach. So ließen sich die Nonnen seit der Mitte des 14. Jahrhunderts Silbergefäße<sup>735</sup>, Geld<sup>736</sup>, Wein<sup>737</sup>, Kleider<sup>738</sup>, Pelze<sup>739</sup> und andere Gegenstände<sup>740</sup> schenken. Schon lange zuvor aber setzte die Verschreibung von Leibrenten<sup>741</sup> in Form von Pachtzinsen<sup>742</sup> oder Rentenzinsen, was das Übliche war, ein. Über ihre Entwicklung und den sich darin ausdrückenden Wandel des Armutsverständnisses soll nun im Folgenden berichtet werden.

Zuvor sei nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass sich in Schmerlenbach das Pfründenwesen<sup>743</sup> sehr stark ausgeprägt hat, wie es in dieser Form nur bei wenigen Frauenklöstern des fränkischen Raumes so umfangreich beobachtet werden konnte. Man verstand darunter offensichtlich, nachdem Erzbischof Peter von Mainz die Anzahl der Nonnen auf 32 festgesetzt hatte, jede dieser 32 Stellen als ein bepfründetes Amt<sup>744</sup>. Um dieses Amt erlangen zu können, musste – zunächst möglicherweise im Sinne einer dankbaren Ent-

731) Vgl. Mohrmann C., *Sancti Benedicti Regula Monachorum*, Maredsous 1955, S. 93

732) Vgl. Canivez, *OCist-Statuten*, 1 S. 134, 1191: 2; ferner: 1 S. 465, 1217: 4; 3 S. 3, 1262: 10; 3 S. 327, 1313: 2; 3 S. 335, 1317: 9; 3 S. 337, 1331: 17.

733) Canivez, *OCist-Statuten*, 1 S. 502, 1218: 84.

734) Krenig, *Frauenklöster*, S. 78-79.

735) 213/1344/373.

736) 261/1356/459; 305/1365/527.

737) 261/1356/459.

738) 305/1365/527.

739) 305/1365/527.

740) 354/1389/617.

741) Dazu allgemein Krenig, *Frauenklöster* S. 79 bes. Anm. 2.

742) 109/1305/223; 259/1355/455; 263/1357/462; 277/1358/486.

743) S. unter *Kurialitas* S. 108; Dass auch in andere OSB- u. OCist-Frauenklöstern das Pfründenwesen Eingang fand, beweist z.B. Petzolt H., *Abtei Kitzingen – Wirtschaftsgeschichte und Klosterarchiv* (Jahrbuch für fränk. Landesforschung 16, 1956, 20); Hoffmann H., *Himmelspforten* (QFW 14, 1962, 343 Nr. 352); Lorenz W., *Campus Solis* (Schriften des Instituts für fränk. Landesforschung an der Univ. Erlangen, Hist. Reihe 6, 1955, 110–111).

744) 260/1355/457; 273/1357/482; 290/1361/505; 326/1372/563.

schädigung<sup>745</sup>, da ein offizielles Eintrittsgeld offensichtlich verboten war<sup>746</sup> – ein Betrag von Seiten der Nonne bzw. der Angehörigen der Nonne geleistet werden. Als Entschädigungen dieser Art dürfen wohl die zahlreichen Schenkungen von Renten an Nonnen anzusehen sein, die – schon durch denselben Schenkungsakt – auf Todfall der Nonne dem Kloster vermacht worden sind<sup>747</sup>. Mit der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts aber scheint ein regelrechter, jeweils ausgehandelter Betrag von der eintretenden Nonne bzw. von deren Verwandten verlangt worden zu sein, um damit die frei gewordene Pfründenstelle kaufen zu können. So bekennt sich 1348 Heinrich Ruschebusch schuldig, dem Kloster 40 Pfund Heller bezahlen zu müssen für die Aufnahme seiner Schwester Jutta in Schmerlenbach<sup>748</sup>. 1370 kostete eine Pfründe 98 Pfund Heller<sup>749</sup> und 1374 50 kleine Gulden<sup>750</sup>. Die Dotation der einzelnen Pfründenstellen muss zunächst – d. h. zu Beginn des 14. Jahrhunderts – bescheiden gewesen sein, wie aus der allgemeinen Wirtschaftslage in Schmerlenbach, aus der Nonnenbegrenzungsurkunde des Erzbischofs Peter von Mainz aus dem Jahr 1320<sup>751</sup> und aus den Urkunden hervorgeht, in denen Jahrtagstiftungen gemacht werden, um dadurch die Pfründen der einzelnen Nonne aufzubessern<sup>752</sup>. Dem Ziel der Aufbesserung diente auch der weitere Erwerb von Leibrenten, über den weiter unten detailliert berichtet werden soll. Im Laufe des 14. Jahrhunderts musste der Fond der einzelnen Pfründe durch die von den verstorbenen Nonnen an das Kloster vermachten Renten<sup>753</sup> nicht unbeträchtlich geworden sein, da zum Beispiel eine Nonne Vikarien dotieren<sup>754</sup> und einer anderen Nonne bzw. deren Angehörigen den zum Kauf einer Pfründenstelle benötigten Betrag anbieten konnte<sup>755</sup>. Gerade der Besitz einer Pfründe mit verschiedenen Rechten und Vollmachten hinsichtlich der Vermehrung des zur Pfründe gehörigen Gutes und hinsichtlich deren Verwaltung, über die noch im Einzelnen zu sprechen sein wird, verhalf der Nonne zu einer gewis-

---

745) 189/1335/323.

746) Vgl. Anm. 1026.

747) Vgl. z. B. 166/1325/297; 177/1329/311; 187/1334/324; 192/1336/335; 207/1341/364; 261/1356/457; 305/1365/527.

748) 227/1348/403.

749) 320/1370/553.

750) 337/1374/589.

751) 152/1320/278; s. auch S. 83–86.

752) 140/1316/262; 286/1360/500.

753) Hier ledigl. die Urkundennummern der Urkunden des DS: 115, 162, 166, 177, 179, 180, 187, 188(?), 192, 207, 210, 212, 224, 229, 237, 242, 243, 247, 250, 252, 258, 261, 266, 270, 275, 276, 279, 281, 282, 284, 288, 289, 300, 302, 305, 310, 315, 323, 324, 326, 327, 331, 335, US IV 8, XI.

754) 339/1374/593; 354/1389/619.

755) 337/1374/589.

sen Selbstständigkeit, so dass Schmerlenbach gegen Ende des 14. Jahrhunderts Züge eines Damenstiftes gewann<sup>756</sup>.

Leider fehlen weitere Dokumente besonders über Fragen der Profess, der Klausur, überhaupt der Spiritualität, um ein klareres Bild gewinnen zu können. Da aber noch nicht einmal genau entschieden werden kann, ob und inwieweit Abteigut und Konventsgut<sup>757</sup> getrennt war, geschweige denn, ob das Konventsgut auf die einzelnen Konventualinnen aufgeteilt war, da auch keine Klagen zum Beispiel über eventuelle mangelhafte Befolgung der Klausur, der Gelübde, kurzum der monastischen Disziplin vorliegen, ist es sicherlich nicht angebracht, Schmerlenbach als Damenstift für die Zeit des 14. Jahrhunderts zu bezeichnen. Mehr oder weniger starke Züge eines Kanonissenstiftes scheinen auch andere Frauenklöster, sogar Zisterzienserinnenklöster, angenommen zu haben<sup>758</sup>. Schließlich handelt es sich bei der besonderen monastischen und rechtlichen Situation Schmerlenbachs<sup>759</sup>, auf die noch am Schluss dieser Arbeit eingegangen werden soll, geradezu um einen legitimen Wandel des Armutsverständnisses. Dieser Wandel tritt zu Tage in der Entwicklung des Pfründenwesens, über das schon berichtet wurde<sup>760</sup>, und tritt noch deutlicher hervor im Rahmen der Rentenerwerbungen und der Rentenwirtschaftsweise, die nun dargelegt werden soll. Zugleich wird dabei auch der Wandel des Verhältnisses von Äbtissin und Nonne bzw. Kloster und Nonne sichtbar.

Bevor in Schmerlenbach gegen Ende des 14. Jahrhunderts der Zustand erreicht war, dass die Nonne sich für ihre Pfründe ohne Zustimmung und Vermittlung der Äbtissin und des Konvents Renten kaufen und sie dann verwalten konnte, waren verschiedene Entwicklungsphasen durchlaufen worden. Betrachten wir zunächst die Schenkungen, die in einem Zusammenhang mit einer Nonne stehen, hinsichtlich des im Schenkungsakt zum Ausdruck kommenden Verhältnisses zwischen Äbtissin und Konvent einerseits und Nonne andererseits.

Die Schenkungen bzw. die Erwerbungen auf Grund von Erbschaften<sup>761</sup> der Nonnen, die zunächst Schmerlenbach gegenüber gemacht worden sind, galten allen Nonnen gemeinsam. So war es bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts und noch bis in das 14. Jahrhundert hinein, wenn auch die Schenkungen lange nicht mehr so umfangreich waren. 1263 hören wir dann zum ersten Mal in gleich zwei Urkunden<sup>762</sup>, dass schon vorher einzelnen Nonnen Leibrenten vermacht worden waren. Bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts treten solche

756) Vgl. Schäfer H., Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter (Kirchenrechtl. Abhandlungen 43 u.44, 1907, 205–209).

757) S. Anm. 616.

758) Wie Anm. 743.

759) S. S. 178–183; s. auch S. 45–46.

760) S. S. 108–110 u. S. 118–119.

761) 73/1291/167.

762) 34/1263/114; 35/1264/115.

Fälle jedoch nur vereinzelt auf<sup>763</sup>. Auffallend ist für diese Zeit, dass in den Schenkungsurkunden nie der Name der Nonne genannt wird. Daraus darf wohl geschlossen werden, dass die Rechts- und Besitzfähigkeit der einzelnen Nonne noch nicht oder doch zumindest noch nicht voll gegeben war. Das änderte sich mit dem Jahr 1316<sup>764</sup>. Von da an werden die Schenkungen an eine eindeutig bezeichnete Person getätigt, so dass auch bei eventuellen Prozessen keine Unklarheiten auftreten konnten<sup>765</sup>.

Traten die großen Schenkungen an Gütern, Höfen usw., die an das Kloster gerichtet waren, schon um die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert stark zurück, so die Schenkungen an einzelne Nonnen erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts<sup>766</sup>, nachdem sich die Schenkungen erst in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts voll entwickelt hatten. Im Gegensatz zu den Rentenkaufverträgen, wo sich der Einfluss der Äbtissin und des Konvents zunächst sehr stark bemerkbar gemacht hatte, wurden die Schenkungen von Renten mit geringfügigen Ausnahmen<sup>767</sup> direkt an die einzelne Nonne getätigt, wobei jedoch die Schenkungsurkunden des 13. Jahrhunderts im Allgemeinen noch nicht den Vornamen der Nonne enthalten.

Anders als bei den Schenkungen liegen, wie eben schon angedeutet, die Verhältnisse bei den Rentenkaufverträgen. Hier lässt sich die wachsende Rechts- und Besitzfähigkeit der einzelnen Nonne gut erkennen. Die Entwicklung verlief in drei sich überschneidenden Phasen.

Zunächst haben wir eine größere Gruppe von Kaufverträgen, die die Äbtissin und der Konvent für eine Nonne schließen. Dies gilt für die Zeit von 1316 bis 1360<sup>768</sup>. Für die Urkunden dieser Periode ist charakteristisch, dass in der Reihe der Käufer lediglich Äbtissin und Konvent genannt werden. Erst einige Zeilen später wird dann in der Urkunde dem Verkäufer mitgeteilt, an welche Nonne die Rente zu leisten ist. Auch derjenige, der die Kaufsumme offiziell dem Verkäufer anbietet, ist die Äbtissin und der Konvent.

Obwohl die Nonne nicht in der Reihe der Käufer steht, geht trotzdem schon in dieser Periode der Kauf von ihr aus. Dies wird deutlich an vier Urkunden von 1349<sup>769</sup>. In den ersten drei Urkunden haben wir lediglich Rentenwerbungen zwischen jeweils einem Rentenverkäufer und der Abtei vor uns, ohne dass eine einzelne Nonne in Erscheinung träte. In der letzten der vier

763) 39/1267/121; 91/1297/196 bzw. 106/1303/220; 100/1302/210; 115/1307/231: bezieht sich auf eine Zeit um 1280!

764) 141/1316/263.

765) 141/1316/203; 153/1321/281; 163/1324/292; 166/1325/297; 187/1334/327; 207/1341/364; 261/1356/459; 305/1365/527.

766) Letzte Schenkung an eine Nonne: 305/1365/527 s. Anm. 765.

767) 109/1305/223; 192/1336/335.

768) 140/1316/261; 149/1319/273; 167/1327/298; 188/1335/329; 210/1342/369; 224/1347/396; 229/1348/405; 238/1349/419; 242/1350/428; 250/1352/441; 252/1352/445; 258/1355/454; 271/1357/477; 273/1357/480; 276/1358/484; 286/1360/500.

769) 235/1349/413; 233/1349/410; 234/1349/411; 237/1349/417.

Urkunden wird dann von Äbtissin, Priorin und Konvent bestätigt, dass ihre Nonnen Mye von Offenbach und Hedwig von Wasen sich die Renten gekauft hätten, die durch die drei vorhergehenden Urkunden erworben waren. Dass auch während dieser Periode die Nonnen schon die eigentlichen Initiatoren eines Kaufes sind, wird noch durch eine Urkunde bzw. einen Eintrag im Urbar bestätigt. Bereits in der Urkunde von 1327<sup>770</sup> treten die Äbtissin und der Konvent als Käufer in Erscheinung, ohne dass in der Urkunde eine Nonne erwähnt wird. Aus einem Eintrag im Urbar<sup>771</sup> wird dann sichtbar, dass die Nonne Agnes von Mainz sich diese Rente erworben hat. Zusammenfassend kann für diese Periode gesagt werden, dass die einzelne Nonne noch nicht in vollem Umfang jene Rechts- und Besitzfähigkeit erlangt hat, um an einem Kaufvertrag offiziell in Erscheinung treten zu können. Das Gleiche gilt ebenso für Rechtsstreitigkeiten. In einem Erbschaftsstreit von 1329<sup>772</sup> treten als offizielle Partei nicht die Nonne bzw. zwei verwandte Nonnen auf, sondern Äbtissin und Konvent, obwohl dann das erstrittene Gut für die beiden Nonnen bestimmt wird – unter Androhung der Konfiszierung für den Fall, dass der Konvent sich anmaßen würde, schon zu Lebzeiten der Nonnen für sich das Erbgut einzuziehen.

Die zweite Periode unterscheidet sich im Wesentlichen dadurch von der ersten, dass nun die Nonne offiziell in die Reihe der Käufer aufgenommen wird, wobei die Nonne vielfach durch das Wort „sunderlichen“ eingeleitet wird. Diese Periode umfasst etwa den Zeitraum von 1350 bis 1375<sup>773</sup>. Sie kündigt sich bereits in einer Urkunde von 1331<sup>774</sup> an. In ihr tauchen zum ersten Mal die kaufenden Nonnen zusammen mit der Äbtissin und dem Konvent in der Reihe der Käufer auf. Bemerkenswert ist die Formulierung: „... Eynelfus et Damburgis coniuges ... recognoverunt, vendidisse ... abbatisse et conventui sanctimonialium monasterii in Smerlinbach et per eos in personas Osterlindis et Sophie ... redditus unius maldri siliginis“. Hier treten die eigentlichen Rechtsverhältnisse in zweifacher Hinsicht in Erscheinung. Zum Ersten ist bemerkenswert, dass die beiden Nonnen zwar schon in der Reihe der offiziellen Käufer aufgestiegen, aber dennoch von Äbtissin und Konvent abgehoben sind, wodurch eine noch nicht vollkommene Rechtsgleichheit zum Ausdruck kommen dürfte. Auf der anderen Seite wird aber unmissverständlich ausgedrückt, dass die eigentlichen Interessenten die beiden Nonnen sind, Äbtissin und Konvent jedoch in Wirklichkeit lediglich als offizielle Repräsentations- und Vollzugsorgane dienen. Zu einem klaren Durchbruch kommt diese

---

770) 169/1327/301.

771) US XII 2.

772) 179/1329/313.

773) 247/1351/436; 257/1357/452; 266/1357/468; 268/1357/471; 270/1357/476; 279/1358/489; 280/1358/491; 281/1359/492; 282/1359/494; 284/1359/497; 290/1361/505; 294/1361/511; 300/1364/520; 302/1364/522; 310/1366/537; 315/1367/545; 317/1368/548; 323/1371/558; 338/1374/590.

774) 180/1331/315.

Rechtssituation dann, wie schon gesagt, um die Mitte des 14. Jahrhunderts<sup>775</sup>, wobei Äbtissin, Konvent und Nonne völlig gleichwertig in der Reihe der Käufer stehen. Es sei hier noch erwähnt, dass es sich bei dieser Periode in den meisten Fällen um Rentenkäufe handelt. Nur einmal kaufen Äbtissin und Konvent und zwei Nonnen im Jahr 1358 sogar ein Gut, dessen Pachtzinsen an die beiden Nonnen fallen<sup>776</sup>.

Was sich in der ersten und zweiten Phase herausgebildet hatte, nämlich dass die Nonne der eigentliche Käufer war, kommt in der dritten Phase endlich voll zum Durchbruch. Nun werden auch die äußeren rechtlichen Verhältnisse und Formulierungen den wirklichen Gegebenheiten angepasst: Ohne dass die Äbtissin und der Konvent als „Mit-Käufer“ in Erscheinung treten, vollzieht die Nonne völlig selbstständig die Kaufverträge. Sie hatte nun die volle Rechts- und Besitzfähigkeit – auch in foro – erlangt. Diese dritte und letzte Phase setzt bereits in der Mitte des 14. Jahrhunderts ein, hat um 1375 ihren Höhepunkt, als die zweite Phase bereits zu Ende ist, und klingt in den restlichen Jahren des 14. Jahrhunderts aus<sup>777</sup>. Dass der Höhepunkt bereits um 1375 erreicht ist und nicht erst später, hat nicht im Rechtlichen, sondern im rein Wirtschaftlichen seine Ursache: im allgemeinen wirtschaftlichen Rückgang der Abtei und besonders des Reiches<sup>778</sup>.

Im Folgenden seien noch einige besondere Formulierungen der Übergangszeit zwischen der vollkommenen Bindung der Nonne an die Äbtissin und den Konvent einerseits und der rechtlichen Selbstständigkeit der Nonne andererseits aufgeführt. Bereits aus dem Jahr 1317 liegen zwei Urkunden vor, durch die sich Nonnen Renten kaufen – allerdings mit der Bestätigung durch Äbtissin und Konvent<sup>779</sup>. Eine besondere Erwähnung muss hier eine dritte Urkunde von 1317<sup>780</sup> erfahren: Mit ihr läge bereits hier eine Urkunde vor, in der Nonnen völlig selbstständig eine Rente gekauft hätten. Da in ihr jedoch ein nicht unbedeutender Stilbruch besteht, darf angenommen werden, dass es sich hier um eine freiere Wiedergabe der Vorlage handelt. Diese Urkunde stammt nämlich aus einem 1332 zusammengestellten Libell, in dem öfters manche Fakten auf den neuesten Stand geändert worden sind, wie zum Beispiel die Vertauschung ganzer Namen<sup>781</sup>. Der oben erwähnte Stilbruch kommt in dem unterschiedlichen Gebrauch des ersten Personalpronomens im Plural zum Ausdruck: Wird das „nos“ in der Intitulatio und Korroboratio auf

775) Wie Anm. 773.

776) 278/1358/487.

777) 251/1352/442; 254/1353/448; 255/1354/449; 275/1357/483; 288/1360/502; 289/1360/504; 297/1362/515; 303/1364/524; 324/1372/559; 325/1372/561; 326/1372/563; 327/1372/565; 331/1372/574; 335/1373/586; 338/1374/590; 342/1377/598; 343/1377/601; 344/1377/603; 345/1379/605; 349/1385/610; 363/1394/635.

778) S. Die Wirtschaftsgeschichte der Abtei Schmerlenbach, S. 83–86.

779) 144/1317/267.

780) 147/1317/271.

781) Vgl. z. B. 168/1327/300.

die Richter des Stiftes zu Aschaffenburg bezogen, so das „nobis“ in der Mitte der Urkunde (Expositio) auf die Nonnen. Ein solcher Stilbruch dürfte den Richtern nicht unterlaufen sein, jedenfalls ist ein ähnlicher Fall nicht bekannt. Beim Abschreiben dürfte vielmehr die ganze Urkunde textlich geändert worden sein mit der Intention, die tatsächlichen Besitz- und Rechtsverhältnisse im Kloster – im Gegensatz zu denen, wie sie offiziell vor den Richtern vertreten worden sind – zum Ausdruck zu bringen. Durch diese Änderung, die zwar für das eigentliche Rechtsgeschäft völlig unerheblich ist, die innerklösterlichen Rechtsverhältnisse im Gegenteil noch deutlicher darlegt, wird die hier zur Diskussion stehende These nur bewiesen: Schon in der ersten Phase ist de facto der eigentliche Käufer die Nonne. In einer weiteren Urkunde von 1324 wird noch ausdrücklich neben der Bestätigung durch Äbtissin und Konvent hinzugefügt, dass die Nonnen sich „ex nostra licencia et favore speciali – ob utilitatem nostri monasterii(!) – eine Rente gekauft hätten“<sup>782</sup>. In einer weiteren Urkunde von 1327 wird der Rentenkauf durch Nonnen noch durch das „nomine monasterii“ gleichsam legitimiert<sup>783</sup>. Bemerkenswert ist noch eine Urkunde von 1329. In ihr kaufen zwar auch schon Nonnen selbstständig eine Rente, doch – wie es die Urkunde ausdrückt – „per eas (sc. moniales)<sup>784</sup>“ das Kloster<sup>785</sup>.

Bevor noch zum Schluss dieses Kapitels aufgezeigt wird, dass auch die Verwaltung der durch die Käufe bzw. Schenkungen erworbenen Rechte und Besitzungen der einzelnen Nonne ebenfalls einen Wandel durchgemacht hat – nämlich von der gemeinsamen Verwaltung mit dem Kloster zu einer selbstständigen der Nonne – soll noch kurz die Frage aufgeworfen werden, auf welchem Weg die einzelne Nonne sich jene Geldmittel erworben hat, um Rentenkäufe vornehmen zu können.

An erster Stelle der persönlichen Einnahmequellen für die einzelne Nonne stehen zweifelsohne die Schenkungen bzw. die durch Erbschaften testamentarisch vermachten Geldbeträge<sup>786</sup>. Sie bilden den Ausgangspunkt der privaten „Erwerbspolitik“. An zweiter Stelle sind die Einkünfte zu erwähnen, die durch Jahrtagsstiftungen der einzelnen Nonne zufließen<sup>787</sup>. Die dritte Einnahmequelle der einzelnen Nonne bildeten sicher aus Rentenbezügen erwirtschaftete Geldbeträge. Es versteht sich von daher, dass, wie dies auch durch

782) 162/1324/291.

783) 168/1327/300.

784) 178/1329/312.

785) Viell. wünschte man sich eine klarere Darstellung der Perioden; doch ist dies wohl kaum mehr möglich – will man nicht unsachgemäß vereinfachen –, weil das Objekt selber sich nicht gleichsam in Quanten oder gar linear, sondern unregelmäßig entwickelt hat, so dass die einzelnen Perioden nur in einer statistischen Übersicht erkennbar werden.

786) Vgl. z. B. 73/1291/167; 106/1303/220; 179/1329/314.

787) Vgl. z. B. 249/1351/439; 255/1354/449; 326/1372/563: Rückvermerk: Der Betrag wird der Nonne „in die Hand gelegt“.

die unterschiedliche Anzahl von Rentenkäufen pro Nonne deutlich wird, der Besitzstand der einzelnen Nonnen sehr unterschiedlich sein konnte.

Von der Bewirtschaftung bzw. der Verwaltung der Rentenbezüge soll im Folgenden die Rede sein. Zunächst war es die Regel, dass die Äbtissin und der Konvent bzw. die Kurialitas die Einkünfte der Nonnen verwalteten. Doch allmählich setzte sich durch, dass auch die Nonne gemeinsam mit der Äbtissin und dem Konvent ihre Erwerbungen verwaltete. So verpachtete sie mit der Äbtissin und dem Konvent<sup>788</sup>. Die Ablieferung der Zinsen konnte vom Rentenzahler an die Nonne und das Kloster erfolgen<sup>789</sup>. Bei Nichtzahlung der Rente pfändete/n die Nonne und/oder das Kloster<sup>790</sup>. Daneben entwickelte sich schon sehr früh eine völlig selbstständige Verwaltung der Zinsbezüge: Die Nonne holte ihre Renten selber ab<sup>791</sup>. Sie pfändete<sup>792</sup>. Sie hatte ihren eigenen Boten<sup>793</sup>. Schließlich wurden die Naturalien in ihren eigenen Kornspeicher gebracht<sup>794</sup>. Zwar sind die Äußerungen über die Verwaltung der Äbtissin, des Konvents und der Nonne mit Vorbehalt zu verwenden, da man den Eindruck erhält, dass es nicht in der eigentlichen Intention des Rechtsvertrages stünde, über derlei Fragen detaillierten Aufschluss zu geben. Dennoch werden sie nicht ganz von der Hand zu weisen sein, da es zum Beispiel in einer Urkunde heißt, dass die Korngült erst „ad usus ... Fie et Agnetis, quoad vixerint“, zu bringen seien und erst nach deren Tod „ad ... abbatisse et conventus granarium<sup>795</sup>“.

Die Renten, die die Nonnen erhalten hatten, wurden mit Ausnahme einiger weniger<sup>796</sup> alle, nachdem sie unter Umständen nochmals namentlich genannten Nonnen<sup>797</sup> vermacht worden waren, der Abtei bzw. der Kurialitas zur allgemeinen Verwendung übereignet<sup>798</sup>. Dabei entwickelte sich der Brauch, dass die Rentenbesitzerin bestimmen konnte, welche Nonne – meist eine Verwandte – die Rente erben sollte. Zunächst wurde es noch als ein besonderer Gunsterweis betrachtet, wenn eine Nonne an eine andere eine Rente vererben durfte<sup>799</sup>. Doch dann entwickelte es sich zu einem Recht, dass die Rente verge-

788) 143/1316/266; 259/1355/455; 265/1357/466.

789) 297/1362/515.

790) 297/1362/515; 331/1372/574.

791) 312/1366/540.

792) 289/1360/504.

793) 297/1362/515; 304/1364/526; 342/1377/598; 343/1377/601; 345/1379/605.

794) 247/1351/436; 251/1352/442; 260/1355/4517; 273/1357/480; 289/1360,504 (sogar in Aschaffenburg); 300/1364/520; 302/1364/522; 326/1372/563; 327/1372/565; 331/1372/574.

795) 247/1351/436.

796) 163/1324/292; 312/1366/540; 333/1373/577; 334/1373/582.

797) 181/1331/317; 237/1349/417; 250/1352/441; 252/1352/445; 268/1357/471; 281/1359/492; 325/1372/561.

798) S. Anm. 753.

799) 181/1331/317; 237/1349/417.

ben wurde, „wie dieselben juncfrauwen (die Rentenbesitzerin) zu rade werden zu besetene das ... korngeld in den convent<sup>800</sup>“.

Außer diesen Rechten soll der Vollständigkeit halber noch darauf verwiesen werden, dass die einzelne Nonne auch die Möglichkeit hatte, sich Jahrtage zum Heil ihrer eigenen Seele schenken zu lassen<sup>801</sup> bzw. selber stiften zu können<sup>802</sup>.

### *Zusammenfassung*

In diesem Kapitel wurde zu zeigen versucht, wie im Laufe von etwa 200 Jahren die einzelne Nonne der Abtei Schmerlenbach zu einer immer umfangreicheren Besitz- und Rechtsfähigkeit gelangte. Diese Veränderungen geschahen sicher nicht ohne große geistige und vor allem monastische Auseinandersetzungen. Bei diesen Auseinandersetzungen spielte vielleicht die einzige Papstbulle, die Schmerlenbach empfing, eine nicht unwichtige Rolle, da sie am Anfang dieser Entwicklung steht bzw. schon ein Ausdruck der sich anbahnenden Entwicklung ist (*devocionis vestre precibus inclinati ...*)<sup>803</sup>. In dieser Urkunde von 1296 gesteht der Papst zwar nicht der Nonne, sondern der Äbtissin und dem Konvent das Recht zu, die Besitzungen in Empfang nehmen zu können, welche den Nonnen durch Erbfolge oder aus anderen Rechtsgründen zustehen, als wenn sie in der Welt geblieben wären. Aber nachdem einmal ein auf eine Nonne bezogener Besitz in der Abtei war, war der Schritt zu dem Anspruch auf den Besitz durch die Nonne nicht mehr weit.

Leider besitzen wir über die Spiritualität des Klosters Schmerlenbach nur sehr wenige Aussagen. Doch darf von den hier beschriebenen veränderten wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen auf veränderte geistige geschlossen werden: Gewiss verändern wirtschaftliche Gegebenheiten den Menschen, aber noch mehr gestaltet und verändert eine geistige Haltung, die in unserem Fall von den Nonnen ausging, die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, wie dies durch die vorangegangenen Darlegungen ersichtlich geworden sein dürfte.

#### *c) Tabellen über die Netto-Einnahmen des Konvent- und Präbendalgutes im 14. Jahrhundert*

Nachdem im II. Kapitel über die Grundlegung, den Aufbau und die Sicherung des Vermögensstandes des Konventes und in diesem letzten Kapitel

800) 243/1350/430; vgl. ferner: 242/1350/428; 250/1352/441; 251/1352/442; 255/1354/449; 259/1355/455; 260/1355/457; 265/1357/466; 273/1357/480; 291/1361/507; 302/1364/522; 303/1364/524; 325/1372/561; 326/1372/563; 338/1374/590; 342/1377/598; 343/1377/601; 344/1377/603; 345/1379/605; 354/1389/619; 363/1394/635.

801) 95/1298/202(?); 356/1389/622.

802) 178/1329/312; 187/1334/324; 254/1353/448; 286/1360/500; 288/1360/502; 326/1372/563; 366/1394/640.

803) 88/1296/190.

über die Vermögensverhältnisse der einzelnen Nonne, also über die Grundlegung und den Aufbau des Präbendalgutes berichtet worden ist, seien jetzt zwei Tabellen vorgelegt, in denen die jeweiligen Einnahmen aufgeführt werden. Die Zahlenangaben haben jedoch nur den Charakter von Richt- und Verhältniswerten. Für das 13. Jahrhundert kann eine Tabelle nicht aufgestellt werden, da wir besonders für die Anfangszeit nur von der Tatsache klösterlicher Besitzungen hören, aber nicht, wie viel sie konkret im Jahr abgeworfen haben. Im 14. Jahrhundert haben wir zwar im Allgemeinen Angaben über die jährlichen Erträge, doch auch hier können wir meistens nicht verfolgen, ob die im Vertrag festgelegten Vereinbarungen bis zum Ende des 14. Jahrhunderts eingehalten worden sind. Den Verhältnissen des Urbars zufolge, das uns zum größten Teil völlig neue – also nicht von den Urkunden her schon bekannte Einkünfte – bietet, müssten auch die Angaben der Urkunden manchen Schwankungen unterworfen gewesen sein.

Von daher sind die Angaben besonders für die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts nur mit großem Vorbehalt auszuwerten. Dies gilt noch besonders für die Geldeinkünfte, da die Münze in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts einer allgemeinen Verschlechterung unterworfen war.

Die Geldeinkünfte wurden alle in Heller umgerechnet und zwar im Verhältnis zum Denar gleich 3:1. Diese Angabe liegt (schon) in einer Urkunde von 1322<sup>804</sup> vor. Mag dieses Verhältnis zu dieser Zeit noch nicht allgemein üblich gewesen sein<sup>805</sup>, für die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts dürfen wir sie annehmen.

Unter dem Malter ist das Aschaffener Maß zu verstehen, das etwa 1 Doppelzentner betrug<sup>806</sup>. Da es in den allermeisten Fällen den Quellenangaben zu Grunde liegt, wurde es auch als Maßeinheit für die Tabelle gewählt. Andere Maßeinheiten kommen so selten vor, dass sie nicht eigens berücksichtigt werden, zumal die genauen Relationen unbekannt sind. Diese Maßeinheiten wurden einfach als Aschaffener Maßeinheit gezählt in der Hoffnung, dass sich dadurch ein natürlicher Mittelwert einstellt.

Zu der Auswertung des Urbars ist noch zu sagen, dass nur die Posten, die durchgestrichen sind und/oder den Vermerk „vacat“ haben, von den Erträgen abgezogen worden sind und zwar im Allgemeinen zu Lasten der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts<sup>807</sup>.

804) Wie Anm. 95.

805) Im Allgemeinen im 13. u. Anfang 14. Jhd. 3 : 2 oder 2 : 1.

806) Wie Anm. 95.

807) Vermerke wie „dubium est“ wurden also nicht berücksichtigt.

Tabelle I

Einnahmen (netto) des Konvent- und Präbendalgutes im Jahr 1350 als Resultat der aus der Zeit von 1300–1350 neu erworbenen Pacht- und Rentenzinserträge.

Nettogewinn des Konvent- und des		Präbendalgutes	
53340	Heller (15400: Urkunden 37940: Urbar 53340 Heller)	3294	Heller (3204: Urkunden 90: Urbar 3294 Heller)
635 1/2	Mltr. Korn (siligo et annona)	70 1/2	Mltr. Korn
37 "	Weizen (triticum)	–	
19 "	Hafer (avena)	–	
143 1/2	Fastnachtshühner	2	Fastnachtshühner
88	Sommerhühner	2	Sommerhühner
19	Zehnthühner	–	
29	Gänse		
341 2/3	Käse		
3	Pfd. Wachs		
19	Summer Öl (= 4 3/4 Mltr. Öl)		
7	Pfd. Pfeffer		
10	Eimer Wein		
1	Wagen Heu		
1	Mltr. Heu		
18	Wagen Mist (fimus)		

Da für den Zeitraum von 1300 – 1350 nach den Urkunden 38 Moniales von Schmerlenbach bekannt sind, entfallen theoretisch auf jede Nonne aus dem Konventgut ( $635 \frac{1}{2} +$  mindestens  $131 \frac{1}{2}$  (Malter Korn, die aus dem 13. Jhd. sicher belegt werden können) =  $767:38 =$ ) 20 Mltr. Korn. Tatsächlich wird dieser Betrag für eine Nonne bei weitem nicht so hoch gewesen sein, da noch eine nicht ganz so große Anzahl von Konversschwwestern – für das 13. Jahrhundert nach den Angaben des Nekrologs: 32 Moniales und 30 Conversae –, ferner einige Konversbrüder, das Gesinde, die Gäste und die Armen mitzuzählen sind. Für die Moniales kamen noch aus dem Präbendalgut durchschnittlich ( $70 \frac{1}{2}:38 =$ ) 1,85 Mltr. Korn<sup>808</sup> dazu.

808) 1 Aschaffenburger Korn-Malter etwa 1 dz, vgl. Anm. 95.

Tabelle II

Einnahmen (netto) des Konvent- und Präbendalgutes im Jahr 1400 als Resultat der aus der Zeit von 1351–1400 neu erworbenen Pacht- und Rentenzinserträge.

Nettogewinn des Konvent- und des		Präbendalgutes
662	Heller (2177: Urkunden 108: Urbar 2285–1623 [Verlust] –662 Heller)	6055 Heller
170	Mltr. Korn	71 1/2 Mltr. Korn 1 1/2 " Hafer
1	Fastnachtshuhn	3 Fastnachtshühner
2	Sommerhühner	5 Sommerhühner
1	Gans	2 Gänse
1	Wagen Heu	
1	Säckchen Mohn	

Man beachte den im Vergleich zur I. Tabelle geringen Zuwachs an Erträgen für das Konventgut. Das Konventgut hatte sogar teilweise noch Einbußen hinzunehmen (8 Fastnachtshühner, 6 Sommer- und 5 Zehnthühner, 1 Gans und 28 Käse). Da für den Zeitraum von 1350 – 1400 nach den Urkunden 32 Moniales für Schmerlenbach bekannt sind, entfallen theoretisch auf eine Nonne um 1400 ( $[767+170]:32=$ ) 29, 3 Mltr.Korn.

*d) Liste der Schmerlenbacher Nonnen*

Die Zusammenstellung ist alphabetisch geordnet. Vorrang hat der Vorname; ist er nicht überliefert, so tritt der Familienname ein.

1. Agnes v. Erlenbach

Verw.: Onkel: Theoderich v. Erlenbach, Kanoniker am Stift zu Aschaffenburg.

Tante: Fie v. Erlenbach, Nonne in Schmerlenbach.

Ort: Erlenbach (?) (Lk Erbach).

Amt: –

247/1351/436; 356/1389/622; 366/1396/640.

2. Agnes v. Hayn (1)

Verw.: Fie v. Erlenbach, Nonne in Schmerlenbach.

Ort: Dreieichenhain (?) (Lk Darmstadt) (2).

Amt?

(1) 312/1366/540; Das Geschlecht derer v. Hayn (Hane, Hein, Hen) belegt in: Reimer, Hess. Urkb., 2, 1892, 831; 3, 1894, 878; 4, 1897, 912.

(2) Nach Reimer, Hess. Urkb. 4, 1897, 897 bzw. 912 dürfte es sich um Dreieichenhain bei Darmstadt handeln (vgl. auch Erlenbach: ebenfalls in Süd-Hessen).

### 3. Agnes v. Landecken (1)

Verw.: Bruder: Ulmann v. Landecken, Bürger v. Mainz.

" : Wollrad, Kantor der Kirche in Zeil (2).

Nichten: Elisabeth, Lore, Nonnen in Schmerlenbach (3).

" : Anna, Done, Nonnen in Schmerlenbach (4).

Ort: Mainz.

Amt: Cellerarin (5).

(1) 120/1309/237; 132/1313/253; 145/1317/268; 147/1317/271; 162/1324/290; 167/1327/297; 181/1331/317; 229/1348/405; 259/1355/455; US IV 8, XII 2. (2) 148/1318/272. (3) 149/1319/273. (4) 167/1327/297. (5) US IV 8.

### 4. Agnes v. Wyleburg (1)

Verw.: – (2)

Ort: – (3)

Amt:

(1) 303/1364/524. (2) Viell. Nesin v. Wyleburg, s. Nr. 63.

(3) Viell. aus dem Geschlecht derer v. Weilburg (nahe dem Ort Weilburg a.d.Lahn), das Geschlecht belegt in: Reimer, Hess. Urkb.1, 1891, 672; viell. auch aus dem Geschlecht derer v. Wileburg (= Weilnau?), aus dem eine Burgfrau zu Gelnhausen bekannt ist, s. Reimer, Hess. Urkb. 2, 1892, 868.

### 5. Alheid

Verw.: Bruder: Konrad, Bürger von Frankfurt (?).

Schwägerin: Cecilie, Bürgerin v. Frankfurt.

Ort: Frankfurt (?)

Amt:

98/1299/207; möglicherweise handelt es sich bei den Nonnen Nr. 5–8 um dieselbe Person, die auch von 1329 – 1332 als Priorin belegt ist, s. Priorinnenliste Nr. 4

### 6. Alheid v. Bonames

Verw.: Vater: Ritter Heinrich, ehem. Vogt in Bonames.

Mutter: Kunigunde.

Bruder: Konrad, Vogt in Bonames.

Ort: Bonames (?).

Amt: Priorin (?).

141/1316/263; US XIII 4, 12, s. auch Anm. zu Nr. 5.



## 13. Barbara Gonsoth

Verw.: Oheim: Johann v. Bessenbach, Kustos am Stift zu Aschaffenburg.

Ort: Aschaffenburg.

Amt: –

289/1360/504; 305/1365/527; 325/1372/556; Das Geschlecht derer v. Gonsoth war eine bedeutende Bürgersfamilie Aschaffenburgs, vgl. 319/1370/551; 342/1377/598; SdAA U 627 Urk. v. 1377 Mai 8; 374/14(00)/653.

## 14. Bedel (mehrere)

Verw.: Vater: Hermann Bedel, Bürger von Aschaffenburg.

Mutter: Alheid.

Ort: Aschaffenburg.

Amt: –

39/1267/121.

## 15. Bedel (1)

Verw.: Bruder: Heinrich Bedel, Bürger von Aschaffenburg  
: Giseldrud (2), Gele (3) Bedel, Nonnen in Schmerlenbach.

Ort: Aschaffenburg.

Amt: –

(1) 91/1297/195; 153/1321/281. (2) s. Nr. 35. (3) s. Nr. 30

## 16. Bertradis Dorlohere (1)

Verw.: Vater: Gernot Dorlohere.

Mutter: Alheid v. Weiler.

Schw.: Alheid (2), Gudela (3), Nonnen von Schmerlenbach.

Ort: Schweinheim (?).

Amt: –

(1) 81/1294/180. (2) s. Nr. 10. (3) s. Nr. 41.

## 17. Dina Brunninger (1)

Verw.: Vater: Jakob Brunninger, Bürger v. Oppenheim a. Rh.

Mutter: Grede.

Schw.: Elisabeth (2), Nonne von Schmerlenbach.

Ort: Oppenheim a. Rh.

Amt:

(1) 271/1357/477; 277/1358/486; 279/1358/489; 280/1358/491; 281/1358/492; 282/1359/494; 284/1359/497. (2) s. Nr. 20.

## 18. Dina Hudeler (1)

Verw.: Vater: Konrad Hudeler.

Ort: Windecken (Lk Hanau) (2).

Amt: –

(1) 225/1347/397, s. auch 245/1350/433. (2) 245/1350/433.

## 19. Done v. Landecken (1)

Verw.: s. Agnes, Nonne von Schmerlenbach (2).

Ort: Mainz.

Amt: –

(1) 168/1327/300 bes. Anm. a. (2) s. Nr. 3.

## 20. Elisabeth Brunninger (1)

Verw.: Vater: Jakob Brunninger, Bürger v. Oppenheim a. Rh. (2).

Mutter: Grede (3).

Brüder d. Vaters: Heilmann u. Nikolaus (2).

Schw.: Katharina (4), Dina (5), Nonnen von Schmerlenbach.

Ort: Oppenheim a. Rhein.

Amt: –

(1) 179/1329/313; 277/1358/486; 279/1358/489, 281/1359/492; 282/1359/494; 284/1359/497. (2) 179/1329/313. (3) 271/1357/477. (4) s. Nr. 50. (5) s. Nr. 17.

## 21. Elisabeth v. Landecken (1)

Verw.: Vater: Ulmann v. Landecken, Bürger von Mainz (2).

Bruder des Vaters: Wollrad, Kantor der Kirche in Zeil (3).

Schw. d. Vaters: Agnes, Nonne in Schmerlenbach (4).

Base: Lore v. Landecken, Nonne in Schmerlenbach (5).

Ort: Mainz.

Amt: Äbtissin (6), Präsenzmeisterin (7).

(1) 145/1317/268; 147/1317/271; 162/1324/290; 167/1327/297; 181/1331/317; 229/1348/405; 255/1355/449; 281/1359/492; 290/1361/505; 338/1374/590; 354/1389/619; 358/1391/625; US IV 8. (2) 132/1313/253. (3) 148/1318/272. (4) s. Nr. 3. (5) s. Nr. 59, eine weitere Verwandte ist die Küsterin Lise, Nonne von Schmerlenbach; diese ist die „monialis“ der Elisabeth v. Landecken (281/1359/492) und die Tante (mütterlicherseits) der Lore (140/1316/261; 143/1316/266), die wiederum Base der Elisabeth v. Landeckin (v. Mainz) ist (132/1313/253); vgl. auch 229/1348/405: doch könnte diese Lise – neben der Küsterin – auch die Elisabeth v. Landecken meinen! (6) s. Äbtissinnenliste Nr. 8. (7) 358/1391/625.

## 22. Elisabeth Schelm (v. Bergen)

Verw.:

Ort:

Amt:

294/1361/518; möglicherweise aus der Familie des Gerlach Schelm, Kanonikers am Stift zu Aschaffenburg, bzw. aus dem Geschlecht der Schelm v. Bergen, s. Nr. 37.

## 23. Elisabeth v. Schwalbach (1)

Verw.: Schw. d. Vaters: Lukardis v. Schwalbach (2), Nonne in Schmerlenbach

Ort: Schwalbach (?) (bei Frankfurt).

Amt: Äbtissin (?) (3).

(1) 238/1349/419; 258/1355/454; 275/1358/483, 216/1358/484; 310/1366/537; 317/1368/548; 338/1374/590; 339/1374/593; 359/1391/627. (2) s. Nr. 60. (3) s. Äbtissinnenliste Nr. 10.

## 24. Elisabeth v. Wasen (1)

Verw.: Schw.: Gerhuse v. Wasen (2), Nonne in Schmerlenbach.

Bruder d. Vaters: Friedrich II. v. Wasen (3).

Schw. d. Vaters: Hedwig v. Wasen, Nonne in Schmerlenbach (4),

Mechtild v. Wasen, Äbtissin in Schmerlenbach (5).

Base: Mye v. Offenbach, Nonne in Schmerlenbach (6).

Ort: Aschaffenburg.

Amt: –

(1) 237/1349/417; 243/1350/430; 250/1352/441; 268/1357/471. (2) s. Nr. 34. (3) 307/1341/364. (4) s. Nr. 42 u. 163/1324/292. (5) s. Äbtissinnenliste Nr. 4. (6) s. Nr. 62.

## 25. Else Krigen

Verw.:

Ort:

Amt:

300/1364/527.

## 26. Fie v. Breidenbach (1)

Verw.: Schw. d. Vaters: Sic (2), Osterlindis (3), Nonnen von Schmerlenbach.

Schw. d. Mutter: Osterlindis Fussechin (4).

Ort: Gelnhausen.

Amt: Äbtissin (5).

(1) 180/1331/316; 224/1347/356; 251/1352/442; 252/1352/445. (2) s. Nr. 75. (3) s. Nr. 64. (4) s. Nr. 65. (5) s. Äbtissinnenliste Nr. 9

## 27. Fie v. Erlenbach (1)

Verw.: Vater: Johannes v. Erlenbach (2).

Mutter: Agnes v. Erlenbach (2).

Bruder: Theoderich v. Erlenbach, Kanoniker des Stiftes zu Aschaffenburg (3).

Nichte: Agnes v. Erlenbach (4), Nonne von Schmerlenbach.

Ort: Erlenbach (?) (Lk Erbach).

Amt: Äbtissin (5).

187/1334/32 7; 188/1335/329; 247/1351/436; 261/1356/459; 262/1356/460.  
262/1356/460. (3) 261/1356/459. (4) 247/1351/436; 262/1356/460, s. auch  
Nr. 1. (5) s. Äbtissinnenliste Nr. 7.

28. Fie v. Karsbach bzw. Rieneck

Verw.: Vater: Hans Gundelwin, Edelknecht, v. Karsbach bzw. Rieneck.  
Mutter: Alheid.

Ort: Karsbach (Lk Gemünden).

Amt:

1320/1370/560; vgl. auch Anm. 42 u. Text zu Anm. 42.

29. Florechte (1)

Verw.: Kunzele v. Düdelsheim (2), Nonne von Schmerlenbach.

Ort: Düdelsheim (?) (Lk Büdingen).

Amt: –

(1)192/1336/335. (2) s. Nr. 55.

30. Gele Bedel (1)

Verw.: Vater: Heinrich Bedel (?), Bürger von Aschaffenburg (2).

Mutter: Gudela Bedel (2).

Schw. d. Mutter: Wyele, Witwe des Ritters Ruprecht Schenk v.  
Schweinsberg (3).

Schw.: Giseltrud Bedel (4), Nonne von Schmerlenbach.

Verw.: Gude von Umstadt (5), Nonne von Schmerlenbach.

Ort: Aschaffenburg.

Amt: Priorin (?) (6).

(1) 91/1297/195; 153/1321/281. (2) 91/1297/195; 153/1321/281. (3) 212/  
1343/668. (4) 212/1343/668; 248/1351/438; s. auch Nr. 35. (5) s. Nr. 40. (6) s.  
Priorinnenliste Nr. 5.

31. Gele v. Crainfeld

Verw.: –

Ort: Crainfeld (Lk Lauterbach).

Amt: –

286/1360/500.

32. Gele v. Hanau

Verw.: –

Ort: Hanau.

Amt: –

361/1392/638.

## 33. – v. Gelnhausen (mehrere)

Verw.: Schw. d. Vaters: Irmengard Ungefuge v. Gelnhausen.

Ort: Gelnhausen.

Amt: –

52/1280/138; 55/1282/140.

## 34. Gerhuse v. Wasen (1)

Verw.: Schw.: Elisabeth v. Wasen (2), Nonne von Schmerlenbach.

Bruder d. Vaters: Friedrich II. v. Wasen (3).

Schw.d. Vaters: Hedwig v. Wasen (4), Nonne von Schmerlenbach,  
Mechtild (5), Äbtissin in Schmerlenbach.

Base: Mye v. Offenbach (6), Nonne in Schmerlenbach.

Ort: Aschaffenburg.

Amt: –

(1) 207/1341/364; 237/1345/417; 243/1350/430; 250/1352/441; 268/1357/  
471. 237/1349/417 (2) s. auch Nr. 24. (3)307/1341/364. (4) 163/1324/292, s.  
auch Nr. 42. (5) s. Äbtissinnenliste Nr. 4. (6) s. Nr. 62.

## 35. Giseltrud Bedel

Verw.: Schw.: Gele Bedel, s. Nr. 30.

Amt: –

## 36. Grede v. Hetttersdorf (1)

Verw.: –

Ort: Unterbessenbach (?) (2).

Amt: –

(1) 364/1395/637. (2) Vgl. SdAA: Kittel, J., Die Freiherrn von Hetttersdorf auf  
Unterbessenbach, 1892 MS.

## 37. Gude Schelm (v. Bergen) (1)

Verw.: Vater: Ritter Johann Schelm.

Mutter: Alheid.

Bruder d. Vaters: Gerlach Schelm, Scholaster am Stift zu Aschaffen-  
burg (?) (2).

Ort: Bergen (?).

Amt: –

(1) 109/1305/224; 118/1308/234; 139/1315/259; vgl. auch 263/1356/462;  
311/1366/ 538: als verstorben bezeichnet. Gude war verwandt mit den Rittern  
v. Merlau, s. Reimer, Hess. Urkb. 3, 1894, 605 Nr. 543 v. 1366 Okt. 21 Anm.  
(2) 118/1308/234.

## 38. Gude Schellen (1)

Verw.: Vater: Hermann Schellen, Bürger v. Gelnhausen.

Schw.: Katharina (2), Nonne in Schmerlenbach.

Ort: Gelnhausen.

Amt: –

(1) 210/1342/369. (2) S. Nr. 51.

39. Gude Strube (1)

Verw.: Bruder d. Vaters: Eberhard Strube.

Schw.: Katharina (2), Kunzela (3), Nonnen von Schmerlenbach

Ort: Hösbach (?).

Amt: –

(1) 236/1340/416; 251/1352/442; 255/1354/449. (2) S. Nr. 39. (3) S. Nr. 56.

40. Gude v. Umstadt (1)

Verw.: Wyele, Witwe des Ritters Ruprecht Schenk v. Schweinsberg (2).

Giseltrud (3), Gele (4), Nonnen von Schmerlenbach.

Ort: (Groß?)-Umstadt.

Amt: –

(1) 212/1343/668; 248/1351/438. (2) 212/1343/668. (3) S. Nr. 35. (4) S. Nr. 30.

41. Gudela Dorlohere

Verw.: Schw.: Bertradis, Nonne von Schmerlenbach, s. Nr. 16.

Amt: –

42. Hedwig v. Wasen (1)

Verw.: Vater: Friedrich I. v. Wasen (2).

Mutter: Gertrud v. Wasen (2).

Brüder: Godebold, Friedrich II., Nikolaus (2).

Schw.: Mechtild (3), Äbtissin in Schmerlenbach.

Nichten: Gerhuse (4), Lise (5), Mye (6), Nonnen in Schmerlenbach.

Ort: Aschaffenburg.

Amt: –

(1) 163/1324/292; 207/1341/364; 213/1344/373; 237/1349/417; 243/1350/430; 250/1352/441; 266/1357/468; 268/1357/471. (2) 163/1324/292. (3) s. Äbtissinnenliste Nr. 3. (4) s. Nr. 34. (5) s. Nr. 24. (6) s. Nr. 62

43. Hildegundis v. Seckbach

Verw.: Mutter: Kunigunde v. Seckbach.

Ort: Seckbach (bei Frankfurt).

Amt: –

68/1290/161; 69/1290/162; vgl. auch 73/1291/167.

44. Irmel v. Nassau

Verw.: –

Ort: Nassau.

Amt: –

290/1361/505; 323/1371/558; 324/1372/559; 327/1372/565; 331/1372/574; 335/1373/586.

## 45. Irmgard (1)

Verw.: Vetter: Winter Hornung, Kleriker von Gelnhausen.  
Schw.: Alheid (2), Kunigunde (3), Nonnen von Schmerlenbach.

Ort: –

Amt: –

(1) 177/1329/311. (2) s. Nr. 8. (3) s. Nr. 54.

## 46. Jutta

Verw.: Schw.: Beatrix, Witwe des Ulrich Bunre v. Babenhausen.

Ort: –

Amt: –

166/1325/297.

## 47. Jutta Ruschebusch

Verw.: Bruder: Heinrich Ruschebusch, Edelknecht.

Ort: Aschaffenburg.

Amt: –

227/1348/402; 338/1374/590; 339/1374/593.

## 48. Katharina

Verw.: –

Ort: Mainz.

Amt: –

229/1348/405; 361/1392/631; 363/1394/637; viell. mit Agnes v. Landecken, Nonne in Schmerlenbach, verwandt, s. Nr. 3.

## 49. Katharina v. Bettenhausen

Verw.: –

Ort: Bettenhausen (Lk Gießen).

Amt:

US XI

## 50. Katharina Brunninger (1)

Verw.: Vater: Jakob Brunninger, Bürger v. Oppenheim a. Rhein.

Mutter: Grede.

Brüder des Vaters: Heilmann u. Nikolaus.

Schw.: Elisabeth (2), Dina (3), Nonnen in Schmerlenbach.

Ort: –

Amt: –

(1) 179/1329/313. (2) S. Nr. 20. (3) S. Nr. 17.

## 51. Katharina Schellen

Verw.: Schw.: Gude, Nonne in Schmerlenbach, s. Nr. 38.

Ort: –

Amt: –

52. Katharina Strube

Verw.: Schw.: Gude u. Kunzele, Nonnen in Schmerlenbach, s. Nr. 39 bzw. 56.  
 Ort: –  
 Amt: –

53. Klebiz

Verw.: Bruder: Konrad Klebiz.  
 Ort: (Groß?-)Umstadt (Lk Dieburg).  
 Amt: –  
 35/1264/115.

54. Kunigund

Verw.: Schw.: Alheid u. Irmgard, Nonnen in Schmerlenbach, s. Nr. 8 bzw. 45.  
 Ort: –  
 Amt: –

55. Kunzela v. Düdelsheim (1)

Verw.: Bruder: Wortwin v. Düdelsheim.  
 Florechte (2), Nonne in Schmerlenbach.  
 Ort: Düdelsheim (Lk Büdingen).  
 Amt: –  
 (1) 192/1336/335. (2) S. Nr. 29.

56. Kunzela Strube

Verw.: Schw.: Guda u. Katharina, Nonnen in Schmerlenbach, s. Nr. 39 bzw. 52.  
 Ort: –  
 Amt: –

57. Kunzela Schrenken

Verw.: –  
 Ort: –  
 Amt: –  
 257/1354/452

58. Lise (1)

Verw.: Nichte: Lore v. Landecken (2).  
 Ort: Mainz (?).  
 Amt: Küsterin (2).  
 (1) 229/1348/405 (?); 281/1359/492; s. auch Elisabeth v. Landecken, Nonne v. Schmerlenbach, Nr. 21 Anm. 5. (2) 140/1316/261; 143/1316/266.

## 59. Lore v. Landecken (1)

Verw.: Vater: Eberhard (2).

Mutter: Trudel (2).

Bruder d. Vaters: Wollrad, Kantor an d. Kirche in Zeil (3)

Bruder d. Vaters: Ulmann v. Landecken, Bürger von Mainz (4)

Schw. d. Vaters: Agnes v. Landecken (5), Nonne in Schmerlenbach.

Schw. d. Mutter: Lise (Küsterin) (6), Nonne in Schmerlenbach.

Basen: Elisabeth (7), Anna (8), Done (9), Nonnen in Schmerlenbach.

Ort: Mainz.

Amt: -

(1) 140/1316/262; 143/1316/266; 162/1324/290; 167/1327/297; 168/1327/300; 229/1348/405; 255/1355/449. (2) 140/1316/262. (3) 148/1318/272. (4) 132/1313/253. (5) 147/1317/271; 149/1319/273; s. Nr. 3. (6) s. Nr. 58. (7) s. Nr. 21. (8) s. Nr. 12. (9) s. Nr. 19.

## 60. Lukardis v. Schwalbach (1)

Verw.: Schw. d. Vaters: Else v. Schwalbach (2), Nonne von Schmerlenbach.

Ort: Schwalbach (?) (bei Frankfurt).

Amt: -

(1) 254/1353/448; 258/1355/454; 260/1355/457; 270/1357/476; 273/1357/480; 300/1364/520; 322/1370/556; 336/1373/587; 348/1385/609. (2) s. Nr. 23.

## 61. Meckel v. Assenheim

Verw.: -

Ort: Assenheim (Lk Friedberg).

Amt: -

368/1398/643.

## 62. Mye v. Offenbach (1)

Verw.: Vater: Johann v. Offenbach (2).

Brüder: Fritz u. Johann v. Offenbach (2).

Schwester d. Mutter: Hedwig v. Wasen (3), Nonne in Schmerlenbach. Mechtild (4), Äbtissin von Schmerlenbach.

Basen: Gerhusa (5), Elisabeth (6), Nonnen von Schmerlenbach.

Ort: Offenbach.

Amt: -

(1) 189/1335/331; 237/1349/417; 268/1357/478. (2) 189/1335/331. (3) 250/1352/441; 268/1357/471. (4) s. Äbtissinnenliste Nr. 4. (5) s. Nr. 34. (6) s. Nr. 24.

## 63. Nessin v. Wyleburg

Verw.: -

Ort: -

Amt: -

288/1360/502; vgl. auch Agnes v. Wyleburg, s. Nr. 4, bes. Anm. 2.

64. Osterlindis v. Breidenbach (1)

Verw.: Schw.: Sic v. Breidenbach (2), Nonne in Schmerlenbach.  
Nichte: Fia v. Breidenbach (3) " " "

Ort: Gelnhausen.

Amt:

(1) 178/1329/313; 180/1331/316; 224/1347/396. (2) s. Nr. 75. (3) s. Nr. 26.

65. Osterlindis Fussechin (1)

Verw.: Nichte: Fia v. Breidenbach (2), Nonne in Schmerlenbach.

Ort: Gelnhausen.

Amt: -

(1) 251/1352/442; 252/1352/445; vgl. auch 177/1329/311. (2) s. Nr. 26.

66. Reinheid v. Spiegelberg

Verw.: -

Ort: Spiegelberg (Lk Gelnhausen).

Amt: -

345/1379/605; verw. mit dem Geschl. derer v. Breidenbach (s. z. B. Nr. 64),  
vgl. Reimer, Hess. Urkb. 1, 1891, 668.

67. Reinhert Plumchin

Verw.: -

Ort: -

Amt: -

270/1357/476.

68. Reneheid

Verw.: -

Ort: -

Amt: -

144/1317/267; US XIII 4, 10.

69. Rilindis

Verw.: Vater: Albert v. Büdingen.

Ort: Büdingen.

Amt: -

30/1259/108.

70. Rilindis

Verw.: Vater: Ludwig v. Mittlau.

Ort: Mittlau (Lk Gelnhausen).

Amt: -

30/1259/108.

## 71. – Ruschebusch

Verw.: Heinrich Ruschebusch, Bürger von Aschaffenburg.

Ort: Aschaffenburg.

Amt: –

34/1263/114.

## 72. – Schlehdorn

Verw.: Vater: Ritter Konrad Schlehdorn.

Ort: Gelnhausen.

Amt: –

19/1252/94.

## 73. – Schwenzerich

Verw.: Vater: Konrad Schwenzerich, Bürger von Aschaffenburg.

Mutter: Gertrud.

Ort: Aschaffenburg.

Amt: –

85/1295/185.

## 74. Selindis Strenko

Verw.: Schw.: Irmengard, Nonne in Himmelthal.

Ort: –

Amt: –

161/1324/288.

## 75. Sic v. Breidenbach (1)

Verw.: Schw.: Osterlindis v. Breidenbach (2), Nonne in Schmerlenbach.

Nichte: Fia v. Breidenbach (3), Äbtissin in Schmerlenbach.

Ort: Gelnhausen.

Amt: –

(1) 178/1329/313. (2) s. Nr. 64. (3) s. Nr. 26.

### 7. Die Oblatinnen in Schmerlenbach

In Schmerlenbach gab es offenbar auch Damen, die sich dem klösterlichen Leben anschlossen, ohne eine engere Bindung einzugehen. Dies kann jedoch nur für das 13. Jahrhundert belegt werden. Aus dem Jahr 1257 liegt eine Quelle vor, in der von einer Irmengard, Witwe des Siegfried von Buseck, die Rede ist. Diese Witwe hatte sich nach Schmerlenbach zurückgezogen und erhielt von der Abtei eine Rente, die jedoch wieder an die Abtei zurückfallen sollte, „si memorata Ir(mengardis) statum suum forte mutaverit virum ducendo vel alias se enormiter infamando“<sup>809</sup>. In diesem Zusammenhang seien auch die

809) 26/1257/102.

beiden Rilinden<sup>810</sup> und die beiden Mechtilden<sup>811</sup> erwähnt, die als adelige Damen möglicherweise auch hierher gehören. Eine Frau hatte auch in Schmerlenbach eine nicht unbedeutende Rolle gespielt: Irmengard, genannt Ungefüge, von Gelnhausen. Als Wohltäterin vieler Klöster<sup>812</sup> hat sie auch Schmerlenbach beschenkt. So soll sie nach einer Urkunde von 1280 alle ihre Güter der Abtei vermacht haben<sup>813</sup>. Leider haben wir nur noch den Schluss der Urkunde und ein Kurzregest im Index des Kopialbuches der Abtei. Der Hauptteil der Urkunde ist nämlich aus dem Kopialbuch herausgeschnitten worden<sup>814</sup>. Möglicherweise hat sie der Abtei mit der Urkunde von 1280<sup>815</sup> eine Hube in Rothenberger<sup>816</sup> vermacht. Mit Sicherheit wissen wir nur, dass sie ihren drei Nichten, Töchtern ihres Bruders und Nonnen in Schmerlenbach, zwei Renten<sup>817</sup> und – als „devota domina<sup>818</sup>“ – dem Kloster zwei Häuser in Gelnhausen<sup>819</sup> und in der Abteikirche eine Vikarie gestiftet hat<sup>820</sup>. Irmengard hatte wohl auch über ihren Bruder Konrad, Abt von Neustadt am Main, der zugleich auch Provisor in Schmerlenbach war, Beziehungen zur Abtei<sup>821</sup>. Zwar wird sie nicht erkennbar im alten Schmerlenbacher Nekrolog<sup>822</sup> aufgeführt, doch wissen wir aus dem Bronnbacher Nekrolog ihren Todestag: 15. Juli 1285<sup>823</sup>. Ansonsten eröffnet uns keine dieser Quellen ein genaues Bild über das Verhältnis der Irmengard von Gelnhausen zu Schmerlenbach. Zusammenschauend darf aber wohl angenommen werden, dass Irmengard – ähnlich wie Irmengard von Buseck<sup>824</sup> – ihren Lebensabend in Schmerlenbach verbracht hat und auch dort gestorben und begraben ist.

810) 30/1259/109, vgl. auch Anm. 713 sowie die Nonnenliste S. 141 Nr. 69 u. 70.

811) 29/1258/107.

812) Vgl. Engel W., Vogteinöte der Abtei Seligenstadt am Spessartrand (Aschaffener Jahrbuch [AJb] 4, 1, 1957, 474–478).

813) 52/1280/J.37.

814) Vgl. DS S. 10 u. 18.

815) Wie Anm. 813.

816) 47/1275/132; 48/1276/133; 49/1276/135.

817) 115/1307/231.

818) 49/1276/135; 55/1283/142; Eine Schenkungsurkunde von 1273 an die Eremitenbrüder (AUfr 9,3, 1848, 132 Nr.2) beginnt: Ego Irmengardis humilis ancilla domini mei Jesu Christi... (!)

819) 54/1282/140.

820) 55/1283/142.

821) Vgl. 47/1275/132 bzw. Reimer H., Hessisches Urkundenbuch, II. Abt. (Urkundenbuch zur Geschichte der Herren von Hanau und der ehemaligen Provinz Hanau) 1 (767–1300), Leipzig 1891, S. 670; ferner 43/1273/128.

822) S. NS S. 778–817.

823) Vgl. Kühles J., Liber mortuorum monasterii Brunnbacensis (AUfr 21, 1 u. 2, 1871, 117); nach Engel (wie Anm. 812) S. 475 unterhielt sie aber noch 1287 zur Abtei St. Burkard in Würzburg Beziehungen.

824) Eine Identität der beiden Irmengards konnte nicht festgestellt werden.

### 8. Die Konversbrüder in Schmerlenbach

Wie für andere Frauenabteien<sup>825</sup> sind auch bis in die 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts für Schmerlenbach Konversbrüder bezeugt. Nach dem Nekrologium I der Abtei waren es bis in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts 12 „conversi“. Urkundlich sind uns für das 13. Jahrhundert nur zwei „fratres“ (ohne die Beifügung „conversi“) belegt<sup>826</sup>. In die Hände „der Fratres Guntram und Heinrich wird ein Hof(*curia*) von Rohrbach geschenkt. Daraus wird ersichtlich, dass sie für diese Zeit Verwaltungsaufgaben hatten, jedoch unter der Regie des Propstes, da es weiter heißt: „In cuius facti evidenciam copiosam ad instanciam prepositi eiusdem ecclesie presens scriptum ... duximus (sc. cives in Aschaffenburg) communiri.“ Ob es sich bei den beiden „fratres“ wirklich um „conversi“ handelte, kann nicht sicher gesagt werden, zumal das Nekrologium keine Konversen mit Namen Guntram und Heinrich erwähnt<sup>827</sup>. In den Urkunden taucht der Name „conversus“ erst im 14. Jahrhundert auf. So wird 1329 ein Wolfram als „conversus monasterii“ bezeichnet, der für Schmerlenbach eine Hube in Oberissigheim von Rudolf v. Rückingen kauft<sup>828</sup>. Als Konversen sind weiterhin Konrad Kaufmann<sup>829</sup> und Walter Schuchwirt<sup>830</sup> belegt. Beide dienten der Abtei als „syndici et procuratores“ d. h. als Rechtsanwälte<sup>831</sup>. Walter war zudem noch Bote und „furmunder“<sup>832</sup> der Abtei. 1357 wird noch als „conventbruder“ Heilmann Morsbecher aus Großwallstadt genannt. An ihn und an die Abtei verkaufte Johann Gundelwin von Rieneck eine Rente<sup>833</sup>. Möglicherweise galt sie nur ihm. Inwieweit sich durch diesen gemeinsamen Kauf Bindungen rechtlicher und monastischer Art ausdrücken, kann durch dieses eine Beispiel nicht geklärt werden.

Soweit man aus diesen wenigen Angaben schließen darf, hatte der Konversbruder in Schmerlenbach die Aufgabe, zwischen dem Monasterium und der Außenwelt zu vermitteln. Mögen für Männerabteien große Bildungsunterschiede zwischen den Mönchen und den Laienbrüdern bestanden haben<sup>834</sup>, so darf dies für Frauenabteien nicht in diesem Maße angenommen werden, da

825) Vgl. z. B. Hoffmann, Himmelsporten (QFW 14, 1962, 440–442).

826) 22/1255/98.

827) Vgl. auch 102/1302/213: frater Hartwicus; ein „conversus“ Hartwicus findet sich ebenfalls nicht im Nekrologium Smerlebacense.

828) 176/1329/308.

829) 196/1338/339.

830) 200/1339/348; 329/1372/568.

831) S. S. 145.

832) S. S. 146.

833) 272/1357/479; 329/1372/568: nochmals Bruder Walter!

834) Vgl. Hallinger K., Ausdrucksformen des Umkehr-Gedankens, (SMBO 70, 1959, 177).

Konversbrüder zum Beispiel die Abtei vor Gericht vertraten oder andere hohe Verwaltungsaufgaben leisteten<sup>835</sup>.

Im Folgenden sollen weitere Verwaltungsämter beschrieben werden, die vielleicht normalerweise von den Konversbrüdern betreut worden sind. Dies kann jedoch nur teilweise exakt bewiesen werden. Es handelt sich um das Amt des Prokurators, des Nunzius und des Kamerarius. Alle drei Aufgabenbereiche unterstanden vornehmlich den großen Hauptverwaltungsämtern: der Kurialitas, dem Präsenzamt und der Kustodie. Daneben haben sie auch der Infirmerie und den einzelnen Nonnen gedient.

### 9. Der Prokurator

Im Zuge einer differenzierteren Verwaltungstätigkeit tritt in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts der Prokurator auf<sup>836</sup>. Hat im 13. Jahrhundert der Propst die Rechte der Abtei vor Gericht geltend gemacht, so übernimmt diese Aufgabe – zumal ab 1324<sup>837</sup> das Amt des Propstes<sup>838</sup> nicht mehr besetzt worden ist – ein eigener Prokurator. Lediglich 1309<sup>839</sup> tritt nochmals der Propst als Rechtsanwalt der Abtei in Funktion, nachdem bereits 1302<sup>840</sup> ein Prokurator belegt ist. Nur in einem Fall fungiert der Prokurator nicht im eigentlichen Sinne als Rechtsanwalt<sup>841</sup> bzw. in „figura iudicii<sup>842</sup>“, obwohl es sich auch hier um eine juristische Angelegenheit vor den Richtern des Stiftes zu Aschaffenburg handelt: Konrad Kaufmann, Prokurator der Abtei Schmerlenbach, tauscht mit Schultheiß Konrad von Wenighösbach eine Gült von 1 Malter Korn mit einer Wiese in der Gemarkung von Hösbach. Zwar wird eine Streitlage nicht geschildert, doch sind Tauschgeschäfte bisweilen nicht frei von komplizierten juristischen Verhältnissen, so dass sie einen eigenen Rechtsanwalt ratsam erscheinen lassen. Bei den anderen Fällen handelt es sich ausnahmslos um Prozesse<sup>843</sup>. Das Amt des Prokurators war, mit Ausnahme vielleicht bei den Konversbrüdern, offensichtlich kein festes wie das des Präpositus; vielmehr trat er von Fall zu Fall in Aktion.

835) S. S. 145; vgl. auch die Aufgabenbereiche der Konversbrüder in Himmelsporten: Hoffmann, Himmelsporten (QFW 14, 1962, 442): neben ausgesprochen handwerklichen Berufen hatten sie auch die Ämter eines „cellerarii, magistri, vormund, und procurators“; vgl. auch Lorenz, Campus Solis (wie Anm. 743), S. 101 u. Scholten R., Das Ciscercienserinnen-Kloster Grafenthal, oder Vallis comitis zu Asperden im Kreis Kleve, Kleve 1899, S. 33.

836) 102/1302/213 bis 247/1351/437.

837) 162/1324/290.

838) S. S. 98–101.

839) 121/1399/238; 122/1309/241.

840) 102/1302/213.

841) 196/1338/339.

842) 167/1327/258.

843) 102/1302/213; 121/1309/239; 151/1320/275; 167/1327/298; 196/1338/339; 200/1339/348; 219/1345/387; vgl. auch 247/1351/443.

Die Frage nach der Herkunft bzw. dem Stand der Prokuratoren ergibt, dass es sich um Weltpriester<sup>844</sup>, Laien<sup>845</sup>, jedoch meist um Konversen handelt<sup>846</sup>. Zum letzten Mal tritt der Prokurator 1345 auf<sup>847</sup>. 1351<sup>848</sup> wird dann nochmals auf die Funktion des Prokurators hingewiesen, die einträte, falls die „fideiussores“ bei Nichtzahlung eines Rentengebers auf Geheiß der Prokuratoren der Nonnen einspringen müssten. Da die Abtei in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts – mit Ausnahme eines Prozesses im Jahr 1357, der zudem in Mainz stattfand<sup>849</sup> – keine Prozesse mehr zu führen brauchte, tritt damit auch der Prokurator nicht mehr in Erscheinung.

### 10. Der Nunzius

Der Nunzius bzw. der Bote, der auch „Vormund“ bezeichnet wird, taucht zum ersten Mal 1257 auf, um Rentenzinsen einzuholen<sup>850</sup>. Dies sollte auch seine Hauptaufgabe sein<sup>851</sup>. Daneben kassierte er auch die Pachtzinsen<sup>852</sup> und die Einnahmen, die durch die Ablassverkündigungen zustande kamen<sup>853</sup>. Ausgesandt wurde er in den meisten Fällen von der Kurialitas, ferner von der Präsenzie<sup>854</sup>, der Infirmerie<sup>855</sup> und den einzelnen Nonnen<sup>856</sup>. Falls er die Zinsen nicht persönlich kassierte – was vor allem für die Naturalabgaben gegolten haben mochte –, wies er den Zinspflichtigen an, an welchem Ort er die Zinsen abzuliefern habe<sup>857</sup>. Dies war notwendig, da die Zinsablieferung meist zu Lasten des Zinszahlers ging<sup>858</sup>. Unter Umständen müssen die Zinspflichtigen auch für seine Unterkunft und Verpflegung sorgen<sup>859</sup>. Er hat auch das Recht, bei Nichtzahlung das mit der Rente belastete Gut teilweise oder auch ganz als Pfand anzunehmen<sup>860</sup>.

844) 121/1309/239: ... Cunradus de Bratseldin, cappellanus in Wywer, ... erat procurator monasterii ... in iudicio.

845) 219/1345/387: Heilmann von Schafheim „syndicus seu procurator“.

846) 102/1302/213: frater Hartwicus; 151/1320/275: Wofram procurator, wahrscheinlich der gleiche wie der Wolfram conversus: 176/1329/308; eindeutig als Konversen sind belegt: Konradus: conversus, sindicus et procurator: 196/1338/339 und Walther: conversus, sindicus et procurator: 200/1339/348.

847) 219/1345/387.

848) 247/1351/436.

849) 269/1357/473.

850) 26/1257/102.

851) Vgl. z. B. 226/1348/401; 228/1348/404; 254/1353/448.

852) 80/1294/179; 352/1387/616.

853) 37/1265/117; 38/1265/120.

854) Vgl. z. B. 322/1370/558.

855) 359/1391/627.

856) Vgl. z. B. 331/1372/574.

857) 355/1389/621.

858) S. S. 77–78.

859) 80/1294/179.

860) 297/1362/515; 359/1391/627; 362/1394/633; 365/1396/ 639; 368/1398/643; 372/1400/650.

Aus dem Dargelegten wird also ersichtlich, dass er für die ordnungsgemäße Ablieferung der Zinsen verantwortlich war. Dazu musste er die teilweise sehr differenzierten Verträge kennen. In einer Urkunde wird beiläufig berichtet, dass ein Konversbruder diese Aufgabe versah<sup>861</sup>.

### 11. Der Kamerarius

Von dem Kamerarius ist nur bekannt, dass er „nomine abbatis et conventus“ den Zehnt von Weinbergen in Schweinheim einzog<sup>862</sup>. Dieser Name dürfte ein Synonym zu Nunzius sein. Er ist jedoch bedeutsam, da er indirekt auf das Vorhandensein einer „Kammer“ (= Kurialitas) als Instanz für wirtschaftliche Belange hinweist.

Hier soll auch noch auf den „Heinricus scultetus de Smerlenbach“ hingewiesen werden<sup>863</sup>. Da er nur im Jahr 1254 auftaucht, darf wohl angenommen werden, dass es sich um ein Amt handelt, das noch aus der Zeit stammte, als Schmerlenbach lediglich ein Dorf der Kugelberger war<sup>864</sup>.

### 12. Die Familiaren

Zu dem engeren Personenkreis, der noch zu Schmerlenbach gehörte, sind die Familiaren zu rechnen. Von ihnen ist uns ein Schäfer überliefert<sup>865</sup> und ein Diener, der Schmerlenbach nach seinem bzw. seines Bruders Tod eine Rente von 10 Malter Korn vermachte<sup>866</sup>. Außerdem sind noch zwei „Hofmänner“ überliefert, von denen der eine auf einem Lehen des Klosters saß<sup>867</sup> und der andere Pächter der Gartenhöfe<sup>868</sup> war. Da die anderen Pächter nicht als „Hofmann“ bezeichnet werden, müssen diese beiden wohl noch in einem besonderen Verhältnis zur Abtei gestanden haben. Dies kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass Letzterer die Gartenhöfe nach Landsiedelweise besitzt<sup>869</sup>. Außer diesen Personen sind aus dem Urbar noch zwei Einträge mit einer größeren Anzahl von Hörigen überliefert, die zu einem Hof in Ravolzhausen (Lk Hanau) gehörten<sup>870</sup>. Beide Einträge stammen aus dem 14. Jahrhundert. Es ist auffallend, dass von dem Hof in Schmerlenbach keine Liste mit Hörigen

861) 331/1372/574.

862) 151/1320/277.

863) 24/1254/97.

864) Möglicherweise bestand dieses Amt noch solange, bis die Abtei den Besitz sämtlicher Anwesen der Schmerlenbacher Gemarkung innehatte. Dass dies noch nicht mit der Gründung geschehen war, s. S. 70 u. S. 95 Nr. 77, vgl. auch Kittel, Hagen (AUfr 14, 3, 1858, 236–237): Die Urk. d. EB Christoph ist jedoch nicht an Hagen/Schmerlenbach ausgestellt, vgl. DS S. 10.

865) 200/1339/347.

866) 218/1345/386.

867) 345/1379/605.

868) 352/1387/616.

869) Wie Anm. 378.

870) US XVII 5 b u. US XIX.

überliefert ist. Offensichtlich haben nur die Hörigen von Ravolzhausen Dienste geleistet. Aus dem Nekrologium I der Abtei wissen wir, dass sie noch im 16. / 17. Jahrhundert Hörige besaß<sup>871</sup>.

### 13. Die in Schmerlenbach amtierenden Priester

Der Propst von Schmerlenbach war bis 1324<sup>872</sup>, bis zu dem Jahr also, von dem uns zum letzten Mal von einem Propst berichtet wird, der Parochus loci. Erzbischof Siegfried II. von Mainz hatte die Kirche in Hagen/Schmerlenbach ausdrücklich vom Pfarrverband der Muttergottespfarrei in Aschaffenburg eximiert und sie dem Propst von Schmerlenbach unterstellt<sup>873</sup>. Bis 1283 war er wohl auch der einzige reguläre Geistliche in Schmerlenbach, was nicht ausschließt, dass noch andere Geistliche – dem Nekrologium I zufolge – aus dem Franziskaner<sup>874</sup> und Dominikanerorden<sup>875</sup> als Beichtväter<sup>876</sup> ihm zur Seite standen. Im Jahr 1283 nämlich hatte Irmengard von Gelnhausen ein Altarbenefizium gestiftet<sup>877</sup>, so dass von da an für einen zweiten Priester der Lebensunterhalt geschaffen war. Leider wissen wir aber nicht, um welchen Altar es sich gehandelt hat. 1298 hören wir dann, wie Propst, Äbtissin und Konvent ein Rechtsgeschäft mit „Conradus sacerdos cappellanus noster<sup>878</sup>“ schließen. Möglicherweise war er der Inhaber des von Irmengard gestifteten Benefiziums<sup>879</sup>. Der Propst bzw. der Kaplan werden auch die Schmerlenbach inkorporierte Pfarrei Hösbach bis 1339 versorgt haben, da es in der Urkunde, durch die in Hösbach eine eigene Vikarie, d. h. eine eigene Seelsorgerstelle, errichtet wird, heißt, dass „eam (sc. ecclesiam parochialem (!) Hostebach) per nos (sc. Schmerlenbach) decenter, sicut potuimus, in divinatorum officii et animarum cura ac aliis eius iuribus procuravimus gubernari“<sup>880</sup>. Dann scheinen sich die Verhältnisse umgekehrt zu haben. Nachdem in der Mitte der 1. Hälfte des 14.

871) 10. Sept. s. S. 808.

872) 162/1324/290: letzte Erwähnung eines SB-Propstes.

873) 5/1221/70.

874) S. S. 177.

875) S. S. 176.

876) Vgl. Krenig, Frauenklöster, S. 71.

877) 56/1283/141.

878) 95/1298/201.

879) Dieser Conradus sacerdos cappellanus noster (95/1298/201) ist zu dieser Zeit kein Schmerlenbacher Propst, da um 1298 Propst Gottfried I. überliefert ist (vgl. die Liste der: SB-Pröpste S. 100 Nr. 5). Im Jahr 1298 war er statt dessen sicherlich der Kaplan des von Irmengard v. Gelnhausen gestifteten Altarbenefiziums. Falls nicht eine ungenaue Aussage im Aschaffener Stiftsnekrolog unter Nr. 3478 zum 8. Jan. vorliegt (Conradus prepositus in Smerlenbach, presbyter et canonicus, 8. Jan. (1324) (wiedergegeben nach Amrhein. Kanoniker [AUfr 26, 1882, 163 Nr. 174]), könnte er noch kurz vor seinem Tod als Nachfolger des Propstes Autzo (158/1323 Jan. 12/286, vgl. S. 101 Nr. 9) in SB Propst gewesen sein. Vgl. auch S. 101 Nr. 10. u. Anm. 574.

880) 198/1339/344.

Jahrhunderts das Amt des Propstes nicht mehr besetzt worden ist, scheint nun der Pfarrer von Hösbach die Stelle des offiziellen Geistlichen in Schmerlenbach übernommen zu haben. Dafür sprechen folgende Gründe: 1345 wird der Pfarrer von Hösbach als „Bychter“ eines Schmerlenbacher Dieners bezeichnet<sup>881</sup>. 1351 sieht sich Schmerlenbach verpflichtet, ihm eine Rente zu zahlen<sup>882</sup>. Der Kontext der Urkunde scheint dafür zu sprechen, dass es sich um Abgaben für in Schmerlenbach gehaltene Jahrtage handelt. Dass er einen bestimmten Aufgabenkreis in Schmerlenbach gehabt haben muss, geht auch daraus hervor, dass er für die Abtei 1364 eine Taxe an die Apostolische Kammer zahlte<sup>883</sup>. Durch die Stiftungsurkunde der Vikarie am St. Katharinenaltar, von der weiter unten die Rede sein soll, wissen wir, dass der Vikar der neu errichteten Vikarie vor der „missa summa“, dem Hochamt, seine Messe lesen sollte<sup>884</sup>. Dies ist ein Hinweis dafür, dass in Schmerlenbach noch ein weiterer Priester gewesen sein muss, der offenbar der hauptamtliche Seelsorger war. Dass der Hösbacher Pfarrer diese Stelle innehatte, wird weiterhin dadurch nahe gelegt, dass er in der Zeugenreihe einer Urkunde von 1366 noch vor dem Vikar des Katharinenaltars erscheint<sup>885</sup>. Schließlich wird er im Urbar im Zusammenhang mit einer Liste von Abgaben an ihn ausdrücklich als „archipresbyter“ bezeichnet<sup>886</sup>. Als Entschädigung für seine Dienstleistung ist möglicherweise das von Irmengard v. Gelnhausen gestiftete Altarbenefizium verwandt worden, da von ihm auch nicht andeutungsweise mehr die Rede ist, etwa in dem Sinne, dass ein Kaplan für dieses Benefizium ernannt worden wäre oder zumindest mit ihm in Verbindung gebracht werden könnte.

#### 14. Die Vikarie zum Altar der Hl. Katharina

Die Vikarie zum Altar der Heiligen Katharina, Nikolaus und Georg<sup>887</sup>, die später zur Hl. Maria Magdalena und Katharina<sup>888</sup> genannt wurde, verdankt ihre Entstehung dem Aschaffenburgener Stiftsscholaster Heilmann Schwab. 1341 stiftete er sie testamentarisch<sup>889</sup>. In der gleichen Stiftungsurkunde wird auch als erster Geistlicher Konrad Bieger, Vikar des Stiftes zu Aschaffenburg, vorgestellt. In dieser Urkunde, in der vor allem die Dotation enthalten ist, wird zum Schluss bestimmt, „quod ipse Cunradus et sui post eum in dicta vicaria singuli successores singulis ebdomadis quatuor missas, unam videlicet diebus dominicis, secundam secundis, terciam vero quartis et quartam in sextis feriis ante summam missam in dicto monasterio Smerlenbach celebrandam

881) 218/1345/386.

882) 249/1351/439.

883) 299/1364/518.

884) 209/1341/367.

885) 309/1366/536.

886) US V.

887) 334/1373/582.

888) 341/1375/596; 354/1389/619.

889) 209/1341/366.

... legere ... tenebuntur“. Der Kaplan der neuen Vikarie wird jedoch auch anderweitige Seelsorge in Schmerlenbach ausgeübt haben, da die Errichtung der Vikarie als „nobis (sc. der Abtei) et nostro monasterio commodosam et utilem invenimus et devocioni fidelium incentivam<sup>890</sup>“ bezeichnet wird. Zu seinem weiteren Aufgabenkreis gehörte auch die Verrichtung von Jahrtagen<sup>891</sup>. Der Vikar des Katharinenaltares war jedoch in Schmerlenbach nicht residenzpflichtig und auch sonst in seinen persönlichen Wirtschaftsverhältnissen in keiner Weise der Abtei unterstellt. Er wird weiterhin als Vikar des Stiftes zu Aschaffenburg bezeichnet<sup>892</sup>. Anders als bei den persönlichen wirtschaftlichen Unternehmungen der Konversbrüder, bei denen Schmerlenbach beteiligt war<sup>893</sup>, erledigte, wie schon gesagt, der Vikar seine Rechtsgeschäfte alleine. Er erwarb Renten<sup>894</sup> und ein Haus<sup>895</sup>. In einer Urkunde vom 6. April 1373 hören wir vom Tod des ersten Vikars<sup>896</sup>. In dieser Urkunde vom 6. 4. 1373 vermehrte er testamentarisch den Fundus der Vikarie u.a. mit einem Buch „Missale, breviarium de tempore et de sanctis pro totum annum et calicem argenteum deauratum“. In diesem Testament lesen wir auch von „iuribus, privilegiis et libertatibus“ der Vikarie.

Schon einige Jahre vor seinem Tod muss er auf die Vikarie verzichtet haben, da bereits 1366 als zweiter Vikar des Katharinenaltares Peter Spiegel zum ersten Mal erwähnt wird<sup>897</sup>. Bis zum Ende des 14. Jahrhunderts hören wir nur noch von Letzterem. Vielfach tritt er als Zeuge auf<sup>898</sup>. Auch er erwirbt Renten<sup>899</sup> und verpachtet Güter, deren Zinsen der Vikarie gehören<sup>900</sup>, so dass die Vikarie als eine eigene wirtschaftliche und rechtliche Institution anzusehen ist. Sein Aufgabenkreis war außer den in der Stiftungsurkunde<sup>901</sup> angegebenen Verpflichtungen noch die Feier des Jahrtages für seinen Vorgänger Konrad Bieger<sup>902</sup>.

890) Wie Anm. 889.

891) S. 249/1351/439; vermutlich auch die Jahrtagstiftung des Aschaffener Schöffen Johann Schwab (222/1345/392), da dieser.. als Testamentsvollstrecker des Stifters, Konrad zum ersten Vikar eingesetzt hat; ebenso hat Konrad wahrscheinlich auch den Jahrtag des erzbischöfl. Cellerars Kuno, dessen Testamentsvollstrecker Konrad war, in Schmerlenbach gehalten (232/1349/409). Inwieweit er an der Verrichtung der anderen zahlreichen Jahrtage (s. S. 154) beteiligt war, entzieht sich unseren Kenntnissen.

892) Vgl. z. B. 232/1349/409; 334/1373/582.

893) 272/1357/479.

894) 203/1340/354; 293/1361/509; 307/1365/533; 316/1367/547.

895) 283/1359/495.

896) 334/1373/582.

897) 309/1366/536.

898) 320/1370/553; 363/1394/635; SdAA U 1165 v. 1397 Juli 9 u. SdAA Lib. Praes. III fol. 80–82 v. 1399 April 29/30.

899) 354/1389/619.

900) 341/1376/596.

901) 209/1341/367.

902) Wie Anm. 896.

Nachdem über die Geistlichen und ihre Seelsorgstätigkeit in Schmerlenbach referiert worden ist, soll nun, soweit die Quellen darüber Aufschluss geben, über die Kirche und die Gebäulichkeiten der Abtei berichtet werden.

#### IV. Die Gebäulichkeiten des Klosters Schmerlenbach

Von einer Kirche hören wir schon sehr früh: Erzbischof Siegfried II. von Mainz errichtet die „capellam in loco, qui dicitur Hagen, monasticis ... regulis<sup>903</sup>“. Über das weitere Schicksal dieser Kapelle erfahren wir nichts. Doch muss schon sehr früh in Schmerlenbach selber zumindest ein Oratorium entstanden sein, da 1258<sup>904</sup> ein „lumen“ und 1259<sup>905</sup> ein Pfund Wachs gestiftet wird. Ein sicheres Zeugnis für ein Gotteshaus liegt aus dem Jahr 1283 vor: Irmengard v. Gelnhausen errichtete ein Altarbenefizium<sup>906</sup>. Eine weitere Nachricht stammt aus dem Jahr 1298: Kaplan Konrad vermacht ebenfalls für das ewige Licht eine Rente<sup>907</sup>. Ebenso für „eyn ewig Licht für unsers herren Jhesu Christi licham zu borne als daselbst zu Smerlebach“ kauft die Abtei von Heinrich Günther Schnabel eine Rente<sup>908</sup>. 1356 stiftet Theoderich von Erlenbach 5 Pfund Heller für die Reparatur des Chores<sup>909</sup>.

Außer dem Altar, der im Zusammenhang mit der Errichtung eines Altarbenefiziums durch Irmengard v. Gelnhausen<sup>910</sup> genannt wird, und dem Katharinenaltar<sup>911</sup> hören wir im Jahr 1374 noch von einem dritten Altar. In diesem Jahr vermachen drei Nonnen von Schmerlenbach eine Gült „an den nuwen altar zu Smerlebach, der da gewihet ist yn aller heilgen ere, eyne prister, der alle wochen messe halde De corpore Christi ober demselben altare uff den dunstag und sal der prister tzu derselben messe halden ‚Deus, cuius misericordie‘ und ‚Fidelium deus<sup>912</sup>‘ alle dunrestage<sup>913</sup>“. Ferner bestimmen die Nonnen: „Auch wer ez Sache, daz unsers herren licham von deme vorgeschriben altar, da er itzunt uberstet, wurde anderswar gesetzet von eptissin oder probsten, abe sie sie hetten, noch von convente, so wollen die drye ... juncfrauen niht, daz die vorgeschriben messe yrgen anders gehalten werden danne uf deme vorgenanten nuwen altare ...“ Von dem Allerheiligenaltar erfahren wir nochmals im Jahr 1398: Äbtissin Kunigunde von Königstein bestimmt eine Gült „zu gebin eym yechlichen capelan, der dann zu zyden singende oder le-

903) 4/1219/67.

904) 29/12581107.

905) 30/1259/108.

906) 58/1283/142.

907) 95/1298/202.

908) 328/1372/566; 330/1372/572.

909) 261/1356/459.

910) Wie Anm. 906.

911) S. S. 149.

912) S. Anm. 2 bzw. 3 zu 339/1374/593.

sende ist die meße genant unser liebun frauwen messe off dem samstige ober dem nuwen altar zue Smerlebach<sup>914</sup>“.

Wie die Kapelle in Hagen<sup>915</sup> wird auch die Kirche – jedenfalls das Kloster<sup>916</sup> – der hl. Jungfrau geweiht gewesen sein. Damit zeigte Schmerlenbach einen echten zisterziensischen Zug, da die Zisterzienser als Zeichen ihrer besonderen Marienverehrung<sup>917</sup> alle ihre Ordenskirchen Maria geweiht hatten<sup>918</sup>. Als ein weiteres zisterziensisches Zeichen darf vielleicht der Dachreiter der Kirche gedeutet werden, wie ihn Gamans<sup>919</sup> 1663 gezeichnet hat.

Von den übrigen Gebäulichkeiten des Klosters erfahren wir nur sehr wenig. Vom Kreuzgang hören wir in zwei Urkunden vom Jahr 1360 und 1400. Damburga, Witwe des Fritz Gobelin, verkaufte eine Gült von 1/2 Summer Öl für die „ampelln ..., dy in dem crucegange hanget by der porte<sup>920</sup>“. In der zweiten Urkunde wird ein Säckchen Mohn gestiftet, dessen Erlös „ad lampadem in ambitu cenobii“ dienen soll<sup>921</sup>. In einer Urkunde bereits von 1305 wird eine Gült „infirmis et refectorio ... (et) structure cenobii“ vermacht<sup>922</sup>. Eine ungefähre Vorstellung nicht nur der Kirche, sondern auch der Klosteranlage hat uns Gamans in der Zeichnung geschenkt, auf die schon oben hingewiesen wurde<sup>923</sup>.

## V. Die Lebensweise des Schmerlenbacher Frauenkonvents

### 1. Die Liturgie

Ein Kloster, das nach der Regel Benedikts von Nursia gegründet ist, lebt von der Liturgie, dem feierlichen Gotteslob<sup>924</sup>. Im Folgenden soll nun darge-

913) 339/1374/593.

914) 368/1398/643.

915) 4/1219/67, vgl. auch 1/1218/60; 2/1218/63.

916) Vgl. die Legende des 1. Schmerlenbacher Siegels, s. DS S. 24 Nr. I. a.

917) Vgl. den Artikel „Marienverehrung“ mit Lit. in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart (RGG) 3<sup>2</sup>, Tübingen 1929, S. 2014–2017 u. Ficker G. u. Hermelink H., Das Mittelalter (Handbuch der Kirchengeschichte f. Studierende 2<sup>2</sup>, Tübingen 1929, S. 169 u. 287).

918) S. Sealon, H., *Nomasticon Cisterciense* (wie Anm. 500), S. 216.

919) Vgl. StAW, Kl. Himmelthal, 304/1 fol. 30 bzw. Roth E., Kloster Schmerlenbach (Spessart Nr. 5 1968 S. 7): Hier auch eine nähere Beschreibung über die mittelalterlichen Bauverhältnisse; vgl. auch: Feulner R.-Röttger, B. H., *Die Kunstdenkmäler von Unterfranken, Bezirksamt Aschaffenburg* (Die Kunstdenkmäler von Bayern 24, München 1927), 123–133 passim.

920) 285/1360/499.

921) 375/1400/654.

922) 109/1305/223.

923) Wie Anm. 919.

924) Vgl. Mohrmann C., *Sancti Benedicti Regula Monachorum*, Maredsous 1955, Kap. 8 bis 11, S. 70–79.

legt werden, was die Quellen über dieses Kapitel äußern. Zunächst Einiges zur Messliturgie. Nach der Anordnung des Erzbischof Werner von Mainz (1259–1284) mussten die Nonnen jeden Samstag die Messe zu Ehren der seligen Jungfrau mit der Sequenz „Ave preclara“ feierlich singen<sup>925</sup>. Dieser Brauch scheint beibehalten worden zu sein; zumindest darf behauptet werden, dass das Messformular „Beatae Mariae Virginis de Sabbato“ noch in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts geschätzt worden ist, da 1398 die Äbtissin Katharina von Königstein eine Gült für den Kaplan bestimmte, der dieses Messformular am Samstag an dem neuen Allerheiligenaltar benutzen sollte<sup>926</sup>. Nach der genannten Urkunde des Erzbischofs Werner<sup>927</sup> sollte ferner an jedem freien Dienstag eine Messe „pro defunctis“ gehalten werden. Falls der Dienstag durch ein höheres Fest belegt ist, sollte die Totenmesse an einem anderen freien Wochentag stattfinden. Jeden Donnerstag wurde dann noch – allerdings am Allerheiligenaltar – eine Messe „De corpore Jesu Christi“ gelesen<sup>928</sup>. Ebenfalls an einem Seitenaltar, dem St. Katharinenaltar, wurde am Sonntag, Montag, Mittwoch und Freitag vor dem Konventamt eine Messe „pro tempore“ gehalten<sup>929</sup>. Damit wurde in Schmerlenbach in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts neben dem Konventamt jeden Tag noch eine zweite Messe gelesen.

Als Direktorium diente das Kalendarium<sup>930</sup>. Ein Vergleich mit dem Mainzer Kalendarium<sup>931</sup> lässt fast völlige Parallelität erkennen. Jedoch verzeichnete das Schmerlenbacher Direktorium weit weniger Feste. Dazu kommen noch einige wenige Sonderfeste<sup>932</sup>. Woher sie stammten, konnte nicht geklärt werden. Das Wechterswinkler Kalendarium weicht jedenfalls völlig ab<sup>933</sup>. Lediglich eines der fünf Sonderfeste konnte mit dem ältesten Aschaffenburgers Stiftskalender in Verbindung gebracht werden<sup>934</sup>. Das in Schmerlenbach übliche Missale war offenbar das Missale Moguntinum, wie aus der Urkunde von 1374<sup>935</sup> ersichtlich ist, in der das Initium zweier Mainzer Orationen angegeben ist.

In Schmerlenbach scheint die Verehrung des Herrenleibes in besonderer Weise Eingang gefunden zu haben. Darauf deutet zunächst eine Urkunde von

925) 58/1284/147.

926) 368/1398/643.

927) Wie Anm. 925.

928) 339/1374/593.

929) 209/1341/368.

930) S. S. 752–777.

931) Vgl. Grotefend H., *Zeitrechnung des Deutschen Mittelalters und der Neuzeit* 2, Hannover 1892, 113–118.

932) S. Schluss zum Vorwort des Kalendariums, S. 755.

933) Vgl. StAW Standbuch 654 fol. 1 ff.

934) Vgl. Maldfeld G., *Ein Zeuge aus Aschaffenburgs Frühzeit, Zur Geschichte des Stiftes St. Peter und Alexander* (AJb 3, 1956, 79).

935) 339/1374/593, s. bes. Anm. 2.

1305<sup>936</sup> hin, in der die Nonnen für eine Rente verpflichtet werden, die „Historia de benedicto corpore Jesu Christi“ zu singen<sup>937</sup>. Darauf weist ferner eine eigene Stiftung für eine Sanktuskerze, „dye burnen sal undir messe, wanne man unsirs herren lichaym hebit<sup>938</sup>“ und die Stiftungen für das ewige Licht „für unsers herren Jhesu Christi licham<sup>939</sup>“ hin. Von der Stiftung der Donnerstagsmesse am Allerheiligenaltar „De Corpore Jesu Christi“ wurde schon gesprochen<sup>940</sup>. Aus derselben Quelle geht auch hervor, dass sich der Tabernakel über dem Allerheiligenaltar, einem Seitenaltar, befand<sup>941</sup>.

Hinsichtlich des Chorgebetes gibt uns wiederum das Kalendarium Aufschluss. Es führt 75 Offizien mit 12 und 115 mit 3 Matutinlesungen auf. Zum Chorgebet kamen offensichtlich in großem Umfang die Gebete für die Lebenden und Verstorbenen hinzu. So trat die Abtei mit dem St. Bartholomäusstift in Frankfurt in Gebetsverbrüderung<sup>942</sup> und gedachte vor allem der Wohltäter<sup>943</sup>.

## 2. Das Gedächtnis für die Lebenden und Verstorbenen in Schmerlenbach

In einer Frauenabtei, die noch mehr als eine Männerabtei auf Wohltäter angewiesen war, musste das fromme Gedenken an sie eine große Rolle spielen. Man darf es geradezu als eine Aufgabe des Frauenklosters betrachten. Auch in Schmerlenbach hat es eine große Bedeutung für das gottesdienstliche Gesehen gehabt.

Da man zunächst annehmen kann, dass in Schmerlenbach als einer zisterziensischen Gründung auch weiterhin zisterziensische Anordnungen lebendig waren, obwohl, wie schon öfters gezeigt wurde, in manchen Punkten nicht unerhebliche Abweichungen auftraten, sei zunächst auf die Statuten der Generalkapitel der Zisterzienser verwiesen, um die Entwicklung des Anniversarienswesens in Schmerlenbach besser verstehen zu können. Zugleich führt diese Gegenüberstellung wiederum zu einem genaueren Verständnis des monastischen Habitus der Abtei Schmerlenbach. Zwar war das Gebet für die Wohltäter im 13. Jahrhundert bei den Zisterziensern in Übung<sup>944</sup>, die Annahme von Anniversarien war dagegen streng verboten: Anniversaria nulla fiant in ordine, nisi de licentia capituli generalis ... Quod si aliqua fuerint qualibet ratione

936) 108/1305/223.

937) Vgl. Browe P., Die Verehrung der Eucharistie im Mittelalter, Rom 1967, S. 79.

938) 238/1349/419.

939) 328/1372/566; 330/1372/570.

940) 339/1374/593.

941) Da heute noch in der Schmerlenbacher Kirche der linke Altar der hl. Katharina geweiht ist, müsste der Allerheiligenaltar der rechte gewesen sein, der allerdings jetzt der hl. Anna geweiht ist.

942) 32/1273/127.

943) 37/1265/117; 96/1298/204.

944) Vgl. Canivez, OCist-Statuten, 1 S. 482, 1217: 71; 3. S. 245, 1290: 1; 3. S. 337, 1317: 22.

indulta, nullum tamnen officium<sup>945</sup>. Auch in den folgenden Jahren sprechen sich die Statuten von Citeaux immer wieder energisch gegen die Annahme von Anniversarien aus<sup>946</sup>. Auch für Schmerlenbach lässt sich im 13. Jahrhundert das völlige Fehlen von Anniversarien feststellen. Wie das Nekrologium I zeigt, ist zwar – hinsichtlich der ersten Eintragungsperiode – eine große Anzahl von Wohltätern (343 Laici und ebenso viele Laicae, ferner 37 Kleriker) aufgeführt, doch ist diesem nicht zu entnehmen, dass an deren Todestag ein Jahresgedächtnis gehalten wurde, d.h. ein mit Renten oder dergleichen „gekaufter“ Jahrtag. Lediglich heißt es am 3. April: *Obiit pie memorie Wernherus episcopus, qui contulit ecclesie pro remedio anime sue lacum apud Bessenbach*. Auch in den Urkunden werden zunächst keine Anniversarien genannt. Lediglich finden wir Schenkungsurkunden, die „pro nostrarum animarum necnon parentum nostrorum remedio<sup>947</sup>“ ausgestellt sind. Erst 1284 begegnen wir zum ersten Mal einer Art Jahrtagstiftung<sup>948</sup>. Es ist der gleiche Fall, von dem schon die Rede war: Erzbischof Werner von Mainz schenkt der Abtei einen See, „ut ... missam pro peccatis nostris ..., quam diu vixerimus, facietis ... celebrari, que missa post obitum nostrum in missam defunctorum ... convertetur“. 1298 hören wir für dieses Jahrhundert nochmals von zwei Jahrtagstiftungen<sup>949</sup>. Es handelt sich um einen Jahrtag für den Kaplan und für den Propst von Schmerlenbach. Hatte sich Schmerlenbach mit der Einführung des Jahrtages für Erzbischof Werner noch ganz im Rahmen der Zisterziensergerwohnheiten des 13. Jahrhunderts gehalten<sup>950</sup>, so wurde nun der Durchbruch einer für Schmerlenbach sehr bedeutsamen Entwicklung vollzogen, nämlich zu einer groß angelegten Entfaltung des Jahrtagswesens, die zur Einrichtung eines eigenen Amtes, des Präsenzamtes, führte, wie wir es in diesem Ausmaß nach den derzeitigen Editionen und Bearbeitungen der Quellen fränkischer Frauenklöster nicht antreffen. Dennoch ist Schmerlenbach damit nicht völlig aus der allgemeinen Entwicklung des Zisterzienserordens herausgetreten. Wie aus den Statuten der Generalkapitel ersichtlich ist, schweigen sie sich

945) Vgl. Canivez, OCist-Statuten, 1. S. 265, 1201: 8.

946) Vgl. Canivez, OCist-Statuten, 2. 5.36, 1225: 6: *Statuitur et firmiter praecipitur observari, ut nulli de cetero anniversarium ita de facili, sicut hactenus factum est, concedatur. Si autem necesse fuerit, quod forsitan alicui concedatur, sie intelligi debeat, ut in unaquaque abbatia pro eo, cui concessum fuerit, annuatim una missa privatim tantummodo celebretur; ferner: Canivez, a.a.O. 2. S. 351, 1250: 25: *Quoniam multi abbates petierunt et petunt anniversaria fieri in domibus propriis pro fundatoribus suis, ita intelligit capitulum generale, quod numquam missa celebretur in conventu, nisi expresse hoc sit eis indultum a capitulo generali*. Vgl. ferner Canivez, a.a.O. 2. S. 376, 1252: 4 u. 3. S. 80, 1270: 5.*

947) 6/1224/72.

948) 58/1284/146.

949) 95/1298/202.

950) Bereits 1209 hatte das Generalkapitel den Jahrtag eines Bischofs erlaubt: *Abbate Caroliloci conceditur, ut in domo sua dies anniversarius domini Bituricensis agatur*. s. Canivez, OCist-Statuten, 1. S. 367, 1209: 54.

während des 14. Jahrhunderts völlig über das Anniversarienwesen aus. Erst am Ende des 14. Jahrhunderts – im Jahr 1396 – handeln sie wieder über dieses Thema<sup>951</sup>. Doch jetzt wird sichtbar, dass sich auch in anderen Klöstern ein großer Wandel vollzogen haben muss: Die Begehung der Anniversarien wird nicht nur geduldet, sondern durch eigene Regelungen sogar gefördert. Dennoch darf unsere Vermutung bestehen bleiben, dass sich das Jahrtagswesen in Schmerlenbach – gerade infolge der Einrichtung des Präsenzamtes – besonders umfangreich entfaltet hat. Dies wird auch nahe gelegt durch die im Vergleich zu den Anniversarienlisten anderer Frauenklöster hohe Zahl von etwa 34 Anniversarien<sup>952</sup>.

Zu der Frage nach der Art der Jahrtagsgestaltung und nach einer eventuellen Differenzierung hinsichtlich des Aufwandes sei auf Folgendes hingewiesen: Wie es nämlich den Anschein erweckt, wurde der Toten in verschiedener Form gedacht. Dies lässt sich schon für das einfache Beten für die Wohltäter im 13. Jahrhundert vermuten, da im Nekrologium I einige für Schmerlenbach sehr bedeutsame Persönlichkeiten mit „*pie memorie*“ eingeleitet werden, während die allermeisten nur mit dem Rufnamen und der Standesbezeichnung festgehalten sind. Mit größerer Sicherheit darf eine Differenzierung für das 14. Jahrhundert angenommen werden. So wird bei einigen Jahrtagsstiftungen noch genau vermerkt, daß sie mit „*vigiliis, missa pro defunctis et aliis oracionibus debitis et consuētis*“<sup>953</sup> gefeiert werden sollen. Von anderen heißt es dagegen etwa nur, dass eine Rente „für irr und aller ir altvordern selgin sele“<sup>954</sup> oder für ein „*iargezit*“<sup>955</sup> verwandt werden soll. Möglicherweise handelt es sich bei den letzten beiden Beispielen um eine vereinfachte Ausdrucksweise, da im ersten Fall von „*oracionibus debitis et consuētis*“ die Rede ist. Andererseits ist es jedoch nicht ausgeschlossen, dass es auch „Jahrtage“ gab, die nur von solchen Nonnen gehalten worden sind, die für diesen Zweck eine

951) Vgl. Canivez, OCist-Statuten, 3. S. 667–668, 1396: 7 u. 8.

952) Hier nur die Urkundennummern der Urkunden des DS: 109, 140, 148, 161, 177, 178, 184, 187, 200, 212, 213, 218, 222, 227, 232, 249, 251, 255, 256, 268, 271, 284, 286, 288, 326, 346, 356, 358, 366, 373, 375, US II 4.55, XX. Dass diese Anzahl nicht gering ist, zeigt ein Vergleich mit Himmelsporten: 25 Jahrtage im 14. Jhd. (s. Hoffmann, Himmelsporten [QFW 14, 1962, 506 u. 511]) u. St. Katharinen: 12 Jahrtage im 14. Jhd. (s. Zeimet, St. Katharinen [wie Anm. 552]), S. 229 u. 233).

953) 109/1305/224; 178/1329/312; 212/1343/372; 222/1345/392; 249/1351/439.

954) 251/1352/442.

955) 218/1345/386; vgl. z. B. ferner 256/1356/451; 268/1357/471; 271/1357/477; 284/1359/497.

Rente erhalten hatten<sup>956</sup>. Die Verteilung der Pitanzen<sup>957</sup> – der Name kommt in Schmerlenbach fast überhaupt nicht vor<sup>958</sup> – war Sache des Präsenzamtes. Sie geschah „pro consolacione dominarum<sup>959</sup>“ und bestand in der Darreichung von Geld, Fleisch, Fisch<sup>960</sup>, Wein<sup>961</sup> und Mohn<sup>962</sup>. In diesem Zusammenhang seien gleich die Speisen erwähnt, die den Nonnen gereicht wurden. Außer Weizen noch vor allem Korn (eine Gerste- bzw. Roggenart) und Hafer, ferner Fleisch<sup>963</sup> und besonders Fisch<sup>964</sup>. Dazu kamen noch Öl „ad coquinam ad melioranda cibaria dominarum in ebdomada parascevea<sup>965</sup>“, Mohn<sup>966</sup>, Brombeeren<sup>967</sup> und fränkischer<sup>968</sup> und ungarischer<sup>969</sup> Wein.

### 3. Usanzen und Disziplin

Aus dem hohen Alter der Elisabeth von Landecken bzw. von Mainz (1317 bis 1391 belegt) darf angenommen werden, dass die Nonnen schon mit sehr jungen Jahren eintreten konnten<sup>970</sup>. Die eigentliche Aufnahme geschah dann in der „Einsegnung“<sup>971</sup>. Wie die Liste der Nonnen nahelegt, behielten sie offenbar ihren Taufnamen bei. Auf eine Namensänderung bei der Profess kann anhand der Quellen auch nicht andeutungsweise geschlossen werden. Für den Unterhalt der Nonnen sorgten teilweise auch noch nach der Aufnahme die Angehörigen; so scheint es jedenfalls nach einer Urkunde von 1297 zu sein, da Nonnen mit „pellicis, vestibus, calciis ac aliis, quibuscumque natura fovetur humana<sup>972</sup>“ versorgt werden.

956) 255/1354/449; Ein genauer Unterschied zwischen Jahrtag, Seelgerät (vgl. 140/1316/261; 255/1354/449; 286./1360/500; 288/1360/502; US XIII 4,4) und Memoria konnte nicht entdeckt werden. Vom Seelgerät wissen wir, dass mit ihm jeweils eine Pitanz verbunden war, da es US XIII 4, 4 heißt: „... pitancia, que dicitur selgere-rede“.

957) Dazu allgemein: Krenig, Frauenklöster, S. 101.

958) 95/1298/202; US XIII 4,4.

959) US 11 55.

960) Vgl. z. B. 249/1351/439.

961) US XX.

962) 375/1400/654.

963) 249/1351/439.

964) 58/1283/145; 96/1298/204; 212/1343/372; 249/1351/439.

965) US XII 3.

966) 375/1400/654; US X: Text zu Anm. 4 u. 5.

967) 90/1296/193; 116/1308/232.

968) 205/1340/359; US :XVIII, XIII 4,4, XX.

969) US XIII 4,4.

970) Vgl. Nonnenliste S. 133 Nr. 21.

971) 337/1374/589.

972) 91/1297/196; Hinsichtlich der monastischen Spiritualität vgl. Lekai L. – Schneider A., Geschichte u. Wirken der weißen Mönche, Köln 1958, bes. S. 68; ferner Bernards M., Speculum Virginum, Geistigkeit und Seelenleben der Frau im Hochmittelalter, Köln 1955, passim.

Über die Missachtung der Klausur, über die in den Klostermonographien immer wieder berichtet wird, lesen wir in den Schmerlenbacher Quellen nichts. Die Fälle, in denen von dem Verlassen der Klausur die Rede ist, sind sehr gering und liegen im üblichen Rahmen<sup>973</sup>. Nur von einer Nonne wissen wir, dass sie Schmerlenbach wieder verlassen hat<sup>974</sup>. Der Grund ist nicht ersichtlich.

Überblickt man das überlieferte Material, das uns Aufschluss über die Spiritualität und Disziplin gibt, so sieht man nur einige Hinweise. Dennoch kann aus den vorhandenen Quellen auf ein geordnetes klösterliches Leben geschlossen werden. Dafür sprechen folgende Gründe. Zunächst hören wir nie von Klagen über mangelnden Ordensgeist<sup>975</sup>. Ferner spricht dafür, dass 1283 Erzbischof Werner von Mainz der Abtei einen See schenkt, „quia monasterii vestri religionem deo amabilem, virtutum candore nitentem in puritate fidei et observancia regulari purgatis maculis eam obfuscantibus oculata fide perspeximus elucere<sup>976</sup>“. Hier sei auch auf die Urkunde von König Heinrich VII. von 1309 hingewiesen, in der er die Nonnen „propter celebis vite sue candorem“ in seinen besonderen Schutz nimmt<sup>977</sup>. Ein gutes Verhältnis dürfte auch zwischen dem Propst und dem Konvent bestanden haben, da der Konvent dem „honesto viro Godefrido preposito et fideli<sup>978</sup>“ einen Jahrtag errichtet. Auch ist die Tatsache beachtlich, dass ein Diener von Schmerlenbach dem Kloster eine Rente vermacht<sup>979</sup>; ebenso die große Anzahl von Jahrtagstiftungen in Schmerlenbach während des 14. Jahrhunderts, die freilich auch ein allgemeiner Ausdruck spätmittelalterlicher Frömmigkeit sind. Erwähnenswert ist ferner, dass die Abtei noch 1387 einen großen Hof geschenkt erhält<sup>980</sup>; fer-

973) Vgl. 351/1387/616: Hier wird ausdrücklich ausbedungen, dass ein Hof in Aschaffenburg für die Nonnen zur Übernachtung zur Verfügung gestellt werden soll; s. ferner: 361/1392/638: aus dieser Urk. geht hervor, dass Schmerlenbacher Nonnen das Kloster verlassen haben, um in Aschaffenburg Rechtsgeschäfte erledigen zu können. Vgl. dazu Canivez, OCist-Statuten, I. S. 502, 1218: 84: Liceat tamen abbatisse cum duabus egredi propter inevitabiles causas, de licentia abbatis, cui commissae sunt, si potest fieri, quod tamen rarissime fiat et honeste. S. auch Canivez, a.a.O. I. S. 505, 1219: 12; S. 517, 1220: 4 u. 4. S. 248, 1422: 26.

974) 320/1370/558.

975) Wie z. B. hinsichtl. Wechterswinkel, vgl. Himmelstein F. X., Das Frauenkloster Wechterswinkel (AUfr 15, 1861, 157 Reg. v. 1298 März 11); vgl. auch hinsichtl. Marburghausen und Maidbronn: Pölnitz S., Die bischöfl. Reformarbeit im Hochstift Würzburg während d. 15. Jhd. (Würzburger Diözesangeschichtsblätter 8/9, 1941, 137).

976) 58/1283/143.

977) 124/1309/245.

978) 96/1298/203.

979) 218/1345/386.

980) 350/1387/612.

ner die Stiftung von Messen durch Nonnen<sup>981</sup> und die offensichtlich große Verehrung des Altarsakramentes<sup>982</sup>.

## VI. Rechte und Privilegien der Abtei Schmerlenbach

### 1. Die pfarrlichen Rechte der Abtei in Schmerlenbach

Durch das Schreiben des Mainzer Erzbischofs Siegfried II. wurde 1221 die Klosterkirche in Hagen vom Pfarrverband der Muttergottespfarrei in Aschaffenburg eximiert und dem Klosterpropst unterstellt, so dass Schmerlenbach von da an eine eigenständige seelsorgerliche Einheit bildete<sup>983</sup>. Bis in die 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts dürfte der Propst diese Stelle auch inne gehabt haben. Von da an scheint sie der Pfarrer von Hösbach übernommen zu haben.

### 2. Die inkorporierten Pfarreien

#### a) Die Kirche von Hösbach

1218 übertrug Propst Gottfried von Kugelberg die „ecclesiam in Hostebach“ seinem Neffen und Mitkanoniker von Würzburg, Konrad von Kugelberg, um sie „ad novellam plantationem, que dicitur Hagen, et ibidem sancte Marie famulantibus iure proprietatis“ zu übergeben, da er dies wegen Krankheit nicht mehr tun konnte<sup>984</sup>. Vom gleichen Jahr besitzen wir auch eine Urkunde, in der der Mundiburdus der Familie Kugelberg, der Ritter Konrad von Kugelberg<sup>985</sup>, die Schenkung des „iuris patronatus ecclesie in Hostebach, que in nostra proprietate sita dinoscitur, ad honorem dei omnipotentis et sancte Marie matris domini in loco, qui dicitur Hagin (!) et ad commodam deo et sue genitrici ibidem famulantium“ bestätigt<sup>986</sup>. Aus dem darauf folgenden Jahr stammt eine Urkunde des Erzbischofs Siegfried II. von Mainz, in der dieser die „ecclesiam ... in Hostebach in Aschaffinburgen(s) archidiaconatu sitam, cuius tam personatus quam patronatus antedicto C(unrado) Herbipolensi canonico attinebat, ... cum omnibus suis pertinenciis, excepto dumtaxat iure tam dyocesiani episcopi quam archidiaconi, ... monasterio (sc. in Hagen) ad sustentacionem ibidem deo famulancium perpetuo“ übergibt, „ita tamen, quod ipsum monasterium de persona idonea ordinare debeat, que ipsi ecclesie provideat in divinis, salvo eiam iure Aschaffinburgen(s) ecclesie, in cui-

981) 339/1374/593; 368/1398/643.

982) S. S. 152.

983) 571221/70.

984) 1/1218/61.

985) Nicht der Neffe des Propstes und Kanonikers von Würzburg, Konrad von Kugelberg, vgl. Hoffmann H., Pfarreiorganisation der Aschaffener Dekanate (AJb 4, 2, 1957, 967).

986) 2/1218/63.

us est terminis constituta<sup>987</sup>. 1252 wird dann auch durch den päpstlichen Legaten, Kardinal Hugo, die „collatio“ des „ius patronatus“ über Hösbach „cum pertinentiis suis“ an das Kloster Schmerlenbach von Seiten der Familie derer von Kugelberg bestätigt<sup>988</sup>.

1339 errichteten dann Äbtissin Otilie, Priorin Gudela und der Konvent eine ständige Vikarie „in ecclesia parochiali Hostebach nostro monasterio iam dudum ... incorporata, que usque modo vicarios habuisse non recolitur sed eam per nos<sup>989</sup> decenter, sicut potuimus, in divinorum gubernari<sup>990</sup>“. Die Abtei verpflichtete sich, den „rector ... ecclesie Hostebach“ dem Propst des Stiftes zu Aschaffenburg vorzustellen<sup>991</sup>, bevor sie ihm die Pfründe überreichen. In den folgenden Jahren entwickelte sich, zumal die Abtei keinen eigenen Propst mehr hatte, ein sehr enges Verhältnis zwischen dem jeweiligen Pfarrer von Hösbach und der Abtei. Bis zum Ende des 14. Jahrhunderts übernahm der Pfarrer von Hösbach die Aufgabe etwa eines Spirituals<sup>992</sup>. Er führte den Titel „archipresbyter<sup>993</sup>“. Die Pfarrei wurde offensichtlich von Schmerlenbach aus auch wirtschaftlich verwaltet<sup>994</sup>.

#### b) Die Kirche von Schwalbach

Eine eigene Urkunde, in der die Übergabe der Pfarrei Schwalbach an das Kloster Schmerlenbach getätigt wird, ist nicht überliefert. Lediglich vom Jahr 1225 liegt die Bestätigungsurkunde der Kollation dieser Pfarrei „ratione iuris patronatus“ durch den Erzbischof Siegfried II. von Mainz vor<sup>995</sup>. Aus ihr erfahren wir, dass die „nobiles de Cugelenberch“ das Patronat dem „conventus in Indagine“ übergeben hätten und dass die Rechte des Bischofs und Archidiacons gewahrt bleiben müssten. In einem Streitfall zwischen dem Ritter Konrad von Kugelberg und der Abtei über das Patronatsrecht von Schwalbach erhält das Kloster gegen eine Entschädigung an Konrad dieses Recht erneut zugesprochen<sup>996</sup>. 1252 wird ebenfalls von dem päpstlichen Legaten, Kardinal Hugo, die Schenkung des Patronatsrechtes an die Abtei durch die Ku-

987) 4/1219/68.

988) 18/1252/92.

989) D. h. durch die Schmerlenbacher Priester, s. S. 148.

990) 198/1339/344.

991) 198/1339/344; 204/1340/356.

992) S. S. 930. s. auch ferner: 204/1340/355; 218/1345/386; 249/1351/439; 299/1364/518; 309/1366/536; 369/1398/643; in späteren Jahrhunderten waren es die Benediktiner von Seligenstadt und Amorbach, s. passim NS I.

993) US V.

994) 198/1339/343; 204/1340/356; 369/1398/646; da sich diese Urkunde im Bestand der Schmerlenbacher Archivalien befindet, obwohl sie zunächst nichts mit Schmerlenbach zu tun hat, darf daraus geschlossen werden, dass die Abtei diese Dotation für die Pfarrei Hösbach verwaltet hat; US V.

995) 7/1225/74.

996) 15/1250/88.

gelnerberger bestätigt<sup>997</sup>. Über die Pfarrei im eigentlichen Sinn hören wir nun nichts mehr mit Ausnahme von Zehntverkäufen und -Streitigkeiten<sup>998</sup>. In der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts gehörte noch die „ecclesia parochiali(s)“ in Schwalbach zu Schmerlenbach<sup>999</sup>.

### 3. Die Zehntrechte

Die Abtei erhob in verschiedenen Orten den Zehnt. So von Äckern und Weinbergen am Rosenberg und Uler (westlich von Glattbach?)<sup>1000</sup>, in Schmerlenbach<sup>1001</sup>, in Schwalbach<sup>1002</sup>, in Schweinheim<sup>1003</sup> und Winzenhohl<sup>1004</sup>. Davon waren offenbar die Zehntabgaben in Schwalbach die umfangreichsten, deren Pfarrei der Abtei Schmerlenbach inkorporiert war<sup>1005</sup>. Durch zwei Gerichtsentscheide erhielt Schmerlenbach dort auch den Neurottzehnten zugesprochen<sup>1006</sup>. Wenn auch die Überlassung dieses Zehnten an die Gepflogenheiten des Zisterzienserordens erinnert<sup>1007</sup>, so ist dennoch der Erwerb dieses Zehnten sicherlich nicht auf ein – jetzt verschollenes – päpstliches Privileg zurückzuführen.

### 4. Die Schutzverhältnisse der Abtei Schmerlenbach

Obwohl das Vogteiwesen zunächst als Schutzeinrichtung für die Klöster gedacht war, hatte es sich dennoch teilweise sehr belastend für die Klöster ausgewirkt<sup>1008</sup>. Deshalb war es eines der großen Anliegen des Zisterzienserordens, von einem Vogt frei zu sein und in gerichtlicher und finanzieller Hinsicht die Immunität zu erlangen<sup>1009</sup>. Auf der anderen Seite war aber auch das Schutzbedürfnis bei den Klöstern des grauen Ordens ebenso vorhanden wie bei den Ordenshäusern älteren Schlages<sup>1010</sup>. Auch in Schmerlenbach treten diese Anliegen zu Tage.

997) 18/1252/92.

998) 12/1240/81; 61/1284/150; 65/1287/156; 66/1287/158.

999) Vgl. US VIII.

1000) 17/1251/89.

1001) 75/1291/169.

1002) 12/1240/82; 61/1284/150; 65/1287/156; 66/1287/158; US VIII

1003) 119/1308/234; 151/1320/276.

1004) USVI passim.

1005) S. S. 160.

1006) 61/1284/150; 66/1287/156.

1007) Krenig, Frauenklöster, S. 20 Anm. 6 u. S. 21 Text zu Anm. 2.

1008) Vgl. Koch, Seligenstadt (wie Anm. 95), S. 37 u. Schaake A., Verfassung u. Verwaltung der Cisterzienserabtei Burtscheid (Diss.) Aachen 1913, S. 42.

1009) Vgl. Hirsch H., Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit, Weimar 1913, S. 99–151.

1010) Hirsch (wie Anm. 1009) S. 120.

Auffallenderweise tritt in den Urkunden der Abtei nie ein Vogt auf<sup>1011</sup>, der irgendwelche Rechte über die Abtei beansprucht hätte, obwohl wir aus der allgemeinen Geschichte Aschaffenburgs und des Spessarts wissen, dass die Grafen von Rieneck in diesem Raum und auch in der näheren Umgebung Schmerlenbachs – mittleres Aschafftal, Hösbach, Goldbach und Wenighösbach<sup>1012</sup> – die Vögte des Mainzer Erzstifts und des Aschaffener Kollegiatstiftes waren<sup>1013</sup> und auch zum Beispiel über das Kloster Schönau bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts die Vogtei beanspruchten<sup>1014</sup>. Dass Schmerlenbach von einer Vogteigewalt unbehelligt blieb, mag damit zusammenhängen, dass Schmerlenbach mit den Kugelbergischen Besitzungen auch das mit diesen Besitzungen verbundene Immunitätsrecht geerbt hat, das den Kugelbergern als Ministerialen zustand<sup>1015</sup>. Dazu dürfte weiter hinzukommen, dass – wie

1011) Eine Erwähnung ledigl.: US XII 7: In Nydermburg Cunradus Snabil ... in tercio anno 3 maldra siliginis, 2 pullos carnispriviales advocato in Walh(estad) ex parte dominarum. Hier tritt ein Vogt offenbar ledigl. als Geschäftspartner auf. Außerdem werden in der Königsurkunde (124/1309/244) der Landvogt in der Wetterau, Eberhard v. Breuberg (1309–1321), – offensichtlich im Hinblick auf die Schmerlenbacher Besitzungen in der Wetterau (Eidengesäß) – und ferner allgemein „univers(i) advocat(i) nostr(i) provincial(es)“ angehalten, „ne sanctimonialis (sc. de Schmerlenbach) ... impediant, aggravent, molestent aliquatinus vel perturbent“. Die Anordnung richtet sich also mehr gegen eventuelle Eingriffe der Vögte in die Besitzungen und Rechte der Abtei in ihren entfernten Besitzungen vor allem in der Wetterau. – An dieser Stelle soll nochmals (s. DS S. 9) auf die Urkunde von EB Christian II. v. Mainz vom Jahr 1249 eingegangen werden: Exemptio universitatis in Hagen a iure et onere advocatorum. Da in Hagen/ Schmerlenbach kein Vogt in Erscheinung tritt, ist es verlockend, diese Urkunde nun doch auf Schmerlenbach zu beziehen, wie dies Kittel, Hagen (AUfr 13,3, 1858, 236), getan hat. Dennoch halten wir an dem Urteil G. Christs (Christ, Aschaffenburg [wie Anm. 43], S. 13 Anm. 2 u. S. 103 Anm. 3) fest, da vor 1249 nie „a iure et onere advocatorum“ in den SB-Urkunden die Rede ist, ferner, wie oben gezeigt, die Kugelberger noch ihr Recht auf Immunität auch für ihre Gründung Schmerlenbach hatten und die von EB Konrad v. Mainz (nach Gams, P.B., Series Episcoporum Ecclesiae Catholicae, Graz 1957: 1183–1200) in dieser Angelegenheit ausgestellte Urkunde, die in der Urk. EB Christians genannt wird, ein völlig unbedeutendes Hagen (SB 1218 gegründet!) meinen würde. Mit der Urkunde Christians bzw. Konrads dürfte vielmehr das Hagen/ Schweinheim bei Aschaffenburg angesprochen sein.

1012) Vgl. Christ, Aschaffenburg (wie Anm. 43), S. 14, 50 u. 54.

1013) Christ, Aschaffenburg (wie Anm. 43), S. 43 u. 49.

1014) Vgl. Wieland M., Das Cistercienserinnen-Kloster Schönau (Cist-Chronik 8, 1896, 2).

1015) Dass die Kugelberger Ministerialen waren, darf mit Sicherheit angenommen werden (Vgl. dazu auch Reimann J., Zur Besitz- u. Familiengeschichte der Ministerialen des Hochstifts Würzburg [M]b 15, 1963, 86.). In welchem Dienstverhältnis sie nun wirklich standen – zum König oder/und zum Erzbischof v. Mainz – kann wohl nicht mehr genau gesagt werden. Für ihr Dienstverhältnis zum König spricht, dass Ritter Konrad v. Kugelberg sich mit Kaiser Friedrich II. zum Kreuzzug begab (2/1218/63), für das Dienstverhältnis ihrer Familie zum Erzbischof,

das Stift Aschaffenburg – auch die Abtei von dem Kampf des Mainzers gegen Rieneck profitierte<sup>1016</sup>. Somit war Schmerlenbach gleichsam in die Wiege gelegt, was sich andere Klöster vielfach erst unter großen Schwierigkeiten erkämpfen mussten. Dieser Umstand hat sicherlich nicht wenig zu einem ungestörten Aufblühen der Abtei beigetragen.

Statt eines Vogtes, der unter Umständen doch keinen Schutz geboten hätte, erwachsen der Abtei andererseits doch jene „Defensores“<sup>1017</sup>, die sie zu ihrer Entwicklung benötigte, nämlich der Bischof, die Stifterfamilie und der König<sup>1018</sup>. In der Bestätigungsurkunde der Gründung Hagens betonte Erzbischof Siegfried II. von Mainz ausdrücklich, dass er den „locum quoque ipsum in Hagen cum personis et possessionibus habitis et habendis sub ... protectionem“ nimmt, indem er „sub anathemate districtius“ verbietet, „ne quis locum dictum, personas vel possessiones eius ausu temerario perturbare presumat“<sup>1019</sup>. Die Erzbischöfe waren es auch, die Schmerlenbach persönlich<sup>1020</sup> oder durch ihre Organe in Mainz und Aschaffenburg<sup>1021</sup> unterstützten.

Als Defensor in rein weltlichen Dingen dürfen wir, wie dies auch bei anderen Klöstern der Fall war<sup>1022</sup>, die Stifterfamilie der Kugelberger bis zu ihrem Aussterben in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts ansehen, obwohl in den Urkunden, in denen die Kugelberger genannt werden, der Begriff „defensor“ nicht auftaucht und obwohl auch kein Dokument überliefert ist, in dem die tatsächliche Ausübung dieses Rechts zum Ausdruck käme. Dennoch darf diese These m.E. angenommen werden, da Ritter Konrad von Kugelberg als „mundiburdus in parte“<sup>1023</sup> über das an Schmerlenbach vermachte Patrimoni-

---

dass ihr nächster Verwandter, Heinrich v. Waldenberg, Ministeriale des Erzbischofs war (vgl. Kittel, Kugelberg [AUfr 13, 1855, 100]). Dass sie zu beiden ein Dienstverhältnis gehabt haben könnten, liegt ebenfalls im Bereich des Möglichen, wie dies für ihre nächsten Verwandten, die Rabensburger (vgl. 10/1232/77 u. Kittel, Kugelberg [AUfr 13,3, 1855, 92–115 passim]), galt (vgl. Reimann J., Die Ministerialen des Hochstifts Würzburg in sozial-, rechts- u. verfassungsgeschichtlicher Sicht [Mjb 16, 1964, 174]). Doch sowohl als Vasallen des Königs (vgl. Bosl K., Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. Ein Beitrag zur Geschichte des hochmittelalterlichen deutschen Volkes, Staates und Reiches [Schriften der MGH, Teil 1, Stuttgart 1950, 111 u. 123]) wie auch des Mainzers (vgl. Christ, Aschaffenburg [wie Anm. 43] S. 45) waren sie sicherlich nicht einem Vogt unterstellt.

1016) Vgl. Christ, Aschaffenburg (wie Anm. 43). S. 44.

1017) Hirsch (wie Anm. 1009), S. 120 u. Krenig, Frauenklöster, S. 35–36.

1018) Über die bedeutende Stellung der Bischöfe allgem. bei OCist-Klostergründungen vgl. Hirsch (wie Anm. 1009), S. 101.

1019) 4/1219/68.

1020) S. S. 168.

1021) 38/1265/119, s. auch S. 170–173.

1022) Hirsch (wie Anm. 1009) S. 121.

1023) Neben Heinrich v. Waldenberg, vgl. 1/1218/61 u. Kittel, Kugelberg (AUfr 13,1 u. 2, 1855, 104).

um des Propstes Gottfried<sup>1024</sup> genannt wird und damit diese Funktion eo ipso auch über die „novella plantacio<sup>1025</sup>“ gehabt haben dürfte. Dass sie dann nicht ausgeübt wurde bzw. nicht ausgeübt werden musste, ist eine andere Sache. Allein im Schatten der Kugelnberger zu leben, konnte für die Abtei schon vollauf genügen, um vor Gegnern geschützt zu sein.

Als der dritte „defensor“ sollte sich für das Kloster Schmerlenbach der König erweisen. Zwar hatte Schmerlenbach keine Urkunde erhalten, in der ihm die Immunität ausdrücklich zuerkannt worden wäre, dennoch ist sie ihm praktisch durch das Schreiben König Heinrichs VII. im Jahr 1309 zuteil geworden<sup>1026</sup>. Darin werden ihr Steuerfreiheit und königlicher Schutz garantiert. Damit waren ihm – mit Ausnahme des Verbots des Introitus<sup>1027</sup> – die wesent-

1024) Vgl. 1/1218/61; 2/1218/63.

1025) 1/1218/61.

1026) 124/1309/244.

1027) Vielleicht ist sogar SB durch den Reichskanzler, den EB v. Mainz, auch die Freiheit vom Introitus mit der Urk. 51/1280/137 gegeben worden. Leider ist uns nur noch das Kurzregest aus dem Index des Kopb. 5987 des StAWs' und der Schluss der Urkunde mit Datum: 1280 März 30 überliefert. Das Kurzregest lautet: *Littera domini Wernheri archiepiscopi Mogunt(ine) sedis de inhibicione introitus et exitus*. Der Bezug zur Immunität ist jedoch sehr fraglich, da das Wort „exitus“ dann völlig ungeklärt bliebe. Zur Klärung bieten sich noch folgende Möglichkeiten an:

- 1.) Nach Wetzer H.J. u. Welte B., *Kirchenlexikon* 1, Freiburg i.Br. 1882, S. 78: *exitus* = eine Abgabe, die dem Bischof im Schaltjahr zukam (*exitus episcopi*). Vgl. dazu auch: Knies H., *Ursprung u. Rechtsnatur d. ältesten bischöfl. Abgaben in der mittelalterlichen Diözese Mainz* (*Zeitschrift d. Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. XIV* 50, 1930, 83 u. 87).
- 2.) Nach Wetzer u. Welte a. a.O. 6, 1889, 841 bzw. Ducange, *Glossarium mediae et infimae latinitatis* 3, 1843, 879 Nr. 4 ist *introitus* u. *exitus* = *acceptum* u. *expensum* (*recette et depense*, s. auch Ducange a.a.O. S. 153 Nr.1: *exitus* = *expensae rationum* bzw. *redditus annui*).
- 3.) Nach Krieg J., *Die Landkapitel im Bistum Würzburg. v. d. 2. Hälfte d. 14. Jhdts. bis zur 2. Hälfte d. 16. Jhdts.* (Sammlung der Kirchenrechtl. Abhandlungen, 99. Heft, 1923, 58 u. 59): *Introitus* = Eintrittsgeld eines neu ins Kapitel eintretenden Pfründeninhabers; *exitus* = ein aus dem Nachlass eines verstorbenen Pfründeninhabers an das (Land-)Kapitel u. an den Dekan zu zahlende Sterbegeld.
- 4.) Der Ausdruck „*introitus*“ in dieser Bedeutung ist auch für den Mainzer Raum aus dem Jahr 1280 Nov. belegt. S. SdAA U 512, dazu vgl. Merzbacher F., *Die Rechtsstellung des Aschaffener Kollegiatstiftes* (AJb 4, 1, 1957, 304). Hinsichtl. dieser Urk. ist bemerkenswert, dass sie aus dem gleichen Jahr stammt und dass es sich ebenfalls um eine „*inhibicio*“ handelt. Ein Vergleich zwischen dem Reststück der SB-Urkunde (51/1280/137) und U 512 brachte weder eine verbale noch inhaltl. Übereinstimmung. Dennoch geht unsere These in Richtung v. Nr. 3 u. 4 d. h. EB Werner verbot, von den Nonnen Eintritts- u. Sterbegelder zu verlangen. Dass es – anders als in U 512 – nicht um die reguläre Disziplin ging, darf daraus geschlossen werden, dass EB Werner 1283/84 die guten Sitten in SB rühmend (58/1284/146) der Abtei einen See bei Bessenbach schenkt. Vgl. auch S. 158 Anm. 976.

lichen Fakten der Immunität gegeben<sup>1028</sup>. Auf diese drei „Defensores“ gestützt – von denen allerdings der dritte den zweiten ablöste – konnte die Abtei eine ungestörte monastische Entwicklung nehmen.

### 5. Die Niedergerichtsbarkeit

Zu den Rechten der Abtei gehörte auch die Ausübungsgewalt der Niedergerichtsbarkeit über die Hörigen<sup>1029</sup>. Zwar wird sie nie ausdrücklich als Recht genannt, doch – wenn auch in sehr geringem Umfang – wenigstens andeutungsweise ausgeübt. Der Propst des Klosters verhörte Zeugen in einem Streitfall um säumige Pachtzinsen<sup>1030</sup>. War die Anwendung der Niedergerichtsbarkeit für den hier behandelten Zeitabschnitt Schmerlenbacher Geschichte auch unbedeutend, so scheint sie in den späteren Jahrhunderten stärker in den Vordergrund getreten zu sein<sup>1031</sup>. Bei Streitsachen wandte sich die Abtei an gewählte Schiedsrichter<sup>1032</sup> oder an die Richter des Stiftes zu Aschaffenburg<sup>1033</sup>.

## VII. Die Beziehungen Schmerlenbachs zu geistlichen und weltlichen Institutionen

### 1. Zum Orden

Es mag erstaunen, dass in den Schmerlenbacher Quellen kein einziges Mal von einem Visitator aus dem Zisterzienserorden die Rede ist. Der Visitator hatte als Weiserabt eine wichtige Funktion<sup>1034</sup>. Ihm oblag, um dies kurz anzudeuten, die Vermittlerrolle zwischen dem Generalkapitel und den Frauenklöstern, da Äbtissinnen keinen Zutritt zu den Generalkapiteln hatten. Außerdem war er mit den notwendigen Vollmachten ausgestattet, die Durchführung der Statuten zu überwachen, Abweichungen und Missstände auf Visitationen zu korrigieren und schuldige Personen zu bestrafen. Zu seinem weiteren Aufgabenkreis gehörte die Abnahme der Profess bzw. die Vollmacht, das Ablegen der Profess zu erlauben. Ferner besaß er die Beichtjurisdiktion über das Frauenkloster. Außerdem hatte er die wirtschaftlichen Angelegenheiten zu überwachen. Dass Schmerlenbach keinen Zisterzienserabt als

1028) Vgl. Rössler H.-Franz G., Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte, München 1958, S. 447.

1029) S. S. 72, Text zu Anm. 340.

1030) 121/1309/238–240.

1031) Die Niedergerichtsbarkeitsausübung über die Hintersassen in Schmerlenbach u. Winzenhohl s.: StAW Aschaffener Archiv-Reste 132/XXI, 4 u. Verwaltungsakt 1079/1, ferner: Mainzer Polizeiakten (Mz. Pol. Akt) 45/772 XXIV.

1032) S. S. 61 ff. u. 75.

1033) S. S. 173.

1034) Vgl. Krenig, Frauenklöster, S. 66–72.

Vaterabt hatte, ist freilich letzten Endes darin begründet, dass es weder zur ersten noch zur zweiten Gruppe der Zisterzienserinnenklöster gehörte<sup>1035</sup>. Dass es soweit gekommen ist, muss seinen Grund haben. Dazu trug möglicherweise bei, dass die beiden in Frage kommenden Zisterzienserabteien zu weit entfernt waren, als dass sie sich für Schmerlenbach verpflichtet gefühlt hätten: Kloster Arnsburg<sup>1036</sup> lag weit im Nordwesten und Kloster Bronnbach im Südosten. Der Abt von Bronnbach taucht lediglich einmal im Jahr 1295 als gewählter Mittler in einem Erbschaftsstreit zwischen Schmerlenbach und den Erben des Konrad Schwenzerich auf<sup>1037</sup>. Möglicherweise besaß Schmerlenbach vor der Mitte des 14. Jahrhunderts auch wirtschaftliche Beziehungen zu Bronnbach<sup>1038</sup>. Aus diesen Fakten können jedoch keine engeren Beziehungen zwischen Bronnbach und Schmerlenbach sichtbar werden, zumal der Abt im besagten Erbschaftsstreit sich vertreten ließ und die wirtschaftlichen Beziehungen nicht klar zum Ausdruck kommen. Auch der Abt von Arnsburg wird nur in einem rein wirtschaftlichen Zusammenhang genannt<sup>1039</sup>. Über die drei im *Necrologium Smerlebacense I* genannten Monachi<sup>1040</sup> konnten gleichfalls keine monastischen Beziehungen gefunden werden, da mit Ausnahme des Bronnbacher Nekrologs<sup>1041</sup> keine Nekrologien der hier in Frage kommenden Klöster ausfindig gemacht werden konnten.

Lediglich als „Provisor“ der Abtei Schmerlenbach taucht – allerdings nur in einem Fall<sup>1042</sup> – der Abt von Neustadt und Seligenstadt, Konrad von Gelnhausen<sup>1043</sup>, der Bruder der Irmengard Ungefuge von Gelnhausen auf.

1035) S. S. 819.

1036) Dass der Arnsburger Abt auch Weiserabt für Frauenklöster war, wird ersichtl. bei Engelthal in der Wetterau (vgl. Stumpf P., *Aus der Geschichte von Kl. Engelthal in d. Wetterau, Limburg a. d. Lahn* 1968, S. 34) und Thron/Taunus (vgl. Wolff K., *Kloster Thron [Nassovia, Zeitschrift für Nassauische Geschichte und Heimatkunde* 8, 1907, 4)).

1037) 85/1295/186.

1038) vgl. US 11 48.51; IV 63, X, XII.

1039) 139/1315/259; vgl. auch 263/1356/462.

1040) Arnoldus: 14. Jan.; Erkenboldus: 11. Febr.; Fridericus: 1. Sept.

1041) Vgl. Kühles J., *Liber mortuorum monasterii Brunnbacensis* (AUfr 21,1 u. 2, 1871, 91–158); für Seligenstadt: Stillbauer J., *Necrolog u. kurze Chronik der ehem. Benedictiner-Abtei Seligenstadt* (Programm des Real-Progymnasiums zu Seligenstadt), Seligenstadt a. M. 1880.

1042) 43/1273/127.

1043) Zu Abt Konrad allgem. vgl. Engel W., *Vogteinöte der Abtei Seligenstadt am Spessartrand* (AJb 4,1, 1957, 475 Anm. 16); zu Irmengard v. Gelnhausen vgl. S. 142; Dass Konrad der Bruder der Irmengard war, s. 48/1276/133, s. auch Kraus J.A., *Die Benediktiner-Abtei Neustadt a. M.* S. 165 Nr. 28 (Kraus gibt unter Nr. 30 noch einen Abt Konrad an. Dies ist offensichtlich falsch). Dass Konrad Abt von Seligenstadt u. Neustadt war, s. 43/1273/127 u. Reimer, *Hess. Urkb.* 1, 1891, 670.

Da die Abtei Seligenstadt mehrfache – jedoch nur wirtschaftliche – Beziehungen zu Schmerlenbach hatte<sup>1044</sup>, könnte Konrad möglicherweise in seiner Eigenschaft als Seligenstädter Abt Provisor von Schmerlenbach geworden sein. Vielleicht wurde aber nur er von den Seligenstädter Äbten Provisor, weil ihn seine Schwester zu diesem Amt veranlasste. Dass Schmerlenbach nur ihn als Provisor gekannt hat, wird nahe gelegt, weil nur ein Abt im *Necrologium Smerlebacense I* (zum 31. Oktober) genannt wird: *pie memorie Cunradus abbas*<sup>1045</sup>. Mit diesem Abt ist sicher der Provisor Konrad, Abt von Neustadt und Seligenstadt, gemeint.

Sonst scheint Schmerlenbach keinen Prälaten – weder vom Zisterzienser- noch vom Benediktinerorden – für den hier beschriebenen Zeitabschnitt als Provisor gekannt zu haben<sup>1046</sup>. Andererseits müssen aber auch für Schmerlenbach in einem gewissen Umfang jene Belange erfüllt worden sein, die bei den Zisterzienserinnenklöstern der ersten und zweiten Gruppe der Weiserabt erfüllte. Tatsächlich sehen wir – wenn auch in einem bescheidenen Umfang – diese Funktion gegeben, wenn sie auch auf verschiedene Institutionen verteilt ist: auf die Diözesangewalten und auf den Propst von Schmerlenbach. Von den Diözesangewalten wird weiter unten gehandelt. Die im Verhältnis zu anderen Zisterzienserinnenklöstern umfangreicheren Vollmachten des Schmerlenbacher Propstes haben wir schon geschildert<sup>1047</sup>. Hier sei lediglich auf die Urkunde von 1248 (zeitlich vor dem Auftritt Konrads vom Jahr 1273) aufmerksam gemacht, in der, wenn auch nur in diesem Fall, der Propst als der „*provisor noster*“ bezeichnet wird<sup>1048</sup>. So darf wohl gesagt werden, dass die Schmerlenbacher Pröpste vor und nach Abt Konrad eine jener Institutionen waren, die in einem gewissen Umfang die Funktion eines Weiserabtes mit wahrgenommen haben.

Bei der Darstellung des Verhältnisses Schmerlenbachs zu den Orden sei auch ein Seitenblick auf die benachbarte Zisterzienserinnenabtei Himmelthal hinsichtlich der Frage geworfen, ob dort ein Visitor auftritt und ob irgendwelche Verhältnisse zwischen Schmerlenbach und Himmelthal bestanden. Auch hier hören wir für die Zeit seit der Gründung (1232!) bis 1400<sup>1049</sup> nichts von einem Vaterabt. Erst 1406<sup>1050</sup> tritt der Abt von Ebrach als Visitor auf<sup>1051</sup>. Mit Himmelthal selber hatte Schmerlenbach, soweit fassbar, ausschließlich

1044) 23/1255/99; 31/1261/110; 33/1263/113; ferner: 130/1312/251; (135/1314/256); 366/1396/640.

1045) S. NS S. 812.

1046) Später traten eindeutig die Äbte von Seligenstadt u. Amorbach als Visitatoren in Erscheinung. s. NS I *passim*.

1047) S. S. 98–100.

1048) 14/1248/86.

1049) Nach den Regg. v. Kittel J., *Das Cisterzienserinnenkloster Himmelthal* (AUfr 47, 1905, 239–296).

1050) Viell. schon 1383, vgl. Kittel J., (wie Anm. 1049) S. 270 Nr. 127.

wirtschaftliche Beziehungen<sup>1052</sup>. Einige Nonnen von Schmerlenbach dürften Verwandte in Himmelthal<sup>1053</sup> gehabt haben.

## 2. Die Beziehungen Schmerlenbachs zum Erzbischof von Mainz

Aus dem eben Gesagten wird verständlich, dass Schmerlenbach, nachdem die Beziehungen sowohl zum Zisterzienser- wie zum Benediktinerorden nicht sonderlich eng gewesen zu sein scheinen, zu anderen geistlichen Institutionen enge Bindungen gehabt haben wird, da das klösterliche Leben in Schmerlenbach einen geordneten Eindruck macht. Diese Institutionen sind für die Abtei in erster Linie der Erzbischof mit den bischöflichen Behörden in Mainz und das Kollegiatstift St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg gewesen<sup>1054</sup>.

Bevor auf die Bindungen zu diesen Institutionen eingegangen wird, sei das Verhältnis Schmerlenbachs zum Römischen Stuhl erwähnt. Es mag verwundern, dass Schmerlenbach nur eine päpstliche Urkunde empfang. Schmerlenbach erhielt kein päpstliches Schutzschreiben<sup>1055</sup> oder gar das Privilegium Kommune<sup>1056</sup>. Lediglich bewilligte Papst Bonifaz VIII. der Äbtissin und dem Konvent, die Besitzungen in Empfang nehmen zu können, die den Nonnen durch Erbfolge oder durch einen anderen Rechtsgrund zustünden, als wenn sie in der Welt geblieben wären<sup>1057</sup>. Außer dieser Urkunde kam die Abtei noch durch zwei Schreiben mit dem päpstlichen Stuhl in Berührung. 1252 bestätigte der päpstliche Legat, Kardinal Hugo, die Patronatsrechte Schmerlenbachs über Hösbach und Schwalbach<sup>1058</sup>. 1279 forderte Papst Nikolaus III. das St. Bartholomäusstift zu Frankfurt auf, den Streit zwischen Schmerlenbach und Retters zu schlichten<sup>1059</sup>.

Schmerlenbach gehörte zur Erzdiözese Mainz. Damit war der zuständige Ordinarius der Erzbischof. Da Schmerlenbach nicht exemt war, übte er darüber hinaus gleichsam eine der Funktionen eines Weiserabtes aus<sup>1060</sup>. Hier sei

1051) Vgl. Kittel J., wie Anm. 1049) S. 272 Nr. 134.

1052) 97/1299/204; 129/1312/250.

1053) 305/1365/527.

1054) Vgl. Winter F., Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands. Ein Beitrag zur Kirchen- und Culturgeschichte des deutschen Mittelalters 2, Gotha 1868–1871, S. 6 u. 16: Danach ist es eine allgem. Erscheinung, dass Frauenkonvente dicht bei Städten oder belebten Dörfern lagen und sich bisweilen an die dort bestehenden Kirchen anlehnten.

1055) Allgem. s. Krenig, Frauenklöster, S. 19; für Himmelthal s. Gudenus V.F., Codex Diplomaticus 2, Frankfurt u. Leipzig 1747, S. 46 Nr.44.

1056) Vgl. Tangl M., Die päpstl. Kanzleiordnungen v. 1200 bis 1500 (wie Anm. 9), S. 232 Nr. II.

1057) 88/1296/190.

1058) 18/1252/93.

1059) 51/1279/136.

1060) Über das allgem. Verhältnis der Bischöfe zum OCist-Orden vgl. Hirsch (wie 1009), Klosterimmunität, S. 101.

nochmals erwähnt<sup>1061</sup>, dass Schmerlenbach diese grundlegende Situation von der Mutterabtei übernahm. Da Wechterswinkel nicht dem Zisterzienserorden inkorporiert und auch seine Bindung zum Orden bzw. zum Vaterabt nur gering<sup>1062</sup> war, konnte es auch seinen Tochtergründungen St. Maria und St. Theodor in Bamberg<sup>1063</sup>, Ichtershausen bei Gotha und Schmerlenbach keine andere Rechtslage verschaffen.

Die Funktion des Mainzer Erzbischofs als Ordinarius und „Weiserabt“ wird anhand einer Übersicht deutlich. Wie schon erwähnt, bestätigte er die Gründung Schmerlenbachs und bot sich anlässlich dieses Aktes als „Defensor“ an<sup>1064</sup>. Er löste die Kirche in Hagen vom Verband der Muttergottespfarre in Aschaffenburg<sup>1065</sup> und bestätigte die Patronatsrechte der Abtei über die Pfarreien Hösbach<sup>1066</sup> und Schwalbach<sup>1067</sup>. Ferner bestätigte er die Errichtung von Altarbenefizien durch Irmengard v. Gelnhausen<sup>1068</sup> und Heilmann Schwab<sup>1069</sup>. Er verlieh Ablässe<sup>1070</sup> und machte Schenkungen<sup>1071</sup>. Er erlaubte den Kauf eines von der Mainzer Kirche zu Lehen gegebenen Grundstückes<sup>1072</sup> und trat selber als Partner in einem Tauschgeschäft auf<sup>1073</sup>. Ebenso entschied er eine Streitsache zwischen der Abtei und dem Schöffen Arnold Spiser<sup>1074</sup>. Er traf ferner liturgische Anordnungen<sup>1075</sup> und überwachte die Beobachtung der Ordensregel<sup>1076</sup>. Er erlaubte die Aufnahme einer Nonne<sup>1077</sup> und setzte die Anzahl der Nonnen auf 32 fest<sup>1078</sup>. Gerade mit den zuletzt genannten Tätigkeiten erfüllte er die für einen Weiserabt sonst typischen Aufgaben, die er allerdings persönlich nur von Fall zu Fall wahrnahm.

Das Verhältnis der Abtei zu ihrem Oberhirten scheint gegen Ende des 14. Jahrhunderts nicht ungetrübt gewesen zu sein. In einem Pachtvertrag von 1387 bedingt sich die Abtei ausdrücklich aus, dass sie für den Fall, dass der Konvent „urluge und fintschaft hette von unsers herren wegen von Mencze oder, von wem daz qweme, also daz sie irs viches besorget musten sin, so

1061) S. S. 50.

1062) Vgl. Krenig, Frauenklöster, S. 20.

1063) Vgl. Krenig, Frauenklöster, S. 20 u. 21.

1064) 4/1219/68.

1065) 5/1221/71.

1066) 4/1219/66.

1067) 7/1225/73.

1068) 55/1283/143.

1069) 208/1341/365.

1070) 37/1265/116; 87/1296/188.

1071) 8/1226/74; 57/1283/143; 58/1283/146.

1072) 83/1295/182.

1073) 229/1348/405.

1074) 221/1345/389.

1075) 58/1284/146.

1076) 51/1280/137 vgl. dazu Anm. 1027: Eintrittsgelder waren nach der Regel Benedikts v. Nursia Kap. 58 u. 59 verboten, vgl. Mohrmann (wie Anm. 924), 8.120–123.

1077) 68/1290/161.

1078) 152/1320/278.

mochten sie ir viche ein nach, zwa, dry oder vier und als viel dage in den ege-  
nanten hoff (sc.v. Aschaffenburg) dun, driben und darynne behalden<sup>1079</sup>“.

In diesem Zusammenhang sei noch auf die Tätigkeit des Mainzer Weihbischofs Inzelerius, des Domkapitels und anderer Mainzer Institutionen eingegangen. 1296 verlieh Weihbischof Inzelerius einen Ablass<sup>1080</sup>. Das Domkapitel gab seine Zustimmung zu einer Schenkung des Erzbischofs an Schmerlenbach<sup>1081</sup> und zum Kauf eines von der Mainzer Kirche zu Lehen gegebenen Gutes durch die Abtei<sup>1082</sup>. Es sei hier auch noch daran erinnert, dass Kantor Albert von Kugelnberg, Neffe des Propstes Gottfried von Kugelnberg, als Mitglied des Domkapitels von Mainz maßgeblichen Anteil an der Gründung Schmerlenbachs hatte<sup>1083</sup>.

Eine wichtige Mainzer Behörde waren für Schmerlenbach auch die Mainzer Stuhlrichter. Von ihnen sind uns ein Protokoll<sup>1084</sup> und verschiedene Schmerlenbach betreffende richterliche Entscheidungen<sup>1085</sup> überliefert. Sie konnten auch die Abtei „ab officio divinatorum“ suspendieren<sup>1086</sup>. In den meisten Fällen jedoch bildeten sie eine notarielle Instanz<sup>1087</sup>. Unter den Mainzer Stiften hatte noch St. Stephan mit zwei Entscheidungen für Schmerlenbach Bedeutung. In einem Fall entschied es zwischen Kantor Albert von Kugelnberg und Irmengard von Rabensburg<sup>1088</sup> wegen Gütern, die später der Abtei vermacht wurden<sup>1089</sup>. In einem zweiten Fall schlichtete es einen Zehntstreit zwischen einem Mainzer Bürger und der Abtei<sup>1090</sup>. Von den Mainzer Bürgern, mit denen Schmerlenbach ein Rechtsgeschäft einging, ist Bürger Ber.<sup>1091</sup> und Ulmann von Landecken zu nennen. Letzterer kaufte für seine verwandten Nonnen Renten<sup>1092</sup>.

### 3. Die Beziehungen Schmerlenbachs zu Aschaffenburg

#### a) Das Stift St. Peter und Alexander

War der erzbischöfliche Stuhl in Mainz für die Abtei Schmerlenbach die letzte und letztlich ausschlaggebende Instanz in kirchlichen und rechtlichen

1079) 351/1387/614.

1080) 86/1296/187.

1081) 56/1283/143.

1082) 84/1295/184.

1083) S. S. 48.

1084) 269/1357/473.

1085) 68/1290/161; 69/1290/162; 150/1320/274.

1086) 65/1287/157.

1087) 65/1287/156; 71/1291/163; 92/1297/197; 105/1303/217; 134/1314/255; 137/1315/258; Vidimierungen: 104/1303/217; 138/1315/259.

1088) 10/1232/77.

1089) 11/1240/78.

1090) 12/1240/81.

1091) Wie Anm. 1090.

1092) 120/1309/137; 132/1313/253.

Belangen, so bedeutete das Stift St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg für unser Kloster jene Einrichtung, die unter den Institutionen, die von außen die Geschicke Schmerlenbachs bestimmten, die tiefgreifendste und mannigfaltigste Wirkung ausübte. Dies wird deutlich, wenn wir die Beziehungen der einzelnen Träger des Stiftes zur Abtei Schmerlenbach betrachten.

*aa) Der Propst*

Der Propst war der Vorsteher des Archidiaconats Aschaffenburg<sup>1093</sup>. Das Archidiaconat gliederte sich nach den bei Würdtwein<sup>1094</sup> abgedruckten Synodalregistern in die drei Landkapitel: Rodgau, Montat und Taubergau. Damit hatte der Propst auch über Schmerlenbach bzw. Hösbach, die für den hier behandelten Zeitraum zum Landkapitel Rodgau gehörten<sup>1095</sup>, die geistliche Gerichtsbarkeit in erster Instanz unter dem Erzbischof<sup>1096</sup> und besaß fast die ganze bischöfliche Jurisdiktion in geistlichen Dingen<sup>1097</sup>. Somit war er in einem gewissen Sinne der unmittelbare kirchliche Obere Schmerlenbachs bzw. der Stellvertreter des Erzbischofs als Ordinarius. Dies zeigt sich darin, dass ihm der Pfarrer der Schmerlenbach inkorporierten Pfarrei Hösbach vorgestellt werden musste<sup>1098</sup>. Er deputierte auch einen Scholaster und einen Kustos für eine Präbendenstiftung in Hösbach durch die Abtei<sup>1099</sup>. 1291 bestätigte er den Verkauf von Zehnten, die vom Stift zu Lehen gegeben waren. Dabei ist es ihm ein Anliegen, „ut decime ecclesiis et personis ecclesiasticis iure divino debite ad ipsius revertantur obsequium<sup>1100</sup>“. Ebenfalls in seinem Namen wird ein Zehntstreit zwischen Schmerlenbach und einem Aschaffenburg-Bürger geschlichtet<sup>1101</sup>. Außerdem war er auch der Patronatsherr der Pfar-

1093) Vgl. May J., Beschreibung der vormaligen Kollegiatstiftskirche zu den Heiligen Peter und Alexander in Aschaffenburg nebst der Geschichte dieses vormaligen Kollegiatstiftes (AUfr 4, 2, 1837, 57 S 24); ferner: Herberhold F., Beiträge zur älteren Geschichte des Kollegiatstiftes St. Peter u. Alexander in Aschaffenburg (AJb 1, 1952, 25); Christ, Aschaffenburg (wie Anm. 43), S. 33 Nr.3.

1094) Würdtwein S. A., Dioecesis Moguntina in archidiaconatus distincta 1, Mannheim 1768, S. 513–862.

1095) SB gehörte wohl wie Hösbach (vgl. Würdtwein [wie Anm. 1094] S. 734–735) für den hier behandelten Zeitraum zum Landkapitel Rodgau (Rottgau).

Erst nach der Neuerrichtung der Pfarrei Hösbach im Jahr 1783 (vgl. Hoffmann H., Die Pfarreiorganisation in den Dekanaten Aschaffenburg-Stadt, Aschaffenburg-Ost und Aschaffenburg-West (1818–1956) [AJb 4, 2, 1957, 968]) wurde Hösbach dem Landkapitel Montat zugeteilt (vgl. auch Christ, Aschaffenburg [wie Anm. 43], S. 168 bzw. 167 Anm. 1 [zu: Kirchl. Organisation] u. S. 34).

1096) Amrhein, Kanoniker (AUfr 26, 1882, 46).

1097) Kittel, Hagen (AUfr 14, 3, 1858, 36).

1098) 198/1339/344.

1099) 204/1340/356.

1100) 76/1291/172.

1101) 16/1251/89.

rei zu Unserer Lieben Frau (BMW) in Aschaffenburg. Daher musste er seinen Konsens zur Ablösung der Kirche in Hagen von dieser Pfarrei geben<sup>1102</sup>.

*bb) Der Dekan*

Wie dem Propst kamen auch dem Dekan verschiedene Rechte und Pflichten zu. Vertrat der Propst den Erzbischof als Ordinarius, d. h. auf diözesan- und pfarrechter Ebene, so der Dekan den Bischof als Quasi-Abbas, d. h. als denjenigen, der auf die klösterliche Ordnung zu achten hatte. Nur mit der Zustimmung des Dekans durften die Nonnen ihre Fische verkaufen, falls sie überreichlich vorhanden waren<sup>1103</sup>. Dem Dekan oblag es ferner, den Vikar des Katharinenaltares dem Propst von Aschaffenburg vorzustellen, falls die Äbtissin dieses unterließ<sup>1104</sup>. Der Dekan hatte auch ein gewisses Strafrecht. Falls die Abtei säumig würde, einen Jahrtag für den Vikar des Stiftes, Wilmar, zu begehen, würden die Jahrtagsgülden zur Strafe an die Präsenz des Dekans und des Kapitels fallen<sup>1105</sup>. Der Dekan war es auch, der im Jahre 1265 alle Geistlichen in einem Schreiben mahnte, den für Schmerlenbach ausgestellten Ablass zu verkündigen<sup>1106</sup>. Dies geschah durch Dekan Rudolf. Ihn hat auch die Abtei im Nekrolog zum 2. März aufgenommen<sup>1107</sup>. Ebenso vertrat der Dekan die Abtei in einem großen Erbschaftsstreit<sup>1108</sup>.

Dekane erwiesen sich auch persönlich als Wohltäter der Abtei. So vermachte Dekan Heilmann Schwab im Jahre 1321 der Äbtissin Mechtild und dem Konvent einige Renten testamentarisch<sup>1109</sup>; ebenso im Jahre 1334 Dekan Heilmann Fritz<sup>1110</sup>. Andererseits traten die Dekane der Abtei gegenüber auch rein „behördlich“ als die Vertreter des Kapitels auf. So vidimierten und siegelten sie Schmerlenbacher Rechtsgeschäfte<sup>1111</sup> und schlossen solche auch im Namen des Stiftes mit der Abtei<sup>1112</sup>.

*cc) Die übrigen Dignitären*

Unter den Stiftdignitären treten auffallend oft und fast ausschließlich<sup>1113</sup> die Kustoden auf, und zwar als Richter. So wurde 1287 in einem Zehntstreit ein Kustos von Erzbischof Werner zum Richter bestimmt<sup>1114</sup>. Ebenso schlich-

1102) 5/1221/71, der Propst war bis 1273 Patronatsherr v. BMV, vgl. Hoffmann, Pfarreiorganisation (wie Anm. 1095) (AJb 4, 2, 1957, 959).

1103) 58/1284/147.

1104) 209/1341/368.

1105) 373/1400/652.

1106) 38/1265/119.

1107) Vgl. Amrhein, Kanoniker (AUfr 26, 1882, 79 Nr. 3).

1108) 85/1295/185.

1109) 153/1321/281.

1110) 187/1334/324; US XIII 4,10.

1111) 44,45 u.46/1273/129 ff; 63/1286/154; 75/1291/169.

1112) 264/1356/464; 313/1366/542.

1113) Eine Ausnahme: 16/1251/89.

1114) 65/1287/156.

tete 1287 ein Kustos einen Streitfall zwischen der Abtei und Konrad von Stein<sup>1115</sup>, einem Bürger aus Aschaffenburg. Einen weiteren Streit, in den eine Nonne von Schmerlenbach verwickelt war, schlichtete 1339 ein Kustos als vom Erzbischof Heinrich deputierter Richter<sup>1116</sup>. Daneben traten sie auch als Bevollmächtigte des Stiftspropstes auf. So 1339 bei der Errichtung einer Vikarie bzw. Pfarrstelle in Hösbach<sup>1117</sup>. Außerdem schloss er auch mit der Abtei Rechtsgeschäfte<sup>1118</sup> und erwies sich als Wohltäter der Abtei<sup>1119</sup>.

Unter den anderen Dignitären verdient lediglich Stiftsscholaster Heilmann Schwab eine besondere Erwähnung. Er war ebenfalls bei der Errichtung einer Vikarie in Hösbach beteiligt<sup>1120</sup>. Außerdem stiftete er selbst eine Vikarie zum Katharinenaltar in der Schmerlenbacher Kirche<sup>1121</sup>. Ferner vermachte er der Abtei testamentarisch 5 Pfund Heller und 1/2 Fuder Frankenwein<sup>1122</sup>.

#### *dd) Die Kanoniker und Vikare des Stiftes zu Aschaffenburg*

Die Behandlung des Verhältnisses der Abtei zum Stift darf nicht abgeschlossen werden, ohne die zahlreichen Kanoniker und Vikare allgemein zu erwähnen. Sie treten meist als Zeugen, Schiedsrichter<sup>1123</sup>, Geschäftspartner<sup>1124</sup> und als Wohltäter<sup>1125</sup> auf. In einem Fall vidimierte auch ein Kantor eine Urkunde<sup>1126</sup>. An dieser Stelle sei noch angedeutet, dass vielleicht der eine oder andere Kanoniker bzw. Vikar Propst von Schmerlenbach war. Dies gilt wahrscheinlich von Propst Konrad II.<sup>1127</sup>; möglicherweise auch für Propst Gottfried I.<sup>1128</sup>.

#### *ee) Die Richter des Stiftes zu Aschaffenburg*

Die Stiftsrichter waren für die Abtei sowohl auf der Ebene der freiwilligen als auch der streitigen Gerichtsbarkeit das Gericht schlechthin. Vor ihnen wurde das Gros der Verkauf- und Kaufverträge geschlossen. Sie sind gleich-

1115) 65/1287/156.

1116) 200/1339/347.

1117) 200/1339/347; 204/1340/356.

1118) 146/1317/269.

1119) 305/1365/527.

1120) 198/1339/344; 204/1340/356.

1121) 208/1341/365; 209/1341/366; s. auch S. 931.

1122) 205/1340/359. Ein Fuder sind ca. 1000 Liter.

1123) 82/1295/181.

1124) 159/1323/287; 215/1345/380; 321/1370/554.

1125) 197/1338/341; 213/1344/373; 216/1345/383(?); 349/1385/610.

1126) 353/1389/618.

1127) Vgl. Amrhein, Kanoniker (AUfr 26, 1882, 163 Nr.174).

1128) 96/1298/203 wird eine Begine Alheid als die Schwester Gottfrieds I. bezeichnet. Von 94/1298/200 ist Begine Alheid, Tochter des Konrad Schwenzerich, Bürgers v. Aschaffenburg, überliefert. Somit stammte Gottfried I. vielleicht auch aus Aschaffenburg.

sam das Notariat, das die Rechtsgeschäfte legitimierte<sup>1129</sup>, das manchmal auch nur siegelte<sup>1130</sup> und Urkunden vidimierte<sup>1131</sup>. Aber auch eine Reihe größerer Prozesse wurde vor den Stiftsrichtern durchgeführt<sup>1132</sup>.

Ebenfalls auf der Ebene der freiwilligen Gerichtsbarkeit fungierten bisweilen die Pfarrer Unsrer Lieben Frau<sup>1133</sup> und von St. Agatha<sup>1134</sup>.

#### b) Die Stadt Aschaffenburg

Nachdem im vorhergehenden Kapitel von der Bedeutung des Stiftes für die Abtei die Rede war, soll auf das Verhältnis von Stadt und Abtei eingegangen werden. Wie die Stiftsrichter übten auch der Schultheiß, die Schöffen und die Bürger für Angelegenheiten der Abtei die freie Gerichtsbarkeit aus. Vor dem Schultheiß und den Schöffen wurden keine Prozesse geführt. Darin war die Abtei als eine geistliche Institution auf ein geistliches Gericht verwiesen<sup>1135</sup>. Die Tätigkeit der städtischen Behörden beschränkte sich auf die Bestätigung<sup>1136</sup> oder gar nur auf die Besiegelung<sup>1137</sup> von Rechtsgeschäften. In einem Fall bestätigten sie – offensichtlich auf die Initiative des weltlichen Teiles hin – den Entscheid der von der Abtei gewählten geistlichen Richter<sup>1138</sup>. In der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts übernahmen diese Aufgabe der einfachen Bestätigung eigene „publici imperiali auctoritate notarii“<sup>1139</sup>. Zuvor trat ebenfalls nur in der Funktion eines Notars der Vizedom auf. Auch er bestätigte Schenkungen und Rechtsgeschäfte<sup>1140</sup> oder besiegelte sie lediglich<sup>1141</sup>.

1129) Hier u. im Folgenden ledigl. die Urkundennummern der Urkunden des DS: 77, 89, 107, 116, 120, 128, 186, 143, 147, 163, 168, 169, 171, 173, 174, 178, 180, 182, 211, 214, 221, 224, 226, 227, 230–235, 238, 244, 247, 248, 250, 251, 256, 257, 260, 262, 265–268, 270, 271, 273, 275, 277, 280, 281, 284, 287, 289–298, 300, 302, 304, 307, 308, 310, 315, 321, 322–325, 329–331, 334, 335, 338–340, 343–346, 350, 355, 361, 362, 365, 368, 370, 371, 375.

1130) 79, 85, 94, 106, 191.

1131) 113, 125, 156, 217, 306.

1132) 21, 41, 74, 78, 82, 102, 151, 219.

1133) 122/1309/241; 150/1320/274.

1134) 82/1295/181.

1135) Sowohl die causae mere ecclesiasticae als auch die causae spiritualibus annexae der Abtei gehörten vor das geistliche Gericht, vgl. Sägmüller J. B., Lehrbuch des kath. Kirchenrechts, Freiburg i.Br. 1909, S. 745.

1136) 70/1290/83; 90/1296/193; 99/1293/208; 341/1376/596; 351/1387/614.

1137) 93/1298/200; 103/1302/216; 106/1303/221.

1138) 41/ 1268/124 bzw. 40/1267/122.

1139) 359/1391/627; 360/1391/629.

1140) 22/1255/97; 34/1263/113.

1141) 227/1348/403; 303/1364/531.

Bürger der Stadt lernen wir kennen als Wohltäter<sup>1142</sup>, als Geschäftspartner<sup>1143</sup>, als „fideiussores<sup>1144</sup>“ und als Zeugen<sup>1145</sup>. In einigen Fällen schlichteten sie auch Streitigkeiten als gewählte Schiedsrichter<sup>1146</sup>. Die Abtei sah sich auch gezwungen, Prozesse gegen Aschaffener Bürger zu führen<sup>1147</sup>.

Die Abtei war weiterhin mit der Stadt dadurch verbunden, dass einige Schmerlenbacher Nonnen aus Aschaffenburg stammten<sup>1148</sup>. Eine der bedeutendsten Äbtissinnen der Abtei, in deren Regierungszeit das Entstehen des Kopialbuches, Urbars, Kalendariums und Nekrologiums fällt, war Mechtild von Aschaffenburg<sup>1149</sup>. Sie entstammte dem Geschlecht derer von Wasen<sup>1150</sup>.

Darüber hinaus hatte die Abtei auch über ihre Besitzungen in Aschaffenburg mit der Stadt eine enge Verbindung, so dass sie dadurch in einem gewissen Sinn selber Einwohnerin dieser Stadt war. 1299 erhielt sie einige Häuser in Aschaffenburg von einem Frankfurter Bürger<sup>1151</sup>. In den folgenden Jahren hören wir öfters von einem Kornspeicher in Aschaffenburg<sup>1152</sup>, ebenso von Verpachtungen von Häusern, die der Abtei gehörten<sup>1153</sup>.

1366 lesen wir von einer „Cura“ der Abtei in Aschaffenburg<sup>1154</sup>. Sie lag in der Pfaffengasse<sup>1155</sup> bzw. in der Herrengasse<sup>1156</sup>. Schmerlenbach war auch noch in den späteren Jahrhunderten Besitzer eines Hauses in Aschaffenburg<sup>1157</sup>. Die Stadt bildete für die Abtei auch eine Stätte des Schutzes. 1387 wird in einem Pachtvertrag eigens bestimmt, dass der verpachtete Hof als Absteigequartier und in Notzeit als Aufnahmeort des Viehs dienen soll<sup>1158</sup>. Fer-

1142) Hier und im Folgenden ledigl. die Urkundenummern der Urkunden des DS: 34, 39, 67, 97, 106, 207, 221, 222, 227.

1143) 64, 70, 72, 75, 77, 93, 94, 99, 103, 116, 128, 136, 188, 191, 193, 226, 228, 232, 238, 240, 292, 303, 342, 343, 346, US II 4.28. 29a, III, IX, XII 2, XIII 4, 4a-a.

1144) 77, 90, 99, 116.

1145) Z. B. 72/1291/165; 90/1296/194.

1146) 82/1295/181; 126/1310/247; 150/1320/274.

1147) 85/1295/185; 121/1309/238; 122/1309/241.

1148) S. Nonnenliste S. 129–142 passim.

1149) 130/1312/251.

1150) S. Äbtissinnenliste S. 104 Nr. 4. Dass Mechtild aus dem Geschlecht derer von Wasen entstammen dürfte, kann wie folgt erschlossen werden: Mechtilds Schwester – ebenfalls Nonne in SB – hieß Hedwig (153/1321/281; zu Hedwig allgem. s. Nonnenliste S. 137 Nr. 42). Da wir nur eine Nonne mit Namen Hedwig haben, die uns überliefert ist, muss auch Mechtild eine geb. v. Wasen sein, wie dies für Hedwig gilt, vorausgesetzt, dass auch wirklich diese Hedwig ihre Schwester ist.

1151) 98/1299/107.

1152) S. S. 80.

1153) 128/1311/249; 133/1314/254; 351/1387/614.

1154) 309/1366/536.

1155) 359/1391/627.

1156) 368/1398/643.

1157) StAW Aschaffener Archivreste 132/XXI 4 Pr. 21.

1158) 351/1387/614.

ner hatte die Abtei noch auf einer großen Anzahl von Häusern, Äckern und Weinbergen der Aschaffener Gemarkung Rechte<sup>1159</sup>.

#### 4. Die Beziehungen Schmerlenbachs zu Frankfurt/M

Auch zwischen Frankfurt und der Abtei spannen sich einige Fäden. 1263 beurkundete das St. Bartholomäusstift eine Schenkung<sup>1160</sup>. Zehn Jahre später schloss die Abtei einen Kaufvertrag mit diesem Stift und trat mit ihm in Gebrüderverbrüderung<sup>1161</sup>. Neben dieser geistlichen Korporation wird der Deutsche Orden erwähnt: Der Komtur des Deutschen Hauses schlichtet einen Streit um den Weinzehnten in Schwalbach zwischen Alheid von Klingenberg und Schmerlenbach<sup>1162</sup>. Außerdem dürfte die Abtei noch Beziehungen zu den Dominikanern von Frankfurt gehabt haben<sup>1163</sup>, da im Nekrolog vier Dominikaner erwähnt werden<sup>1164</sup>. Vielleicht waren sie Beichtväter in Schmerlenbach.

Auch mit den städtischen Behörden trat die Abtei in Verbindung. So bestätigten Frankfurter Schöffen Rechtsgeschäfte<sup>1165</sup>. In einem Fall schlichteten ein Frankfurter Schöffe und ein Bürger einen Streitfall, doch nur als Beisitzer des Komturs des Deutschen Ordens in Sachsenhausen<sup>1166</sup>. Von den Wohltätern der Abtei sei hier nur Helfrich von Döringheim genannt. Er schenkte der Abtei seine Güter in Ravalzhausen<sup>1167</sup>.

Aus dem Jahr 1335<sup>1168</sup> ist ein Schmerlenbacher Kornhaus in Frankfurt überliefert. Nach verschollenen Quellen des 14. und 15. Jahrhunderts muss es sich um ein größeres Anwesen gehandelt haben<sup>1169</sup>.

#### 5. Die Beziehungen Schmerlenbachs zu Gelnhausen

Die Stadt Gelnhausen wie überhaupt die ganze Gelnhäuser Gegend<sup>1170</sup> hatte für die Abtei eine nicht geringe Bedeutung. Zunächst waren es wieder zahlreiche wirtschaftliche Beziehungen, die eine Verbindung mit der Stadt begründeten<sup>1171</sup>. Wie das Urbar<sup>1172</sup> und einige Urkunden<sup>1173</sup> beweisen, bezog die

1159) S. S. 70 Nr. 3.

1160) 32/1263/112.

1161) 43/1273/128.

1162) 66/1287/158.

1163) Die Dominikaner sind seit 1233 in Frankfurt (LThK<sup>2</sup> 4, 1960, 257).

1164) NS I: 9. Febr.; 14. April; 26. Juni; 8. Okt.

1165) 73/1291/166.

1166) 61/1284/150. vgl. auch Anm. 1135.

1167) 32/1263/112.

1168) Wie Anm. 464.

1169) Vgl. Batton J.G., Oertl. Beschreibung der Stadt Frankfurt am Main 5. Heft, Frankfurt a. M. 1869, 174.

1170) S. Besitzliste S. 86–97 u. Besitzkarte im Anhang der Dissertation (s. Anm. 1).

1171) S. Besitzliste S. 89 Nr. 24.

1172) US XVII 13.

1173) 177/1329/311; 223/1347/394; 332/1372/576 (?)

Abtei von hier zahlreiche Zinsen. Hier besaß sie auch für kurze Zeit zwei Häuser<sup>1174</sup> und einen Kornspeicher<sup>1175</sup>; ebenso eine Anzahl Weinberge auf dem Dyrberg<sup>1176</sup>, Holzborn<sup>1177</sup> und dem Thyrech<sup>1178</sup>.

Die Rechtsgeschäfte, die hier abgeschlossen wurden, bestätigten der Schultheiß und die Bürger<sup>1179</sup>. Von den Wohltätern der Stadt<sup>1180</sup> sei hier nochmals Irmengard Ungefüge von Gelnhausen genannt<sup>1181</sup>. Die Gelnhäuser Gegend hatte darüber hinaus für die Abtei noch insofern eine nicht geringe Bedeutung, als von ihr einige Nonnen stammten<sup>1182</sup>. Von Gelnhausen scheinen auch die sechs Franziskaner zu stammen, die im Nekrolog erwähnt sind<sup>1183</sup>, zumal in einer Urkunde von 1250 zwei Franziskaner bezeichnet werden, die von Gelnhausen stammten<sup>1184</sup>: Heinricum et Theodericum fratres minorum ordinis dictos de Geilnhusen. M.B.Kittel hielt sie sogar für Propste von Schmerlenbach<sup>1185</sup>. Doch da nie einer der Propste ausdrücklich als Franziskaner bezeichnet wird, sich auch keiner der Franziskaner, die im Nekrolog erwähnt werden, mit einem Namen der Propstliste<sup>1186</sup> decken lässt, müssen sie eine andere Aufgabe in Schmerlenbach gehabt haben. Vermutlich waren auch sie Beichtväter.

#### 6. Die Beziehungen Schmerlenbachs zu Würzburg

Die Anfänge Schmerlenbachs sind eng mit Würzburg verknüpft. Propst Gottfried, der die Gründung Schmerlenbachs einleitete<sup>1187</sup>, war ein Würzburger Domherr<sup>1188</sup>. Derjenige, der die Gründung in seinem Namen durchführte, sein Bruder Konrad, war ebenfalls Kanoniker am Dom zu Würzburg. Zusammen mit dem Neffen des Propstes, Gottfried, Domizellar am Würzburger Dom, hatte der Propst sie zu seinen Prokuratoren bestimmt<sup>1189</sup>. Dem Propst zur Seite stand als sein Fidecommissarius<sup>1190</sup> Magister Salomon, ebenfalls Ka-

1174) 54/1282/140.

1175) 114/1307/229; 157/1322/285; 253/1352/447.

1176) US XVII 13.

1177) US XVII 13.

1178) 165/1325/295; 177/1329/311; US XVII 13.

1179) 19/1252/94; 165/1325/295; Bürger als Bürgen: 176/1329/310.

1180) 89/1296/191; 165/1325/295; 223/1347/394; 332/1372/576.

1181) S. S. 143.

1182) S. S. 129–142 passim.

1183) S. NS I: 5. Mai; 3. Juli; 17. Juli; 22. Sept.; 19. Okt.; die Franziskaner sind seit 1248 in Gelnhausen belegt, vgl. Dersch, W., Hessisches Klosterbuch, Marburg 1940, 2. Aufl. S. 57 Nr. 1, s. auch Reimer, Hess. Urkb. 1, 1891, 187 Nr. 251.

1184) 15/1250/89; ein Heinricus wird im Nekrolog zum 5. Mai u. 22. Sept. angegeben.

1185) Kittel, Kugelnberg (AUfr 13, 1 u. 2, 1855, 106).

1186) S. S. 100.

1187) Dazu u. zum Folgenden s. S. 46–52.

1188) 1/1218/61.

1189) 3/1219/65.

1190) 3/1219/64.

noniker von Würzburg. Er war vielleicht sogar der erste Propst der neuen Gründung<sup>1191</sup>, zumindest dürfte er hinsichtlich der monastisch-spirituellen Ausrichtung großen Einfluss gehabt haben<sup>1192</sup>. Aus der Diözese Würzburg stammten auch die ersten Nonnen, nämlich von Wechterswinkel<sup>1193</sup>. Nicht zuletzt wurde Schmerlenbach auch von hier aus durch die Würzburger Linie der Kugelberger reichlich beschenkt<sup>1194</sup>. Diese Familie vermachte der Abtei einen großen Weinberg in Randersacker, der eine bedeutende Einnahmequelle für die Abtei gewesen sein muss<sup>1195</sup>.

Auch mit den amtlichen Stellen Würzburgs hatte die Abtei zu tun. 1258 beurkundete Bischof Iring von Würzburg die Vereinbarung der Irmentrud von Kugelberg mit dem Kloster Schmerlenbach<sup>1196</sup>. 1294 siegelte der Offizial der Würzburger Kurie, Lupulduus, einen Vertrag zwischen den Pächtern des Weinbergs in Randersacker und der Abtei<sup>1197</sup>. 1306 siegelte einer der berühmtesten Äbte von St. Burkard, Abt Anselm, ein Rechtsgeschäft der Abtei<sup>1198</sup>. Einige der wenigen Ablässe, die Schmerlenbach erhielt, wurden ihm wahrscheinlich auf dem Reichskonzil in Würzburg vom Jahr 1287 ausgestellt<sup>1199</sup>.

### VIII. Zur Frage nach der Ordenszugehörigkeit der Abtei Schmerlenbach

Um die Frage nach der Ordenszugehörigkeit der Abtei beantworten zu können, sei zuvor noch auf eine sicherlich nicht nur rein sprachlich zu verstehende Ausdrucksweise der Urkunden aufmerksam gemacht. Innerhalb des Zeitraumes etwa von 1290 bis 1350 lässt sich beobachten, wie vielfach die Handlungen des Propstes, der Äbtissin und des Konventes auf das „Monasterium“ bezogen wurden. So heißt es in Kaufverträgen, dass ein Käufer „religiosis personis ... preposito, ... abbatisse et conventui monasterii sanctimonialium in Smerlenbach et per consequens ipsi monasterio“ ein Objekt verkauft habe<sup>1200</sup>; oder – ebenso in einem Kaufvertrag – „... abbatisse et conventui sanctimonialium monasterii in Smerlenbach ordinis sancti Benedicti et per eos eidem monasterio<sup>1201</sup>“. Ein anderer Vertrag formuliert: „... in persona Wolfra-

1191) 9/1229/76; vgl. auch Amrhein, Kiliansbrüder (AUfr 32, 1889, S. 103 Nr. 326 u. S. 113 Nr. 371).

1192) Krenig, Frauenklöster, S. 23 Anm. 3.

1193) 11/1240/79.

1194) Vgl. Kittel, Kugelberg (AUfr 13, 1 u. 2, 1855, 98 u. 112–113).

1195) S. Besitzliste S. 94 Nr. 63.

1196) 28/1258/105.

1197) 80/1294/179.

1198) 111/1306/227.

1199) 87/1296/188.

1200) 77/1293/174; vgl. auch 93/1298/199; 94/1298/200.

1201) 169/1327/301.

mi conversi monasterii in Smerlinbach ordinis sancti Benedicti religisis (!) personis Mechtildi abbatisse, Aylheidi priorisse totique ... conventui ibidem nomine eiusdem monasterii ementis et recipientis ...<sup>1202</sup>“. Ähnliche Formulierungen finden sich auch in Schenkungsurkunden. Man schenkte „Preposito, ... abbatisse et conventui sanctimonialium monasterii in Smerlembach ... et per consequens eorum ibidem monasterio<sup>1203</sup>“. Äbtissin Otilie nimmt eine Schenkung entgegen „suo et dicti sui conventus ac monasterii nomine<sup>1204</sup>“. Ein Wohltäter ist „circa nos et nostrum monasterium“ gewogen<sup>1205</sup>“. Propst Eberhard vom Stift Aschaffenburg genehmigt, dass ein Lehensträger das vom Stift vergebene Lehen a nobis (= Propst bzw. Stift) in vos (= Äbtissin und Konvent) et per vos in vestrum monasterium libere transferre valeat<sup>1206</sup>“. Bei einem Rentenkauf, den zwei Nonnen tätigen, wird eigens betont, dass „per eas monasterium“ die Renten kaufe<sup>1207</sup>. Ebenso erhalten die Quittung für eine gekaufte Rente die Nonnen, die die Rente gekauft haben, die Äbtissin, der Konvent „necnon (dictum) monasterium<sup>1208</sup>“. Wie diese zuletzt genannte Ausdrucksweise prägte die Verwaltungssprache weitere ähnliche Formulierungen<sup>1209</sup>. Als letztes Beispiel sei noch ein Fall von 1340 erwähnt: Die Äbtissin, die Priorin und der Konvent betonen anlässlich der Überweisung einer Rente an den Pfarrer von Hösbach, dass das „ius patronatus sive ius presentandi ad nos (= Äbtissin, Priorin und Konvent) et nostrum monasterium de iure pertinere dinoscitur<sup>1210</sup>“.

Aus den angeführten Beispielen ist ersichtlich, dass sich die Klosterangehörigen nicht einfach mit dem „Monasterium“ gleichgesetzt haben. Sie sahen sich vielmehr als Diener und Werkzeug eines „Monasteriums“, das als eine überzeitliche und an einen bestimmten Ort gebundene Größe der eigentliche Träger aller Rechte und Besitzungen ist<sup>1211</sup>. Formulierungen dieser Art begegnen uns in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts fast nicht mehr<sup>1212</sup>. Die hinter diesen Formulierungen stehende Sicht über das Verhältnis von Klosterinsassen und „Monasterium“ scheint sich gewandelt zu haben. Zu Be-

1202) 176/1329/308; s. auch 226/1348/401; 228/1348/404; 230/1348/407; 231/1349/408; Äbtissin und Konvent kaufen für sich und das „Monasterium“ eine Rente.

1203) 89/1296/192; s. auch 79/1294/178.

1204) 214/1344/377.

1205) 72/1291/165.

1206) 76/1291/173.

1207) 178/1329/312.

1208) 247/1351/443.

1209) 196/1338/339 u. 340; 200/1339/348.

1210) 204/1340/356.

1211) Es sei noch darauf hingewiesen, dass in diesem Zusammenhang nur der Ausdruck „monasterium“ dagegen niemals Begriffe wie „abbatia“, „coenobium“ oder „claustrum“ verwandt werden. In den ersten Jahrzehnten der SB-Geschichte hatte – wenn auch nicht ausschließlich – eine ähnliche Funktion wie „monasterium“ der Ausdruck „ecclesia“, vgl. 5/1221/71; 6/1224/72; 8/1226/75; 20/1253/95; 23/1255/99; 25/1256/101; 29/1258/107.

ginn unserer Darlegung haben wir darauf hingewiesen, dass die Abtei Schmerlenbach weder zu den (auch noch nach 1228) iure-pleno-inkorporierten Abteien des Zisterzienserordens gehört hat, noch zu denen, die wenigstens von einem Vaterabt betreut wurden und im Genuss verschiedener Ordensprivilegien oder doch zumindest im Besitz von päpstlichen Schutzbriefen waren<sup>1213</sup>. Schmerlenbach gehörte zunächst zu jener Gruppe von Konventen, die wohl außer der Regula Benedikts von Nursia die Konstitutionen von Cîteaux befolgten. Doch auch dieser Status blieb nicht lange erhalten. Dies wird aus der nun folgenden Gegenüberstellung von typisch Zisterziensischem und Benediktinischem ersichtlich. Sie zeigt, dass sich Schmerlenbach von einem Zisterzienserinnenkloster zu einem Benediktinerinnenkloster gewandelt hat.

Dies wird schon rein äußerlich sichtbar aus dem Verhältnis der Betitelung in „ordinis Cisterciensis“ und „ordinis sancti Benedicti“. „Ordinis Cisterciensis“ wird in der Zeit von 1218 bis 1400 nur achtmal, „ordinis sancti Benedicti“ dagegen 55mal gebraucht. Die Abtei selber hat sich nie als „ordinis cisterciensis“, sondern immer ausschließlich als „ordinis sancti Benedicti“ betitelt<sup>1214</sup>. Die erste Urkunde, in der Äbtissin und Konvent überhaupt eine Ordenszugehörigkeit angeben haben, stammt vom Jahr 1273<sup>1215</sup>. Schon zuvor, nämlich bereits 1252, 1256 und 1258 – in den drei Würzburger Urkunden der Irmentrud von Kugelberg – wurde Schmerlenbach mit „ordinis sancti Benedicti“ bezeichnet<sup>1216</sup>. Die Urkunden, die Schmerlenbach als Zisterzienserinnenkloster bezeichnen, stammen vom apostolischen oder erzbischöflichen Stuhl, und zwar aus den Jahren 1219, 1252, 1279, 1283 und 1320<sup>1217</sup>. Dazu kommen noch zwei Privaturkunden aus den Jahren 1316 und 1329<sup>1218</sup>, die

1212) Dennoch ist diese Sicht auch in diesem Zeitabschnitt nicht ganz vergessen worden, da in einer Urkunde von 1391 Äbtissin, Priorin und der Konvent betonen, dass der Kaufpreis für eine verkaufte Rente „in unsern und unsers closters vorgeant kuntlichen nucz und frummen gekehrt und gewant“ worden sei (358/1391/625). Ein weiterer Fall ist nicht bekannt.

1213) Vgl. Krenig, Frauenklöster, S. 30–34.

1214) OCist-Erwähnungen im DS: (ledigl. die Nr.) 4. 18.51,56, 141, 150, 179, 225; OSB-Erwähnungen: 18, 25, 29, 44, 73, 83, 84, 86, 88, 109, 123, 129, 133, 152, 157, 158, 165, 169, 173, 177, 181, 183, 188, 191, 193, 196, 204, 208, 214, 215, 218, 227, 230, 231, 233–235, 237, 247, 248, 273, 289, 290, 296, 297, 303, 309, 315, 329, 334, 350, 358, 363; von diesen Urkunden verdient 139/1315/259 bes. Erwähnung. Es handelt sich um einen Gütertausch zwischen Arnsburg u. SB. SB betitelt sich mit OSB und Arnsburg wird v. SB mit OCist benannt.

1215) 43/1273/128.

1216) 17/1252/91; 24/1256/99; 28/1258/105.

1217) So in dem erzbischöfl. Bestätigungsschreiben der Gründung durch EB Siegfried (4/1219/68) u. der Errichtung eines Altarbenefiziums durch EB Werner (55/1283/141). 1320 folgt noch eine Urkunde der Mainzer Stuhlrichter (130/1320/274). OCist-Bezeichnung noch in der Bestätigungsurkunde des Patronatsrechtes v. Hösbach u. Schwalbach durch Kardinal Hugo (18/1252/92) u. in dem Schreiben v. Papst Nikolaus III. (50/1279/136).

1218) 141/1316/263 bzw. 179/1329/313.

ebenfalls von einem Zisterzienserinnenkloster sprechen. Doch auch schon vorher wurde es von offizieller Seite als Benediktinerinnenkloster benannt. So 1295 von Erzbischof Gerhard<sup>1219</sup>, vom Mainzer Domkapitel<sup>1220</sup>, vom Weihbischof von Mainz<sup>1221</sup> und von Papst Bonifaz VIII. im Jahr 1296<sup>1222</sup>. Ein Unikat stellt die Urkunde des Erzbischof Gerlach von Mainz vom Jahr 1347 dar. Hier wird zum letzten Mal für den hier behandelten Zeitraum nochmals Schmerlenbach als Zisterzienserinnenkloster bezeichnet<sup>1223</sup>. Allein schon von der Betytelung her dürfte deutlich werden, dass Schmerlenbach zwar als Zisterzienserinnenkloster – nach „habitus et professio<sup>1224</sup>“ des Klosters Wechterswinkel – gegründet worden ist, dass es auch noch bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts hinein von offizieller Seite<sup>1225</sup> als Zisterzienserinnenkloster angesehen wurde, dass es aber schon lange zuvor in den Privaturkunden als Benediktinerinnenkloster verstanden wurde, ja der Titel „ordinis Cisterciensis“ in diesem Bereich schon gar keine Bedeutung gewann<sup>1226</sup>.

Was sich aus dem Vergleich der Titulaturen ergab, wurde weiterhin durch eine Gegenüberstellung der Usanzen des Zisterzienser- und Benediktinerordens bestätigt. Nach Zeimet<sup>1227</sup> „gab es Konversen nur in Frauenklöstern der cisterciensischen Regelobservanz“. Da in Schmerlenbach noch bis 1357<sup>1228</sup> „Konventbrüder“ erwähnt werden, wäre hier ein eindeutiger Hinweis auf zisterziensische Observanz gegeben. Auch die Tatsache, dass das Kloster der hl. Jungfrau geweiht war und auch die Abteikirche nur mit einem Dachreiter geziert war, weist in diese Richtung, wenn sie auch keine eindeutigen Beweise sind.

Umfangreicher und gewichtiger sind jedoch die Belege für die Benediktinerobservanz. Dass das Pfründenwesen bei den inkorporierten und den angeschlossenen Zisterzienserinnenklöstern keine große Rolle gespielt haben dürfte, wird daraus deutlich, dass es den Generalkapitelstatuten zufolge nicht

---

1219) 83/1295/182.

1220) 84/1295/184.

1221) 86/1296/188.

1222) 88/1296/190.

1223) 225/1347/398; nach Krausen E., Die Klöster des Zisterzienserordens in Bayern, München-Pasing 1953 (Bayerische Heimatforschung Heft 7), S. 87 soll Schmerlenbach zum letzten Mal 1502 als Zisterzienserinnenabtei bezeichnet worden sein.

1224) 4/1219/68; 11/1240/80; 18/1252/92.

1225) 1309 (124/1309/244) scheint SB auch noch am kgl. Hof als OCist- Abtei betrachtet worden zu sein, da Heinrich v. Villers, der als Kanzler das kgl. Privileg erwirkte, OCist-Abt war.

1226) Die wenigen OCist-Benennungen scheinen mehr der Ausdruck von Nachlässigkeit – so bei den Urkunden von Mainz – oder von Unwissenheit – so bei der Urkunde v. Oppenheim (179/1329/313) – zu sein.

1227) Zeimet, St. Katharinen (wie Anm. 552), S. 17.

1228) S. S. 144.

einmal Gegenstand einer Stellungnahme war<sup>1229</sup>. Ebenso scheint das Präsenzamt in Zisterzienserinnenklöstern nur wenig bekannt gewesen zu sein<sup>1230</sup>. Verboten war weiterhin – bis auf wenige Ausnahmen – die Annahme von Anniversarien<sup>1231</sup>.

Dazu kommen noch einige kleinere Beobachtungen. Die Klosterverweser sollten nach den Beschlüssen des Generalkapitels von 1267<sup>1232</sup> statt der Bezeichnung „Propst“ oder „Prior“ den Titel „procurator“ führen. In Schmerlenbach wird für dieses Amt bzw. seinen Träger immer der Name „prepositus“ verwandt<sup>1233</sup>. Ferner durften nach den Bestimmungen von Citeaux nicht mehr als zwei Nonnen aus dem Geschlecht der Äbtissin<sup>1234</sup> und nicht mehr als zwei leibliche Brüder oder Schwestern und ebenso nicht mehr als drei Nonnen aus einer Gegend oder einem Dorf<sup>1235</sup> stammen. In Schmerlenbach finden wir jedoch auffallend viele Verwandtschaftsverhältnisse<sup>1236</sup>. Ebenfalls war im Zisterzienserorden seit 1293 der Stand der Familiaren unerlaubt<sup>1237</sup>. In Schmerlenbach sind noch für das 16./17. Jahrhundert Familiaren belegt<sup>1238</sup>. Hinsichtlich der Speiseordnung unterschied sich Schmerlenbach ebenfalls von den Anordnungen des Zisterzienserordens, da in Schmerlenbach der Genuss von Fleisch<sup>1239</sup> üblich war. Ein klarer Beleg dafür, dass schon sehr früh Schmerlenbach die Verbindung mit Citeaux verloren hatte, sind vor allem die Schmerlenbacher Siegelverhältnisse<sup>1240</sup>.

- 
- 1229) Das Pfründenwesen ist auch belegt bei anderen OCist-Frauenklöstern, so in Hl. Kreuz bei Saalburg a. d. Saale (vgl. Ronneberger W., Das Zisterzienser-Nonnenkloster zum Heiligen Kreuz bei Saalburg a. d. Saale [Beiträge zur mittelalterlichen und neueren Geschichte 1, 1931, S. 83 u. 89]), in Himmelsporten (vgl. Hoffmann, Himmelsporten [QFW 14, 1962, 189 Nr.168]) und in Sonnefeld (vgl. Lorenz, Campus Solis [wie Anm. 743], S. 112–120).
- 1230) Z. B. in Sonnefeld, vgl. Lorenz, Campus Solis (wie Anm. 743), S. 120.
- 1231) Vgl. Zeimet, St. Katharinen (wie Anm. 552), S. 229–234; zum Verbot der Anniversarien, vgl. Zeimet S. 154 Anm. 25. Auch Himmelsporten kannte die Jahrtage, vgl. Hoffmann, Himmelsporten (QFW 14, 1962, 506) unter Jahrtag.
- 1232) Vgl. Martene et Durand, Thesaurus novus anecdotorum (wie Anm. 570) 4, S. 1428 Nr. 9.
- 1233) Dies scheint auch in anderen OCist-Frauenklöstern so gewesen zu sein, s. Kirchesch, Namedy (wie Anm. 575), S. 40 u. Zeimet, St. Katharinen (wie Anm. 552), S. 128.
- 1234) Canivez OCist-Statuten 3, S. 328, 1314: 4.
- 1235) Canivez, OCist-Statuten 3, S. 553, 1374: 1; 3, S. 575, 1890: 5.
- 1236) Vgl. Nonnenliste S. 129–142 z. B. Nr. 1. 3, 9, 10, 14, 15, 16, 17, 23, 24, 33 usw.
- 1237) Vgl. Martene et Durand, Thesaurus novus anecdotorum (wie Anm. 570), 4, S. 1488 Nr. 4; vgl. dazu Müller G., Vom Cistercienserorden (Cistercienser-Chronik 38, 1926, 18 Nr. 443).
- 1238) S. NS I: 10. Sept.
- 1239) 249/1351/439; vgl. dazu Müller G., Der Fleischgenuss im Orden, (Cistercienserchronik. 18, 1906, 25).
- 1240) S. S. 81–83.

Anhand unserer Darlegungen darf also geschlossen werden, dass Schmerlenbach zumindest von der Mitte der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an nicht einmal mehr als ein Zisterzienserinnenkloster bezeichnet werden darf, das wenigstens nach den Konstitutionen von Citeaux gelebt hätte.

Wir meinen sogar sagen zu können, dass Schmerlenbach in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts in Anlehnung an das Stift zu Aschaffenburg Züge eines Kanonissenstiftes erhalten hat. Dafür spricht, wie schon erwähnt, die Ausbildung des Pfründenwesens, d. h. der Privatbesitz offensichtlich aller Nonnen, ebenso die Einführung des Präsenzamtes und der Kustodie. Ein besonderes Zeugnis stellt die veränderte Sicht von Klosterinsassen und „Monasterium“ dar. Daraus darf man wohl ohne Übertreibung folgern, dass das spätmittelalterliche Schmerlenbach, wie dies schon öfter anklang, etwa als Pendant zum Stift in Aschaffenburg zu verstehen ist<sup>1241</sup>.

Dennoch darf aus diesem Wandel nicht ohne Weiteres geschlossen werden, dass für diese Zeit in Schmerlenbach der klösterliche Geist in Verfall geraten wäre. Er hat sich gewandelt auf Grund einer schon in der Entstehung grundgelegten Möglichkeit und verwirklicht durch äußere Umstände: mangelhafte Betreuung durch den Benediktinerorden – ganz zu schweigen vom Zisterzienserorden – und starke Beeinflussung durch das Aschaffener Stift<sup>1242</sup>. Obwohl die Abtei Schmerlenbach keine umfangreichen Rechte, Schutzbriefe und Privilegien besaß, hat sie dennoch nach anfänglichen Schwierigkeiten zu einer äußeren und inneren Stabilität finden können. Wie eine Zusammenchau aller erwähnten Einzelfakten ergibt, nahm die mittelalterliche Frauenabtei Schmerlenbach eine ordensgeschichtlich aufschlussreiche Entwicklung.

1241) Die Anfänge zu dieser Entwicklung begannen viell. schon mit 51/1280/137, vgl. dazu Anm. 1027.

1242) Dieser Wandel stellt jedoch kein ordensgeschichtl. Einzelfall dar. Wie aus der allgem. Ordensgeschichte bekannt, haben Frauenabteien im Mittelalter öfters die Ordenszugehörigkeit gewechselt, vgl. Heimbucher M., Die Orden u. Kongregationen der kath. Kirche 1, Paderborn 1907, 2. Aufl. S. 452. Im 16. Jahrhundert trat SB (vgl. Krausen [wie Anm. 1223], S. 87) der Bursfelder Kongregation bei; dazu vgl. Volk P., Die Generalkapitelsrezesse der Bursfelder Kongregation (GKR) 2, Siegburg 1955, XXXI, 406, 455, 623; 3, Siegburg 1957, 81, 100, 110, 115, 126, 137, 148, 156, 167, 182, 209, 230, 260, 268.